Herbert Leßmann

Übertragbarkeit und Teilübertragung Urheberrechtlicher Befugnisse

Ein Beitrag zu den Rechten im Rechtsverkehr

1967
1966

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41547217_0038

Übertragbarkeit und Teilübertragung urheberrechtlicher Befugnisse

Ein Beitrag zu den Rechten
im Rechtsverkehr

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung
des akademischen Grades eines Doktors der Rechte
durch die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität zu Münster

vorgelegt von
Herbert Leßmann
aus
Langenau/Schles.
1967

1. Berichterstatter: Professor Dr. Dr. Lukes

2. Berichterstatter: Professor Dr. Reinicke

Dekan: Professor Dr. Brox

Tag der mündlichen Prüfung: 14. Mai 1966

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Meinen Eltern

Inhalt

	Seite
Literaturverzeichnis	VI
Gesetze und Gesetzesmaterialien	XXXI
Abkürzungsverzeichnis	XXXIII
Einleitung	1
ERSTER TEIL	3
Grundlagen	3
§ 1 Tatbestand des Urheberrechts	3
§ 2 Interessenlage im Urheberrecht	6
I. Urheberwerk als werthaftes Gut	6
II. Interessen des Urhebers	7
1. Verwertungsinteressen	8
2. Interessen an Achtung und Wahrung der engen Verbundenheit zwischen Urheber und Werk	9
§ 3 Rechtsschutz im Urheberrecht: Rechte des Urhebers an seinem Werk	9
I. Anerkennung des Urheberrechts	9
II. Rechte des Urhebers	1o
1. Verwertungsrechte	11
2. Urheberpersönlichkeitsrecht	17
3. Sonstige Rechte	20
§ 4 Wesen des Urheberrechts	22
§ 5 Begriff der Rechtsübertragung	26
I. Rechtsübertragung Zuständigkeitswechsel im Recht	26
II. Arten der Übertragung	27
1. Translative Übertragung	27
2. Konstitutive Übertragung	29
3. Überlassung zur Ausübung	32
ZWEITER TEIL	35
Urheberrecht im Rechtsverkehr	35
1. Abschnitt	35

		Seite
	Übertragbarkeit des Urheberrechts	35
§ 6	Einführung in das Problem	35
	I. Entwicklungsgeschichtlicher Überblick	35
	II. Fragestellung und Lösungsmethode	38
§ 7	Verkehrsfähigkeit von Rechten allgemein	39
	I. Rechtsnatur als Entscheidungskriterium	39
	II. Weitere Lösungsversuche	48
	III. Entwicklung einer Lösung nach der Methode der Interessenjurisprudenz	52
	1. Abstrakte Formel	52
	2. Konkretisierung der Formel	54
	a) Interessen für die Übertragbarkeit	55
	b) Interessen gegen die Übertragbarkeit	58
§ 8	Anwendung auf das Urheberrecht	65
	I. Übertragbarkeit der Verwertungsbefugnisse	65
	1. Interessen für die Übertragbarkeit	65
	a) Güterverkehrsinteresse	65
	b) Wertsteigerungsinteresse	67
	c) Soziologischer Sachzwang	68
	d) Prinzip der Arbeitsteilung	69
	e) Konsequenz aus der Angestelltenurheberschaft	69
	2. Interessen gegen die Übertragbarkeit	70
	3. Interessenabwägung	71
	II. Übertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts	72
	1. Interessen für die Übertragbarkeit	72
	2. Interessen gegen die Übertragbarkeit	74
	a) Urheber als Wahrer des Urheberpersönlichkeitsrechts	74
	b) Sittlich-geistige Existenzerhaltung	74

		Seite
	c) Urheberpersönlichkeitsrecht als Pflichtrecht	75
	d) Ordnungs- und Sicherungsinteresse des Publikums	76
	e) Fehlen eines beherrschbaren Rechtsguts	77
	3. Interessenabwägung	77
	III. Übertragbarkeit der Sonstigen Rechte	79
	IV. Übertragbarkeit des Urheberrechts im Ganzen	80
	V. Ergebnis	81
§ 9	Besonderheiten bei der Übertragung	82
	I. Urheberrechtsübertragung als Zweckübertragung	83
	II. Verbleiben der Tochterrechte im Banne des Mutterrechts	83
	1. Heimfall der übertragenen Befugnisse	84
	2. Rückruf und Widerruf	84
	III. Konstruktion der Übertragung	85
§ 10	Übertragbarkeit des Urheberrechts nach dem URG	85
	I. Gesetzliche Regelung	85
	II. Kritik der Regelung	86
	1. Analyse	86
	2. Folgerung	94

2. Abschnitt

Teilübertragung und Grenzen der Teilübertragung des Urheberrechts

§ 11	Umfang der Übertragung	96
	I. Unbeschränkte Übertragung	96
	II. Beschränkte Übertragung	96
	1. Beschränkungen aus dem Parteiwillen	97
	2. Beschränkungen aus dem Zweck der Übertragung	98

		Seite
§ 12	Grenzen der Vertragsfreiheit bei beschränkter Übertragung	99
	I. Problemstellung	99
	II. Soziologische Tatsachen	1o1
	1. Aufspaltungsfreundliche Interessen	1o1
	2. Aufspaltungsfeindliche Gesichtspunkte	1o2
	III. Extreme Lösungen	1o7
	1. Weite Aufspaltbarkeit	1o7
	2. Eingeschränkte Aufspaltbarkeit	113
	3. Kritik	115
	IV. Mittellösungen	117
	1. Herrschende Meinung	117
	a) Umfangs- oder Ausübungsschranke	118
	b) Lehre vom Zusammenhang der Benutzungsarten bzw. Grundsatz der Erschöpfung	125
	2. Weitere Ansichten	127
	3. Kritik	135
	V. Normativ-teleologische Lösung	144
	1. Lösungsmethode	144
	2. Einzelne Grenzen	145
	a) Formale Grenze	145
	b) Materiale Grenze	146
	c) Abgrenzung nach Verbraucherkreisen	149
	3. Ergebnis	15o
§ 13	Möglichkeiten dinglicher Aufspaltung	151
	I. Qualitative Aufspaltungen	151
	1. Rechts- oder juristisch-qualitative Aufspaltung	152
	a) Positiver und negativer Inhalt des Rechts	152
	b) Ausschluß der Weiterübertragbarkeit	155

		Seite
	2. Sachlich-qualitative Aufspaltungen	161
	a) Aufspaltung nach Teilbefugnissen	161
	b) Aufspaltung nach Gebrauchsarten, Verwertungsverfahren, Vertriebswegen usw.	165
	II. Quantitative Aufspaltungen	179
	1. Direkte Beschränkung	179
	2. Indirekte Beschränkung	183
	a) Räumlich	184
	b) Zeitlich	189
	III. Kombinationen quantitativer und qualitativer Aufspaltungen	192
	IV. Beschränkungen des Verbietungsrechts	193
	1. Über das Benutzungsrecht hinausgehende Verbotsbefugnis	193
	2. Einschränkende Klauseln	194
§ 14	Vertragsklauseln lediglich verpflichtenden Charakters	197
	I. Positiv-verpflichtende Klauseln	199
	II. Negativ-verpflichtende Klauseln	206
	III. Einschränkungen des obligatorischen Unterlassungsanspruchs des Erwerbers	211
	1. Obligatorischer Unterlassungsanspruch	211
	2. Einschränkende Klauseln	212
§ 15	Auslegungsregel im Zweifelsfall	214

LITERATURVERZEICHNIS

(In Klammern die Zitierweise)

Adler, Emanuel	Die Persönlichkeitsrechte im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuch, in Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, II. Teil S. 163 ff.
Alexander-Katz	Die Rechtsnachfolge des Verlegers in das Urheberrecht an Kunstwerken, Diss. jur. Berlin 1917
Allemann, Richard	Die Begründung und Übertragung von Rechten an Werken der Literatur und Kunst, Diss. jur. Zürich 1954
Allfeld, Philipp	Das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, 2. Aufl. München 1928 (Allfeld LUG)
Allfeld, Philipp	Kommentar zu dem Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, München 1908 (Allfeld, KUG)
Allfeld, Philipp	Das Verlagsrecht, 2. Aufl. München 1929 (Allfeld, Verlg)
Asch, Walter	Zur Rechtsnachfolge ins Urheberrecht, Diss. jur. Breslau 1908
Bappert-Maunz	Kommentar zum Gesetzbuch über das Verlagsrecht vom 19.6.1901 unter Berücksichtigung des österreichischen und des schweizerischen Rechts und einiger Fragen aus dem Verlags- und Buchhandelswesen, München und Berlin 1952
Bappert-Wagner	Internationales Urheberrecht, Kommentar zur RBÜ (Brüsseler Text), München und Berlin 1956

Bappert, Walter	Wege zum Urheberrecht. Die geschichtliche Entwicklung des Urheberrechtsgedankens, Frankfurt a.M. 1962
Bartholomeyczik,Horst	Kunst der Gesetzesauslegung, 2. Aufl., Frankfurt a.M. 1960
Baumbach-Hefermehl	Wettbewerbs- und Warenzeichenrecht, 8. Aufl., München und Berlin 1960
Baumgärtel, Gottfried	Die Unzumutbarkeit der Forderungsabtretung, in AcP 156 (1957) S. 265 ff.
Baur, Fritz	Lehrbuch des Sachenrechts, München und Berlin 1960
Beck, Hans Dieter	Der Lizenzvertrag im Verlagswesen, München und Berlin 1961
Becker-Bender, Walter	Das Urheberpersönlichkeitsrecht im musikalischen Urheberrecht, Heidelberg 1940, in Heidelberger rechtswissenschaftliche Abhandlungen Bd. 25
Beitzke, Günter	Familienrecht, 10. Aufl., München und Berlin 1962
Bekker,Ernst Immanuel	System des heutigen Pandektenrechts, 1. Band, Weimar 1886 (Bekker, System I)
Bekker,Ernst Immanuel	Konstruktive Jurisprudenz, in KritVSchr 15 (1873) S. 532 ff.
Benkard, Georg	Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Patentanwaltsgesetz, Kommentar, 4. Aufl. München und Berlin 1963
Benkard, Georg	Der Einfluß der Zwangsversteigerung auf juristische Personen des Handelsrechts mit Betrieben in verschiedenen Zonen, in DRZ 1947 S. 356 ff.

Bernhardt, Wolfgang	Lehrbuch des deutschen Patentrechts, 2. Aufl., München und Berlin 1963
Berthold-Hartlieb	Filmrecht. Ein Handbuch, München und Berlin 1957
Binder, Julius	Der Gegenstand, in ZHR 59 (1907), S. 1 ff.
Birkmeyer	Gegen die Strafbarkeit von fahrlässigen Urheberrechtsverletzungen, in DJZ 1900 S. 467 ff.
Blomeyer, Arwed	Allgemeines Schuldrecht, 2. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1957
Blum, Arno	Grenzen der Patentausbeutung (Zusammenhang der Benutzungsarten und Beschränkungen der Lizenz), in GRUR 1932, S. 1 ff.
Blum-Pedrazzini	Das schweizerische Patentrecht, Kommentar zum Bundesgesetz, betreffend die Erfindungspatente vom 25. Juni 1954, 3 Bände, Bern 1957, 1959, 1961
Boehmer, Gustav	Einführung in das bürgerliche Recht, Tübingen 1954 (Boehmer, Einführung)
Boehmer, Gustav	Grundlagen der Bürgerlichen Rechtsordnung, Bd. I, Bd. II Abt. 1 und 2, Tübingen 1950 - 1952 (Boehmer, Grundlagen)
Boor, Hans Otto de	Urheberrecht und Verlagsrecht, Stuttgart 1917 (de Boor, UR)
Boor, Hans Otto de	Vom Wesen des Urheberrechts; kritische Bemerkungen zum Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der Literatur usw., in

	Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht Bd. 66 Marburg 1933 (de Boor, Vom Wesen)
Boor, Hans Otto de	Die Übertragbarkeit des droit moral, Deutsche Landesreferate zum III. Internationalen Kongress für Rechtsvergleichung 1950 in London S. 692 ff.; Sonderveröffentlichung der Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht Bd. 31, Berlin 1950 (de Boor, Übertragbarkeit)
Boor, Hans Otto de	Konstruktionsfragen im Urheberrecht, in Ufita 16 (1944) S. 345 ff.
Boor, Hans Otto de	Anmerkung zu den BGH-Entscheidungen im Magnettonband- und Fotokopiefall, in JZ 1955 S. 747 ff.
Brugger, Gustav	Kartellrecht und Urheberrecht, in Ufita 27 (1959) S. 189 ff. und 31 (1960) S. 1 ff.
Büchler, Robert	Die Übertragung des Urheberrechts unter spezieller Berücksichtigung der Rechtswirkung einschränkender Vertragsklauseln nach deutschem und schweizerischem Recht, Bern 1925
Burckhardt, Walter	Methode und System des Rechts, Zürich 1935
Bussmann-Pietzcker-Kleine	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, 3. Aufl., Berlin 1962
Callmann, Rudolf	Sonderverpflichtungen in Verbindung mit Lizenzverträgen, in GRUR 1953 S. 410 ff.

Cantor, Otto	Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, Kommentar und Entscheidungssammlung, Berlin 1911
Carell, Erich	Allgemeine Volkswirtschaftslehre, Heidelberg 1954
Christ, Gallus	Der Verlagsvertrag nach dem schweizerischen Obligationsrecht, Zürich 1905
Coing, Helmut	Grundzüge der Rechtsphilosophie, Berlin 1950
Cosack-Mitteis	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Bd. 1 Die allgemeinen Lehren und das Schuldrecht, 8. Aufl., Jena 1927
Dahlsheimer, Alfred	Die Übertragung des Urheberrechts, Nürnberg 1910
Daude, Paul	Lehrbuch des Deutschen literarischen und gewerblichen Urheberrechts, Stuttgart 1888
Deneke, J. F.	Die freien Berufe, Stuttgart 1956
Dernburg, Heinrich	Pandekten, 2 Bände, 5. Aufl., Berlin 1896 und 1897
Dienstag-Elster	Handbuch des deutschen Theater-, Film-, Musik- und Artistenrechts, Berlin 1932
Dungs, Hermann	Lehrbuch des Urheberrechts an Werken der Literatur und der Künste, Berlin 1910
Dungs, Hermann	Kann die Lieferung von Büchern unter dem Ladenpreis das Urheberrecht verletzen?, in DJZ 1909 S. 1412 ff.
Eccius	Kurze Erörterungen (Überlassung unveräußerlicher Rechte zur Ausübung), in GruchotsB 50 (1906) S. 481 ff. (503 ff.)

Eckstein, Ernst	Deutsches Film- und Kinorecht, Mannheim-Berlin-Leipzig 1924
Egger, August	Kommentar zum ZGB, Einleitung und Personenrecht, Bd.I, 2. Aufl., Zürich 1930
Ehrlich, Eugen	Das zwingende und nichtzwingende Recht im bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, Jena 1899
Elster, Alexander	Urheber und Erfinder, Warenzeichen und Wettbewerbsrecht, 2. Aufl., Berlin und Leipzig 1928 (Elster, UR)
Elster, Alexander	Die Tragweite des Verlagsrechtes, in MuW 1920 S. 205 ff.
Elster, Alexander	Lizenzen an urheberrechtlich geschützten Werken, in Ufita 1 (1928) S. 195 ff.
Elster, Alexander	Der Rezensionsvertrag und die Rechtsverhältnisse des Rezensionsexemplars, in ArchBürgR 32 (1908) S. 341 ff.
Endemann, Friedrich	Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Berlin 1899 - 1900
Enneccerus-Lehmann	Recht der Schuldverhältnisse, 15. Aufl., Tübingen 1958
Enneccerus-Nipperdey	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Halbb. 1 und 2, 15. Aufl., Tübingen 1959
Erman, Walter	Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 2 Bände, 3. Aufl., Münster 1962
Ermatinger, Emil	Das dichterische Kunstwerk. Grundbegriff der Urteilsbildung in der Literaturgeschichte, 3. Aufl., Leipzig und Berlin 1939

Esser, Josef	Schuldrecht, Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. Aufl., Karlsruhe 1960 (Esser, Schuldrecht)
Esser, Josef	Einführung in die Grundbegriffe des Rechts und der Rechtswissenschaft, Wien 1949 (Esser, Einführung)
Exner, Adolf	Die Lehre vom Rechtserwerb durch Tradition nach österreichischem und gemeinem Recht, Wien 1867
Fichte, Johann Gottlieb	Beweis der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks, in Berliner Monatsschrift 21 (1791) S. 443 ff.
Fikentscher, Wolfgang	Wettbewerb und gewerblicher Rechtsschutz, München und Berlin 1958
Finger	Erschöpfung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, in GRUR 1941, S. 402 ff.
Fischer, Otto	Das Problem der Identität und Neuheit, Breslau 1893
Frey	Das Kunstwerk als Willensproblem, in Kunstwissenschaftliche Grundlagen, Wien 1946 S. 80 ff.
Fricke, Werner	Kollektivmonopole. Die Rolle der Kartelle in der Volkswirtschaft, Heidelberg 1956
Fuld, Ludwig	Preisschleuderei, in GRUR 1907, S. 95 ff.
Fulda, Ludwig	Die Reform des Urheberrechts, Veröffentlichungen der Preussischen Akademie der Künste, Berlin 1928

Gamm, Otto-Friedrich von	Grundfragen des Filmrechts, München 1957
Gamm, Otto-Friedrich von	Urheberbenennung in Rechtsprechung und Praxis, in NJW 1959 S. 318 ff.
Gellner, Franz	Das Eigentum als Grenze des ausschließlichen Verbreitungsrechts, Diss.jur. Jena 1911
Gierke, Otto von	Deutsches Privatrecht. 1. Bd. Allgemeiner Teil und Personenrecht, Leipzig 1895 (v. Gierke, DPrR I)
Gieseke, Ludwig	Die geschichtliche Entwicklung des Deutschen Urheberrechts, Göttingen 1957
Goldbaum, Wenzel	Urheberrecht und Urhebervertragsrecht, 2. Aufl., Berlin 1927, 3. Aufl., Berlin 1960 (Goldbaum, UR)
Goldbaum, Wenzel	Der Aufführungsvertrag, Berlin 1912 (Goldbaum, Aufführungsvertrag)
Goldbaum, Wenzel	Die Urheberrechtsreform der Deutschen Bundesrepublik und die Revidierte Berner Übereinkunft, in GRUR 1954, S. 513 ff.
Goldschmidt, Levin	Handbuch des Handelsrechts, 3. Aufl., Stuttgart 1891
Groos, Karl	Das Objekt des Urheberrechts als Vermögensbestandteil, Diss. jur. Greifswald 1914
Groppler, Burkart	Einheit des Ursprungs und Vielzahl der Rechte des Urhebers (Versuch einer Neuordnung urheberrechtlicher Grundbegriffe), Diss. jur. Berlin 1957

Guardini, Romano	Lebendiger Geist, Zürich 1950
Haensel, Carl	Probleme der literarischen Verwertungsgesellschaft, in Ufita Schriftenreihe Heft 11 (1958) S. 48 ff.
Hartmann, Nicolai	Das Problem des geistigen Seins, Untersuchungen zur Grundlegung der Geschichtsphilosophie und der Geisteswissenschaften, 2. Aufl., Berlin-Leipzig 1948 (Hartmann, Problem)
Hartmann, Nicolai	Ethik, 3. Aufl., Berlin 1949 (Hartmann, Ethik)
Heck, Philipp	Begriffsbildung und Interessenjurisprudenz, Tübingen 1932 (Heck, Begriffsbildung)
Heck, Philipp	Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, in AcP112 (1914) S. 1 ff.
Heck, Philipp	Grundriß des Schuldrechts, Tübingen 1929 (Heck, Schuldrecht)
Heck, Philipp	Grundiß des Sachenrechts, Tübingen 1930 (Heck, Sachenrecht)
Hedemann, Justus W.	Zivilistische Rundschau 1906 - 1907, in ArchBürgR 31 (1908) S. 287 ff.
Hefermehl, Wolfgang	Magnetton-Aufnahmen urheberrechtlich geschützter Werke zum persönlichen Gebrauch, in Ufita 24 (1957) S. 56 ff.
Heinzmann, Kurt	Deutsches Theaterrecht, München 1905
Herkner, Heinrich	Arbeit und Arbeitsteilung, in Grundriß der Sozialökonomie II. Abt. 1. Teil IV, 2. Aufl., Tübingen 1923

Hillig-Greuner	Gutachten über urheberrechtliche und verlagsrechtliche Fragen, 2 Bände, Weinheim 1953 (Hillig, I und II)
Hinrichsen, Hans J.	Die Übertragung des musikalischen Urheberrechts an Musikverleger und Musikverwertungsgesellschaften, Diss. jur. Leipzig 1934
Hirsch, Ernst E.	Einführung in das bürgerliche Vermögensrecht,3. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1964 (Hirsch, Einführung)
Hirsch, Ernst E.	Die Werkherrschaft. Ein Beitrag zur Lehre von der Natur des Rechts an Geisteswerken, in Ufita Schriftenreihe Heft 26 (1963) S. 19 ff. = Ufita 36 (1962) S. 19 ff.
Hirsch, Ernst E.	Urheberrecht und verwandte Rechte, in Ufita Schriftenreihe Heft 11 (1958) S. 8 ff.
Hirsch, Ernst E.	Über die Urheberschaft am Filmwerk, in Ufita 25 (1958) S. 5 ff.
Hirsch, Erwin	Filmverwertungsverträge, Berlin 1930 (Hirsch, Filmverwertungsverträge)
Hirsch, Hans Christoph	Die Übertragung der Rechtsausübung. Vervielfältigung der Rechte, Berlin 1910 (Hirsch, Übertragung)
Hockenjos, Ernst	Grenzen der Vertragsfreiheit bei der Übertragung des Urheberrechts, Diss. jur. Basel 1929
Hoeniger, Franz	Das Inseratenrecht und andere verlagsrechtliche Aufsätze, Berlin 1909

Hoffmann, Willy	Der Stand der deutschen Urheberrechtsreform, in DJZ 1935 S. 285 ff.
Hoffmann, Willy	Das neue österreichische Urheberrechtsgesetz, in Ufita 9 (1936) S. 236 ff.
Hoffmann, Willy	Urheberrechtliche Fragen, in Ufita 13 (1940) S. 45 ff.
Honig, Gerhart	Der angestellte Urheber, Diss. jur. Erlangen-Nürnberg 1962
Hubmann, Heinrich	Urheber- und Verlagsrecht, 1. Aufl. München und Berlin 1959, 2. Aufl. München und Berlin 1966 (Hubmann, UR)
Hubmann, Heinrich	Das Recht des schöpferischen Geistes, Berlin 1954 (Hubmann, RdschG)
Hubmann, Heinrich	Gewerblicher Rechtsschutz, Patent-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster-, Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht, München und Berlin 1962 (Hubmann, Gewerbl.Rsch.)
Hubmann, Heinrich	Geistiges Eigentum, in "Die Grundrechte, Handbuch der Theorie und Praxis der Grundrechte", herausgegeben von Bettermann-Nipperdey-Scheuner, 4. Band, 1. Halbb. S. 1 ff., Berlin 1960 (Hubmann, Geistiges Eigentum)
Hubmann, Heinrich	Kulturabgabe (Urhebernachfolgegebühr), in GRUR 1958 S. 527 ff.
Hubmann, Heinrich	Die Ausleihbefugnis des Urhebers, in Ufita 24 (1957 S. 297 ff.
Hubmann, Heinrich	Grundsätze der Interessenabwägung, in AcP 155 (1956) S. 85 ff.

Hubmann, Heinrich	Das Persönlichkeitsrecht, Münster, Köln 1953 (Hubmann, PR)
Isay, Hermann	Patentgesetz, 4. Aufl., Berlin 1926, 5. Aufl., Berlin 1931, 6. Aufl., Berlin 1932 (Isay, PatG)
Isay, Hermann	Die Wirkung vertraglicher Schranken des Lizenzrechts, in GRUR 1930, S. 374 ff.
Isay, Rudolf	Der Entwurf eines Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und die Lizenzverträge, in GRUR 1953, S. 146 ff.
Isenschmidt, Adolf	Das Verlagsrecht an Werken der bildenden Kunst und der Verlagsvertrag, in Abhandlungen zum schweizerischen Recht Heft 46, Bern 1912
Jacobsohn, Ernst	Das Recht der Gebrauchsgraphik. Eine kritische Würdigung der Rechtsprechung, Berlin 1929
Kelsen, Hans	Was ist Gerechtigkeit?, Wien 1953
Kisch, Wilhelm	Handbuch des Deutschen Patentrechts, Mannheim, Berlin, Leipzig 1923
Klauer, Georg	Der Stand der Urheberrechtsreform nach dem Ergebnis der deutsch-österreichischen Ausgleichsverhandlungen, in GRUR 1932, S. 647 ff.
Klauer-Möhring	Patentgesetz, Berlin 1937
Klostermann, Rudolf	Das Urheberrecht an Schrift- und Kunstwerken, Berlin 1876
Koehne, Fritz	Das Filmrecht des Entwurfs, in Ufita 5 (1932) S. 472 ff.

Kohler, Josef	Das Autorrecht, Jena 1880 (Kohler, Autorrecht)
Kohler, Josef	Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht, Stuttgart 1907 (Kohler, UR)
Kohler, Josef	Kunstwerkrecht (Gesetz vom 9. Januar 1907), Stuttgart 1908 (Kohler, Kunstwerkrecht)
Kohler, Josef	Deutsches Patentrecht, Mannheim und Straßburg 1878 (Kohler, Patentrecht)
Kohler, Josef	Handbuch des deutschen Patentrechts, Mannheim 1900 (Kohler, Handbuch)
Kohler, Josef	Bedingte Lizenz, in MuW 1911 S. 361 ff.
Kohler, Josef	Im zweiten Decennium des deutschen Patentgesetzes, in Iherjb 26 (neue Folge 14) S. 414 ff.
Kohler, Josef	Autorrechtliche Studien, in AcP 85 (1896) S. 339 ff.
Kohler, Josef	Zwölf Studien zum Bürgerlichen Gesetzbuch, in ArchBürgR 12 (1897) S. 1 ff.
Krause, Ernst	Der urheberrechtliche Lizenzvertrag, Leipzig 1938
Krausse-Katluhn-Lindenmaier	Das Patentgesetz, 4. Aufl., Köln und Berlin 1958
Krückmann, Paul	Beschränkter Rechtserwerb oder qualitative Teilung nach römischem Recht, in AcP 103 (1909) S. 139 ff.
Krückmann, Paul	Unmöglichkeit und Unmöglichkeitsprozeß; zugleich eine Kritik der Entwürfe Rußlands, Ungarns und der Schweiz, in AcP 101 (1907) S. 1 ff.

Lange, Heinrich	BGB Allgemeiner Teil. Ein Studienbuch, 6. Aufl., München und Berlin 1963 (Lange, AT)
Larenz, Karl	Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1960 (Larenz, Methodenlehre)
Larenz, Karl	Lehrbuch des Schuldrechts; Bd. I (Allgemeiner Teil), Bd. II (Besonderer Teil), München und Berlin (Larenz, Schuldrecht I und II)
Lehmann, Heinrich	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 13. Aufl., Berlin 1962 (Lehmann, AT)
Lehmann, Heinrich	Deutsches Familienrecht, 3. Aufl., Berlin 1960 (Lehmann, Familienrecht)
Lenel, Otto	Stellvertretung und Vollmacht, in IherJb 36 (1896) S. 1 ff.
Lieberknecht, Otfried	Patente, Lizenzverträge und Verbot von Wettbewerbsbeschränkungen, Frankfurt a.M. 1953
Liermann, Hans	Zum Konflikt zwischen Urheberrecht und Kartellrecht, in Ufita 29 (1959) S. 315 ff.
Lipps, Theodor	Grundzüge der Logik, Hamburg und Leipzig 1893
Lissbauer, Karl	Die österreichischen Urheberrechtsgesetze, Wien 1936
Ludewig, Wilhelm	Die Ermächtigung nach bürgerlichem Recht, Marburg 1922
Lüdecke-Fischer	Lizenzverträge, Weinheim 1957
Lutter, R.	Patentgesetz und Gebrauchsmustergesetz, 10. Aufl., Berlin-Leipzig 1936

Mahr, Alexander	Volkswirtschaftslehre, 2. Aufl., Wien 1959
Mannowsky, Walter	Zur Übertragbarkeit des Urheberrechts, Diss. jur. Breslau 1907
Marwitz, Bruno	Die Übertragung des Urheberrechts nach geltendem Recht, in Ufita 1 (1928) S. 389 ff.
Marwitz-Möhring	Das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst in Deutschland, 2. Aufl., Berlin 1934 (Marwitz-Möhring, LUG)
Mauczka, Josef	Die Anwendung der Theorie der Interessenkollisionen auf die angeborenen Rechte, in Festschrift zur Jahrhundertfeier des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, II. Teil S. 229 ff., Wien 1911
Melliger, Alphons	Das Verhältnis des Urheberrechts zu den Persönlichkeitsrechten, in Abhandlungen zum schweizerischen Recht, neue Folge Heft 50, Bern 1929
Merkl, Joachim	Der Begriff des Immaterialgüterrechts, Diss. jur. Erlangen-Nürnberg 1961
Metzler, W. von	Die urheberrechtliche Stellung des Filmunternehmers nach geltendem Recht und den Entwürfen zum neuen deutschen Urheberrechtsgesetz, in GRUR 1952 S. 13 ff.
Michaelis, Robert	Persönlichkeitsrechtliche Befugnisse im deutschen Urheberrecht und droit moral des französischen Rechts, Leipziger Dissertation, Berlin 1926

Mitteis, Heinrich	Grundriß des österreichischen Urheberrechts nach dem Bundesgesetz vom 9. April 1936, Wien 1936 (Mitteis,UR)
Mitteis, Heinrich	Zur Kenntnis des literarisch-artistischen Urheberrechts nach dem österreichischen Gesetze vom 26. Dezember 1895, in Festschrift für Unger S. 87 ff., Stuttgart 1898 (Mitteis, Zur Kenntnis)
Mitteis, Heinrich	Der Verkauf von Büchern unter dem Ladenpreis durch Warenhäuser, in Recht 1906 S. 533 ff.
Mittelstaedt, Johannes	Preisschleuderei und Urheberrechtsverletzung, in DJZ 1906 S. 1128 ff.
Mittelstaedt-Hillig	Das Verlagsrecht, Leipzig 1901
Möhring, Philipp	Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Urheberrechtsgesetzentwurf, in Ufita 5 (1932) S. 466 ff.
Möhring, Philipp	Der gewerbliche Rechtsschutz und die kommende Kartellgesetzgebung, in GRUR 1955 S. 512 ff.
Möhring-Lieberknecht	Kartellrecht und Urheberrecht, in Ufita 29 (1959) S. 269 ff.
Möhring-Schulze-Ulmer-Zweigert	Quellen des Urheberrechts. Gesetzestexte aller Länder und Tabellen über internationale Verträge. Mit systematischen Einführungen. Frankfurt am Main, Berlin 1961
Müller-Ernst	Das Deutsche Urheber- und Verlagsrecht. 1. Bd.: Das Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, München 1901; 2. Bd.: Das Reichsgesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der

	bildenden Künste und der Photographie, München 1907 (Müller, UR I und II)
Müller, Gerhard O.	Die GEMA und die Urheberrechtsreform, Berlin 1956 (Müller, GEMA)
Müller-Freienfels, W.	Die Vertretung beim Rechtsgeschäft, Tübingen 1955
Munk, Leo	Die patentrechtliche Licenz, Berlin 1897
Nipperdey, Carl	Das allgemeine Persönlichkeitsrecht, in Ufita 30 (1960) S. 1ff.
Nottarp, Hermann	Urheber- und Erfinderrecht, in Stammlers Enzyklopädie, Berlin 1931
Oertel, Oskar	Die rechtsgeschäftliche Übertragung des Urheberrechts an Werken der Tonkunst, Greifswalder Dissertation, Leipzig 1920
Opet, Otto	Deutsches Theaterrecht, Berlin 1897 (Opet, Theaterrecht)
Opet, Otto	Beiträge zum Aufführungsrecht, in AcP 84 (1895) S. 151 ff.
Ophüls, C.F.	Der Gegenstand des Urheberrechts, ein Beitrag zur allgemeinen Rechtslehre, Diss. jur. Frankfurt 1949
Osterrieht, Albert	Das Urheberrecht an den Werken der bildenden Künste und der Photographie, Berlin 1907 (Osterrieth, KUG)
Palandt	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 22. Aufl., München und Berlin 1963
Peter, Wilhelm	Das österreichische Urheberrecht, Wien 1964 (Peter, UR)

Peter, Wilhelm	Das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das droit moral des Urhebers und des Leistungsschutzberechtigten in den Beziehungen zum Film, in Ufita 36 (1962) S. 257 ff.
Pietrkowski, A.	Der Unterlassungsanspruch des Patentinhabers gegenüber dem gutgläubigen Erwerber eines patentverletzenden Gegenstandes,in GRUR 1926 S. 503 ff.
Pietzcker, Eduard	Patentgesetz und Gebrauchsmusterschutz, 1. Halbband, Berlin 1929
Planck's	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Aufl., Berlin 1913-1930
Plugge-Roeber	Das musikalische Tantiemerecht in Deutschland, Berlin 1930
Raape, Leo	Internationales Privatrecht, 4. Aufl., Berlin und Frankfurt a.M. 1955 (Raape, IPR)
Rabel, Ernst	Die Übertragbarkeit des Urheberrechts, in GrünhutsZ 27 (1900) S. 71 ff.
Rasch, Harold	Der Lizenzvertrag in rechtsvergleichender Darstellung, Berlin 1933
Rathenau	Patentmonopole, in DJZ 1913 S. 1292 ff.
Rauschenberger, Walter	Pandekten, Bd. I, Leipzig 1893
Regelsberger,Ferdinand	Das Weltgesetz der Polarität, Frankfurt a.M. 1951
Reichsgerichtsräte	Das Bürgerliche Gesetzbuch. Kommentar, herausgegeben von den Reichsgerichtsräten und Bundesrichtern, 10. Aufl., Berlin 1953, 11. Aufl., Berlin 1960 (RGRK-Bearbeiter)

Reimer, Dietrich	Schranken der Rechtsübertragung im Urheberrecht, in GRUR 1962 S. 619 ff.
Reimer, Eduard	Patentgesetz und Gesetz, betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, 1. Aufl., München-Köln-Berlin 1949, 1950, 1955 (3 Bände), 2. Aufl., München-Köln-Berlin 1958 (1 Band)
Reimer, Ernst	Besprechung des Lehrbuchs von Ulmer, Urheber- und Verlagsrecht, in GRUR 1951 S. 428
Reuling, W.	Beiträge zur Lehre vom Urheberrecht nach dem Reichsgesetz vom 11. Juni 1870, in ZHR 23 (1878) S. 70 ff.
Rietschel	Schutz des Verlegers gegen Dritte, die das Buch unter dem Ladenpreis verkaufen, in DJZ 1907 S. 412 f.
Riezler, Erwin	Deutsches Urheber- und Erfinderrecht, München und Berlin 1909 (Riezler, UR)
Riezler, Erwin	Die Geschäfte des Buch- und Kunsthandels, in Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts, Bd. 5 II. Abt. S. 1 ff. (Riezler, Handbuch)
Rintelen, Max	Urheberrecht und Urhebervertragsrecht nach österreichischem, deutschem und schweizerischem Recht, Wien 1958 (Rintelen, UR)
Rosenberg, Leo	Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, 8. Aufl., München und Berlin 1960
Röthlisberger, Ernst	Schweizerisches Urheber- und Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Kunst, bearbeitet von Mentha, 2. Aufl., Zürich 1932

Runge, Kurt	Urheber- und Verlagsrecht, Bonn 1948 (Runge, UR)
Rümelin, Max	Erlebte Wandlungen in Wissenschaft und Lehre, Tübingen 1930 (Rümelin, Erlebte Wandlungen)
Rümelin, Max	Das Handeln in fremdem Namen im bürgerlichen Gesetzbuch, in AcP 93 (1902) S. 131 ff.
Rümelin, Gustav	Die Teilung der Rechte, Freiburg und Tübingen 1883 (Rümelin, Teilung)
Savigny, F. C. von	System des heutigen römischen Rechts, 8 Bände, Berlin 1840 - 1848
Seligsohn, Arnold	Patentgesetz und Gesetz, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern, 7. Aufl., Berlin und Leipzig 1932
Selmayr, Gerhard	Die Erschöpfungstheorie im Urheberrecht und die patentrechtliche Lehre vom Zusammenhang der Benutzungsarten, Diss.jur. München 1961
Siebert, Wolfgang	Verwirkung und Unzulässigkeit der Rechtsausübung, Marburg 1934
Sieveking, Robert	Vertragliche Beschränkungen des Verkehrs mit patentgeschützten Sachen, in MuW 1931, S. 558 ff.
Sohm, Rudolf	Der Gegenstand, in drei Beiträgen zum Bürgerlichen Recht, H. Degenkolb dargebracht, Leipzig 1905 (Sohm, I)
Sohm, Rudolf	Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung, in ArchBürgR 28 (1906) S. 173 ff. (Sohm, II)
Sohm, Rudolf	Noch einmal der Gegenstand, in IherJb 53 (1908) S. 373 ff. (Sohm, III)

Soergel-Siebert	Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 9. Aufl., Stuttgart 1959
Schawel, Klaus	Die Ausleihbefugnis im Urheberrecht im besonderen Hinblick auf die Lehre von der Erschöpfung des Verbreitungsrechts, Diss. jur. München 1956
Scheler, Max	Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik, 4. Aufl., Bern 1954
Scheringer, Martin Kuno	Das Recht der Neuauflage im Buch- und Kunstverlag, Naumburg 1928
Scheurl, Adolf von	Teilbarkeit als Eigenschaft von Rechten, Erlangen 1884
Schmidt,Rimpler,Walter	Grundfragen einer Erneuerung des Vertragsrechts, in AcP 147 (1941) S. 130 ff.
Schmoschewer, Fritz	Das Persönlichkeitsrecht im allgemeinen und im Urheberrecht, in Ufita 3 (1930) S. 120 ff.
Schmoschewer, Fritz	Verfilmungsvertrag und mehrfache Verfilmung, in GRUR 1925 S. 327 ff.
Schnorr v.Carolsfeld, L.	Arbeitsrecht, 2. Aufl., Göttingen 1954
Schramm, Carl	Grundlagenforschung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrechts, Berlin und Köln 1954 (Schramm, Grdlf.)
Schramm, Carl	Die schöpferische Leistung, Berlin und Köln 1957 (Schramm, SchL.)

Schulze, Erich	Urhebervertragsrecht, Baden-Baden 1960 (Schulze, Urhebervertragsrecht)
Schulze, Erich	Recht und Unrecht. Eine Studie zur Urheberrechtsreform, München und Berlin 1954 (Schulze, Recht und Unrecht)
Schulze, Erich	Kulturabgabe und Kulturfonds, Berlin, Frankfurt a.M. 1959 (Schulze, Kulturabgabe)
Schulze, Erich	Zur Geschichte des Urheberrechtsschutzes, in JR 1951 S. 294 ff.
Schuppe, Wilhelm	Der Begriff des subjektiven Rechts, Breslau 1887
Stammler, Rudolf	Wirtschaft und Recht nach der materialistischen Geschichtsauffassung, 5. Aufl., Berlin und Leipzig 1928
Staudinger, Julius von	Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 11. Aufl., Berlin 1957
Stenglein, M.	Die Reichsgesetze zum Schutze des geistigen und gewerblichen Eigentums, 2. Aufl., Berlin 1898
Stenzel, Albert	Die Filmverwertungsverträge in ihren Beziehungen zum Urheberrecht, Erlangen 1931
Stier-Somlo-Elster	Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 7 Bände, Berlin und Leipzig 1926 - 1931
Stoll, Heinrich	Begriff und Konstruktion in der Lehre der Interessenjurisprudenz, in AcP Beil. 133 (1931) S. 60 ff. (Festgabe für Philipp Heck, Max Rümelin und Arthur Benno Schmidt)

Stumpf, Herbert	Der Lizenzvertrag, Frankfurt a.M. 1956
Süß, Hermann	Die Übertragung des Urheberrechts, Diss. jur. Erlangen 1911
Sutermeister, Peter	Das Urheberrecht am Film, Basel 1955
Tetzner, Heinrich	Kommentar zum Patentgesetz, 2. Aufl., Nürnberg und Düsseldorf 1951
Tetzner, Heinrich	Die Erschöpfung des Patentrechts, in NJW 1962 S.2033 ff.
Thon, August	Rechtsnorm und subjektives Recht, Weimar 1878
Troller, Alois	Immaterialgüterrecht; Patent-, Marken-, Urheber-, Muster-, Modell- und Wettbewerbsrecht. Bd. I Basel und Stuttgart 1959; Bd. II Basel und Stuttgart 1962 (Troller, IGR)
Troller, Alois	Bedenken zum Urheberpersönlichkeitsrecht in Ufita 28 (1959) S. 257 ff.
Troller, Alois	Das Urheberpersönlichkeitsrecht und der Film in rechtsvergleichender Übersicht, in Ufita 29 (1959) S. 141 ff.
Troller, Alois	Angebot und Nachfrage als urheberrechtliches Problem, in Ufita 21 (1956) S. 216 ff.
Troller, Alois	Das internationale Privat- und Zivilprozeßrecht im gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Basel 1952 (Troller, IPR)

Troller, Alois	Die internationalen Beziehungen in den Referentenentwürfen zur Urheberrechtsreform, Bd. 1 der Schriftenreihe der internationalen Gesellschaft für Urheberrecht, Berlin 1955
Tuhr, Andreas von	Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, 2 Bände, München und Leipzig 1910-1914 (v. Tuhr, I und II)
Tuhr, Andreas von	Schutz des Verlegers gegen Dritte, die das Buch unter dem Ladenpreis verkaufen, in DJZ 1907 S. 282 ff.
Ulmer, Eugen	Urheber- und Verlagsrecht, 2. Auflage, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1960 (Ulmer, UR)
Ulmer, Eugen	Urheberrechtsreform, deutsche und französische, in JZ 1955 S. 401 ff.
Ulmer, Eugen	Grundfragen des Filmrechts, in GRUR 1955 S. 518 ff.
Ulmer, Eugen	Anmerkung zur BGH-Entscheidung im Cosima Wagner-Fall, in JZ 1955 S. 214
Ulmer-Bussmann-Weber	Das Recht der Verwertungsgesellschaften. Vergleichende Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen, Weinheim 1955
Voigtländer-Elster-Kleine	Urheberrecht, Kommentar, 4. Aufl., Berlin 1952
Voigtländer-Fuchs	Die Gesetze, betreffend das Urheberrecht und das Verlagsrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, 2. Aufl., Leipzig 1914
Wächter	Über Theilung und Theilbarkeit der Sachen und Rechte, in AcP 27 (1844) S. 155 ff.

Walker	A treatise on the law of Patents for Inventions, 6. ed., 2 vols, New York 1929
Weber, Adolf	Allgemeine Volkswirtschaftslehre, 7. Aufl., Berlin 1958 (Weber, Volkswirtschaftslehre)
Weber, Max	Wirtschaft und Gesellschaft, in Grundriß der Sozialökonomik, III. Abt., 2. Halbb. Kapitel VII "Rechtssoziologie", 3. Aufl., Tübingen 1947 (Weber, Wirtschaft und Gesellschaft)
Weidlich-Blum	Das schweizerische Patentrecht, Bern 1934
Westermann, Harry	Sachenrecht. Ein Lehrbuch, 4. Aufl., Karlsruhe 1960
Wieacker, Franz	Bodenrecht, Hamburg 1938
Windscheid, Bernhard	Lehrbuch des Pandektenrechts, unter vergleichender Darstellung des deutschenbürgerlichen Rechts, bearbeitet von Kipp, 9. Aufl., Frankfurt a.M. 1906 (Windscheid-Kipp, Pandekten)
Windscheid, Bernhard	Die Actio, Düsseldorf 1857 (Windscheid, Actio)
Wolff, Reinhold	Der Patentschutz und die Antitrustgesetzgebung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, in GRUR 1930 S. 228 ff.
Wolff-Raiser	Sachenrecht, 10. Bearbeitung, Tübingen 1957
Zelewski, A.J.H. von	Das Urheberrecht auf dem Gebiete der Filmkunst, Emsdetten 1935

GESETZE UND GESETZESMATERIALIEN

a) Gesetze

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9.9.1965 - BGBl.I S. 1273 - (URG)

Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vom 9.9.1965 - BGBl.I S. 1294-(WahrnG)

Gesetz,betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst vom 16.6.1901 - RGBl. S. 227 - i.d.F. vom 13.12.1934 - RGBl. S. 1395 - (LUG)

Gesetz über das Verlagsrecht vom 19.6.1901 - RGBl. S. 217 - i.d.F. vom 22.5.1910 - RGBl. S. 793 - (VerlG)

Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9.1.1907 - RGBl. S. 7 - i.d.F. vom 12.5.1940 - RGBl. S. 758 - (KUG)

Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst vom 9.9.1886 - RGBl. II S. 890 - in der Brüsseler Fassung vom 26.6.1948 (für Deutschland nicht verbindlich; vgl. Bekanntmachung vom 11.9.1956 - BGBl. II S. 932 -) (RBÜ)

b) Gesetzesmaterialien

Erster Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst mit Begründung. Amtliche Ausgabe, Berlin 1899.

Zweiter Entwurf (Regierungsvorlage), betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst mit Begründung in Reichstagsverhandlungen, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1901, Nr. 97 der Drucksachen (Entwurf II LUG).

Kommissionsbericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, in Reichstagsverhandlungen, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1901, Nr. 214 der Drucksachen (Kommissionsbericht LUG)

Erster Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht. Amtliche Ausgabe, Berlin 1900 (Entwurf I VerlG)

Zweiter Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht, in Reichstagsverhandlungen, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1901, Nr. 97 der Drucksachen (Entwurf II VerlG)

Kommissionsbericht über den Entwurf eines Gesetzes über das Verlagsrecht, in Reichstagsverhandlungen, 10. Legislaturperiode, II. Session 1900/1901, Nr. 215 der Drucksachen (Kommissionsbericht VerlG)

Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie mit Begründung, in Reichstagsverhandlungen, 11. Legislaturperiode, II. Session 1905/1906, Nr. 30 der Drucksachen (Entwurf KUG)

Kommissionsbericht über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie in Reichstagsverhandlungen, 11. Legislaturperiode, II. Session, Nr. 448 der Drucksachen (Kommissionsbericht KUG)

Hoffmann. Ein Deutsches Urheberrechtsgesetz. Entwurf eines Gesetzes über das Urheberrecht mit Begründung, Berlin 1933 (Hoffmann E)

Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes des Reichsjustizministeriums, Berlin 1932 (RJME)

Entwurf eines Urheberrechtsgesetzes der Akademie für Deutsches Recht, 1939, in GRUR 1939 S. 242 ff. (AkE)

Referentenentwürfe zur Urheberrechtsreform, veröffentlicht durch das Bundesjustizministeriums, 1954 (RefE)

Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform. Ministerialentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), 1959 (MinE)

Entwürfe des Bundesjustizministeriums zur Urheberrechtsreform. Regierungsentwurf eines Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz), Deutscher Bundestag, 4. Wahlperiode, 1962, Drucksache Nr. 270 (RegE)

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

a.A.	andere(r) Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die zivilistische Praxis
a.F.	alte Fassung
AG	Amtsgericht
AktG	Aktiengesetz
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten
Anm.	Anmerkung
ArchBürgR	Archiv für Bürgerliches Recht
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
BB	Der Betriebsberater
Bbl.	Börsenblatt für den deutschen Buchhandel
Bd.	Band
Begr.	Begründung
Beil.	Beilage
Bem.	Bemerkung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BGHSt.	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BIEM	Bureau International de l'Edition Mécanique
bzw.	beziehungsweise
Diss.	Dissertation
DJZ	Deutsche Juristen Zeitung
DRZ	Deutsche Rechtszeitschrift

GEMA	Gesellschaft für musikalische Aufführungsrechte
GG	Bonner Grundgesetz
GruchotsB	Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot
GrünhutsZ	Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart, herausgegeben von Grünhut
GRUR	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
h.M.	herrschende Meinung
i.d.F.	in der Fassung
IherJb.	Iherings Jahrbücher
i.S.	im Sinne
JR	Juristische Rundschau
JW	Juristische Wochenschrift
JZ	Juristenzeitung
KG	Kammergericht
KritVSchr.	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KUG	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie vom 9.1.1907
LG	Landgericht
LM	Lindenmaier-Möhring, Nachschlagewerk des BGH
LUG	Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 16.6.1901
LZ	Leipziger Zeitschrift für Deutsches Recht
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
MuW	Markenschutz und Wettbewerb
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
OLG	Oberlandesgericht

PatG	Patentgesetz vom 5.5.1936 i.d.F. vom 18.7.1953
RBÜ	Revidierte Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst
Recht	Das Recht
RG	Reichsgericht
RGSt	Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen
Rspr.	Rechtsprechung
Schulze	Rechtsprechung zum Urheberrecht. Entscheidungssammlung mit Anmerkungen
StGB	Strafgesetzbuch
Ufita	Archiv für Urheber-, Film-, Funk- und Theaterrecht (vor 1954 - 18. Bd. - ohne Funkrecht)
URG	Urheberrechtsgesetz
UR	Urheberrecht
VerlG	Gesetz über das Verlagsrecht vom 19.6.1901
ZAkDR	Zeitschrift der Akademie für Deutsches Recht
ZHR	Zeitschrift für das Gesamte Handelsrecht und Konkursrecht
zit.	zitiert
ZPO	Zivilprozeßordnung

EINLEITUNG

In dem an Problemen reichen Gebiet des Urheberrechts gehören zu den interessantesten, aber auch schwierigsten die Fragen des Urheberrechts im Rechtsverkehr. Zwei dieser Fragen sollen in der nachfolgenden Arbeit - vornehmlich im Hinblick auf das neue Urheberrecht - in den Blick gerückt werden: die Übertragbarkeit des Urheberrechts und das Problem seiner Teilübertragung.

Die Übertragbarkeit des Urheberrechts steht seit Beginn der Urheberrechtswissenschaft im Mittelpunkt der Diskussion. Es gibt Lösungen der verschiedensten Art: sie reichen von völliger Übertragbarkeit über teilweise Übertragbarkeit zu vollständiger Unübertragbarkeit. Einen weiteren Lösungsversuch unternimmt das neue Urheberrechtsgesetz vom 1.1.1966. Dies berechtigt, die Frage erneut zur Diskussion zu stellen und zu durchdenken, ist es doch die Aufgabe der Wissenschaft, den Gesetzgeber in seinen Reformbestrebungen zu unterstützen, dort aber auch, wo es not tut, Kritik anzumelden.

An die Frage der Übertragbarkeit knüpft sich das Problem der Teilübertragung des Urheberrechts. Damit der Urheber das Werk in einer seinen Interessen und den Verkehrsbedürfnissen entsprechenden Weise verwerten kann, möchte er das Urheberrecht, soweit es übertragbar ist, nicht nur unbeschränkt, sondern auch beschränkt übertragen. Das Urheberrecht soll aufgespalten und in Teilen übertragen werden können, so daß der Urheber von seinen Befugnissen nicht mehr zu übertragen braucht, als zu dem verfolgten Zweck

erforderlich ist. Es fragt sich, ob dies zulässig ist und, wenn ja, wie weit die Aufspaltung gehen kann.Kann sie beliebig fortgeführt werden, so daß kleine und kleinste Rechte, "Rechtchen", entstehen oder ist sie auf bestimmte, für den Rechtsverkehr bedeutsame Typen zu beschränken? Das Problem ist noch nicht erschöpfend untersucht.

Die beiden Fragen sollen im folgenden methodisch auf der Grundlage der soziologischen Tatsachen mit den Mitteln der Interessenjurisprudenz zu einer Lösung geführt werden. Der Gang der Untersuchung soll sein, daß im ERSTEN TEIL der Arbeit der Gegenstand des in Frage stehenden Vorgangs - das Urheberrecht - sowie der Vorgang selbst - die Rechtsübertragung - ins Bewußtsein gerufen werden. Nicht ohne weiteres kann die Kenntnis des Urheberrechts bei seiner geringen Popularität, wenig beachtet von den klassischen Disziplinen des Privatrechts und vertraut nur dem Spezialisten, vorausgesetzt werden. Die Einsicht in den Begriff der Rechtsübertragung ist zu vertiefen. Im ZWEITEN TEIL der Arbeit, der der Hauptteil ist, sollen die genannten Fragen erörtert werden, und zwar im 1. Abschnitt die Frage der Übertragbarkeit des Urheberrechts und im 2. Abschnitt das Problem seiner Teilübertragung. Eine Kasuistik über die bestehenden Beschränkungsmöglichkeiten schließt die Arbeit ab.

ERSTER TEIL

G r u n d l a g e n

§ 1

Tatbestand des Urheberrechts

Der Tatbestand, an den das Urheberrecht anknüpft, ist das geistige Schaffen [1]. Er umfaßt das Wirken und die Seinsweise des Geistes und gehört dem Geistes-, d.h. genauer dem Kulturleben an. Er unterscheidet sich damit grundlegend von den Tatbeständen des sonstigen Güterrechts, insbesondere von denen des Sachenrechts. Diese befassen sich mit der Welt des Sichtbaren und Greifbaren, das Urheberrecht mit der Welt des Geistes [2].

Geistiges Schaffen besteht im Hervorbringen geistiger Schöpfungen. Im wesentlichen verläuft der Schöpfungsvorgang in drei Phasen [3]:

In der ersten Phase füllt der Urheber seinen Geist

---

1) Über geistiges Schaffen Ermatinger a.a.O.; N.Hartmann, Das Problem; R. Guardini a.a.O.; Frey a.a.O.; Hubmann, RdschG; derselbe, UR, S. 27 ff.; Schramm, SCHL; Troller, IGR S. 375 ff.

2) Hubmann, UR S 28.

3) Über die verschiedenen Phasen der Schöpfung Hubmann, RdschG S. 26 ff.; Schramm, SCHL S. 53; Runge, UR S. 20 u.a.

- den personalen Geist [1] - mit Inhalten, Gedanken und Erlebnissen, die er aus den Quellen geistigen Schaffens, der Welt des Realen, dem Bereich der Ideen, dem objektiven Geist [1] und der eigenen Phantasie schöpft.

In der zweiten Phase wird das Ganze, das wirr und chaotisch auf den Urheber eingestürmt ist, einer sorgfältigen Ordnung unterzogen und in ein sinnvolles Bezugssystem gesetzt. Die Eindrücke werden gegliedert, Wesentliches von Unwesentlichem getrennt und die einzelnen Bestandteile zu einer Einheit zusammengefügt. Es entsteht die Gedankenfolge eines wissenschaftlichen Werkes, die Auswahl und Szenenfolge eines Dramas, die Bilderfolge eines Films, der Geschehensablauf eines Romans, die Architektonik eines Kunstwerks, die Konzeption und Komposition eines Tonwerks usw. Auch diese Ordnung vollzieht sich noch im Inneren des Urhebers und ergibt die innere Form des Werkes.

In der dritten Phase geschieht das Entscheidende: Der Urheber löst sich von dem, was er in seinem

---

1) Im Anschluß an N. Hartmann unterscheidet man drei Grundformen des Geistes: den personalen, den objektiven und den objektivierten Geist.
Der personale Geist ist der des Individuums; er ist das Geistige in der Einzelseele (1. Grundform des Geistes); vgl. N. Hartmann, Das Problem S. 45 ff.
Der objektive Geist ist das einer Gruppe, einer Gemeinschaft, einem Volke Gemeinsame; er ist das Überindividuelle, der Gemeingeist, der im Bewußtsein von Einzelnen gleicher Artung und gleicher Geschichte lebt, und als solcher das gemeinsame Geistesleben ausmacht. Objektiver Geist ist Sprache, Wissenschaft, Recht, Moral, Sitte, Lebensstil, Religion, Kunst, Technik usw., kurz die gesamte geistige Atmosphäre, die uns umgibt und verbindet (2. Grundform des Geistes); vgl. N. Hartmann, Das Problem

Inneren erdacht und geformt hat, und stellt es aus sich heraus in die Gegenständlichkeit; sein Geist verobjektiviert sich [1]. Es geschieht mit Hilfe von Ausdrucksmitteln - Tönen, Noten, Worten, Farben, Linien, Flächen, Körpern usw. - je nach dem, ob der Urheber sich an Ohr oder Auge seiner Mitmenschen wenden will. Es gibt keine unmittelbare Brücke von Geist zu Geist, es bedarf eines Trägers, der die Gedanken, Empfindungen und Erlebnisse zum anderen hinüber trägt. Das Ausdrucksmittel, als sinnlich wahrnehmbares Gebilde vom Urheber in eine bestimmte Form, die äußere Form des Werkes gebracht, ist in der Lage, zum Ausdruck zu bringen, was der Urheber in es hineingelegt hat.

Damit ist der Schöpfungsvorgang abgeschlossen. Entstanden ist ein Roman, ein Theaterstück, eine Komposition, ein Bauwerk, ein Gemälde - ein Werk. Das Werk ist etwas Neues, noch nicht Dagewesenes, eine Schöpfung individuellen Geistes. Die Individualität liegt im Inhalt oder in der Form des Wer-

---

Fußnote 1) Fortsetzung S. 4

S. 175 ff. Der objektivierte Geist ist der in Geistesgütern fixierte Geist; er ist der in Schriften, Kunstwerken und anderen Kulturgütern enthaltene Geist, der in ihnen steckende geistige Gehalt (3. Grundform des Geistes); vgl. N. Hartmann, Das Problem S. 406 f.

1) Über die Objektivation des menschlichen Geistes insbesondere N. Hartmann, Das Problem S. 406 ff. Bei der Objektivation des Geistes geht menschlicher Geist aus der 1. Grundform seines Seins in die 3. über; er erhält eine neue, sein bisheriges Dasein überdauernde Seinsgrundlage; vgl. auch Troller, IGR I S. 388 f.

kes oder in beidem [1].

§ 2

Interessenlage im Urheberrecht

I. Urheberwerk als werthaftes Gut

Als Ergebnis geistigen Schaffens ist das Werk ein werthaftes Gut.

---

1) Infolgedessen sind, da das Urheberrecht alles, was individuelle Leistung ist, schützen will, durch das Urheberrecht nicht nur die Form, sondern auch der Inhalt des Werkes geschützt, sofern auch in ihm die Individualität des Urhebers zum Ausdruck kommt. Demgegenüber lehrte eine ältere, im deutschen Schrifttum noch immer verbreitete Auffassung - ausgehend von Fichte, Monatsschrift 21 (Berliner) S. 443 ff., der unter Anknüpfung an die philosophische Unterscheidung von Form und Stoff dargelegt hatte, daß die Gedanken mit dem Erscheinen des Buches frei werden, daß aber die Form der Gedanken dem Urheber verbleibt - daß nur die Form geschützt sei, nicht aber der Inhalt des Geschaffenen, weil Ideen keinen Schutz genießen könnten, vgl. z.B. Kohler, UR S. 128 ff.; de Boor, UR S. 72 ff; Riezler, UR S. 215 u.a. Diese Auffassung verkennt das enge Verwobensein von Inhalt- und Formgebung. Darüber hinaus wird sie dem Schutzbedürfnis der schöpferischen Leistung nicht in vollem Umfang gerecht. Richtig ist daher hinsichtlich der Schutzwürdigkeit nicht zwischen Form und Inhalt, sondern zwischen den individuellen Zügen des Werkes und dem literarischen und künstlerischen Gemeingut zu unterscheiden; vgl. Hubmann, UR S. 32; ders., RdschG S. 102; Bussmann - Pietzcker - Kleine, Gewerbl. Rechtsschutz u. UR S. 105 ff. u.a.

Überall, wo der Einzelne individuelles erdenkt und formt und wo er eine individuelle Leistung erbringt, entfaltet er sich selbst und verwirklicht seinen sittlichen Persönlichkeitswert [1].

Obwohl nicht sichtbar und greifbar, so ist doch der in geistigen Werken enthaltene Gehalt erfaßbar und wiedererkennbar und kann durch Lesen, Anschauen, Anhören usw. aufgenommen und weiterverarbeitet werden; hierin liegt der kulturelle Wert [2].

Geistige Werke dienen der Belehrung, der Erbauung und Unterhaltung und wollen das Wahre und Schöne dem Werkgenießer zum Genuß bringen. Da man für solchen Genuß Geld hinzugeben bereit ist, besitzt geistiges Schaffen Vermögenswert [3], wenngleich die geistigen Bedürfnisse allgemein auf der letzten Stufe der Bedürfnisskala stehen [4].

II. Interessen des Urhebers

Als werthaftes Gut ist das Urheberwerk Rechtsobjekt, es ist Bezugspunkt vielerseits auf es gerichteter Interessen, insbesondere der Urheberin-

---

1) Hubmann, RdschG S. 51 f; ders. allgemein über den Persönlichkeitswert, "Persönlichkeitsrecht" S. 6 und 7.

2) Hubmann, RdschG S. 50; ders., UR S. 38.

3) Hubmann, RdschG S. 53 f.

4) Über die Rangstufen geistiger Bedürfnisse Hubmann, RdschG S. 61 f.

teressen. Zu unterscheiden sind zwei Gruppen von Urheberinteressen: Verwertungsinteressen und solche zur Achtung und Wahrung der engen Verbundenheit zwischen Urheber und Werk [1].

1. Verwertungsinteressen

Das Urheberwerk ist Verkehrsgut; es kann verwertet und genutzt werden. Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst sind zur Verwertung geeignet in vielerlei Art. Es schafft zwar der Urheber in der Regel aus ideellem Antrieb; er möchte berühmt und bekannt werden, Ansehen und Anerkennung erlangen und sich einen Namen machen; darüberhinaus ist Urheberschaffen Selbsterlebnis. Doch muß der Urheber auch von seiner Arbeit leben und um die Erlangung materiellen Vorteils bemüht sein [2]. An der Verwertung seiner Werke ist dem Urheber entscheidend gelegen.

---

1) Demgegenüber gruppiert die h.M. in vermögensrechtliche (materielle) und ideelle (geistige, persönliche) Interessen. Darüber, daß diese Einteilung den soziologischen Verhältnissen nicht gerecht wird, vgl. Hubmann, UR S. 48; ders. RdschG S. 84; de Boor, UR S. 21; ders., Ufita 16/356; wohl auch Ulmer, UR S. 99, der diese Einteilung aber trotzdem beibehält, wobei er, wie schon Mitteis, Zur Kenntnis S. 100 ff. bei den ideellen zwischen geistigen und persönlichen Interessen unterscheidet. Eine Gruppierung in materielle und ideelle Interessen, deren Bezugspunkt das Werk ist, und persönliche Interessen zur Wahrung der Urheberpersönlichkeit nimmt neuerdings Peter, Ufita 36/270 ff. vor. Materielle und ideelle Interessen lassen sich nicht trennen; sie überschneiden sich und sind miteinander und ineinander verwoben. Vgl. dazu auch den Text.

2) Über die Bedeutung der ökonomischen Sicherheit des Künstlers vgl. z.B. Beethoven, Zitat bei Schulze, Recht und Unrecht, S. 14 aus Karl Kobald: Beethoven, Analthea-Verlag, 1953.

2. Interessen an Achtung und Wahrung der engen Verbundenheit zwischen Urheber und Werk

Das Urheberwerk ist das geistige Kind seines Schöpfers und auf das engste mit ihm verbunden. Sein Erleben und sein Empfinden, sein Lebensverhalten und seine Weltbeziehung, seine Begabung und sein Können haben es geformt und geschaffen; es ist Geist von seinem Geist, "mitgegebener Geist." Als solches ist das Werk, wo es sich befindet, von der Sorge seines Schöpfers begleitet. [1)]

§ 3

Rechtsschutz im Urheberrecht: Rechte des Urhebers an seinem Werk

I. Anerkennung des Urheberrechts

An einem Lebensgut, das beschaffen ist wie das Urheberwerk, konnte das Recht nicht vorübergehen. Es hat lange gedauert, bis es zur Ausbildung eines echten Urheberschutzes gekommen ist. Antike und Altertum kannten noch kein Urheberrecht, auch das Mittelalter stand dem Gedanken eines Urheberschutzes durchweg fremd gegenüber. Erst um die Wende der Neuzeit begann mit dem Aufkommen der Buchdruckerkunst die Entwicklung des Urheberrechts. [2)] Heute ist die

---

1) Hubmann, UR S. 37; ders., RdschG S. 29; Troller, IGR I S. 85; Ulmer, UR S.104; de Boor, Ufita 18/270.

2) Zur Geschichte des Urheberrechts insbesondere Gieseke und Bappert a.a.O.

Aufgabe des Rechts, das Wertvolle zu schützen und schützenswerte Interessen zu wahren, von den Rechtsordnungen der Kulturländer erkannt und das Urheberwerk als Rechtsgut anerkannt: die Interessen des Urhebers sind zu subjektiven Rechten verdichtet.

II. Rechte des Urhebers

Entsprechend den zu schützenden Interessen lassen sich die dem Urheber zustehenden Befugnisse einteilen in solche zur Durchsetzung der Verwertungsinteressen - Verwertungsrechte [1] - und solche zur Wahrung und Achtung der engen Verbundenheit zwischen Urheber und Werk - Urheberpersönlichkeitsrecht [2]; das Urhebergesetz kennt ferner die sonstigen Rechte.

---

1) Man nennt sie auch Nutzungsrechte oder Benutzungsrechte (Ulmer, UR S. 181 ff) oder Werknutzungsrechte (de Boor, Übertragbarkeit S. 129).

2) Gegen den Begriff des Urheberpersönlichkeitsrechtes sind Bedenken erhoben worden, vgl. Troller, IGR I S.85 f.; ders., Ufita 28/257; de Boor, Ufita 16/355 ff.; derselbe, Übertragbarkeit S. 129 ff.; Hirsch, Ufita Schriftenreihe 11/20 ff.; RefE Begr. S. 92. An diesen Bedenken ist richtig, daß die persönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Urhebers nicht die Person des Urhebers, sondern gleichfalls das Werk, nämlich in seiner Beziehung zum Urheber zum Schutzgegenstand haben. Gleichwohl ist nichts dagegen einzuwenden, den Begriff, der sich allgemein eingebürgert hat, beizubehalten, wenn man sich dieses Umstands bewußt ist, zumal es letztlich nur darauf ankommt, wie man sich den Begriff des Persönlichkeitsrechts bildet. Über die verschiedenen Begriffsbildungen des Persönlichkeitsrechts, Ophüls, S. 41.

1. Verwertungsrechte

Entgegen dem bisherigen Recht, das kasuistisch die einzelnen Verwertungsbefugnisse aufzählte, begründet § 15 URG ein allgemeines Verwertungsrecht, das dem Urheber alle Verwertungsarten, auch künftig entstehende, vorbehält. Unterschieden wird zwischen der Verwertung in körperlicher und in unkörperlicher Form. Soweit das Gesetz einzelne Verwertungsbefugnisse aufzählt, ist die Aufzählung nur beispielhaft.

a) Verwertung in körperlicher Form

(1) Vervielfältigungsrecht. - Nach §§ 15 Abs. 1 Nr. 1; 16 URG hat der Urheber die ausschließliche Befugnis, sein Werk zu vervielfältigen. Mit der Vervielfältigungsbefugnis will das Gesetz den Werkgenuß des Herstellers und seiner Angehörigen und Freunde, denen dieser das Werksstück überläßt, erfassen [1]. Vervielfältigung ist jede körperliche Festlegung des Werkes, die geeignet ist, es den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art - mittelbar oder unmittelbar - wahrnehmbar zu machen [2]. Welches Verfahren angewandt wird, ob Druck, Hektographie, Fotographie, Lithographie usw. oder ob die Vervielfältigung eigenhändig erfolgt, ist gleichgültig; ebenso das Material, aus welchem das Vervielfältigungsstück - eins oder mehrere - hergestellt wird. Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Bild- oder Tonträger (§ 16 Abs. 2 URG).

---

1) Hubmann, UR S. 127.

2) RGZ 107/277 (279); BGHZ 17/270.

(2) Verbreitungsrecht. - §§ 15 Abs. 1 Nr. 2; 17 URG gewähren dem Urheber die ausschließliche Befugnis, das Werk zu verbreiten. Mit dem Verbreitungsrecht werden die einzelnen Verbraucher auch außerhalb des persönlichen Bekanntenkreises des Herstellers, die das Werk anhand eines Werkstückes genießen, erfaßt [1]. Verbreitung im Sinne des Urheberrechts ist die Verbreitung von Vervielfältigungsstücken [2] durch jede Handlung, durch die das Werk an das Publikum herangeführt wird: Verkauf, Auslieferung an den Händler, schon das Feilhalten. Sie braucht nicht mehr wie nach dem LUG und KUG gewerbsmäßig zu geschehen. Zu einer solchen Beschränkung besteht ebensowenig Anlaß wie bei den sonstigen Verwertungsbefugnissen; die Zuerkennung der Verwertungsrechte beruht nicht darauf, daß das Werk gewerbsmäßig, sondern überhaupt genutzt wird.

(3) Ausstellungsrecht. - Als neues Recht erkennen §§ 15 Abs. 1 Nr. 3; 18 URG ein eng umgrenztes Ausstellungsrecht an. Es besteht an Werken der bildenden Kunst und Lichtbildwerken, solange sie noch nicht veröffentlicht sind. Vorschlägen, dem Urheber auch die Ausstellung bereits veröffentlichter Werke vorzubehalten, ist das URG im Interesse eines ungehinderten Kunsthandels mit Recht nicht gefolgt. [3]

---

1) Hubmann, UR S. 130.

2) So die Begründung zum LUG. Anders das RG (RGZ 113/416 ff.), das in dieser Entscheidung unter Verbreitung jede Mitteilung des Inhalts an andere verstand. In BGHZ 11/144 ist der BGH aber wieder zum ursprünglichen Verbreitungsbegriff zurückgekehrt.

3) Begr. MinE S. 34 f., RegE S. 48.

b) Verwertung in unkörperlicher Form

(4) Vortragsrecht. - Gem. §§ 15 Abs. 2 Nr. 1; 19 Abs. 1 URG hat der Urheber das ausschließliche Recht, das Werk öffentlich vorzutragen. Vortrag ist die persönliche Wahrnehmbarmachung für das Gehör: durch Vorlesen, Deklamieren, Rezitieren usw. [1] Das bisherige Recht beschränkte das Vortragsrecht auf nicht erschienene Werke. Diese Beschränkung war eine durch nichts gerechtfertigte Benachteiligung der Wortautoren gegenüber den Komponisten, denen das Aufführungsrecht auch nach dem Erscheinen des Werkes zusteht. Sie stand auch im Widerspruch zu Art 11ter RBÜ. Das URG hat daher die Beschränkung des Vortragsrechts auf nicht erschienene Werke fallengelassen.

(5) Aufführungsrecht. - §§ 15 Abs. 2 Nr. 1; 19 Abs. 2 URG gewähren dem Urheber das musikalische und bühnenmäßige Aufführungsrecht. Unter musikalischem Aufführungsrecht versteht man die Befugnis, ein Werk der Tonkunst zu Gehör zu bringen; das bühnenmäßige Aufführungsrecht enthält das Recht, ein Bühnenwerk durch bewegtes Spiel für das Auge im Raum wiederzugeben. Das Kriterium des bewegten Spiels für das Auge im Raum bildet das Abgrenzungsmerkmal gegenüber dem Vortrag als der Wiedergabe für das Ohr und der Vorführung [2].

(6) Vorführungsrecht. - Das Vorführungsrecht ist das Recht, ein Werk der bildenden Kunst, ein

---

1) Allfeld, § 11 LUK Anm. 21.

2) Hubmann, UR S. 136; Ulmer, UR S. 199

Lichtbildwerk, ein Filmwerk oder Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art durch technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen (§§ 15 Abs. 2 Nr. 1; 19 Abs. 4 URG). Vorführung ist die Wiedergabe für das Auge auf der Fläche oder für Auge und Ohr.

(7) Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger. - Das bisherige Recht gewährte dem Urheber kein besonderes Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger; es faßte auch diese Arten der Wiedergabe unter die Begriffe des Vortrags, der Aufführung und der Vorführung. Vortrag war auch z.B. die Wiedergabe einer Sprechplatte, Aufführung das öffentliche Schallplattenkonzert in einer Gaststätte, Vorführung die Projektion des Bildteils eines Films auf die Leinwand. Bei der Subsumtion dieser Wiedergabearten unter jene Begriffe haben sich Schwierigkeiten ergeben [1]. Das URG ist daher Vorschlägen aus der Literatur [2] gefolgt und sieht für die Formen sog. mittelbarer Wiedergabe ein besonderes Zweitverwertungsrecht vor: das Recht der Wiedergabe durch Bild- und Tonträger, §§ 15 Abs. 2 Nr. 3; 21 URG.

(8) Senderecht. - Noch nicht durch Gesetz, sondern durch Richterrecht war unter Geltung von LUG und KUG dem Urheber das Recht vorbehalten, sein Werk durch Rundfunk oder Fernsehen zu senden. Das Reichsgericht[3]

---

1) Vgl. Hubmann, UR 2. Aufl. S. 129; RGZ 113/420 ff. beim Vortrag; BGHZ 11/135 bei Schallplattenkonzerten in Bezug auf § 22 a LUG.

2) Vorschläge hat vor allem Hubmann, UR 2. Aufl. S. 129 gemacht.

3) RGZ 113/420 ff. (Hugo v. Hofmannsthals "Der Tor und der Tod"); RGZ 123/312; 136/381; 153/1.

hatte das Senderecht dadurch anerkannt, daß es die Sendung unter den Verbreitungs- und Aufführungsbegriff subsumierte. Rechtsprechung und Rechtslehre waren sich darin einig, daß diese Entscheidung im Ergebnis richtig, ihre Begründung aber nicht haltbar war; der Verbreitungsbegriff erstreckt sich nur auf körperliche Wiedergabe [1]. Das Senderecht ist, wie dies in Art. 11 bis Abs. 1 RBÜ geschieht, als selbständiges, neben Verbreitungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht bestehendes Recht unkörperlicher Wiedergabe anzusehen [2]. Als solches wird es nunmehr von §§ 15 Abs. 2 Nr. 2; 20 URG anerkannt. Unter Sendung versteht man das Übermitteln des Werkes durch Funk, wie Ton- oder Fernsehfunk, Drahtfunk oder ähnliche technische Einrichtungen, die es der Öffentlichkeit zugänglich machen. Sendung ist auch die Weitersendung, d.h. die Übernahme einer Sendung durch eine zweite Rundfunkanstalt; auch sie unterfällt dem Verbietungsrecht des Urhebers, da durch sie das Werk einem neuen Verbraucherkreis zugänglich gemacht wird [3]. Dagegen wird nicht vom Senderecht, wohl aber vom Vervielfältigungsrecht erfaßt, wenn die Sendeanstalt Ton- oder Bildträger - sog. Sendekonserven - für Sendezwecke herstellt. Da es sich rechtlich um eine Vervielfältigung handelt, ist die besondere Erlaubnis des Urhebers erforderlich. [4]

---

1) So BGHZ 11/135.

2) So zuletzt ausdrückl. BGHZ 33/38 (42).

3) Hubmann, UR S. 138.

4) Hubmann, UR S. 138.

(9) Recht der Wiedergabe von Funksendungen. - Die moderne Technik hat es ermöglicht, für einen gewissen Personenkreis bestimmte Werkswiedergaben einem neuen Verbraucherkreis zugänglich zu machen, z.B. Wahrnehmbarmachung von Rundfunksendungen in Gaststätten, Projektion von Fernsehsendungen in Lichtspieltheatern usw. Das Reichsgericht [1] hatte entschieden, daß die Übertragung einer Rundfunksendung durch Lautsprecher keinen neuen urheberrechtlich bedeutsamen Tatbestand darstelle und frei sei. Diese Ansicht ist vom Bundesgerichtshof aufgegeben worden [2]. Da ein neuer Verbraucherkreis angesprochen wird, muß für den Urheber die Möglichkeit bestehen, insoweit ein entsprechendes Entgelt zu erhalten [3]. Das ist dadurch möglich, daß die Wiedergabe durch den Werkvermittler - den Gastwirt, den Kinobesitzer usw. - von seiner Erlaubnis abhängig gemacht wird. §§ 15 Abs. 2 Nr. 4; 22 URG gewähren darum dem Urheber das entsprechende Recht, das als sog. Zweitverwertungsrecht ebenso wie das Recht der Bild- und Tonträgerwiedergabe vom Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht zu unterscheiden ist [4]. Auch nach Art. 11^{bis} Abs. 1 Nr. 3 RBÜ hat der Urheber das ausschließliche Recht, die öffentliche Mitteilung des durch Rundfunk gesendeten Werkes durch Lautsprecher oder ähnliche Vorrichtungen zur Übertragung von Zeichen, Tönen oder Bildern zu erlauben.

---

1) RGZ 136/377 ff.

2) LG Berlin Schulze LGZ Nr. 36; BGHZ 33/38; 37/1; 38/356.

3) Hubmann, UR S. 140.

4) Diese Unterscheidung machten der RefE (§ 14 Abs.5) und der MinE (§ 18 Abs. 5) noch nicht.

c) Wiedergabe in umgestalteter Form

(10) Bearbeitungsrecht- - Der Grundsatz, daß dem Urheber die Wiedergabe seines Werkes vorbehalten ist, schließt die Wiedergabe in umgestalteter Form ein. Die Wiedergabe der Bearbeitung enthält zugleich die Benutzung des Originalwerkes. Daher gehört zum Inhalt des Urheberrechts das Recht des Urhebers, auch das bearbeitete Werk - Übersetzung, Dramatisierung, Instrumentation, Adaptation, Transskription, Nachbildung usw. - zu nutzen, also zu veröffentlichen und zu verwerten (§ 23 URG). Dagegen ist das Bearbeiten selbst, d.h. die Herstellung der Bearbeitung oder Umgestaltung, mit Ausnahme insbesondere der Verfilmung [1], frei. Vorschlägen, auch die Herstellung bereits von der Einwilligung des Originalurhebers abhängig zu machen, ist das URG nicht gefolgt.

2. Urheberpersönlichkeitsrecht

Nach § 11 URG schützt das Urheberrecht den Urheber außer in der Nutzung seines Werkes in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk. Insbesondere fallen unter das Urheberpersönlichkeitsrecht die nachfolgenden Befugnisse.

(1) Veröffentlichungsrecht. - Gem. § 12 Abs. 1 URG hat der Urheber das Recht zu bestimmen, ob, wann und wie sein Werk zu veröffentlichen ist. Da das Werk nur veröffentlicht, d.h. der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann, indem es verbreitet, ausgestellt oder öffentlich wiedergegeben, also ver-

1) Vgl. § 23 S. 2 URG

wertet wird, ist das Veröffentlichungsrecht in der Regel eng mit den Verwertungsbefugnissen verbunden. Trotzdem wird man es entgegen ULMER [1], der es als allgemeines Grundrecht auffaßt, das in den Verwertungsrechten seine nähere Ausprägung erfährt, mit Rücksicht vor allem auf das Erstveröffentlichungsrecht und das Auseinanderfallen von Veröffentlichungsrecht und Verwertungsbefugnissen beim Tode des Urhebers dogmatisch als selbständig anzusehen haben [2]. Das URG regelt es daher auch in besonderer Vorschrift.

(2) Recht der ersten Mitteilung. - Zum Schutze seines Interesses vor Indiskretion und an Geheimhaltung ist dem Urheber die Mitteilung des Inhalts seines Werkes und dessen Beschreibung vorbehalten, solange weder das Werk selbst noch der wesentliche Inhalt noch eine Beschreibung des Werkes veröffentlicht ist, § 12 Abs. 2 URG. Während das Veröffentlichungsrecht das Werk als Ganzes in der ihm vom Urheber gegebenen Form schützt, betrifft das Recht der Inhaltsmitteilung den geistigen Gehalt des Werkes.

(3) Recht auf Anerkennung der Urheberschaft. - § 13 URG enthält das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft [3]. Der Urheber kann sich negativ gegen jeden, der seine Urheberschaft bestreitet, insbesondere den Plagiator, mit einer Abwehrklage wenden und positiv von jedem, der sein Werk in der Öffentlich-

---

1) Ulmer, UR S. 261.

2) So richtig v. Gierke, DPrR I S. 789; Hubmann, UR S. 144; wohl auch BGHZ 15/249 ff.

3) Vgl. v. Gamm, NJW 1959/318 ff.

keit verwertet, verlangen, daß er als Urheber genannt werde [1]. Er kann, um sich als Schöpfer des Werkes vor der Öffentlichkeit äußerlich zur Geltung zu bringen, bestimmen, daß das Werk mit einer Urheberbezeichnung versehen werde. Er kann darüber entscheiden, welche Bezeichnung - wahrer Name, Deckname oder Künstlername - zu verwenden ist.

(4) Änderungsverbot und Werkschutz. - Nach § 14 URG hat der Urheber das Recht, Entstellungen und Beeinträchtigungen seines Werkes zu verbieten, wenn seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk gefährdet werden. Geschützt ist nicht nur das Werk als solches, sondern auch das einzelne Werkstück, das sich in fremder Hand befindet. Auch es darf nicht entstellt oder verschandelt werden, sondern muß in seiner individuellen Gestaltung erhalten bleiben [2]. Doch hat der Urheber keinen Anspruch darauf, daß das Werk nicht vernichtet werde. Die Erhaltung kulturell wertvoller Kunstwerke ist, auch soweit ein öffentliches Interesse besteht, nicht Aufgabe des privatrechtlichen Urheberrechts, sondern eines zum Gebiete des öffentlichen Rechts gehörendes Denkmalschutzes [3].

---

1) RGZ 110/393 ff. über das Sonderproblem einer Namensnennung bei Angestellten.

2) Hubmann, UR S. 147.

3) RegE Begr. S. 45.

3. Sonstige Rechte

In den §§ 25 - 27 regelt das URG eine Gruppe von Rechten, die zwar auch Teil des Urheberrechts, aber weder rein den persönlichkeitsrechtlichen Befugnissen noch den Verwertungsrechten zuzurechnen sind.

(1) Recht auf Zugang zum Werkstück. - Der Urheber hat das Recht auf Zugang zu einem Werk- oder Vervielfältigungsstück, das sich im Besitz eines anderen befindet, wenn er selbst weder das Original noch ein Vervielfältigungsstück seines Werkes mehr in Händen hat. Der Besitzer des Originals oder Vervielfältigungsstückes ist verpflichtet, dem Urheber Zugang zu gewähren, soweit dies zur Herstellung von Vervielfältigungsstücken oder Bearbeitungen des Werkes erforderlich ist und nicht berechtigte Interessen des Werkstückbesitzers - z.B. bei eigens für ihn angefertigten Familienbildnissen - entgegenstehen. Insbesondere ist dem Urheber erlaubt, Aufnahmen, Kopien oder Notizen zu machen, nicht jedoch auch das Werkstück herauszuverlangen [1].

(2) Folgerecht (droit de suite). - § 26 URG enthält das Folgerecht, d.i. das Recht des Urhebers auf Beteiligung an dem Erlös, der bei der Weiterveräußerung von Originalstücken von Werken der bildenden Kunst erzielt wird. Während die bisherigen Gesetze das Folgerecht nicht kannten, haben ausländi-

---

1) Hubmann, UR S. 150.

sche Gesetzgebungen, insbesondere Frankreichs [1], Belgiens [2] und Italiens [3] der Forderung nach seiner Anerkennung Rechnung getragen. Auch Art. 14bis Abs. 1 RBÜ hat es in den Verbandstext einbezogen, seine Einführung und Ausgestaltung jedoch den Verbandsländern überlassen. Nunmehr hat sich auch in Deutschland die Überzeugung Bahn gebrochen, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit ist, den Urheber an den Erlösen von Weiterveräußerungen seiner Originale zu beteiligen. Der Urheber ist häufig gezwungen, seine frühen Werke zu billigen Preisen zu verkaufen. Später erlangen diese Werke oftmals, wenn der Urheber berühmt geworden ist, hohen Wert, zu dem das Entgelt, das der Urheber erhalten hat, in keinem Verhältnis steht. Diese Wertsteigerung muß gerechterweise auch dem Urheber zugute kommen, hat sie doch weniger ihren Grund in den Bemühungen des Weiterveräußerers, als vielmehr in der Leistung des Werkschöpfers und dem guten Ruf, den er sich erworben hat [4]. Das URG erkennt daher das Folgerecht ausdrücklich an. Berücksichtigt werden allerdings nicht sämtliche Verkäufe; rein private Veräußerungen bleiben außer Betracht. An der Weiterveräußerung muß ein Kunsthändler oder Versteigerer als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler beteiligt sein. Der Urheberanteil beträgt 1 % des Verkaufserlöses; bleibt der Veräußerungserlös unter 500,- DM, so entfällt die Abführungspflicht.

---

1) Gesetz vom 20.5.1920 und nunmehr Art. 42 Loi sur la propriété littéraire et artistique.

2) Gesetz vom 25.6.1921.

3) Art. 144 diritto sull' aumento di valore.

4) Ulmer, UR S. 211 ff.; Hubmann, UR S. 151; Begründungen zu den Entwürfen, RefE S. 73, MinE S. 45, RegE S. 52.

(3) Vermietungstantieme. - Als neues Recht führt das URG in § 27 die Vermietungstantieme ein. Der Urheber hat einen Vergütungsanspruch, wenn Vervielfältigungsstücke seines Werkes nach Erlöschen des Verbreitungsrechts (§ 17 Abs. 2 URG) vermietet werden und die Vermietung Erwerbszwecken des Vermieters dient. Das Recht der Vermietung ist seit Veröffentlichung des Entwurfs des Reichsjustizministeriums im Jahre 1899 [1] in Diskussion. Die Argumente für und wider gehen von Billigkeitsgründen über das Gewinnbeteiligungsprinzip zu wirtschafts-, kultur- und sozialpolitischen Erwägungen [2]. Der Anspruch des Urhebers auf angemessene Vergütung rechtfertigt sich daraus, daß die Vermieter das Werk der Öffentlichkeit zum Genuß darbieten und daraus wirtschaftlichen Nutzen ziehen [3].

§ 4

Wesen des Urheberrechts

Um die Erklärung des Wesens des Urheberrechts streiten die Urheberrechtstheorien [4].

Es mag sein, daß die Urheberrechtstheorien für die geistige Beherrschung des Rechtsstoffes von Be-

---

1) Abgedruckt in GRUR 1899/210 ff.

2) Vgl. Hubmann, UR S. 151; ders. Ufita 24/297; Schawel S. 149 ff.; Selmayr S. 81 f.

3) Hubmann, UR S. 151.

4) Eine erschöpfende Aufzählung der Urheberrechtstheorien bis zum Jahre 1957 gibt Estanilao Vladés Otero, der Urheberrechtler Uruguays, in seinem Werk "Derechos de Autor" (besprochen von Goldbaum in Ufita 23/376 f.).

deutung sind und daß sie zur Erforschung und Erkenntnis des Urheberrechts beigetragen haben. Allerdings hätte man, worauf HIRSCH [1] hinweist, schärfer zwischen den Problemen unterscheiden müssen: der rechtsphilosophischen Frage nach dem zureichenden Grund für die Anerkennung des Urheberrechts [2], der rechtspolitischen Frage nach dem Umfang des Rechts [3], der rechtsdogmatischen Frage nach der

---

1) Hirsch, Schriftenreihe Ufita 26/36 f.

2) Um zu einem zureichenden Grunde für die Gewährung von Geistesschutzrechten zu gelangen, kann man die ursprünglich beiden soziologischen Begriffe des Eigentums und der Arbeit rechtstheoretisch fruchtbar machen. In dem einen Falle stellt man den geistig tätigen Menschen dem Produzenten materieller Güter gleich (Theorie des geistigen Eigentums); im anderen Falle steht die geistige Arbeit einer Person, die sich im Werk manifestiert, im Mittelpunkt der Betrachtung; das Urheberrecht zählt zum Arbeitsrecht im weiteren Sinne (Theorie des Arbeitsrechts). Diese Frage hat nichts mit der Rechtsnatur des Urheberrechts zu tun.

3) Vom rechtspolitischen Standpunkt aus haben die sog. Monopol- und Reflextheorie heute ihre frühere Bedeutung weitgehend verloren.Sie sind ersetzt durch die Theorie des sozial gebundenen Urheberrechts: der Urheber muß sich Beschränkungen seines Rechts zugunsten der Allgemeinheit gefallen lassen. Auch diese Theorie erklärt nicht die rechtliche Natur des Urheberrechts, hat nichtszu tun mit der Frage, welcher Behandlung das Urheberrecht im Rechtssystem unterworfen ist, sondern dient nur als zureichender Grund für die Eingriffe und Beschränkungen, denen der Urheber bei der Ausübung und Geltendmachung seiner Rechte unterworfen ist.

Stellung des Rechts im Rechtssystem [1] und der rechtstechnischen Frage nach der zweckmäßigen Terminologie[2].

Es ist andererseits sicher, daß der Theorienstreit, und zwar in der Hauptsache wegen der dabei verwandten Methode, den Blick für den materialen Gehalt des Urheberrechts getrübt hat und daß die Rechtsbildung und Rechtsfindung daran Schaden gelitten haben. Es ist immer nur gefragt werden, in welcher Form - ob als Privileg, als geistiges Eigentum, als Vermögensrecht, als Persönlichkeitsrecht - dem

---

1) Rechtssystematisch weist man in den meisten Rechtssystemen die subjektiven Rechte den beiden Kategorien "Vermögensrecht" oder "Persönlichkeitsrecht" zu (gegen diese Einteilung indes mit beachtlichen Argumenten Groppler S. 19-22). Von diesem Ausgang lassen sich für die Einordnung des Urheberrechts folgende Theoriengruppen bilden:
Theorie des reinen Vermögensrechts (Untergruppen: Eigentumstheorie und Immaterialgüterrechtstheorie).
Theorie des reinen Persönlichkeitsrechts.
Dualistische Theorie, die zwei Urheberrechte, ein Vermögensrecht und ein Persönlichkeitsrecht annimmt und also das Urheberrecht in zwei Teile zerlegt (Abart: die trialistische Theorie, die daneben noch einen wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkt berücksichtigt).
Monistische Theorie, die das Urheberrecht als ein einheitliches Recht besonderer Art begreift, in dem sich vermögens- und persönlichkeitsrechtliche Bestandteile untrennbar durchdringen. Diese Theorie entspricht der heutigen h.M.; sie wird dem Wesen geistigen Schaffens am besten gerecht.

2) Die rechtstechnische Frage fragt, wie man die Rechtsmacht, die die Rechtsordnung dem Urheber gewährt, terminologisch bezeichnen soll. Allgemein hat sich der Ausdruck "Urheberrecht" als Gesamtbezeichnung für die dem Urheber zustehenden Rechte und Befugnisse eingebürgert. Zuweilen spricht man auch von"geistigem"Eigentum. Gegen die Bezeichnung Urheberrecht wendet sich vor allem Hirsch a.a.O.,der sie für unbrauchbar und fehlerhaft hält.Dem Urheber stünde in Wahrheit eine große Anzahl von subjektiven Rechten und Befugnissen zu.Zusammenfassend könne man nur von einer Rechtsposition des Urhebers sprechen, die Hirsch als"Werkherrschaft" bezeichnet.

Urheber das Urheberrecht zu gewähren ist: weniger was ihm zu gewähren ist. Das Ergebnis war ein Begriff - Vermögensrecht, Persönlichkeitsrecht, geistiges Eigentum -, aus dem mittels Deduktion Schlüsse für die Lösung von Normierungsproblemen und die materiale Ausgestaltung und Ausbildung des Rechts gezogen wurden. Diese Ordnungsbegriffe sind für die Rechtsfindung und Rechtsgewinnung untauglich [1], die Begriffsjurisprudenz überträgt unzulässigerweise naturwissenschaftliche Denkmethoden auf die Rechtswissenschaft [2].

Zu Recht stellt darum GOLDBAUM [3] fest, daß "der Nutzeffekt dieser Theorien im umgekehrten Verhältnis zu ihrer überquellenden Dialektik steht, die man auf sie verwendet", und fordert, daß man sie "archiviere und sodann nüchtern geworden, den Blick, historisch orientiert, wieder richte auf das, was das Urheberrecht wirklich ist, nämlich wie jedes Recht, die Regelung einer bestimmten Beziehung zwischen Menschen"[4]. Gemäß dieser Forderung sei - ausgehend vom Lebenssachverhalt [5] - zum Wesen des Urheberrechts lediglich gesagt: Das Urheberrecht ist die Berechtigung

---

1) Dazu insbes. Stoll, Festschrift für Heck AcP Beil. Bd. 133/97 ff.

2) Vgl. die Kritik von de Boor, Ufita 16/348; Boehmer, Grundlagen II 1. Abt. S. 190 ff.

3) Goldbaum, UR S. 14.

4) Als eine "Beziehung des Urhebers zu anderen Personen" charakterisiert auch Hubmann, UR S. 45 das Urheberrecht.

5) Über die Bedeutung des Sachverhalts zur Entscheidung urheberrechtlicher Fragen, Troller, Ufita 28/257 ff. (266, 294, 295).

des Werkschöpfers, des Urhebers, an seinem Geisteswerk. Die Rechtsordnung erkennt das natürliche Anrecht dessen, der durch schöpferische Tätigkeit ein neues geistiges Gut hervorbringt, an, indem sie ihm ein eigentumsähnliches Recht an diesem Gut zubilligt. Als subjektives, gegenständliches Recht sichert das Urheberrecht dem Urheber die Durchsetzung der Interessen, die sich auf das Werk beziehen. Nur der durch den Werkbegriff umgrenzte Ausschnitt seiner Interessen unterliegt dem Urheberschutz. Dabei schützt das Verwertungsrecht die dem Verkehr zugewandte Seite des Werkes und die sich aus seiner Verkehrsfähigkeit ergebenden Interessen, das Urheberpersönlichkeitsrecht die dem Urheber zugewandte Seite und die aus dieser Verbundenheit resultierenden Interessen. Durch die Einheitlichkeit im Gegenstand erweisen sich Verwertungsrecht und Urheberpersönlichkeitsrecht als Bestandteil eines einheitlichen Rechts [1].

§ 5

Begriff der Rechtsübertragung

I. Rechtsübertragung Zuständigkeitswechsel im Recht

Während die neueren Lehrbücher und Kommentare den Begriff der Übertragung kaum noch definieren [2],

1) Zur Charakterisierung des Urheberrechts in dieser Weise, Hubmann, UR S. 2 und 45 ff.

2) Eine Ausnahme machen Esser, SchudR § 177 und Lange, AT S. 106.

finden sich in den älteren Darstellungen [1] meist unter dem Stichwort "Abgeleiteter Rechtserwerb", "Sukzession" oder "Rechtsnachfolge" umfangreiche Erörterungen. Dabei wird vom Begriff des Rechtsübergangs ausgegangen. Rechtsübergang besagt: Bei unverändertem objektivem Rechtsbestand ändert sich die Zuständigkeit des Rechts; an die Stelle des früheren Berechtigten tritt ein neuer Berechtigter; jener erleidet einen Rechtsverlust, dieser macht einen Rechtserwerb [2]. Übergang bezeichnet also einen Hergang und weist auf das Schicksal des Rechtes, das übergeht. Dieser Hergang wird vom Standpunkt des früher Berechtigten, wenn er auf dessen Wollen beruht, Rechtsübertragung genannt; vom Standpunkt des neuen Berechtigten heißt der Vorgang Rechtsnachfolge [3].

II. Arten der Übertragung

Rechtsübertragung ist translative und konstitutive Übertragung.

1. Translative Übertragung

Die translative Übertragung ist der einfachere der beiden Fälle. In ihr kommt die Grundvorstellung der Übertragung zum Ausdruck: das Recht geht in

---

1) Z. B. bei Windscheid-Kipp § 66; Regelsberger § 199; Bekker § 33; v. Gierke, DPrR I, § 32; Cosack-Mitteis § 23; Endemann § 58; v. Tuhr, II, 1, §§ 44, 45.

2) Bekker § 33.

3) Exner, S. 1 und Bekker, § 33.

seinem vollen Bestand auf ein neues Subjekt über; und zwar so, daß der früher Berechtigte es definitiv verliert, der Nachfolger es endgültig erwirbt. Hauptbeispiel ist die Eigentumsübertragung.

Jedoch braucht translative Übertragung nicht notwendig das Recht in seinem vollen Bestand zu ergreifen. Möglich ist auch die Übertragung nur einer Quote des Rechts; in diesem Falle erfolgt Teilung des Rechts; [1] z.B. bei der Übertragung eines Teils einer Forderung auf teilbare Leistung [2] oder bei der partiellen Übertragung des Eigentums, wodurch Miteigentum entsteht [3].

Die Teilung ist eine endgültige; die rechtlichen Schicksale der durch Teilung entstandenen Rechte sind voneinander unabhängig und werden durch keinerlei Veränderung des anderen Teilrechts berührt. Ein Heimfall oder eine Konsolidation des alten Rechts durch Anwachsung des abgetrennten Teils findet nicht statt [4].

---

1) Natürlich muß das Recht teilbar sein; es handelt sich um quantitative Teilung, vgl. unten S. 29 der Arbeit.

2) Es entstehen zwei oder mehrere mit dem Ursprungsrecht qualitativ gleichartige und in Bezug auf die Ausübung völlig selbständige Rechte.

3) §§ 1011 ff. BGB. Allerdings hat der Miteigentümer auf seine Genossen Rücksicht zu nehmen und ist in Benutzung und Verwaltung der Sache von ihnen abhängig. Gleichwohl darf man von translativer Übertragung sprechen, da ein definitiver Rechtsverlust herbeigeführt wird.

4) Hierin liegt der Hauptunterschied zur konstitutiven Übertragung, vgl. unten S. 29 der Arbeit.

2. Konstitutive Übertragung

Von konstitutiver Rechtsübertragung spricht man, wenn nicht das ganze Recht des Inhabers übergeht, sondern aus dessen Inhalt ein Recht geringeren Inhalts abgezweigt und verselbständigt auf ein neues Subjekt übertragen wird [1].

Auch hier erfolgt Teilung des Rechts. Doch ist die Teilung nicht wie bei der Quotenteilung bei translativer Übertragung quantitativer, sondern qualitativer Natur [2]. Das Recht wird nicht nach der Seite seines Objekts - quantitative Teilung -, sondern nach der Seite seiner inneren Bestandteile, d.i. nach den einzelnen Befugnissen, geteilt [3]. Ein oder mehrere Befugnisse werden aus einem Recht entnommen und auf ein neues Rechtssubjekt übertragen; z.B. beim Erbbaurecht, den Grunddienstbarkeiten oder dem Nießbrauch an Sachen die Nutzungsbefugnis an der Sache oder dem Grundstück; beim Pfandrecht in seinen verschiedenen Abarten die im Eigentum enthaltene Veräußerungsbefugnis; bei den Verbotsdienstbarkeiten die Abwehrbefugnis des Eigentümers.

Dadurch entsteht ein neues selbständiges Recht, Tochterrecht, abgeleitet aus dem Mutterrecht, das, da es aus Bestandteilen des alten Rechts - aus dessen Stoff - besteht, diesem wesensgleich ist [4].

---

1) Zum Begriff der konstitutiven Rechtsübertragung insbesondere von Tuhr, II, 1, S. 62 ff.

2) Über quantitative und qualitative Rechtsteilung Wächter, AcP 27/183 ff.

3) Wächter, AcP 27/183; freilich muß das Recht wiederum teilbar sein.

4) Vgl. Bekker KritVJSchr 15/541.

Doch ist es kein neues Recht in dem Sinne, daß eine neue Rechtssubstanz gegeben ist. Neu ist das Recht nur insofern, als es in dieser Selbständigkeit und mit diesem Namen - Pfandrecht, Erbbaurecht, Dienstbarkeit usw. - bislang nicht vorhanden war [1].

---

1) An die Entstehung von Tochterrechten, insbesondere der begrenzten Sachenrechte knüpft sich ein alter gemeinrechtlicher Streit: der Streit um die Lehre vom Recht am Recht und um die sog. Schöpfungstheorie. Nach der Schöpfungstheorie entstanden die begrenzten Sachenrechte nicht durch Übertragung einzelner aus dem Eigentum abgezweigter Befugnisse, sondern wurden, ohne daß der Rechtsbestand des Eigentums berührt wurde, durch die im Eigentum liegende "ununterschiedene Gewalt" neu geschaffen. Diese Theorie hat vor allem Kürckmann, AcP 103/139 ff., bei dem der ganze Problemkreis ausführlich behandelt ist, widerlegt. Dabei hat sich Krückmann insbesondere gegen die These gewandt, es müsse das Mutterrecht, wenn aus ihm Teile abgezweigt würden, aufhören zu bestehen (so Unger, System des Österreichischen Privatrechts, I, § 67 Anm. 7). Die Rechte nämlich seien Gesamtheiten, sie setzten sich aus Bestandteilen, den einzelnen Befugnissen zusammen. Doch seien diese Befugnisse nicht die Gesamtheit selbst, sie bildeten nur die Gesamtheit. Eine Gesamtheit sei unabhängig von ihren Bestandteilen und bestehe trotz Fehlens eines Bestandteils fort, genau wie ein armloser oder beinloser Mensch noch immer ein Mensch und derselbe Mensch sei. Anders nur, wenn die Rechte lediglich die Summe der einzelnen Befugnisse wären. Bei einer Summe seien nur Teile vorhanden. Gehe ein Teil verloren, so sei auch die Summe nicht mehr die gleiche. Zwischen Teilteilung und Bestandteilsteilung sei zu unterscheiden. Seit Krückmann sieht man daher die begrenzten Sachenrechte allgemein als Bestandteile des Eigentums, als sog. "verselbständigte Eigentumssplitter" an; vgl. v. Gierke, DPr II, S. 359; v. Tuhr, II, 1, S. 63 ff.; Westermann, § 28 I 3; Wolff-Raiser, § 51 III; Baur, §§ 3 II, 60 II. Eine dritte Ansicht vertritt Hirsch, Rechtsübertragung; er qualifiziert die beschränkten Sachenrechte als vervielfältigte Ausübungsbefugnisse des Eigentums. Nach Heck, SachenR § 21, beruht der ganze Streit auf verschiedenen Betrachtungsweisen: die eine betone die Begriffsverschiedenheit, die andere die

Konstitutive Übertragung ist echte Rechtsübertragung, sie ist Bestandteilsübertragung. Jedoch bedeutet die Übertragung keine Veräußerung schlechthin. Der Konstituent gibt die Befugnisse, die er auf den Konstitutar überträgt, nicht endgültig auf. Er bleibt in unzerstörbaren rechtlichen Beziehungen zu den übertragenen Befugnissen; diese sind nicht aktuell, aber potentiell bei ihm verblieben [1]. Das Tochterrecht kehrt im Falle seines Erlöschens [2] ipso iure zum Inhaber des Mutterrechts zurück und stellt dessen alte Rechtsmacht wieder her [3]. Diese Eigenart, die zwischen allen Tochterrechten und dem Mutterrecht besteht, ist nur schwer zu erklären. Allgemein sieht man sie als auf der Elastizität des Mutterrechts beruhend an [4].

Fortsetzung Anm. 1) S. 30

Interessenteilung. Heck gibt dem Gedanken der Interessenteilung den Vorzug; der Begriffsüberschätzung gegenüber stellt er die Lebenswirkung in den Vordergrund. Nach der Lebenswirkung verliere, wenn z.B. ein Nießbrauch bestellt werde, der Eigentümer denjenigen Interessengehalt, den er dem Nießbraucher zugewiesen, d.h. übertragen habe.

1) Bekker, KritVJSchr 15/541; Krückmann, AcP 103/158.
2) D.h. es erlischt in seinem Dasein als konstitutives Recht beim Erwerber; nicht dagegen erlischt es in seiner Substanz. Denn diese kehrt zum Mutterrecht zurück.
3) Diesen Vorgang nennt man als Gegenstück zur konstitutiven Sukzession, durch die das Tochterrecht entsteht, restitutive Sukzession; vgl. Bekker,KritVJSchr 15/541.
4) Dagegen läßt sie sich nicht, wie es z.B.von Tuhr,II, 1, S.83 und Hirsch, Rechtsübertragung S.217 tun, unter dem Gesichtspunkt der Belastung des Mutterrechts durch das Tochterrecht erklären, die zum Wegfall komme und so das Mutterrecht wieder zu voller Entfaltung gelangen lasse. Denn das Tochterrecht erschöpft sich nicht in einer Beschränkung des Mutterrechts; es ist nicht von rein negativem Gehalt, sondern besteht aus positiven Befugnissen aus dem Mutterrecht, die zu diesem zurückkehren, was nicht ohne weiteres

3. Überlassung zur Ausübung

Zuweilen wird als dritte Art der Übertragung die Übertragung oder Überlassung der Ausübung eines Rechts oder einzelner Befugnisse aus einem Recht genannt.

Richtigerweise liegt keine echte Rechtsübertragung, d.h. kein Zuständigkeitswechsel im Recht vor [1]. Der Erwerber erhält kein absolutes Recht, sondern nur eine obligatorische Berechtigung gegen den Überlassenden; dieser ist verpflichtet, sich die Ausübung gefallen zu lassen [2]. Zugleich kann der Erwerber das überlassene Recht im eigenen Namen und mitunter im eigenen Interesse [3] gegen Dritte geltend machen. Dingliche Übertragung der Ausübung ist logisch-konstruktiv nicht möglich. Wenn Ausübung eines Rechts das dem Recht entsprechende konkrete Verhalten des Berechtigten bedeutet [4], ist nicht verständlich, wie dieses Verhalten auf einen anderen übertragen werden soll. Übertragen werden kann immer nur die Berechtigung zu einem Verhalten. Diese soll bei der Über-

---

Fortsetzung Anm. 4) S. 32

durch Erlöschen des Tochterrechts, d.h. durch Wegfall der Beschränkung geschehen kann. Vielmehr ist eine Kraft in dem Tochterrecht erforderlich, die das Tochterrecht wieder zum Mutterrecht zurückbringt, oder eine Kraft im Mutterrecht, die das Tochterrecht zurückzieht. Das ist die Elastizität des Mutterrechts.

1) S. von Tuhr, II, 1, S. 70; Süß, S. 8; Windscheid, Actio S. 173 f. - a.A. Eccius, GruchB 50/503 f.; Hirsch, Rechtsübertragung S. 217.

2) Vgl. Süß, S.8.

3) Wenn sich sein Interesse mit dem des Überlassenden deckt.

4) Hirsch, Rechtsübertragung S. 74.

tragung zur Ausübung in ihrem dinglichen Gehalt beim Rechtsinhaber verbleiben, andernfalls läge Substanzübertragung vor [1].

Hauptbeispiel der Überlassung zur Ausübung ist die Überlassung der Ausübung des - unübertragbaren - Nießbrauchs. Nach h.M. [2] entsteht bei der Überlassung des Nießbrauchs kein aus dem Recht des Eigentümers abgeleitetes Recht an der Sache, sondern nur eine schuldrechtliche Berechtigung; sie beruht auf dem persönlichen Verhältnis des Dritten zum Nießbraucher.

Gleiches gilt in anderen Fällen, in denen der Eigentümer oder sonstige Gebrauchsberechtigte einem anderen den Gebrauch einer Sache überläßt. Auch dort wird nur ein obligatorisches Schuldverhältnis - Miete, Pacht, Leihe usw. - begründet, das den Bestand des zugrundeliegenden dinglichen Rechts des Überlassenden nicht berührt. Ebenso sind die Vertretungsmacht und die Ermächtigung (§ 185 Abs. 1 BGB) nicht konstitutive Abzweigungen aus dem Recht, über die der Vertreter oder Ermächtigte verfügen kann, sondern beruhen auf dem Verhältnis, in welchem der Vertreter

---

1) Daß bei der Übertragung der Ausübung das Recht das Subjekt nicht wechselt, gibt Hirsch, Rechtsübertragung S. 175 denn auch ausdrücklich zu. Nur bei einem Subjektswechsel kann von echter Rechtsübertragung gesprochen werden.

2) RGZ 74/78; 159/193 (208); RGRK-Dennecke § 1059, Bem. 2; Staudinger-Sprenger § 1059 Bem. 4; Westermann § 121, V; Heck, SachR, § 74,8 - unentschieden BGH LM Nr. 2 zu § 95 BGB.

oder der Ermächtigte zu dem Subjekt des seiner Machtbefugnis unterliegenden Rechtes steht. Wer als Vertreter oder nach § 185 Abs. 1 BGB eine Sache veräußert, übt das Veräußerungsrecht und damit das Eigentum des Vertretenen bzw. des Einwilligenden aus, nicht ist er selbst Inhaber des Veräußerungsrechts [1].

1) Vgl. von Tuhr, II, 1, S. 71; Müller-Freienfels, S. 103; ferner Ludewig, Ermächtigung S. 59, der formuliert: "Die Ermächtigung ist keine Zession mit schwächerer Wirkung".

ZWEITER TEIL

Urheberrecht im Rechtsverkehr

1. Abschnitt

Übertragbarkeit des Urheberrechts

§ 6

Einführung in das Problem

I. Entwicklungsgeschichtlicher Überblick

Solange man das Urheberrecht zur Erlangung materieller Vorteile bestimmt erachtete [1], gab es keine Zweifel: als Vermögensrecht war das Urheberrecht unbeschränkt übertragbar. Als man jedoch begann, die Interessen des Urhebers auch ideell zu bewerten und dementsprechend das Urheberrecht ganz oder zum Teil persönlichkeitsrechtlich qualifizierte [2], wurden Stimmen laut, die eine Einschränkung der Verkehrsfähigkeit des Urheberrechts für angezeigt hielten.

Vor allem bezüglich der Intensität der Übertragung erhob sich in der Literatur ein lebhafter Streit darüber, ob das Urheberrecht seiner vollen Substanz [3]

---

1) So die Privilegienlehre, die Lehre vom geistigen Eigentum und die Immaterialgüterrechtstheorie.

2) So auch die Persönlichkeitstheorie und z.T. die gemischte Theorie.

3) Substanzübertragung nahmen z.B. an: Kohler, UR S. 243; Dernburg, Bürgerliches Recht, Bd. 6 S. 48; Riezler, UR S. 81; de Boor, UR S. 207 ff; Rabel, GrünhutsZ 27/71 ff. u.a.

oder nur der Ausübung nach [1] übertragbar sei. Während die eine Ansicht, die sich auf den Wortlaut der §§ 8 Abs. 3 LUG, 10 Abs. 3 KUG stützte, die Übertragung des Urheberrechts als einen Übergang rechtlicher Substanz ansah, hielt die andere Denkweise eine Trennung des Rechts von der Person des Urhebers für nicht möglich und lehrte, es könne nur die Ausübung des Rechts übertragen werden.

Die andere Frage war, in welchem Umfang die Übertragung des Urheberrechts zu verstehen sei, ob nur die im Urheberrecht enthaltenen Verwertungsbefugnisse oder auch das Urheberpersönlichkeitsrecht einer Übertragung zugänglich seien. Sie ist namentlich in der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen mit Rücksicht auf den immer stärker herausgebildeten und durch die Romkonferenz von 1928 zu internationaler Anerkennung gelangten persönlichkeitsrechtlichen Kernbestandteil des Urheberrechts zum Angelpunkt der Auseinandersetzungen geworden.Diese fanden einen vorläufigen Abschluß in der Auffassung, daß das Urheberrecht im ganzen - weder der Substanz noch der Ausübung nach - nicht übertragbar sei; und zwar wegen des unverzichtbaren persönlichkeitsrechtlichen Kernbestandteils, der zum Schutze von Urheberehre und Werktreue vom Urheber nicht getrennt werden dürfe [2]. Übertragbar seien nur einzelne Befugnisse des Urheberrechts, nämlich die Verwertungsrechte und daneben

---

1) Vertreter der Lehre von der Übertragung der Ausübung nach waren: Dahn, KritVJSchr 20/358; Reuling, ZHR 23/74; v. Gierke, DPrR I, S. 767, 805 und vor allem Allfeld § 8 LUG Anm. 7.

2) RGZ 123/312 (320); Art. 6 bis RBÜ.

zum Teil das droit moral, soweit es sich nicht um den erwähnten persönlichkeitsrechtlichen Kernbestandteil handle [1].

§ 29 URG lehnt auch insoweit die Übertragbarkeit des Urheberrechts ab; der Urheber kann lediglich sog. Nutzungsrechte einräumen (§ 31 URG). Es heißt in den Begründungen zu den Entwürfen [2]:

"Nach dem geltenden Recht (§§ 8 Abs. 3 LUG, 10 Abs. 3 KUG) ist das Urheberrecht übertragbar; doch verbleiben dem Urheber, wenn nichts anderes vereinbart ist, auch im Falle der Übertragung des Urheberrechts bestimmte Rechte, namentlich das Recht, Änderungen an dem Werk, an dessen Titel und an der Bezeichnung des Urhebers zu untersagen (§§ 9 LUG, 12 KUG). Es sind dies aus dem droit moral fließende Rechte des Urhebers, die auch nach geltendem Recht nicht abgetreten werden können. Da aber das droit moral auf das engste mit den Verwertungsrechten verbunden ist, können auch diese, ebenso wie das Urheberrecht im Ganzen, keine andere Behandlung erfahren. Auch haben sich wegen der engen Verbundenheit des Urheberpersönlichkeitsrechtes mit den Verwertungsrechten Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der dem Urheber verbleibenden Befugnissen von den übertragbaren Bestandteilen des Urheberrechts ergeben. Daher schlagen die Entwürfe eine vom geltenden Recht ab-

---

1) Vgl. die einschlägigen Lehrbücher, z.B. Runge, UR S. 221; Ulmer, UR S. 287; Hubmann, UR 2. Aufl. S. 166 u.a.

2) S. 92, 109 RefE; 32, 38 MinE; 43, 55 RegE.

weichenden Regelung vor: Das Urheberrecht soll grundsätzlich weder als Ganzes noch in seinen Teilen - z. B. dem Verwertungsrecht - übertragbar sein; der Urheber soll vielmehr einem anderen die Verwertung seines Werkes, zu der er selbst in aller Regel nicht in der Lage ist, nur dadurch überlassen können, daß er ihm ein vom Urheberrecht abgeleitetes Nutzungsrecht (einfaches oder ausschließliches) einräumt. In der Gewährung eines Nutzungsrechtes an dem Werk liegt jedoch nicht eine Abtretung eines Teils des Urheberrechts, sondern nur die Gewährung einer Lizenz, wie sie auch auf dem Gebiete des Patentrechts bekannt ist. Diese Konstruktion ermöglicht es, dem bereits für das geltende Recht entwickelten Gedanken, daß die Verwertungsbefugnisse auch nach ihrer Abtretung bis zu einem gewissen Grade im Banne des Urhebers verbleiben, zwangslos Rechnung zu tragen. Aus der vorgesehenen Regelung ergibt sich, ohne daß es hierzu einer ausdrücklichen Bestimmung bedarf, daß das Nutzungsrecht, wenn der Erwerber auf es verzichtet, automatisch an den Urheber zurückfällt und nicht etwa mit der Wirkung erlischt, daß nunmehr jedermann das Werk in der betreffenden Weise frei benutzen kann."

II. Fragestellung und Lösungsmethode

Es fragt sich, ob der Ausgang der Entwürfe richtig ist und ob man der neuen Regelung zustimmen kann. Ist das Urheberrecht wirklich ein höchstpersönliches, unübertragbares Recht, das von der Person des Urhebers nicht gelöst werden kann, und wird dasURG mit der Konstruktion der Einräumung von Nutzungsrechten den Interessen des Urhebers besser gerecht?

Die Frage soll unabhängig von der bisherigen gesetzlichen Regelung [1] und ungeachtet der aus gewandelter Rechtsüberzeugung gewonnenen Ergebnisse untersucht werden. Es soll versucht werden, vorurteilsfrei und durch keinen Vorentscheid gebunden zu den materialen Grundlagen des Problems vorzustoßen und von ihnen her normativ mit den Mitteln der Rechtsfindung zu einer Lösung zu gelangen. Es soll zunächst gefragt werden, welches der zureichende Grund für die Verkehrsfähigkeit bzw. Verkehrsunfähigkeit von Rechten allgemein ist. Sodann sollen die Ergebnisse der Untersuchung auf das Urheberrecht übertragen und sich daraus ergebende kritische Betrachtungen bezüglich der getroffenen Neuregelung angeschlossen werden.

§ 7

Verkehrsfähigkeit von Rechten allgemein

I. Rechtsnatur als Entscheidungskriterium

Nach verbreiteter Ansicht entscheidet über die Übertragbarkeit von Rechten die Rechtsnatur des Rechtes. Fast regelmäßig wird gefragt, wenn zu entscheiden ist, ob ein Recht übertragbar ist, ob das Recht als Vermögensrecht oder als Persönlichkeitsrecht zu bestimmen ist. Im ersten Falle hält man es für übertragbar, im zweiten Falle für unübertragbar. Formelhaft lautet die Ansicht: Vermögensrechte sind

---

1) §§ 8 Abs. 3 LUG, 10 Abs. 3 KUG bestimmten, daß das Urheberrecht beschränkt oder unbeschränkt auf einen anderen übertragen werden kann.

übertragbar, Persönlichkeitsrechte sind unübertragbar [1) 2)]. Gegen diese Formel ergeben sich Bedenken.

---

1) So heißt es bei Cosack-Mitteis, § 24 III, 1: "Leitender Grundsatz ist: eine Rechtsnachfolge ist bei Vermögensrechten möglich, bei Personenrechten unmöglich". Auch sonst findet man Formulierungen wie "Vermögensrechte sind grundsätzlich übertragbar und vererblich" (z.B.Lehmann, A T S. 83), oder "Vermögensrechte sind grundsätzlich einzeln und für sich übertragbar" (Esser, Schuldrecht S.411), "der Anspruch ist höchstpersönlich, obwohl er vermögensrechtlicher Natur ist" (Erman-Bartholomeyczik, § 1300 Anm.6); andererseits: "ein wichtiges Kennzeichen des Persönlichkeitsrechts ist, daß es nicht oder wenigstens beschränkt übertragbar ist" (Soergel-Siebert, § 12 Anm. 50), oder "die grundsätzliche Unübertragbarkeit kann aber nur gelten, soweit das Namensrecht echte personale Interessen schützt, also Persönlichkeitsrecht ist" (Staudinger-Coing, § 12 Anm. 18 b). In BGHZ Schulze Nr. 1 wird auf den persönlichkeitsrechtlichen Einschlag des Urheberrechts zurückgegriffen, um zur Unübertragbarkeit zu gelangen. In BGHZ 15/258 heißt es: "Trotz des starken persönlichkeitsrechtlichen Einschlags des Veröffentlichungsrechts ist jedoch seine Übertragung unter Lebenden nicht ausgeschlossen." Offen sah die ältere Theorie das Urheberrecht für übertragbar an,weil man es vermögensrechtlich qualifizierte;umgekehrt schloß die Persönlichkeitstheorie aus dem persönlichkeitsrechtlichen Charakter auf die Unübertragbarkeit des Urheberrechts; vgl.oben S. 35 der Arbeit.

2) Nur eine Akzentverschiebung, im Grunde aber Ausdruck der gleichen Formel ist es, wenn man zwar nicht nach dem Rechtscharakter der Rechte, wohl aber nach der Art der geschützten Interessen, also danach fragt, ob es Vermögensinteressen - man sagt auch materielle, wirtschaftliche - oder persönliche Interessen - ideelle, geistige - sind, die das Recht schützt. Da man einesfalls im Anschluß an die Ihering'sche Definition Recht gleich rechtlich geschütztes Interesse setzt oder anderenfalls nach dem Vorbild der französischen Doktrin die Rechte, die Vermögensinteressen schützen, als Vermögensrechte qualifiziert und umgekehrt diejenigen zum Schutze von persönlichen Interessen als Persönlichkeitsrechte, ist man wieder bei jener Formel.

1. Es soll eine Norm in einer bestimmten Frage, der Übertragbarkeit von Rechten gefunden werden. Das Gesetz schweigt. Man steigt hinauf zu einem vermeintlichen Obersatz, der die Frage regelt - Vermögensrechte sind übertragbar, Persönlichkeitsrechte unübertragbar -, und erhält von dem allgemeinen Begriff absteigend durch logische Subsumtion die fehlende Norm [1]. Je nach-dem, ob man das betreffende Recht vermögensrechtlich oder persönlichkeitsrechtlich einordnet, gelangt man zur Übertragbarkeit oder Unübertragbarkeit des Rechts. Das ist "Lückenergänzung durch Konstruktion" oder "Inversionsmethode", [2] eine Methode, die gerade im Urheberrecht als verfehlt anzusehen ist [3]

2. Gegen ihre Verwendbarkeit im formallogischen Subsumtionsverfahren [4] spricht auch die Richtigkeit der Formel.

a) Die Formel wäre richtig, wenn man die Begriffe Persönlichkeitsrecht und Vermögensrecht als einander kontradiktorisch widersprechend und unter diesen die nicht übertragbaren und unter jenen die übertragbaren Rechte zu verstehen hätte. Das Merkmal der

---

1) Vgl. Heck, Schuldrecht Anh. § 2, 2.

2) Vgl. Heck, Schuldrecht Anh. § 2, 2; Boehmer, Grundlagen II 1. Abt. S. 59 ff.; Larenz, Methodenlehre S. 16 ff; Reinicke JUS 1964/421 ff.

3) de Boor, Ufita 16/349.

4) Über die Berechtigung des formallogischen Subsumtionsverfahrens auch vom Standpunkte der Interessenjurisprudenz Stoll, AcP Beil. 133/89 ff.

Verkehrsfähigkeit wäre das Unterscheidungsmerkmal, der Klassifikationsbegriff [1], zwischen Vermögensrecht und Persönlichkeitsrecht und als solcher notwendig Eigenschaft - hier negativ, dort positiv - beider Rechte.

Eine solche Rechtseinteilung hatte SOHM [2] vorzuschlagen, als er die Rechte in zwei Gruppen einteilte: in Rechte des Personenrechts und Rechte des Vermögensrechts, und dabei als Vermögensrechte die verkehrsfähigen und alsPersonenrechte die nicht verkehrsfähigen Rechte bestimmte.

Aber SOHM's Lehre hat sich nicht durchgesetzt und ist auf Widerstand gestoßen [3], insbesondere weil sie bei der Einordnung der unübertragbaren Forderungsrechte und der nicht verkehrsfähigen dinglichen Rechte in Schwierigkeiten geriet. Zwar unterschied man in der Folgezeit gleichfalls [4] zwischen Vermögensrechten und Personenrechten, jedoch ohne daß die Begriffe in deutlicher Beziehung zueinander gestanden hätten und nach dem Merkmal der Verkehrsfähigkeit gebildet worden wären. Daß Rechte Persönlichkeitsrechte und Vermögensrechte zugleich sein

---

1) Über den Begriff der Klassifikation vgl. Lipps S. 134 ff.; de Boor, UR S. 11 ff.

2) Sohm in drei Beiträgen: I, S. 87 ff.; II, S. 173 ff.; III, S. 373 ff.

3) Vor allem bei Binder, ZHR 59/1 ff. und Hedemann, ArchBürgR 31/322; gegen Sohm später auch de Boor, UR S. 41 und neuerdings Groppler, S. 21.

4) Vgl. Cosack-Mitteis § 18; vor Sohm Regelsberger, § 50; Dernburg, I § 22.

können, wird sogar ausdrücklich gesagt [1]. Dies wäre nicht möglich, wären die Begriffe durch das Kriterium der Verkehrsfähigkeit voneinander getrennt.

Desgleichen ist die neuere Wissenschaft SOHM nicht gefolgt, wenn sie in Vermögens-, Personen- und Familienrechte einteilt, wobei sie letztere bald zusammen mit den Personenrechten [2], bald zusammen mit den Vermögensrechten [3] in Gegensatz zu dieser oder jener Rechtsgruppe stellt. Auch nach ihr ist für die von ihr gewählte Einteilung das Merkmal der Verkehrsfähigkeit als Unterscheidungsmerkmal ohne Bedeutung.

b) Gleichwohl könnte die Verkehrsfähigkeit oder ihr Fehlen Eigenschaft der Vermögens- bzw. der Persönlichkeitsrechte sein, auch wenn sie nicht Unterscheidungsmerkmal ist. Ein Klassifikationsbegriff zeigt nur eine Verwandtschaft auf, die auf der Gleichheit irgendeiner Eigentümlichkeit beruht, mag diese beschaffen sein, wie sie will, und mögen die Dinge sich im übrigen verhalten, wie sie wollen [4]. Doch sind nicht alle Vermögensrechte übertragbar und ist auch die Unübertragbarkeit nicht Wesenseigenschaft der Persönlichkeitsrechte.

---

1) Cosack-Mitteis, § 18; v. Gierke, DPrR I § 81 II 2. Sehr anschaulich heißt es bei Melliger, S. 4 f.: "Das gegenseitige Verhältnis der beiden Begriffe, von denen der eine ein wirtschaftlicher, der andere ein rechtlicher ist, stellt sich graphisch durch zwei sich schneidende, nicht durch zwei in ihrem ganzen Inhalt nebeneinander liegende Kreise dar".

2) So Lehmann, A T S. 83.

3) So Enneccerus-Nipperdey, A T § 78.

4) De Boor, UR S. 14.

aa) Nach allgemeiner Ansicht sind Vermögensrechte die Rechte, welche dem Menschen die wirtschaftlichen Mittel seiner Existenz und der Betätigung seines Willens sichern; also die Rechte von wirtschaftlichem Wert [1], und, da im System der Geldwirtschaft jeder wirtschaftliche Wert in Geld ausgedrückt wird, die geldwerten Rechte [2].

Der Geldwert eines Rechtes besteht zwar vornehmlich in seinem Tauschwert; er beruht auf der Möglichkeit, durch Übertragung des Rechts Geld und darin das allgemeinste Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse zu erlangen [3]. Aber die Veräußerung gegen Geld ist nur die deutlichste, nicht die einzige Möglichkeit, durch welche der Geldwert eines Rechtes realisiert wird. Neben dem Tauschwert steht der Nutzwert des Rechtes [4]. Der Nutzwert des Rechtes - man nennt ihn auch den Gebrauchswert - beruht auf der Möglichkeit, das Recht selbst zu gebrauchen und dadurch

---

1) Über die juristische Seite des Wertbegriffs Goldschmidt, Handbuch II S. 70 ff.

2) Dernburg, II § 22; Windscheid-Kipp, I § 42; v. Tuhr, I S. 314; Binder, ZHR 59/1 ff.; de Boor, UR S. 35; Rosenberg, S. 949; Lehmann, A T S 83 - a.A. insbesondere Enneccerus-Nipperdey, A T § 78 II.

3) So v. Tuhr, I S. 314.

4) vgl. v. Tuhr, I S. 314, der erwähnt, daß die volkswirtschaftliche Betrachtung umgekehrt vom Nutzwert ausgeht; auf dem Nutzwert beruht der Tauschwert, wenn die Nutzungen des Rechts so geartet sind, daß sie auch einem Erwerber des Rechtes zugute kommen; daneben ist für den Tauschwert eines Gegenstandes das Affektionsinteresse des Erwerbers von Belang.

Ausgaben zu ersparen, die man anderenfalls zur Befriedigung seiner Bedürfnisse aus seinem sonstigen Vermögen hätte machen müssen. Ein Recht kann auch dadurch genutzt werden, daß man seine Ausübung gegen Entgelt überläßt oder die Früchte des Rechtsobjekts veräußert, auf das sich das Recht erstreckt. Nießbrauch und Forderung gem. § 399 BGB haben so keinen Tauschwert, wohl aber einen Nutzwert [1]; Forderung und Nießbrauch können vom Rechtsinhaber selbst gebraucht werden, der Nießbrauch kann auch anderen zur Ausübung überlassen werden.

Also braucht Geldwert nicht Tauschwert zu sein, sondern ist generell als wirtschaftlicher Wert zu verstehen. Da aber wirtschaftlicher Wert auch der Gebrauchswert ist, sind auch unübertragbare Rechte Vermögensrechte und in Umkehr hierzu nicht alle Vermögensrechte übertragbare Rechte [2].

bb) Als Persönlichkeitsrechte bestimmt man die Rechte, deren Bezugspunkt die Person ist; sie sind Rechte an der Person und an dem, was nahe zu der Person gehört, ihr Persönlichkeitskreis [3]. Zwar sind

---

1) Weitere Beispiele sind die Personalservituten (§ 1092 BGB), der Anspruch auf Schmerzensgeld, der Anspruch der Verlobten aus der Beiwohnung, das Wohnrecht usw.; nach römischem Recht auch habitatio und operae servorum.

2) Richtig formuliert Reuling, ZHR 23/71: "Wenn auch die meisten Vermögensrechte vererblich und veräußerlich sind; in dem Wesen des Vermögensrechts als solchem liegt es nicht, daß es sein Subjekt überdauert oder daß es auf ein anderes Subjekt als Berechtigten müßte übertragen werden können." Vgl.auch RGZ 144/160: "Die Veräußerlichkeit gehört nicht zu den notwendigen Eigenschaften der Vermögensrechte,denn es gibt Rechte und Ansprüche,die ohne jedes Bedenken vermögensrechtlich sind,obgleich sie nicht oder doch zeitweise nicht veräußert werden können".

3) vgl. v. Gierke, DPrR I S.702; Lehmann, A T S. 83.Über die verschiedenen Begriffsbildungen des Persönlichkeitsrechts, Ophüls S. 41.

die Persönlichkeitsrechte regelmäßig eng mit dem Rechtsinhaber verbunden. Doch darf man sich nicht unter der Suggestion des Begriffs der höchstpersönlichen Rechte zur Gleichsetzung von Persönlichkeitsrecht und Unübertragbarkeit verleiten lassen. Die Unübertragbarkeit ist keineswegs eine aus Begriff und Wesen des Persönlichkeitsrechts sich ergebende Eigenschaft.

So hält v. GIERKE [1] die Persönlichkeitsrechte für an sich unübertragbare Rechte, die in einer bestimmten Person entstehen, an sie gebunden sind und mit ihr untergehen. Er gibt aber zu, daß einige Persönlichkeitsrechte ganz oder teilweise der Ausübung, manche sogar der Substanz nach auf einen anderen übertragen werden können. Einzelne Persönlichkeitsrechte seien zwar nicht für sich allein, wohl aber in Verbindung mit einem anderen Recht, zu dem sie in ein Abhängigkeitsverhältnis gesetzt seien, der Übertragung fähig, z.B. die ehemals als Realrechte mit einem Grundstück verknüpften Persönlichkeitsrechte oder die Persönlichkeitsrechte, die mit einem Geschäftsbetrieb verbunden seien [2].

HUBMANN [3] meint, man versuche, die Persönlichkeitsrechte von anderen Rechten dadurch zu scheiden, daß man sie für unübertragbar, unpfändbar, unvererblich und unverzichtbar halte [4]. Diese schematische

---

1) v. Gierke, DPrR I S. 707.

2) Z.B. das Firmenrecht, § 23 HGB.

3) Hubmann, PR S. 121.

4) So Melliger, S. 19 und 24; Egger, Art. 28 Note 49 ff.; Adler, Festschrift S. 206; Mauczka, Festschrift S. 289; Michaelis, S. 40 und 62.

Unterscheidung werde der Persönlichkeit und ihren Werten nicht gerecht. Nicht alle Persönlichkeitsrechte seien höchstpersönliche Rechte; viele der persönlichsten Werte und Güter ließen sich auf andere übertragen [1].

Nach DE BOOR [2] ergeben sich zwei Klassen von Persönlichkeitsrechten; Rechten, die ihrer Natur nach mit der Person des Berechtigten notwendig verbunden und deshalb unübertragbar seien, stehe eine andere Gruppe von Rechten gegenüber, die insofern übertragbar seien, als an die Stelle des Veräußerers der Erwerber mit seiner tätigen Person treten könne[3].

NIPPERDEY [4] nennt bei der Aufzählung der aus dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht entwickelten Persönlichkeitsrechte u.a. das Urheberpersönlichkeitsrecht, bezeichnet dieses aber als ein verzichtbares, übertragbares und zeitlich begrenztes Persönlichkeitsrecht. Auch für Nipperdey gibt es also Persönlichkeitsrechte, die nicht zugleich höchstpersönliche Rechte sind.

Insbesondere wendet sich TROLLER [5] gegen die Auf-

---

1) Hubmann, PR S. 121 Note 121: "Ein Beispiel dafür, wie selbst der persönliche Stil eines Künstlers einem anderen mitgeteilt werden kann, ist Mozart's Requiem, das von seinem Schüler Sußmayer nach seinem Tode in des Meisters Stil vollendet wurde. Überhaupt haben an den Werken vieler großer Meister ihre Schüler mitgearbeitet".

2) de Boor, UR S. 71 f.; ders., Droit d'Auteur 1951/87 ff.

3) Ein solches Recht ist z.B. das Firmenrecht, § 23 HGB.

4) Nipperdey, Ufita 30/9.

5) Troller, Ufita 28/291 ff.; 29/151 ff.

fassung, die eine grundsätzliche Unübertragbarkeit und Unverzichtbarkeit aus dem Wesen des Begriffs des Persönlichkeitsrechtes herleitet. Zwar treffe zu, daß die Person auf die Rechte, die ihr zum Schutze ihrer Eigenschaften und Zustände verliehen seien, nicht völlig verzichten und sie in der Regel weder der Substanz noch der Ausübung nach übertragen könne. Auch sei richtig, daß die Verfügung über diese Rechte eingeschränkt oder verneint werde, weil sie sich auf die Person bezögen. Unrichtig aber sei, diese Beschränkung aus einem allgemeinen Grundsatz herzuleiten. Die Gründe hierfür seien, führten sie zu dieser Rechtslage, bei jedem Persönlichkeitsrecht andere [1].

II. Weitere Lösungsversuche

1. Nach älterer, vornehmlich im gemeinen Recht vertretener Auffassung setzt Rechtsnachfolge voraus, daß das Recht des Vorgängers mit dem des Nachfolgers "identisch" ist [2]. Indes dürfte es, wollte man den Begriff der Identität wörtlich nehmen, eine Übertragung von Rechten nicht geben. Das Recht ist ein Verhältnis, eine ideelle Beziehung des Rechtssubjekts zum Schutzgegenstand, das Rechtsobjekt. Zu dieser Beziehung gehört wesensnotwendig das Subjekt. Ist das Subjekt etwas zum Wesen des Rechts gehöriges - subjektlose Rechte gibt es nach weitaus herrschender Lehre nicht [3] -, so muß das Recht durch den Wechsel

---

1) Vgl. dazu, welche Gründe dies bei den einzelnen Persönlichkeitsrechten sind, Troller a.a.O.

2) Vgl. Windscheid-Kipp, § 64, insbes. Note 6 m.w.N.

3) Vgl. etwa Lehmann, A T S. 74 im Gegensatz zu Windscheid-Kipp § 49 Nr.1; Bekker, § 18 Beil. III u.a.

des Subjekts ein anderes werden. Das Recht des A bleibt, wenn es auf den B übertragen wird, nicht das Recht des A, sondern wird das Recht des B. Daher schränkte man später die Identitätsmerkmale ein. Man forderte Identität lediglich des Rechtsstoffes, d.h. des Berechtigtseins abstrahiert vom Subjekt des Rechtes [1]. In seiner Einschränkung aber beruht der Begriff der Identität, besonders bei Gedankengebilden, wie es die Rechte sind, auf einer mehr oder minder willkürlichen Begrenzung der Identitätsmerkmale [2]; FISCHER [3] sagt sogar, daß es Merkmale einer echten Identität nicht gebe [4].

2. Aus dem Grund ihrer Entstehung leitet SOHM [5] die Verkehrsfähigkeit von Rechten ab. Verkehrsun-

---

1) Vgl. z.B. Savigny, System III S.10 f.; Windscheid, Actio S.158; Schuppe, S. 153 ff.

2) So v. Tuhr I S. 219; Bekker, System I § 33 Beil. I.

3) Fischer, S. 29.

4) Überreste der Identitätsvorstellung finden sich in § 399 BGB, 1.Fall, wonach die Forderung nicht abgetreten werden kann, wenn "die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann". Daß die Annahme einer trotz des Subjektswechsels bestehenbleibenden Identität des Rechtes logische Voraussetzung der Übertragbarkeit von Rechten sei, sagt auch noch v. Tuhr, I,1,S. 219. Andererseits heißt es bei ihm, daß der Begriff des Rechtsüberganges kein Produkt logischer Notwendigkeit, sondern das Resultat der historischen Entwicklung des dogmatischen Denkens sei.

5) Sohm, I S. 88; II, S. 185 ff; III, S. 373 ff.

fähig sind nach SOHM Rechte, die kraft persönlicher Eigenschaften - als Mitglied, als Ehemann, als Erbe usw. - erworben werden; verkehrsfähig Rechte, die von persönlichen Eigenschaften unabhängig sind und kraft eines Tatbestandes des Verkehrslebens entstehen. Doch lassen sich fast alle Eigenschaften einer Person in einen Tatbestand des Verkehrslebens und umgekehrt viele Tatbestände des Verkehrslebens in eine Eigenschaft der Person umdeuten [1]. Es entstehen z.B. die Rechte des Mieters, des Pächters, des Beschenkten oder des Mitglieds aus dem Miet-, Pacht-, Schenkungs- und Gesellschaftsvertrag, also Tatbeständen des Verkehrslebens. Man könnte aber auch sagen, sie beruhten auf Eigenschaften der Person: des Mieters, des Pächters, des Beschenkten, des Mitglieds. Umgekehrt kann man sich die Rechte des Ehemannes oder des Erben, um bei Beispielen SOHM's zu bleiben, aus der Eigenschaft des Ehemanns oder des Erben, ebenso aber aus der Eheschließung und dem Erbfall als Tatbeständen des Verkehrslebens hergeleitet denken.

3. DE BOOR [2] betrachtet als Voraussetzung für die Übertragbarkeit von Rechten die Fungibilität der durch das Recht gewährten Genußsphäre. Bedeute Rechtsübertragung Zuständigkeitswechsel im Recht und bestehe der Inhalt des Rechts in einer rechtlich geschützten Genußsphäre, so könne das Recht nicht übertragen werden, wenn ein Einschreiten eines anderen

---

1) So mit Recht Groppler, S. 21. Gegen Sohm auch Binder, ZHR 59/1 ff.; Hedemann, ArchBürgR 31/322 ff.; de Boor, UR S. 38 ff.

2) de Boor, UR S. 69, 211.

in die Genußsphäre des Rechtes nicht möglich sei. Die Auffassung DE BOOR's erweist sich jedoch als nicht brauchbar, weil sich nicht auch umgekehrt aus dem Vorhandensein der Fungibilität auf die Übertragbarkeit des Rechts schließen läßt. Es gibt Rechte, wie z.B. den Nießbrauch (§ 1059 BGB), die persönliche Dienstbarkeit (§ 1092 BGB) oder das Forderungsrecht gem. § 399 BGB, bei denen ein Eintreten eines anderen in die durch das Recht geschützte Genußsphäre möglich ist; gleichwohl sind diese Rechte nicht übertragbar.

4. Nach MAUCZKA [1] ist die Übertragbarkeit von Rechten davon abhängig, daß durch die Übertragung gleichgeartete Bedürfnisse des Erwerbers in abstracto befriedigt werden. Auch diese Lehre vermag die erwähnten Rechte des Nießbrauchs, der persönlichen Dienstbarkeit und die Forderungsrechte gem. § 399 BGB nicht einzuordnen. Auch fragt sich, ob es gleichgeartete Bedürfnisse in abstracto gibt; das Bedürfnis ist ein von einem Menschen ausgehendes konkretes Begehren.

5. Schließlich wird von der Vererblichkeit oder der Pfändbarkeit auf die Übertragbarkeit und von der Unvererblichkeit und der Unpfändbarkeit auf die Unübertragbarkeit geschlossen. [2] Hier wird nur die

---

1) Mauczka, Festschrift S. 289.

2) Den Schluß von der Transmissibilität auf die Cessibilität eines Rechtes hatten die Glossatoren gezogen. Sie prägten den Satz, daß, was so höchstpersönlich sei, daß es nicht auf die Erben übergehe, auch nicht übertragen werden könne. Daraus bildete sich die von Bartolus verteidigte Regel: "Quae non sunt transmissibilia ad heredes, per cessionem non transeunt", und umgekehrt: "Quod est transmissibile, id est consibile".

Fragestellung verschoben und die Unbekannte ersetzt durch eine andere. Welche Rechte nämlich sind vererblich und pfändbar bzw. unvererblich und unpfändbar? Der Kreis der vererblichen und pfändbaren Rechte deckt sich ferner nicht mit dem der veräußerlichen, und ebensogut ist Veräußerlichkeit denkbar ohne Vererblichkeit und Veräußerlichkeit ohne Pfändbarkeit [1]

III. Entwicklung einer Lösung nach der Methode der Interessenjurisprudenz [2]

1. Abstrakte Formel

Die beim Nichtvorhandensein einer gesetzlichen Regelung erforderliche Prüfung, ob einem Rechte die Verkehrsfähigkeit zukommt, ist Rechtsfindung, d.h. Normgewinnung. Da das Gesetz schweigt, also keine Norm enthält, die die gewünschte Rechtsfolge ausspricht, ist das Gesetz unvollständig und lückenhaft, es muß die fehlende Norm gewonnen werden [3]. Hierbei hat man sich, wie die Interessenjurisprudenz erkannt hat, zur Gewinnung der fehlenden Norm ebenso zu verhalten wie der Gesetzgeber, wenn er die Norm geschaffen hätte [4].

---

1) Im altrömischen Recht war z.B. die Obligation vererblich, aber nicht übertragbar; das Recht aus der Delation der Erbschaft dagegen - bei der hereditas legitima - übertragbar (durch in jure cessio), aber nicht vererblich. Daß Forderungen, die nicht pfändbar sind, übertragbar sein können, hat der BGH wiederholt entschieden, vgl. BGHZ 4/153; 13/360.

2) Die nachfolgende Lösung knüpft an Groppler S.23 ff.an.

3) Reinicke, JuS 1964/421 ff.

4) Vgl. Heck, Begriffsbildung S. 73.

Schafft der Gesetzgeber ein Gesetz, so ist der psychologische Vorgang der Gesetzesentstehung, auf eine einfache Formel gebracht, folgender: Es treibt der Gesetzgeber zunächst Interessenforschung [1]; er stellt die Interessen fest, die für die gesuchte Regelung sprechen, andererseits deckt er die Interessen auf, die gegen sie sprechen. Sodann werden die Interessen einander gegenübergestellt, um unter der gegebenen rechtspolitischen Zielsetzung [2] zu ermitteln, welchen von ihnen der Vorrang zu geben ist. Die höherwertigen werden zur gesetzlichen Ebene erhoben [3].

Die Gesetze sind die Resultante der in der Rechtsgemeinschaft einander gegenübertretenden und um Anerkennung ringenden Interessen [4], die, indem sie Sollensvorstellungen zur Folge haben, für die Rechtsnormenklausal werden [5]. Rechtsnormen entstehen durch

---

1) Genauer gesagt sind alle privaten und öffentlichen Interessen, Rechtswerte und Richtigkeitsgedanken festzustellen, Bartholomyczik S. 47. Insofern ist der Ausdruck Interessenforschung etwas zu eng.

2) Zum Richtigkeitsgedanken in der Rechtspolitik, Schmidt-Rimpler, AcP 147/130 ff.

3) Vgl. grundlegend Heck, Gesetzesauslegung AcP 112/18.

4) Heck, Gesetzesauslegung AcP 112/17.

5) Demgegenüber hatte die ältere gemeinrechtliche Lehre der historischen Rechtsschule gelehrt, die Rechtsnormen würden durch die Rechtsbegriffe erzeugt, die im Volksgeist entständen. Es galt die Lehre von der Kausalität der Rechtsbegriffe. Später verwandte man diese Vorstellung nur noch, um die fehlenden Normen zu ergänzen, um das Rechtssystem deduktiv aufzubauen und um dadurch eine "geschlossene" Rechtsordnung zu erzielen; vgl. Heck, Begriffsbildung S. 72 f.; Max Weber, Wirtschaft und Gesellschaft S. 397.

Interessenwirkung; sie sind, wie RÜMELIN [1] sagt, "verdichtete Interessenwirkung".

Mithin hat man bei der Frage, ob einem Recht die Verkehrsfähigkeit zukommt oder das Recht unübertragbar ist, danach zu forschen, ob es Interessen gibt, die die Übertragbarkeit fordern; andererseits, ob sich Interessen finden, die der Übertragbarkeit entgegenstehen. Die gefundenen Interessengruppen sind gegenüberzustellen. Aus der Gegenüberstellung ist zu ermitteln, welchen Belangen, Rechtswerten und Richtigkeitsgedanken die höhere, welchen die mindere Bedeutung beizumessen ist.

Daraus ergibt sich die Formel: Rechte sind übertragbar, wenn für ihre Übertragbarkeit ein schutzwürdiges Bedürfnis besteht und diesem Interesse nicht andere überwiegende Interessen entgegenstehen; Rechte sind unübertragbar, wenn es für die Übertragbarkeit an einem Bedürfnis fehlt oder die entgegenstehenden Interessen stärker sind [2].

2. Konkretisierung der Formel

Diese Formel ist zu konkretisieren. Sie ist eine inhaltsleere Aussage, wenn es nicht gelingt, einige der Interessen zu nennen, die im einen Falle für, im anderen gegen die Übertragbarkeit von Rechten sprechen.

---

1) Rümelin, Erlebte Wandlungen S. 32.
2) Ähnlich Groppler, S. 24.

a) Interessen für die Übertragbarkeit

aa) Der Mensch hat Bedürfnisse, die er befriedigen muß, will er existieren [1]. Bedürfnis ist jedes menschliche Begehren, gleichviel, ob es sich auf Dinge richtet, die man wirklich braucht oder nur auf solche, die man nur zu brauchen meint. Seine Bedürfnisse befriedigt der Mensch mit Hilfe von Mitteln, die wir Güter nennen. Die Güter stellt die Natur in der Regel nicht selbst zur Verfügung. Der Mensch muß sich die Güter, die knapp sind und in geringerer Menge vorhanden als benötigt, beschaffen. Dies geschah dadurch, daß er als arbeitender Mensch die Güter selbst produzierte (1. Grundform des Wirtschaftens). Die Rechtsordnung hatte ihn im ungestörten Genuß, dem ungehinderte Nutzen und Haben der Güter zu schützen [2].

Diese Form des Wirtschaftens, die sog. Einzelwirtschaft, paßte indes nur für Zeiten, in denen die Verhältnisse primitiv und die Bedürfnisse unentwickelt waren [3]. Um den Ertrag der Arbeit zu steigern und den naturgegebenen Zustand der Güterknappheit zu verringern, wurde es lebensnotwendig, die Arbeit aufzuteilen [4] und jeden nur die Güter herstellen zu lassen, zu deren Produktion er nach Fähigkeit und Kenntnis geeignet war. Aus der Arbeitsteilung erfolgte die 2. Grundform des Wirtschaftens, die Tauschwirtschaft [5]. Da niemand alle Güter, die

1) Vgl. zum folgenden Carell S. 13 ff.

2) Über die Bedeutung der Rechte für die Güter, die selbst keine Güter sind, Mayer, Handwörterbuch der Staatswissenschaften IV S. 1278 r.Sp.

3) Carell, S. 17.

4) Über Arbeitsteilung, Carell S. 60, 61; insbesondere Herkener, Arbeit und Arbeitsteilung a.a.O.

5) Carell, S. 61.

er zur Befriedigung seiner Bedürfnisse benötigte, selbst produzierte, erwarb er sie durch Austausch von Güter, die er im Überfluß hatte von anderen. Er veräußerte ferner Güter, um wieder neue zu produzieren.

Die Tauschwirtschaft fordert die Übertragbarkeit der Rechte. In der Tauschwirtschaft besteht ein grundsätzliches Interesse der Gesellschaft, daß Rechte, die den Genuß wirtschaftlicher Güter gewähren, übertragbar sind. Die Hingabe eines Gutes hilft dem Erwerber wenig, wenn es ihm jeder wieder abnehmen und ihn im Genusse des Gutes stören kann. Es muß zu der Übertragung der tatsächlichen die rechtliche Beherrschungsmöglichkeit kommen [1].

bb) Geht man von einer liberalen und individualistischen Grundauffassung unserer bürgerlichen Rechtsordnung aus, so soll das Rechtssubjekt zur Ordnung seiner Lebensverhältnisse, zu deren Zweck ihm die Rechtsordnung subjektive Rechte einräumt, von seinen Rechten und Freiheiten [2] möglichst weitgehend Gebrauch machen können. Dazu gehört, daß der Berechtigte das Recht nicht nur selbst nutzen und die Einhaltung seiner Gebote von dem Verpflichteten verlangen, sondern auch über das Recht zugunsten eines anderen

---

1) Über die Bedeutung der Rechte als unentbehrliche Instrumente des Güterverkehrs, Mayer, Hdwb. Staatswissenschaften IV S. 1279 lk. Sp.

2) Hierhin gehören vor allem die Freiheiten, die unter der Bezeichnung Privatautonomie im Privatrecht zusammengefaßt werden.

verfügen kann. Es ist das vornehmste Mittel, durch welches das Rechtssubjekt seinen Willen zur Gestaltung seiner Rechtsbeziehungen äußert, das Verfügungsgeschäft.

cc) Ist ein Recht übertragbar, so hat der Rechtsinhaber nicht nur die Befugnis, darüber zu entscheiden, ob der Adressat der Verhaltensnorm sich dem rechtlichen Gebot entsprechend zu verhalten hat, sondern auch die Kompetenz, einen anderen zu bestimmen, der statt seiner die Einhaltung des Gebots von dem Adressaten verlangen darf [1]. Neben dem Gebrauchswert [2] steht der Tauschwert [3] des Rechtes, beruhend

---

1) Das subjektive Recht hat nach h.M. folgende Bestandteile: einen Berechtigten, regelmäßig den Rechtsträger; einen Verpflichteten, den Adressaten des Rechts; und ein bestimmtes Verhalten, dessen Vornahme oder Nichtvornahme der Berechtigte von dem Verpflichteten verlangen darf. Dabei zerfällt bezügl. seines Inhalts das Recht nach Burckhardt, S.156 ff.,266 ff., wiederum in zwei Elemente: eine Norm, die zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet und eine zweite, die dem Rechtsinhaber die Kompetenz oder Zuständigkeit zuspricht, darüber zu befinden, ob der Verpflichtete sich nach dem Gebote zu verhalten hat. Ist das Recht übertragbar, so hat der Rechtsinhaber noch eine weitere Kompetenz; nämlich zu bestimmen, wer statt seiner die Einhaltung des Gebots vom Adressaten verlangen darf.

2) Unter Gebrauchswert versteht die Volkswirtschaftslehre den Wert, den Güter durch die menschliche Schätzung erfahren; Carell, S.20; Weber, Volkswirtschaftslehre S. 244 ff.

3) Der Tauschwert ist die Fähigkeit des Gutes, sich in einem bestimmten Verhältnis gegen andere Güter austauschen zu lassen. Das ist der Fall, wenn das Gut für den Erwerber seinerseits Gebrauchswert besitzt; Carell, S. 21; Weber, Volkswirtschaftslehre, S. 244 ff.

auf der Möglichkeit, durch Veräußerung des Rechtes andere Güter, insbesondere Geld zu erhalten. Der Tauschwert gibt dem Recht einen wirtschaftlichen Wert, an dessen Zuerkennung der Berechtigte interessiert ist. Es gibt sogar Rechte, deren wirtschaftlicher Wert überhaupt nur im Tauschwert liegt, da sich die zugrunde liegenden Güter aus technischen, finanziellen oder anderen Gründen im Eigengebrauch nur schwer verwerten lassen [1]. Für diese Rechte ist die Übertragbarkeit von erhöhter Bedeutung.

b) Interessen gegen die Übertragbarkeit

aa) Kann ein Recht übertragen werden, so kann es auch gepfändet werden, § 851 Abs. 1 ZPO. Durch die Pfändung kann dem Berechtigten die ihm zur Aufrechterhaltung seiner Existenz erforderliche Basis entzogen werden. Auch besteht die Gefahr, daß der Rechtsinhaber selbst, wenn er nicht weitblickend und besonnen handelt, über Rechte verfügt, deren er zur Sicherung seines Unterhalts bedarf. Es liegt daher im Interesse des Rechtsinhabers, daß Rechte, die der Existenzerhaltung oder einem Sozialzweck dienen, nicht übertragbar sind. Diesen Gedanken hat der Gesetzgeber bei Forderungsrechten in § 400 BGB in Verbindung mit den Pfändungsvorschriften der ZPO (§§ 850 ff.) zum Ausdruck gebracht [2]. Aus dem gleichen Grunde sind Altenteilsansprüche nicht übertragbar [3].

---

1) Als solch ein Recht wird sich das Urheberrecht erweisen.

2) Vgl. Larenz, SchuldR I S. 326; Esser, SchuldR S.74, 417.

3) RGZ 140/60 ff. (63).

bb) Ebenfalls um Existenzerhaltung - zwar nicht der materiellen und körperlichen, wohl aber der ideellen und geistigen Existenz - geht es bei den Persönlichkeitsrechten, z.B. den Freiheitsrechten (allgemeine Handlungsfreiheit, Personenfreiheit), den Betätigungsrechten (Betätigung der Arbeitskraft, gewerbliche und kulturelle Betätigung) oder den Rechten auf Individualität (Namensrecht, Recht am eigenen Bild usw.). Der Einzelne hat als Mensch die Aufgabe, seine Persönlichkeit zu entfalten und den in ihr liegenden sittlichen Persönlichkeitswert zu verwirklichen [1]. Um diese Aufgabe zu erfüllen, sind dem Menschen Güter, Anlagen und Fähigkeiten mitgegeben, die von der Rechtsordnung durch die Anerkennung der Persönlichkeitsrechte geschützt werden [2]. Könnten die Persönlichkeitsrechte von ihrem Träger gelöst werden, so könnte der Person die Macht über diese Güter verlorengehen und ihr die Erfüllung ihrer Aufgabe unmöglich werden.

cc) Gem. § 398 BGB können Forderungen ohne Zustimmung des Schuldners abgetreten werden. Der neue Gläubiger wird jedoch zuweilen weniger entgegenkommend sein und das Recht schärfer ausüben als der alte. Die im BGB getroffenen Schutzmaßnahmen für den Schuldner wie Fortbestand der Einwendungen nach § 404 BGB und Schuldbefreiung bei Unkenntnis der Abtretung oder erfolgter Leistung an den alten Gläubiger (§ 407 BGB) reichen oft nicht aus.

---

1) Vgl. Hubmann, PR S. 39 ff., 140.

2) Hubmann, PR S. 162 ff.

Die Rücksicht auf die Interessen des Schuldners und - in anderen Fällen - den besonderen Zweck des Anspruchs [1] gebieten es daher, die Zulässigkeit der Abtretung zu beschränken. Die Generalnorm des § 399 BGB insbesondere dient diesem Beschränkungsziel [2]. Die Vorschrift will verhindern, daß durch die Abtretung die Rechtslage des Schuldners beeinträchtigt und seine Verteidigungslage verschlechtert wird [3].

---

1) Es kann der Zweck des Anspruchs darin bestehen, daß er nur durch die Leistung an den Berechtigten erreicht wird, z.B. bei Ansprüchen auf Genugtuung, §§ 847, 1300 BGB usw. Es gibt weiter sog. unselbständige Hilfsansprüche, z.B. auf Ankunft, Rechnungslegung, Vorlegung einer Sache usw., die, weil sie dazu bestimmt sind, die Verwirklichung eines anderen Anspruchs oder Rechtes vorzubereiten oder zu ermöglichen, nur zusammen mit dem Recht abgetreten werden können, dessen Durchsetzung sie dienen; Beispiel: der Anspruch auf Grunddienstbarkeitsbestellung, der nur zusammen mit dem Eigentum an dem Grundstück abgetreten werden kann. Vgl.Larenz, SchuldR I S. 326.

2) Gem. § 399 BGB ist die Abtretung unzulässig,wenn sie "durch Vereinbarung mit dem Schuldner ausgeschlossen ist" (§ 399 2.Fall), - hier ist der Schuldner in der Lage, bei Abtretungen, die ihm unangenehm und lästig sind,seine Interessen durchzusetzen - oder wenn"die Leistung an einen anderen als den ursprünglichen Gläubiger nicht ohne Veränderung ihres Inhalts erfolgen kann"(§ 399 1.Fall).Der 1.Fall ist häufig;es gibt eine Reihe von Leistungen,für die es ihrer Natur nach nicht gleichgültig ist,an wen sie erfolgen,so"im Zweifel"bei Dienstleistungen,(§ 613 Satz 2 BGB),Geschäftsbesorgungen(§ 664 Abs.2 BGB),Gebrauchüberlassungen(RGJW 1911/847), Ansprüchen aus Vorverträgen usw.

3) Vgl.Baumgärtl,AcP 156/265 ff.(270,273),der von dem Grundsatz ausgeht,daß der Schuldner durch die Forderungsabtretung nicht schlechter gestellt werden dürfe, und daher eine weitgehende Anwendung des § 242 BGB im Rahmen des Zessionsrechts befürwortet.Darüber,daß es bei § 399 BGB auf eine dem Schuldner nachteilige Veränderung des Leistungsinhalts ankommt und nicht bloß auf fortbestehende Identität (vgl.oben die gemeinrechtliche Identitätsvorstellung bei der Rechtsübertragung),schon Windscheid-Kipp,II §§335 1b,329.Der Inhalt der Leistung wird durch den Eintritt des neuen Gläubigers stets geändert,denn auch der Gläubiger gehört zum Leistungsinhalt;vgl.Scheurl,S.15;Lenel,IehrJb 36/10;Rümelin,AcP 93/183;Blomeyer,SchuldR § 2 II 1.Der Akzent liegt auf "nachteilig".

dd) Das Interesse des Schutzes vor Indiskretion und unliebsamer Publikation hat zum Ausschluß der Verkehrsfähigkeit von Buß- und Kranzgeldansprüchen geführt (§§ 847, 1304 BGB) [1]; nur wenn sie rechtshängig oder vertraglich anerkannt, also in die Verkehrsphäre getreten sind, sind die Ansprüche übertragbar.

ee) Könnten Rechte, die in einem Vertrauensverhältnis begründet werden, übertragen werden, so könnten sie in die Hand von Rechtsinhabern gelangen, zu denen die Vertrauensbeziehung nicht besteht. Aus diesem Grunde hat das Gesetz z.B. die Mitgliedschaftsrechte in personenrechtlichen Zusammenschlüssen - Personalgesellschaft, idealer Verein - für grundsätzlich unübertragbar erklärt [2]. Daß die Unübertragbarkeit abbedungen werden kann [3], ändert an dem Grundsatz nichts. Auch der Nießbrauch und die persönliche Dienstbarkeit, die beide nicht übertragbar sind (§§ 1059, 1092 BGB), beruhen auf der Vertrauensbeziehung des Berechtigten zum Eigentümer, von dessen Eigentum abgespaltene Tochterrechte sie sind. Das Verhältnis des Nießbrauches zum Eigentümer hat ein familiäres Gepräge, es besteht in einer persönlichen Vertrauensbeziehung [4]. Dem Wesen dieses Verhältnisses widerspräche es, wenn der Nießbraucher eine andere Person oder beim Nießbrauch an einem Vermögen eine ganze Zahl anderer Personen durch Veräußerung an seine Stelle setzen können sollte [5].

---

1) So Groppler S. 26.
2) So die Motive zum BGB, Bd. II S. 614.
3) Vgl. zur Übertragbarkeit der Vereinsmitgliedschaft: §§ 38,40 BGB; zur Übertragbarkeit von Gesellschaftsrechten die einschlägigen Kommentare zu § 717 BGB.
4) Vgl. Prptokolle zum BGB Bd. III S. 409.
5) Vgl. Protokolle zum BGB Bd. III S. 409.

ff) Vielfach dienen Rechte den Interessen des Verpflichteten selbst. Die elterlichen Verwaltungs- und Nutznießungsrechte des früheren Rechts (§§ 1649 ff. BGB a.F.) sicherten zwar den Genuß wirtschaftlicher Güter, wurden aber nur um bestimmter Pflichten willen, z.B. der Personensorgepflicht des § 1627 BGB gewährt. Um dieser Pflichten willen muß diesen Rechten wie den Familienrechten überhaupt [1] und dem Erbrecht [2] die Übertragbarkeit versagt werden. Die Familienrechte stehen dem Einzelnen nicht in seinem Sonderdasein, sondern in seiner organischen Verknüpfung als Mitglied des Familienverbandes zu [3]. Als solche sind sie sogenannte Pflichtrechte [4], die Befreiung von Pflichten kann nicht ins Belieben des Rechtsinhabers gestellt werden [5].

gg) Das Recht auf körperliche Integrität und persönliche Freiheit bezweckt den Schutz des Daseins. Rechtlich konstruktiv wäre die Verfügung eines Dritten über eine Person möglich; man denke an die Sklaverei. Aber es widerspricht unserem ethischen Empfinden sowie der Sitte und Moral, daß ein Dritter über die Person herrscht. [6]

---

1) Lehmann, Familienrecht, S.16. Man kann zur Begründung der Unübertragbarkeit der Familienrechte auch auf die persönliche Vertrauensbeziehung abstellen.
2) Vgl. Motive zum BGB Bd. III S. 526.
3) Lehmann, Familienrecht S.16; Beitzke, Familienrecht, S.3.
4) Boehmer, Einführung S.249: "So sind die Familienrechte in Ehe, Eltern- und Vormundschaft überhaupt nur Korrelate der ihnen entsprechenden Pflichten und nur zur Verstärkung der Pflichterfüllung verliehen: man nennt sie daher auch Pflicht- oder Sozialrechte".
5) Dazu, daß die Übertragbarkeit von Rechten u.a. zur Vermeidung der Pflichtenliberierung ausgeschlossen ist, Motive zum BGB Bd. III S. 526.
6) Vgl. Troller, Ufita 28/292.

hh) Der Name ist das Mittel, durch das die Persönlichkeit in den Beziehungen zur Umwelt ihre Individualität, ihr Unterschiedensein von anderen wahrt [1]. Als individualisierendes Merkmal dient er sowohl dem privaten als auch dem öffentlichen Interesse. Eine völlig unbekannte, eine anonyme Person ist in dem gesellschaftlichen Gefüge unserer Zeit nicht denkbar. Es besteht daher nicht nur das Namensrecht, sondern auch die Namenspflicht. Wäre auch, betrachtet von der Seite des Namensrechts, eine Übertragung des bürgerlichen Namens ebenso möglich wie beim Handelsnamen, der mit dem Geschäft übergehen kann (§ 23 HGB), so verstieße doch die Übertragung gegen die Namenspflicht. Durch sie wären die öffentliche Ordnung und die Allgemeinheit betroffen, die nicht getäuscht und irregeführt werden dürfen. Wegen dieser Ordnungs- und Sicherungsfunktion ist es nicht erlaubt, über seine Berechtigung am Namen zu verfügen [2].

---

1) Hubmann, PR S. 218; ders. dort allgemein zum Namensrecht.

2) So zur Unverzichtbarkeit und Unübertragbarkeit des Namensrechts, Troller, Ufita 28/291 f.; vgl. auch Peter, Ufita 36/293. In gewissem Rahmen bejahen Staudinger-Coing § 12 Anm. 18 b die Übertragbarkeit des Namensrechts. Coing sieht das Namensrecht als ein Doppelrecht an, zusammengesetzt aus Persönlichkeitsrecht und Immaterialgüterrecht; er hält es nur für unübertragbar, soweit das Namensrecht echte personale Interessen schützt, also Persönlichkeitsrecht ist.

ii) Gegen Angriffe rechtlich geschützt ist die Ehre, sie ist Persönlichkeitsrecht und als solches sonstiges Recht im Sinne von § 823 Abs. 1 BGB. Doch ist die Ehre kein beherrschbares Rechtsgut [1]; der Einzelne hat keine unmittelbare Herrschaft über seine Ehre; er kann sie nur mittelbar beeinflussen, indem er Handlungen vornimmt, die in ihrem Wertgehalt auf ihn zurückstrahlen [2]. Es besteht daher kein Recht, das eine bestimmte Befugnis zum Gegenstand hat, sondern nur eine Verbotsnorm. Die fehlende Beherrschungsmöglichkeit ist der Grund, daß das Recht an der Ehre nicht übertragbar ist [3]. Aus dem gleichen Grunde sind die Rechte der Geheim- und der Intimssphäre unübertragbar. Auch der Schutz der Geheim- und der Intimssphäre beruht lediglich auf einer Verbotsnorm, nicht auf einem exklusiven Beherrschungsrecht [4].

---

1) Zweifelnd Peter,Ufita 36/296,jedoch ohne Begründung.

2) Hubmann, PR S.224; Troller, Ufita 28/292.

3) Troller, Ufita 28/292 f.;vgl.auch Hirsch,Einführung S.47:"Die Beherrschungsmöglichkeit verleiht dem Gut den Charakter des Verkehrsobjekts,weil nur hierdurch eine Übertragung im Tauschverkehr gewährleistet wird."

4) Troller,Ufita 28/293;Peter,Ufita 26/295. Freilich kommt der faktische Verzicht auf die Geheimsphäre heute bei Leuten, an denen das Publikum Interesse findet, in weitem Umfange vor. Wie weit daher von einer Unübertrag- und Unverzichtbarkeit beim persönlichen Geheimnis noch gesprochen werden kann, ist, so sagt auch Troller, erst nach einer eingehenden Untersuchung mit einiger Gewißheit zu sagen. Allgemein heißt es zur Verkehrsfähigkeit der Persönlichkeitsrechte bei Hubmann, PR S.223 Note 358: "Die Frage kann nicht sein, ob das Persönlichkeitsrecht übertragbar oder unübertragbar ist, sondern welcher Teil der Persönlichkeit schlechthin unübertragbar, unverzichtbar und unentziehbar ist und zugunsten welcher höheren Interessen im übrigen die Persönlichkeit zurücktreten muß". Auf eine Interessenabwägung im Einzelfall wird es daher auch bei der Frage der Übertragbarkeit des Rechts an der Geheimssphäre ankommen.

§ 8

Anwendung auf das Urheberrecht

Die Anwendung vorstehender Erkenntnisse auf das Urheberrecht kann nicht beim Urheberrecht als Ganzem ansetzen. Das Urheberrecht ist zwar ein einheitliches Recht. Es setzt sich aber aus unterschiedlichen Bestandteilen [1] zusammen. Die Verschiedenartigkeit hat ihren Grund darin, daß es verschiedenartige Interessen sind, die durch die betreffenden Rechtsgruppen geschützt werden. Diese Interessen können für die eine Rechtsgruppe die Übertragbarkeit fordern und sie für die andere negieren. Es empfiehlt sich daher, zunächst nach der Verkehrsfähigkeit der Bestandteile des Urheberrechts zu fragen, bevor die Untersuchung auf das Urheberrecht im Ganzen erstreckt wird.

I. Übertragbarkeit der Verwertungsrechte

1. Interessen für die Übertragbarkeit

a) Güterverkehrsinteresse [2]

Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte verschaffen dem Erwerber die Möglichkeit, das Werk zu verwerten: er kann es vervielfältigen und verbreiten, vorführen, aufführen und senden, ausstellen, ausleihen und verfilmen - kurz in jeder Verwertungs-

---

1) Verwertungsrechten, Urheberpersönlichkeitsrecht, Sonstigen Rechten; s. oben S. 11 ff.

2) Vgl. oben S. 55.

art wiedergeben, die ihm eingeräumt ist. In dieser Eigenschaft ist das Werk ein wirtschaftliches Gut, es ist ein knappes Mittel zur Befriedigung menschlicher Bedürfnisse [1].

Was unter den Kreis wirtschaftlicher Güter fällt, ist relativ und nicht zu allen Zeiten gleich entschieden worden. Ob etwas ein Gut ist, hängt nicht von seinen objektiven Eigenschaften oder der in ihm liegenden Wertsubstanz, sondern subjektiv von den wirklichen oder vermeintlichen Bedürfnissen der Menschen ab. Ohne sich in den objektiven Eigenschaften zu verändern, kann ein Ding die Gutsqualität verlieren oder erhalten, für die eine Gesellschaft ein Gut sein, für die andere nicht. Hinzukommen muß ferner, daß das Gut natürlich, technisch und rechtlich beherrschbar ist [2]. Auch die Geisteserzeugnisse waren nicht zu allen Zeiten Güter. Erst als sie mit der Erfindung brauchbarer Wiedergabe-möglichkeiten (Buchdruck, Rundfunk, Magnetton) geeignet wurden, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, erlangten sie Gutscharakter. Zugleich wurden sie durch die Anerkennung des Verwertungsmonopols verknappt und aus freien zu wirtschaftlichen Gütern [3].

Ist das Werk ein wirtschaftliches Gut, so müssen die Verwertungsrechte, da sie im Falle ihrer Übertragung den Genuß des Werkes verschaffen, übertragbar sein.

---

1) Definition des wirtschaftlichen Gutes, vgl. Mayer, Hdwb. der Staatswissenschaften IV S. 1273.

2) Zur Qualität der Güter, Hirsch, Einführung S. 61.

3) Vgl. Hirsch, Einführung S. 61; ebenso Groppler, S. 25.

b) Wertsteigerungsinteresse

Die Übertragbarkeit der Verwertungsrechte verleiht dem Werk Tauschwert. Der Tauschwert erhöht [1] den wirtschaftlichen Wert des Werkes und verbessert die Lage des Urhebers. Die wirtschaftliche Lage des Urhebers ist im allgemeinen schlecht [2]. Der Urheber muß, da er in der Regel andere Einnahmen nicht hat, von seiner Arbeit leben und sich und seine Familie unterhalten [3]. Er braucht Kapital, um neue Werke zu schaffen; dabei trägt er das Risiko seines Schaffens, da er durchweg weder auf Bestellung noch in einem Angestelltenverhältnis, sondern frei arbeitet und seine Werke vorfinanzieren muß [4]. Der Urheber hat schließlich ein finanzielles Nachholbedürfnis, will er doch die Kosten, die er für seine Ausbildung, die Beschaffung von Lehrmitteln usw. aufgewendet hat, im Laufe der Zeit wieder hereinholen [5]. Um dieser Bedürfnisse willen darf die Rechtsordnung dem Urheber die bedeutsamste Einnahmequelle, nämlich über die Verwertungsrechte zu verfügen, nicht versagen.

---

1) Vgl. oben S. 57 f.

2) Nach Deneke S. 202 beträgt das durchschnittliche Lebenseinkommen: bei leitenden Angestellten in der gewerblichen Wirtschaft 483.400,-- DM; bei Beamten der mittleren Laufbahn 227.200,-- DM; bei Angestellten der einfachen Laufbahn im öffentlichen Dienst 183.800,-- DM; bei ungelernten Industriearbeitern 187.800,-- DM; bei Landarbeitern 138.000,-- DM; bei Schriftstellern 118.900,-- DM; bei bildenden Künstlern 113.200,-- DM.

3) Vgl. Hubmann, UR S. 41.

4) Vgl. Hubmann, UR S. 41; ders., RdschG S. 64.

5) Vgl. Hubmann, RdschG S. 61 ff.

c) Soziologischer Sachzwang

Der Urheber ist regelmäßig nicht in der Lage, sein Werk selbst zu verwerten [1]. Der Urheber, der sein Werk veröffentlichen will, muß persönliche und fachliche Qualitäten haben, wenn die Verwertung die von ihm erstrebte Wirkung haben soll. Oft fehlen dem Urheber nicht nur diese Voraussetzungen, sondern auch die technischen und finanziellen Mittel, um die Verwertung erfolgreich zu gestalten. Die Ausübung der Verwertungsbefugnisse erfordert Wiedergabe- und Reproduktionsanlagen, die für den Urheber in der Regel unerschwinglich sind. Die Verwertung verlangt ferner eine Verkaufsorganisation, geschäftliche Erfahrung und Geschäftsverbindungen, die der Urheber selten knüpfen kann. Darüberhinaus fehlt dem Urheber oft das Interesse an der Erledigung von Arbeiten technischer und organisatorischer Art, durch die er sich von der Schöpferaufgabe, zu der er sich berufen glaubt, abgehalten fühlt. Es erscheint daher wünschenswert, daß der Urheber sein Werk nicht selbst zu verwerten braucht, sondern stattdessen die Rechte zur Verwertung gegen Entgelt auf einen anderen übertragen kann. Der Urheber wird dadurch von den ihm fremden Aufgaben frei; andererseits erhält er die materiellen Vorteile, die er mit seinem Schaffen erstrebt.[2]

---

1) Vgl. Hubmann, UR S. 180.

2) Über diese soziologischen Gründe für die Übertragbarkeit der Verwertungsbefugnisse auch Groppler, S. 29 und Allemann, S. 71.

d) Prinzip der Arbeitsteilung

Aus der Entwicklung des Bedarfs, der immer unterschiedlichere Arbeitsleistungen verlangt, und dem Fortschritt der Technik, der die Arbeitsprozesse immer vollkommener, aber auch verwickelter gestaltet, folgt die Differenzierung der Berufe und Gewerbe. Deutlich zeigt sich die Tendenz zu spezialisierter Organisation und Arbeitsteilung auch auf dem Gebiete der schöpferischen Arbeit [1]. Der geistigen Tätigkeit des Werkschaffens tritt der technische Vorgang der Werkverwertung gegenüber. Juristisch bedingt diese Differenzierung das Institut der Rechtsübertragung. Der Werkverwerter kann die Verwertung nur übernehmen, wenn er vom Urheber die entsprechenden Rechte erhält [2].

e) Konsequenz aus der Angestelltenurheberschaft

Aus dem Grundsatz, daß Urheber der Schöpfer des Werkes ist, folgt, daß in einem Angestelltenverhältnis dem Angestellten das Urheberrecht zusteht [3]. Der Angestellte wird jedoch vom Unternehmer oft nur um der Erreichung bestimmter Betriebsziele willen angestellt worden sein. Zumindest die Verwertungsrechte müssen daher vom Angestellten auf den Unternehmer übertragbar sein.

---

1) Vgl. zum Prinzip der Arbeitsteilung auf dem Gebiete der schöpferischen Arbeit Allemann, S.72; weiterhin Pietschmann, Hdwb der Staatswissenschaften III S. 71 ff. und Elster, Hdwb der Rechtswissenschaft, VI S. 441.

2) Vgl. dazu, wie das Prinzip der Arbeitsteilung Tauschwirtschaft und diese Rechtsübertragung fordert, oben S. 55 f.

3) Vgl.dazu Honig,S.44 ff.;Schnorr v.Carolsfeld,S.289.

2. Interessen gegen die Übertragbarkeit

Gegen die Übertragbarkeit der Verwertungsrechte spricht das Interesse des Urhebers nach Existenzsicherung. Das Existenzsicherungsinteresse fordert, daß Rechte, die einem Sozialzweck, insbesondere der Unterhalts- und Existenzsicherung des Rechtsinhabers dienen, in seinem wohlverstandenen Interesse nicht sollen übertragen werden können [1]. Der Existenzsicherung des Urhebers dienen die von ihm geschaffenen Werke. Die Werke sind in der Regel alles, was er besitzt [2]. Die Lage des Urhebers ist auch recht ungünstig. Der Urheber muß sein Werk oft, sobald er es geschaffen hat, verwerten. Zu diesem Zeitpunkt ist der Erfolg des Werkes, insbesondere wenn es sich um einen jungen Urheber handelt, noch ungewiß und sein wirtschaftlicher Wert noch nicht abschätzbar. Der Erlös, den der Urheber erhält, ist oft nur gering [3] Hinzu kommt, daß der Urheber bei den Vertragsverhandlungen der schwächere Teil ist; er hat eine ähnlich schwache Stellung wie der einzelne Arbeiter

---

1) Vgl. oben S. 58.

2) Vgl. die Schilderung einzelner Lebensschicksale deutscher Komponisten bei Schulze, JR 1951/294; so sind z.B. die Witwe Johann Sebastian Bachs als Almosenfrau gestorben, Mozart in der "Allgemeinen Grube" beigesetzt worden und Franz Schubert in bitterer Armut gestorben.

3) So haben berühmte Maler ihre Bilder und Komponisten ihre Werke für kaum mehr als ein Taschengeld abgegeben, während sie bei ihrem späteren Eigentümer oder Verleger zu ungeheurem Wert anstiegen, vgl. Hubmann, RdschG, S. 63.

dem Arbeitgeber gegenüber [1]. Der Urheber muß sein Werk verkaufen, soll es überhaupt veröffentlicht werden und seine ganze Arbeit nicht umsonst gewesen sein. So muß er sich den Bedingungen der Verwerter fügen, auch wenn diese drückend und belastend für ihn sind [2]. Nirgends ist die Konkurrenz so groß, wie auf dem Gebiet geistigen Schaffens. Der Urheber steht nicht nur im Wettbewerb mit den zeitgenössischen Kollegen; ungleich schlimmer ist die Konkurrenz durch die Toten. Ihre Werke leben fort und stehen den Verwertern nach Ablauf von 70 Jahren seit dem Tod des Autors kostenlos zur Verfügung [3].

3. Interessenabwägung

Dennoch ist es die Verkehrsfähigkeit der Verwertungsrechte, die die Existenz des Urhebers überhaupt erst ermöglicht. Da der Gebrauchswert des Werkes für ihn gering ist, kann sich der Urheber die zur Unterhalts- und Existenzsicherung erforderlichen geldlichen Mittel nur beschaffen, wenn er die Verwertung anderen überläßt. Die Verwertung durch andere erfordert die Übertragung der Verwertungsbefugnisse vom Urheber. Die Einräumung einer bloß schuldrechtlichen Erlaubnis genügt nicht. Die Verwerter wollen nicht nur gegenüber dem Urheber, sondern gegenüber jedermann geschützt sein. Die Urheberrechtsübertragung ist daher für den Urheber

---

1) Vgl. Hubmann, RdschG S. 63.

2) Vgl. Allgemeine Geschäftsbedingungen usw.

3) Über die Konkurrenz auf dem Gebiet des geistigen Schaffens, Hubmann, RdschG S. 65.

die bedeutsamste Einnahmequelle und mithin zuzulassen. Die urheberrechtlichen Verwertungsrechte sind übertragbar.

II. Übertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts

1. Interessen für die Übertragbarkeit

Die Übertragung des Urheberpersönlichkeitsrechts erfüllt nicht in gleicher Weise ein wirtschaftliches Bedürfnis wie die Übertragung der Verwertungsrechte. Die Befugnisse, die unter dem Begriff des Urheberpersönlichkeitsrechts zusammengefaßt werden, sind nicht auf die Verwertung und die Nutzung des Werkes gerichtet.

Sieht man genauer zu und berücksichtigt die historische Entwicklung und die soziologischen Tatsachen, die im Laufe der Zeit zur Ausgestaltung und gesetzlichen Anerkennung des Urheberpersönlichkeitsrechts geführt haben, so stellt man jedoch fest, daß dieses nicht selbständig für sich besteht, sondern in nicht unerheblichem Maße auch der Verstärkung und Erhaltung der Verwertungsrechte dient [1]. Es besteht ein wechselseitiges Abhängigkeitsverhältnis zwischen der Ertragsfähigkeit eines Werkes bei der Verwertung einerseits und der werbenden Kraft des Namens seines Urhebers anderer-

---

1) Vgl. Hirsch, Ufita Schriftenreihe 11/21.

seits [1]. Das Erscheinen eines erfolgreichen Werkes unter dem Namen seines Urhebers beeinflußt den Absatz früherer Arbeiten und erhöht die Verwertungschancen künftiger Werke. Ein unvollständiges oder entstelltes Werk macht Schwierigkeiten auch bei der Verwertung.

Zu berücksichtigen ist ferner, daß die Ausübung übertragener Verwertungsrechte in vielen Fällen nicht möglich ist, ohne nicht eine Befugnis zu gebrauchen, die dem Urheber als dem Träger des Urheberpersönlichkeitsrechts zusteht. Die Ausübung des Rechts der Uraufführung an einem Theaterstück z.B. ist nicht denkbar, ohne nicht das Veröffentlichungsrecht und das Recht der ersten Inhaltsmitteilung auszuüben [2]. Die Übersetzung, Aufführung, Sendung oder Verfilmung eines Werkes erfordert nicht nur die Innehabung der jeweiligen Verwertungsbefugnis, es bedarf auch einer je nach Art und Umfang unterschiedlichen Umgestaltung und Zubereitung des Originals, die nach dem Inhalt des Änderungsrechts beim Urheber liegt [3].

---

1) Vgl. Hirsch, Ufita Schriftenreihe 11/23; de Boor, Übertragbarkeit S. 127. Hirsch a.a.O. führt aus, daß diese Wechselwirkung keine Besonderheit des Urheberrechts sei, sondern eine dem allgemeinen Wettbewerbsrecht zugehörige und bei allen Kennzeichnungsmitteln anzutreffende Erscheinung. Würden Gegenstände mit Firma, Warenzeichen, Ursprungsbezeichnung oder sonstigen ihre Herkunft bezeichnenden Hinweisen versehen, so führe die enge Verknüpfung zwischen den als Herkunftshinweis wirkenden Zeichen und der Qualität der in dieser Weise gekennzeichneten Gegenstände zu der gleichen Wechselwirkung.

2) Groppler, S. 29.

3) Hirsch, Ufita Schriftenreihe 11/22; Peter, Ufita 36/281 ff.

Wegen der dienenden Funktion, die das Urheberpersönlichkeitsrecht gegenüber den Verwertungsrechten hat, sprechen daher die Interessen für die Verkehrsfähigkeit der Verwertungsrechte auch für die Übertragbarkeit der Persönlichkeitsrechte. Im Interesse einer erfolgreichen Verwertung liegt es, daß der Verwerter nicht nur Inhaber der Verwertungsrechte, sondern auch Inhaber des Urheberpersönlichkeitsrechts wird.

2. Interessen gegen die Übertragbarkeit

a) Urheber als Wahrer des Urheberpersönlichkeitsrechts

Als geistiges Kind seines Schöpfers ist das Werk von der Sorge des Urhebers begleitet, der Zusammenhang wird nicht aufgehoben, auch wenn der Urheber die Verwertung übertragen hat, das Werk wird immer sein Werk bleiben. Wegen dieser Verbundenheit ist niemand wie er geeignet, über das "Ob, Wann und Wie" der Veröffentlichung, das "Ob und Wie" der Urhebernennung und -benennung oder das "Ob und "Wie" von Änderungen am Werk zu bestimmen. Der Urheber ist der geborene Wahrer der durch das Urheberpersönlichkeitsrecht geschützten Interessen [1]. Es soll in seiner Hand verbleiben.

b) Sittlich-geistige Existenzerhaltung

Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt mit dem Werk eins der Güter, mit deren Hilfe der Mensch

---

1) De Boor, Übertragbarkeit S. 129.

seine Persönlichkeit entfaltet. Im Werk verwirklicht sich der sittliche Persönlichkeitswert seines Schöpfers, in ihm wird der Wert seiner Individualität realisiert und ausgeprägt [1]. Wäre das Urheberpersönlichkeitsrecht übertragbar, so könnte der Urheber die Herrschaft über das Werk verlieren und ihm die Erfüllung seiner Mensch-Aufgabe erschwert werden [2]. Daß der Erwerber das Urheberpersönlichkeitsrecht im Interesse des Urhebers ausübt, ist zwar denkbar. Da dies jedoch nicht gesichert und die dem Menschen auferlegte Aufgabe eine individuelle ist, liegt es im Interesse sittlich-geistiger Existenzerhaltung, daß das Urheberpersönlichkeitsrecht vom Urheber nicht lösbar ist.

c) Urheberpersönlichkeitsrecht als Pflichtrecht

Das Urheberpersönlichkeitsrecht dient der Erhaltung und Wahrung der engen Beziehung zwischen Urheber und Werk. Daß diese Verbundenheit erhalten bleibe und die Mitteilung des Werkes rein und unverfälscht in würdiger Form geschehe, ist nicht nur der persönliche Wunsch des Urhebers, sondern liegt auch im allgemeinen Interesse der Kultur [3]. Der Allgemeinheit ist es nicht gleichgültig, wenn der im Werk verwirklichte Persönlichkeitswert des Urhebers verletzt wird [4]. Da sich der Staat dieser

---

1) Hubmann, RdschG S. 52.
2) Vgl. oben S. 59.
3) De Boor, Übertragbarkeit S. 128 f.
4) Hoffmann, DJZ 1935/285.

Interessen nicht angenommen hat - etwa wie beim Denkmal- oder Naturschutz -, ist anzunehmen, daß die Rechtsordnung den Urheber selbst zum Wahrer und Treuhänder bestellt und ihm ihre Verfolgung als moralische Pflicht auferlegt hat [1]. Dieser Pflicht darf sich der Urheber durch Übertragung des Urheberpersönlichkeitsrechts nicht entledigen können [2].

d) Ordnungs- und Sicherungsinteresse des Publikums

Durch vorgeschobene Urheberschaft und durch unrichtige Urheberbezeichnung kann die Öffentlichkeit irregeführt werden [3]. Das Publikum beurteilt das Werk entweder unmittelbar oder nach dem Namen des Autors [4]. Könnte das Recht auf Urheberschaft übertragen werden, so könnte der Urheber mit einem Werk in Verbindung gebracht werden, für das die Urheberbezeichnung weder die Herkunft noch die Auswahl richtig angibt. Zwar hat die Öffentlichkeit keinen Anspruch auf Kenntnis des wirklichen Urhebers; der Urheber kann seine Urheberschaft im Geheimen halten. Es besteht aber ein Anspruch des Publikums, nicht getäuscht zu werden [5]

---

1) In diesem Sinne ist das Urheberpersönlichkeitsrecht Pflichtrecht.

2) Vgl. oben S. 62.

3) Vgl. Peter, Ufita 36/284.

4) Hierzu Troller, Ufita 28/295.

5) A. A. Peter, Ufita 36/295.

e) Fehlen eines beherrschbaren Rechtsguts

Die Urheberehre ist wie die allgemeine Ehre kein beherrschbares Rechtsgut und aus diesem Grund nicht verkehrsfähig [1]. Gleiches gilt vom Recht an Geheimhaltung - Recht der ersten Inhaltsmitteilung [2] - und auf Anerkennung der Urheberschaft.

3. Interessenabwägung

Den Interessen gegen die Übertragbarkeit ist der Verzug zu geben, Zwar haben nicht grundsätzlich, wenn ideelle [3] mit materiellen [4] Interessen in Konflikt geraten, letztere zurückzutreten [5]. Sicher sind erstere die ethisch höheren, indes letztere die tatsächlich wichtigeren und weniger entbehrlichen [6]. Die übertragungsfeindlichen Interessen sind jedoch derart überragend, daß dem Urheberpersönlichkeitsrecht die Übertragbarkeit versagt werden muß.

---

1) Vgl. oben S. 64.

2) Vgl. oben S. 64.

3) Vorwiegend ideelle Interessen sprechen gegen die Übertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts.

4) Materielle Interessen sprechen für die Übertragbarkeit des Urheberpersönlichkeitsrechts.

5) Hubmann, RdschG S. 59.

6) Zur Gegensätzlichkeit von Höhe- und Stärkeverhältnis der Werte N. Hartmann, Ethik S. 595 ff.

Die Rücksicht auf die Lebensverhältnisse gebietet jedoch, das Bedürfnis nach Verkehrsfähigkeit nicht völlig zu mißachten und nicht jede Verfügung über das Urheberpersönlichkeitsrecht auszuschließen. Der Urheber kann anderen die Ausübung des Urheberpersönlichkeitsrechts gestatten. Der Urheber bleibt dann Inhaber des Urheberpersönlichkeitsrechts; zugleich kann der Erwerber das überlassene Recht im eigenen Namen und mitunter im eigenen Interesse geltend machen [1]. Der Urheber kann ferner über das Urheberpersönlichkeitsrecht verfügen, indem er es durch Verträge, die er schließt, einschränkt [2]. Überträgt der Urheber die Verwertung und ist diese nicht ohne Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts möglich, so kann er dem Erwerber die Verletzung schuldrechtlich erlauben und sich zur Nichtgeltendmachung seiner Abwehrrechte verpflichten [3]. Die Zulässigkeit solcher Abreden ergibt sich aus der Vertragsfreiheit sowie der grundsätzlichen Freiheit des Individuums, darüber zu entscheiden, ob es von seinen Rechten Gebrauch machen will oder nicht.

---

1) Es besteht konkurrierende Zuständigkeit zwischen Urheber und Erwerber, bei Meinungsverschiedenheiten hat der Urheber Vorrang; vgl. v. Tuhr II 1 S. 71; Enneccerus-Nipperdey, AT § 148 II 2; Ulmer, UR S. 305; Hubmann, UR S. 192; a.A. Müller-Freienfels, der es für möglich hält, daß der Ermächtigende seine Zuständigkeit rechtsgeschäftlich mit absoluter Wirkung ausschließt; vgl. auch oben S.

2) Vgl. Ulmer, UR S. 303; Möhring, GRUR 1931/39 ff.; Klauer, GRUR 1932/644 ff.

3) Vgl. Groppler S. 29; Peter, Ufita 36/281 ff.

Demgegenüber lehrt die romanistische Auffassung, daß das Urheberpersönlichkeitsrecht unverfügbar und unverzichtbar sei [1]. Diese Lehre verkennt die soziologischen Tatsachen und die Notwendigkeit, die Abmachungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht für das Wirtschaftsleben unentbehrlich macht, Richtig ist nur, daß der Möglichkeit des Verzichts auf das Urheberpersönlichkeitsrecht Grenzen gesetzt sind. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist soweit nicht verzichtbar, als dadurch erhebliche persönliche Interessen des Urhebers berührt, insbesondere sein Ruf und Ansehen gefährdet werden. Insoweit besteht ein unverzichtbarer Restbestandteil, auf den sich der Urheber berufen kann, auch wenn er entgegenstehende Vereinbarungen getroffen hat [2].

Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist also dinglich nicht übertragbar, es kann nur seine Ausübung überlassen werden.

III. Übertragbarkeit der Sonstigen Rechte

Die Sonstigen Rechte regelt das URG zwar in selbständiger Gruppe [3]. Systematisch wäre es jedoch möglich gewesen, das Folgerecht und die Vermietungstantieme den Verwertungsrechten und das Recht auf Zugang zum Werkstück dem Urheberpersönlichkeitsrecht zuzuordnen. Zumindest die Übertragbarkeit richtet sich wegen der gleichen Interessen-

---

1) Vgl. Ulmer, UR S. 303; Hubmann, RdschG S. 87 Note 24.

2) Ulmer, UR S. 303; Möhring, GRUR 1931/39; de Boor, Übertragbarkeit S. 135; enger Klauer, GRUR 1932/644, der die Grenze der Zulässigkeit von Vereinbarungen im Sittenverstoß erblickt.

3) Vgl. oben S. 20.

lage entsprechend jenen Rechten. Das Folgerecht und die Vermietungstantieme sind daher übertragbar, das Recht auf Zugang zum Werkstück ist unübertragbar. Das URG enthält keine spezielle Regelung, es dürfte die Vorschriften über die Nutzungsrechte analog anwenden.

IV. Übertragbarkeit des Urheberrechts im Ganzen

Das Urheberrecht im Ganzen ist nicht übertragbar.

Zwar läßt sich nicht logisch argumentieren, das Urheberrecht als Ganzes sei unübertragbar, weil das Urheberpersönlichkeitsrecht als Teil des Ganzen nicht übertragen werden könne [1]. Dies wäre eine formalistische, auf naturwissenschaftlich-kausaler Denkmethode beruhende Argumentation, die in der Rechtswissenschaft unzulässig ist. Ebenso gut könnte man von der Übertragbarkeit der Verwertungsrechte auf die Verkehrsfähigkeit des Urheberrechts im Ganzen schließen [2]. Auch handelt es sich beim Urheberrecht als Ganzem nicht um die Summe, sondern um die Gesamtheit, d.h. die Einheit der einzelnen Befugnisse. Bei einer Summe kann eine Qualität nicht gegeben sein, wenn sie nicht auch den Einzelgliedern eigen ist. Dagegen kann eine Gesamtheit eine Eigenschaft haben, auch wenn sie bei den Bestandteilen nicht vorhanden ist [3].

---

1) So die Begründung des RJME S. 67.

2) So mit Recht de Boor, Vom Wesen S. 26.

3) Vgl. Krückmann, AcP 101/164; 103/155 f.

Die Unübertragbarkeit des Urheberrechts im Ganzen folgt jedoch ebenfalls aus der Abwägung und Wertung der im Urheberrecht aufeinander treffenden Interessen. Auch beim Urheberrecht im Ganzen streiten übertragungsfreundliche und übertragungsfeindliche Interessen miteinander. Es sind dieselben Interessen wie bei den Verwertungsrechten und dem Urheberpersönlichkeitsrecht als urheberrechtlichen Bestandteilen. Da den übertragungsfreundlichen Interessen mit der Übertragbarkeit der Verwertungsrechte genügt ist, ist beim Urheberrecht im Ganzen den übertragungsfeindlichen der Vorzug zu geben. Das Urheberrecht im Ganzen ist nicht übertragbar. Andernfalls könnte das für das Urheberpersönlichkeitsrecht im einzelnen ausgesprochene Übertragungsverbot umgangen werden [1].

V. Ergebnis

Das Urheberrecht im Ganzen ist nicht übertragbar. Unübertragbar ist auch das Urheberpersönlichkeitsrecht; doch kann seine Ausübung überlassen werden. Übertragbar sind die Verwertungsrechte [2].

---

1) Groppler, S. 30.

2) So auch die bisher h.M., allerdings ohne Begründung. Sie hielt das Urheberrecht im Ganzen und das Urheberpersönlichkeitsrecht grundsätzlich für unübertragbar, während sie den Verwertungsbefugnissen die Verkehrsfähigkeit zubilligte; vgl. auch RGZ 123/320, wo entschieden ist, daß bei unbeschränkter Übertragung der Urheber ein unveräußerliches Persönlichkeitsrecht behält; de Boor, Übertragbarkeit S. 129; Runge, UR S. 224; Ulmer, UR S. 287; Bussmann-Pietzcker-Kleine, Gewerblicher Rechtsschutz S. 328, 392.

Das Ergebnis entspricht dem Sachverhalt und den soziologischen Tatsachen. Das Urheberwerk ist einerseits ein aus der Persönlichkeit des Urhebers herausgetretenes selbständiges Gebilde. In dieser Eigenschaft ist es Verkehrsgut, es besitzt die Umlauffähigkeit einer Ware, die gekauft und verkauft werden kann. Insoweit das Urheberrecht in den Verwertungsrechten an die dem Verkehr zugewandte Seite des Werkes anknüpft, tendiert es zur Verkehrsfähigkeit. Das Urheberwerk ist andererseits das geistige Kind seines Schöpfers und als solches auf alle Zeit mit dem Urheber verbunden. Insoweit das Urheberrecht im Urheberpersönlichkeitsrecht an die dem Urheber zugewandte Seite des Werkes anknüpft, fordert der Sachverhalt die Verkehrsunfähigkeit.

§ 9

Besonderheiten bei der Übertragung

Die Urheberrechtsübertragung ist eine besondere Art der Übertragung. Die Übertragung der Verwertungsrechte kann nicht gleichgesetzt werden mit einer Verfügung über sonstige Rechte, insbesondere einer Veräußerung schlechthin. Es ist etwas anderes, ob über Waren- und Geldforderungen oder über Rechte an Werken der Literatur und der Kunst verfügt wird [1]. Zwei Besonderheiten sind es vornehmlich, die die Urheberrechtsübertragung kennzeichnen.

---

1) Ulmer, UR S. 289.

I. Urheberrechtsübertragung als Zweckübertragung

Die Urheberrechtsübertragung ist eine Zweckübertragung [1]. Beide Parteien verfolgen - der Urheber durch die Übertragung, der Erwerber durch die Übernahme - denselben Zweck: die Verwertung durch Veröffentlichung des Werkes. Daraus folgen bestimmte Regeln für den Umfang der Übertragung [2]. Ferner ist die Qualität der übertragenen Rechte von dem Zweck der Übertragung abhängig; die übertragenen Rechte sind zweckgebundene Tochterrechte [3].

II. Verbleiben der Tochterrechte im Banne des Mutterrechts

Die übertragenen Verwertungsrechte - vom Mutterrecht abgeleitete Tochterrechte - verbleiben im Banne des Urhebers [4]. Das Band, das den Urheber mit seinem Werk verbindet, bleibt bestehen, auch wenn der Urheber die Verwertung einem anderen übertragen hat [5]. Insbesondere Heimfall sowie Rückruf und Wi-

---

1) Die Lehre von der Zweckübertragung ist insbesondere von Goldbaum, UR 2. Aufl. S. 75 ff. entwickelt worden; vgl. aus der Rspr. RGZ 118/287; 123/317; 134/201; 140/245; BGHZ 9/265; 15/256; 22/212.

2) Dazu unten S. 98.

3) Ulmer, UR S. 298 ff.

4) Ulmer, UR S. 290, 298.

5) Hubmann, UR S. 190.

derruf sind die Rechtsfolgen, die sich daraus und dem Zweck der Übertragung ergeben [1].

1. Heimfall der übertragenen Rechte

Das dem Urheber verbliebene Urheberrecht stellt sich im Falle des Erlöschens einer übertragenen Befugnis - durch Zeitablauf, Verzicht des Erwerbers usw. - ipso iure wieder her. Wenn das Verlagsrecht, z.B. ein abgeleitetes Aufführungs-, Vorführ- oder Senderecht endet, erstarkt das Urheberrecht zum Vollrecht. Der Gehalt, der an das Tochterrecht abgegeben war, fällt nicht ins Freie, sondern kehrt zum Urheber zurück [2].

2. Rückruf und Widerruf

Der Urheber kann, soweit dies zur Wahrung persönlicher Interessen erforderlich ist, das übertragene Recht zurückrufen oder die Übertragung widerrufen, §§ 41, 42 URG. Der Rückruf will dem Urheber die Veröffentlichung des Werkes sichern. Die Veröffentlichung ist gefährdet, wenn der Erwerber das Recht nicht binnen angemessener Frist ausübt. Der Widerruf will die Veröffentlichung des Werkes verhindern. Es kann vorkommen, daß der Urheber von seinem Werk abgerückt ist und dessen Inhalt nicht mehr billigt, z.B. weil sich seine Überzeugung geän-

---

1) Auf eine weitere Besonderheit, die Beschränkung der Weiterübertragbarkeit, ist an späterer Stelle hinzuweisen, vgl. unten S. 155 ff.

2) Ulmer, UR S.298; Hubmann, UR S.181; de Boor, Übertragbarkeit S.130; Bussmann-Pietzcker-Kleine, Gewerblicher Rechtsschutz und UR S.393; Runge, UR S.225 Note 5 u.a. Im Sachenrecht spricht man von der Elastizität des Eigentums, siehe oben S. 31.

dert hat oder die in dem Werk niedergelegten Erkenntnisse überholt sind oder die Veröffentlichung wegen Wandels der politischen Verhältnisse mit Gefahren verbunden ist.

III. Konstruktion der Übertragung

Konstruktiv handelt es sich bei der Übertragung der Verwertungsrechte nicht um translative, sondern um konstitutive Übertragung. Der Urheber überträgt das Urheberrecht nicht in vollem Bestande oder in zahlenmäßig bestimmten Quoten - translative Übertragung -, sondern scheidet aus dem Bestande seines Rechts einzelne qualitative Bestandteile, d.h. Befugnisse aus und verschafft sie als selbständige Rechte dem Erwerber. Dies ist der Vorgang konstitutiver Übertragung [1].

§ 10

Übertragbarkeit des Urheberrechts nach dem URG

I. Gesetzliche Regelung

Nach §§ 29, 31 URG ist das Urheberrecht weder als Ganzes noch in Teilen übertragbar; der Urheber soll lediglich nach dem Vorbild des österreichischen Urhebergesetzes [2] sogenannte Nutzungsrechte am Werk einräumen können.

---

1) Vgl. oben S. 29.

2) Vgl. §§ 23, 24 österr. URG.

II. Kritik der Regelung

Der im URG getroffenen Regelung ist zuzustimmen, soweit § 29 URG das Urheberrecht im Ganzen und das Urheberpersönlichkeitsrecht für unübertragbar erklärt. Wie die vorstehende Untersuchung gezeigt hat, sind das Urheberpersönlichkeitsrecht und das Urheberrecht im Ganzen nicht übertragbar. Allenfalls hätte man aus Gründen der Klarstellung aussprechen können, daß die Ausübung des Urheberpersönlichkeitsrechts überlassen werden kann. Zu Bedenken Anlaß gibt die Neuregelung, soweit sie in § 31 URG an die Stelle der Übertragung der Verwertungsrechte die Einräumung von Nutzungsrechte stellt.

1. Analyse

a) Die Begründung zum URG meint, da das Urheberpersönlichkeitsrecht nicht übertragen werden könne, dieses aber aufs engste mit den Verwertungsrechten verbunden sei, könnten diese keine andere Behandlung erfahren [1]. Diese Argumentation beruht auf einer naturwissenschaftlich - gegenständlichen Betrachtungsweise, die nicht zu billigen ist [2]. Wenn auch das Urheberrecht ein einheitliches Recht ist, in dem Urheberpersönlichkeitsrecht und Verwertungsrechte unlösbar miteinander verbunden sind, so steht der Einheitlichkeit doch nicht der Tatsache entgegen, daß das Urheberrecht ein Inbegriff

---

1) Siehe oben S.37.

2) Gegen die Unzulässigkeit solcher Betrachtungsweise in der Rechtswissenschaft de Boor, Ufita 16/348.

von Befugnissen ist, die auf einen anderen übergehen können, wenn dafür ein Bedürfnis vorhanden ist [1]. Auch scheiden die übertragenen Rechte nicht endgültig aus dem Urheberrecht aus, sondern bleiben im Bann des Urhebers. Dadurch ist die Einheitlichkeit des Urheberrechts gewahrt.

b) Die Formulierung von der Einschränkung der Nutzungsrechte geht von der Parallele mit der sachenrechtlichen Belastung aus. Um einen dogmatisch zutreffenden Grundgedanken handelt es sich dabei, wenn durch die Formulierung zum Ausdruck gebracht werden soll, daß eine konstitutive Übertragung vorliegt [2]. Daß trotz der Formulierung "einräumen" und obwohl in der Begründung zum URG von "Unübertragbarkeit" gesprochen wird, eine Übertragung gegeben ist, sollte nicht zweifelhaft sein. Wie sollte anders die Einräumung von Nutzungsrechten, die als ausschließliche dinglichen Charakter haben, geschehen, wenn nicht durch Übertragung [3].

---

1) Hoffmann, Ufita 13/45.

2) Vgl. oben S. 85.

3) Lediglich eine Überlassung zur Ausübung kann es nicht sein, da hier der Erwerber nur ein obligatorisches Recht erhielte (vgl. oben S. 32 f. der Arbeit). Auch eine Ermächtigung scheidet aus; denn der Ermächtigte handelt zwar im eigenen Namen, jedoch übt er niemals eine "potestas zu eigenem Rechte" (Müller-Freienfels S. 102) aus. Der Ermächtigte kann das Recht nur im eigenen Interesse geltend machen, wenn sich sein Interesse mit den Interessen des Ermächtigenden deckt. Die Interessen des Verwerters sind andere als die des Urhebers.

Man müßte dem Urheber echte gesetzgeberische Zuständigkeit zubilligen, neue Berechtigungen an seinem Werk zu schaffen. Dann fehlt es an jedem Grunde, weshalb überhaupt noch das Urheberrecht erforderlich ist und warum die gesetzgeberische Zuständigkeit an die Inhaberschaft des Urheberrechts geknüpft sein soll. Es wäre eine eigenartige Koppelung von Begriffen; gesetzgeberische Zuständigkeit bedingt durch das konkrete Urheberrecht [1]. Überdies ist das Urheberrecht die umfassenste Herrschaft über das Werk. Wie soll neben dieser Herrschaft eine weitere in einem dinglichen Nutzungsrecht verkörperte Macht über das Urheberwerk bestehen, die der Urheber neu schafft! Es kann dies nur ein Teil aus der umfassenden Herrschaft des Urhebers sein, die dieser an den Erwerber abgibt, d.h. überträgt. Mit Recht hat ULMER [2] eingewandt, daß die Einräumung von Nutzungsrechten in ihrer Eigenschaft als konstitutive Übertragung zwar mit der Bestellung begrenzter Sachenrechte verwandt, aber nicht gleichbedeutend ist. Insbesondere das Verhältnis zwischen Mutterrecht und Tochterrecht ist bei der Übertragung ein anderes als bei der Belastung, die es in Form von Pfandrecht und Nießbrauch auch beim Urheberrecht gibt. Die Zweckbestimmung ist bei der Übertragung eine andere als bei der Belastung.

c) Konstruktiv ist gegen die Einräumung von Nutzungsrechten einzuwenden, daß man, wenn auch die Nutzungsrechte durch Übertragung zur Entstehung ge-

---

1) Vgl. zu dieser Begründung, mit der man auch in dem Streit um die Entstehung der beschränkten Sachenrechte die sog. Schöpfungstheorie bekämpft hat, Krückmann AcP 103/160 f.

2) Ulmer, UR S.290; ders. JZ 1955/406; - a.A. Troller, IGR II S. 764.

langen, genau so gut hätte die Verwertungsrechte für übertragbar erklären können. Inhaltlich ist es nahezu das gleiche, ob z.B. das Vervielfältigungsrecht übertragen wird oder das Nutzungsrecht, das Werk zu vervielfältigen. Wirddas Nutzungsrecht, das Werk zu vervielfältigen, vom Urheber übertragen, so ist das Vervielfältigungsrecht als Werknutzungsrecht ausgehöhlt; geblieben ist lediglich die Schale, eine nuda proprietas [1].

d) Die Verschiedenheit der Konstruktion führt zu Schwierigkeiten auf internationaler Ebene.

Allerdings ist GOLDBAUM [2] nicht zuzustimmen, wenn er einwendet, das System der Nutzungsrechte widerspreche der Revidierten Berner Übereinkunft; das Urheberrecht der Berner Union sei ein frei übertragbares Recht und müsse es auch in den Verbandsländern bleiben [3]. Die These von der freien Übertragbarkeit findet in der Revidierten Berner Übereinkunft keine Stütze. Nach Art. 11 ff. RBÜ hat der Urheber die Befugnis, Benutzungsmöglichkeiten zu gestatten. Diese Befugnis kann er durch das Einräumen von Nutzungsrechten genau so ausüben, wie durch die Übertragung von Teilbefugnissen. Auch Art. 4 Abs. 2 RBÜ, der den Genuß und die Ausübung der Rechte am Werk nicht an Förmlichkeiten bindet, garantiert nicht die freie Übertragbarkeit des Urheber-

---

1) Troller, IGR II S. 763.

2) Goldbaum, GRUR 1954/514.

3) Gegen Goldbaum Troller, Schriftenreihe INTERGU Bd. I S. 65.

rechts. Die Übertragungsmöglichkeit ist materieller und nicht formeller Natur [1]. Ebenso nimmt Art. 6bis RBÜ, wenn er davon spricht, daß trotz der Übertragung der Vermögensrechte das Urheberpersönlichkeitsrecht dem Urheber verbleibt, nach allgemeiner Ansicht [2] zu der Frage der Übertragbarkeit des Urheberrechts keine Stellung, sondern überläßt deren Entscheidung den Verbandsländern.

Hingegen ist die Abwicklung internationaler Rechtsverhältnisse problematisch. In den meisten ausländischen Rechten ist das Urheberrecht, insbesondere was die Verwertungsrechte angeht, übertragbar [3]. Werden Ausländer die Verwertung ihrer Werke nach Deutschland übertragen, so werden sie auch in Deutschland über ihre Rechte durch Übertragung verfügen und nicht die Besonderheit des deutschen Rechts beachten. Da nach deutschem Recht die Verwertungsbefugnisse unübertragbar sind, ist der Vertrag auf einen - zumindest teilweisen - unmöglichen Inhalt gerichtet und daher nichtig. Es ist nicht sicher, ob die Gerichte, sollte es zum Rechtsstreit kommen, immer an die Stelle der nach dem Willen der Parteien zu übertragenden Verwertungsrechte ausschließliche Nutzungsrechte setzen werden [4].

Auch umgekehrt können sich Verwicklungen ergeben, wenn deutsche Urheber nach der Regelung des URG

---

1) Troller, Schriftenreihe INTERGU Bd. 1 S. 65.

2) Vgl. Bappert-Wagner, Art. 6bis RBÜ ANM. 9; Piola Caselli, droit d'Auteur 35/68.

3) Vgl. Möhring-Schulze-Ulmer-Zweigert, Quellen zum Urheberrecht.

4) Vgl. Troller, Schriftenreihe INTERGU Bd. 1 S. 66.

über die Benutzung ihres Werkes im Ausland verfügen. Zwar ist hier der Vertrag nicht nichtig. Das Zugestehen von Nutzungsrechten anstelle der Übertragung einzelner Befugnisse ist auch in anderen Rechten möglich; der Vertrag hat insoweit keinen unmöglichen Inhalt. Doch haben die Nutzungsrechte regelmäßig keinen absoluten Charakter, wenn das Landesgesetz diese Rechtsfolge nicht ausnahmsweise aus dem Verfügungsvertrag für sein Geltungsgebiet herleitet. Will man daher dem Parteiwillen gerecht werden, so muß man das Einräumen der Nutzungsrechte in die Abtretung der entsprechenden Verwertungsrechte umdeuten. Auch insoweit ist nicht sicher, daß die Gerichte stets so entscheiden werden [1].

e) Terminologisch paßt die Formulierung von der Einräumung der Nutzungsrechte allenfalls auf die Fälle der Übertragung zur Benutzung. Die Übertragung zur Benutzung kann man als Einräumung bezeichnen. In diesem Sinne räumt der Urheber dem Verleger, der das Werk drucken und verkaufen will, das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, der Bühne das Aufführungsrecht, dem Filmtheater das Vorführungsrecht ein. Aber neben der Übertragung zur Benutzung kennt das Urhebervertragsrecht die ebenso häufige Übertragung zur Wahrnehmung und - allerdings von geringerer Bedeutung - zur Sicherung [2]. Diesen Erscheinungen wird der Begriff der Einräumung nicht gerecht. Vor allem ist die Übertragung an Verwertungsgesellschaften oder Vertriebsorganisationen keine Einräumung zur Benutzung [3]; die GEMA

1) Vgl. Troller, Schriftenreihe INTERGU Bd. 1 S. 66.
2) Vgl. über einen einschlägigen Fall BGH GRUR 1959/147 ff.
3) Ihrem Wesen nach ist sie Übertragung zur treuen Hand, also zur Wahrnehmung.

z.B. soll das Werk, dessen Verwertungsrecht ihr der Komponist übertragen hat, nicht selbst nutzen, sondern nur anstelle des Urhebers die Verwertungserlaubnis den einzelnen Werknutzern erteilen. Nach der Methode des URG müßte der Urheber auch ihr ein ausschließliches Nutzungsrecht einräumen, obwohl sie das Werk nicht nutzen soll [1].

f) Der fehlende Begriff der Übertragung führt zu einer gekünstelten Formulierung bei der Zwangsvollstreckung. Anstatt einfach und verständlich formulieren zu können, daß die Zwangsvollstreckung nur in die Verwertungsrechte möglich ist, sieht sich das URG gezwungen, den der Sache nach gleichen Gedanken in einer komplizierten Fassung und nur schwer verständlich zum Ausdruck zu bringen [2]. Nach § 115 URG ist die Zwangsvollstreckung gegen den Urheber "in das Urheberrecht nur mit seiner Einwilligung und nur insoweit zulässig, als er Nutzungsrechte einräumen kann (§ 31)".

g) Irreführend ist der Hinweis der Begründung auf das Patentrecht [3]. Zumindest in Deutschland, wo im Gegensatz zur französischen Doktrin in dem Streit über den dinglichen oder obligatorischen Charakter der ausschließlichen Lizenz die Entscheidung zugunsten der dinglichen Natur gefallen ist[4],

---

1) Ulmer, UR S. 291; Hubmann, UR 1. Aufl., S. 169, der auch der Ansicht ist, daß die Einräumung von Nutzungsrechten der Vielfalt urheberrechtlicher Verwertungsformen, die das Verkehrsleben ausgebildet hat, nicht gerecht wird.

2) Vgl. die Kritik von Ulmer, JZ 1955/406.

3) Siehe oben S. 38.

4) Über die Rechtsnatur der Lizenz in den europäischen Rechten, Blum-Pedrazzini II S. 401 ff.

geschieht die Bestellung der Lizenz durch beschränkte Übertragung [1]. Da die Lizenz als dingliches Recht nirgends geregelt ist, kann sie als solches nur begründet werden, indem ein Teil des Patentsrechts abgespalten und auf den Lizenznehmer übertragen wird [2]. Demgegenüber wird z.T. gelehrt [3], daß als beschränkte Übertragung nur eine solche in Quoten in Betracht komme, so daß Bruchteilsgemeinschaft entstehe. Diese Lehre verkennt, daß das Ge-

---

1) Vgl. Hubmann, Gewerblicher Rechtsschutz S. 140: "Als beschränkte Übertragung ist insbesondere die Einräumung einer dinglichen Lizenz anzusehen"; Tetzner, § 9 Anm. 47: "Bei der ausschließlichen Lizenz gewährt der Patentinhaber einem Dritten unter Abspaltung und Übertragung eines Teils des Patentrechts selbst das ausschließliche Recht zur Benutzung der Erfindung. Die ausschließliche Lizenz, deren absoluten (dinglichen) Charakter die Rechtsprechung anerkennt, ist also ein von den Vertragsparteien im ganzen gewillkürter Ausschnitt aus den Befugnissen (Vorteilen), welche die Ausnutzung des Patentrechts gewährt"; Benkard, § 9 Anm. 3: "Der Übergang jedes dieser Rechte kann im ganzen, zu Vollrecht, erfolgen oder in einzelnen seiner Ausstrahlungen, zu Teilrecht. Teilweise Übertragung ist in erster Linie Lizenz"; Stumpf, S. 74: "Bei der Lizenz verfügt der Lizenzgeber nicht über das ganze Patentrecht, sondern lediglich über einen Teil seines Rechts, nämlich die Befugnis zur Benutzung; dieser wird abgespalten".

2) Vgl. Hubmann, Gewerblicher Rechtsschutz S. 140. Die Auffassung von der dinglichen Lizenz als einer Belastung widerspräche dem Grundsatz des numerus clausus der dinglichen Rechte.

3) Z.B. von Kisch, S. 213; Krausse-Katluhn-Lindenmaier, § 9 Anm. 4 und 19; Lutter, § 9 Anm. 4; Bernhardt, S. 176 und 177; Troller, IGR II S. 760 u.a.

setz die beschränkte Übertragung nicht zu wählen brauchte, wenn es darunter nur die Möglichkeit einer Teilung in Bruchteile verstanden wissen wollte; denn diese Möglichkeit besteht bei allen Rechten [1].

h) Nur konsequent wäre es gewesen, hätte das URG - sieht es das Urheberrecht als höchstpersönlich an - nicht nur die Übertragbarkeit, sondern auch die Vererblichkeit ausgeschlossen [2]. Stattdessen wird dem Urheberrecht eine Doppelnatur gegeben [3]: Solange der Urheber lebt, ist es fest an seine Person geknüpft und kann nicht einmal in seinem verwertungsrechtlichen Teil übertragen werden; ist aber der Urheber gestorben, fällt der höchstpersönliche Charakter weg und kann es auf den Erben übergehen. Nicht daß etwas gegen die Vererblichkeit des Urheberrechts gesagt werden soll; für sie sprechen berechtigte Gründe. Solche sind aber bezüglich der Übertragbarkeit der Verwertungsrechte ebenfalls vorhanden.

2. Folgerung

Die Formel von der Einräumung der Nutzungsrechte vermeidet zwar dogmatisch die Schwierigkeit, das vertikale Aufspalten des Gesamturheberrechts in einzelne Verwertungsrechte und das Zurückfallen bei zeitlich begrenzter oder zweckgebundener Übertragung zu erklären [4]. Angesichts der gegen sie sprechenden Bedenken wäre es jedoch besser gewesen,

---

1) So richtig Hubmann, Gewerblicher Rechtsschutz S.140.

2) Dies hatte in konsequenter Durchführung des Grundsatzes § 27 des NSJ-Entwurf getan.

3) Hoffmann, Ufita 9/262.

4) So jedenfalls Troller, IGR II S. 763.

den Begriff der Übertragung beizubehalten und einfach und klar zu bestimmen, daß die Verwertungsrechte übertragbar sind. Freilich sind die praktischen Unterschiede nicht so groß. Der Gesetzgeber stellt auf diese Weise, wie es seine Aufgabe ist, die Rechtslage klar, Er mag es, ohne zu umständlichen Formulierungen zu greifen, der Wissenschaft überlassen, aus der Regelung zu erschließen, daß es sich um eine besondere Art der konstitutiven Übertragung handelt [1].

---

1) Ulmer, UR S. 291; ders. JZ 1955/407.

2. Abschnitt

Teilübertragung und Grenzen der Teilübertragung des Urheberrechts

§ 11

Umfang der Übertragung

Der Urheber kann die gesamte Verwertung des Werkes oder nur einzelne Verwertungsarten übertragen; die Übertragung - oder nach der Konzeption des URG (§ 31) die Einräumung von Nutzungsrechten - kann unbeschränkt oder beschränkt erfolgen.

I. Unbeschränkte Übertragung

Unbeschränkte Übertragung bzw. Einräumung aller Nutzungsarten ist selten. Die unbeschränkte Übertragung ist für den Urheber weniger vorteilhaft. Es ist eine alte wirtschaftliche Erfahrung, daß das Ganze billiger ist als die Summe seiner Teile [1].

II. Beschränkte Übertragung

Die Übertragung des urheberrechtlichen Verwertungsrechts ist regelmäßig beschränkte Übertragung. Nach §§ 31, 32 URG kann das Nutzungsrecht beschränkt eingeräumt werden. Das Urheberrecht duldet begrifflich, bezogen auf einen geistigen Gegenstand, der

---

1) Reimer, GRUR 1962/625.

frei ist von Ort, Zeit und Raum [1], ein Nebeneinander der Berechtigten, ohne daß seine Natur als Ausschließlichkeitsrecht aufgehoben wird [2]. Wie der Besitz und der Genuß der Urhebergüter teilbar ist, ist das Verwertungsrecht aufspaltbar und kann in Teilen übertragen werden [3]. Die Einheitlichkeit des Urheberrechts steht nicht der Tatsache entgegen, daß das Urheberrecht ein Inbegriff von Verwertungsrechten ist, die in der Verwertung des Urhebergutes praktisch werden, indem sie sowohl als Gesamtheit als auch einzeln übertragen werden können, so daß mehrere Personen nebeneinander sich mit der Verwertung des Urhebergutes zulässigerweise befassen [4].

1. Beschränkungen aus dem Parteiwillen

Nach dem Willen der Parteien kann der Urheber das Verwertungsrecht aufgespalten nach den einzelnen Verwertungsarten übertragen: als Vervielfältigungsrecht, als Verbreitungsrecht, als Aufführungsrecht usw. Der Komponist eines musikalischen Werkes z.B. kann einem Verlag das Verlagsrecht einräumen; das Aufführungs-, Vorführungs- und Senderecht kann er einem Verwertungsunternehmen übertragen.

Die einzelnen Verwertungsrechte können ebenfalls aufgespalten und beschränkt werden, z.B. das Verviel-

---

1) Das Urheberwerk besitzt "potentielle Ubiquität", vgl. Troller, IGR I S. 49.

2) de Boor, UR S. 221.

3) Schramm, Grundlagenforschung S. 57, 61.

4) Hoffmann, Ufita 13/45.

fältigungsrecht nach Reproduktionsverfahren, das Verbreitungsrecht nach Absatz- und Vertriebswegen, das Bearbeitungsrecht nach Sprachen.

Das Verwertungsrecht kann ferner in seinen positiven und negativen Inhalt zerlegt werden, z.B. einem Lichtspieltheater das Vorführungsrecht ohne das Verbietungsrecht, einem Verleger das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht verbunden mit dem Verbietungsrecht, einem Erwerber allein das Verbietungsrecht überlassen werden.

Das Verwertungsrecht kann schließlich derart beschränkt werden, daß z.B. einer Bühne das Aufführungsrecht nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkt, einem Filmhersteller das Verfilmungsrecht nur für ein bestimmtes Land eingeräumt wird.

2. Beschränkungen aus dem Zweck der Übertragung

Die Urheberrechtsübertragung ist Zweckübertragung [1]. Der Urheber überträgt im Zweifel keine weitergehenden Rechte, als es der Zweck der Übertragung fordert (§ 31 Abs. 5 URG). Das RG hat entschieden, daß die Übertragung des Urheberrechts nicht das Recht zur Rundfunksendung umschließe, da die Verwertung durch Rundfunksendung zur Zeit des Vertragsschlusses noch nicht möglich war [2]. Der BGH hat im Jahre 1954 angenommen, daß die Übertragung der Schmalfilmauswertungsrechte nicht den Über-

1) Siehe oben S. 83.

2) RGZ 123/312 (Wilhelm Busch).

gang der Fernsehrechte zur Folge habe [1]. Der Verlagsvertrag z.B. erfaßt nicht das mechanische Vervielfältigungsrecht, da der Verleger es für den Druck des Werkes nicht benötigt [2]. Eine Auslegungsregel enthält schließlich § 37 URG, die den Urheber vor ungewollten Rechtseinräumungen bewahren soll.

§ 12

Grenzen der Vertragsfreiheit bei beschränkter Übertragung

I. Problemstellung

Die Frage ist, wie weit die Aufspaltung gehen kann bzw. welche Beschränkungen mit dinglicher und welche mit lediglich schuldrechtlicher Wirkung vereinbart werden können [3].

Der Urheber kann, wenn er dem Erwerber Beschränkungen auferlegt, nicht nur das Urheberrecht selber - urheberrechtlich, dinglich [4] - beschränken, er kann auch den Erwerber lediglich vertraglich verpflichten - schuldrechtliche, obligatorische Beschränkungen [4] -, das übertragene Recht in einem

---

1) BGH GRUR 1960/197 (198 f.)

2) Hubmann, UR S. 187

3) Vgl. über vertragliche Beschränkungen im Patentrecht Reimer, § 9 Rdnr. 8 ff., der das Problem ausführlich behandelt hat. Da das Problem im Patentrecht gleichliegt, kann im folgenden auf die patentrechtliche Literatur verwiesen werden.

4) In diesem Sinne werden allgemein die Termini urheberrechtlich/dinglich und schuldrechtlich-obligatorisch verwandt.

bestimmten Umfang und einer bestimmten Weise zu gebrauchen.

Von urheberrechtlicher, dinglicher Beschränkung spricht man, wenn das Urheberrecht als solches beschränkt, d.h. nicht total, sondern nur teilweise übertragen wird [1], so daß ein anderer Teil fehlt [2], beim Urheber verbleibt [3]; sie wirkt für und gegen jeden, auch Dritten gegenüber.

Lediglich eine schuldrechtliche Verpflichtung wird begründet, wenn vom Verwertungsrecht kein Sektor ausgenommen und beim Urheber zurückgelassen wird, sondern nur "intern" zwischen den Vertragsparteien etwas vereinbart wird, was gleichsam neben der Urheberrechtsübertragung einherläuft [4]; sie wirkt nur zwischen den Vertragsparteien. Ein Beispiel ist die Vereinbarung im Verlagsvertrag, daß der Verleger das hergestellte Buch nicht unter einem bestimmten Preis verkaufen, den Druck nur auf einem bestimmten Papier, in einem bestimmten Format usw. vornehmen darf. Solche Vereinbarungen enthalten schuldrechtliche, nicht dingliche das Urheberrecht selbst erfassende Beschränkungen. Sie schränken nicht das übertragene Recht ein, sondern lediglich den Erwerber in der Ausübung der auf ihn - unbeschränkt - übertragenen Befugnis [5]. Ihre Vereinbarung ist zulässig, sofern nicht das Gesetz (§ 134 BGB), die

---

1) Lutter, § 9 Anm. 5.
2) Benkard, § 9 Anm. 17 ff.
3) Lüdecke-Fischer D. 27.
4) Lüdecke-Fischer D. 28.
5) Büchler, S. 75.

guten Sitten (§ 138 BGB) oder - bei der Lizenzerteilung im Patentrecht - die Vorschriften des Kartellrechts (§ 20 GWB) entgegenstehen [1].

II. Soziologische Tatsachen

1. Aufspaltungsfreundliche Interessen

a) Dem Urheber ist daran gelegen, die Verwertung aufzuteilen und das Urheberrecht zu beschränken. Durch die Aufspaltbarkeit erhält der Urheber die Möglichkeit, den Bedarf zu spezialisieren und mittels gesonderter Verwertungsformen seine Einnahmen zu erhöhen. Es ist eine wirtschaftliche Erfahrung, daß das Ganze billiger ist als die Summe seiner Teile [2]. Durch die Spezialisierung kann der Urheber ferner das ihm zukommende Entgelt dem jeweiligen Spezialbedarf anpassen und verhindern, daß es durch Bedarfsüberschneidung zu einer Ausgleichung und Ausgleichung der Preise kommt [3].

b) Es wäre eine Verschleuderung geistiger und wirtschaftlicher Werte, könnte sich der Urheber nicht die mannigfachen Verwertungsformen seinem Entgeltstreben zunutze machen. Es gibt kaum ein Lebensgut, das auf so unterschiedliche und vielgestaltige Weise nutzbar ist wie das Urheberwerk. Weit auseinanderliegende Verwertungsformen und Nutzungsarten sind denkbar und möglich [4].

---

1) Blum, GRUR 1932/3.

2) Reimer, GRUR 1962/625.

3) Vgl. bezüglich der Interessen des Erfinders Blum, GRUR 1932/2.

4) Allemann, S. 89.

c) Die Tendenz zu Arbeitsteilung und spezialisierter Organisation zeigt sich nicht nur zwischen urheberrechtlicher "Produktion" und Verwertung [1], sondern auch auf dem Gebiet der Verwertung. Je mehr Reproduktions- und Verwertungsmöglichkeiten die Technik schafft, desto mehr spezialisierte Unternehmungen bilden sich, die partielle Bedarfssektoren decken. Aus der hochgradigen Arbeitsteilung folgt, daß der Unternehmer nur an einzelnen Aspekten des Urheberrechts interessiert ist, so bei einem Werk der Literatur der buchhändlerisch orientierte Verleger an der Wiedergabe in Buchform, die Rundfunkgesellschaft an der Wiedergabe in Hörspielform oder als Vorlesung, die Bühne an der Aufführung usw. [2].

2. Aufspaltungsfeindliche Gesichtspunkte

a) Der Unterschied zwischen dinglicher Beschränkung und obligatorischer Verpflichtung wirkt sich aus in den Rechtsfolgen, die ihre Überschreitung auslöst: die Überschreitung einer verpflichtenden Klausel ist Vertragsverletzung, die Überschreitung einer dinglichen Beschränkung Urheberrechtsverletzung [3]. An die Urheberrechtsverletzung knüpfen sich

---

1) Siehe oben S. 69.

2) Vgl. Allemann, S. 87 Note 1.

3) Ulmer, UR S. 292; Büchler, S. 168 ff.; Hockenjos, S. 32; Lüdecke-Fischer D 27 m.w.Nachw.

wesentlich schärfere, bei Vorsatz auch strafrechtliche Folgen [1]. Auch Dritte, die sich zur Innehaltung der Beschränkung nicht verpflichtet haben, begehen, wenn sie das vom Erwerber unter Überschreitung des ihm zustehenden Verwertungsrechts in Verkehr gebrachte Werk benutzen, eine Urheberrechtsverletzung und setzen sich den Abwehransprüchen des Urhebers aus, gleichgültig, ob sie die Beschränkung kannten oder nicht [2].

b) Die Zulassung unbegrenzter Aufspaltbarkeit droht in Widerspruch zu geraten mit der Einheit und dem inneren Zusammenhang, in dem urheberrechtliches Abwehrrecht und Benutzungsrecht zueinander stehen [3].

---

1) Folgen der Urheberrechtsverletzung:

a) Zivilrechtlich:
1. Schadenersatz, § 97 URG; §§ 823 Abs. 1, Abs.2, 826 BGB; §§ 1, 16 UWG;
2. Unterlassungsanspruch (ohne Verschulden), §§ 96, 97 URG, §§ 1004 BGB analog, 1, 16 UWG - vorbeugende Unterlassungsklage, wiederherstellende Unterlassungsklage;
3. Bereicherungsanspruch, § 812 BGB;

b) Strafrechtlich:
1. Bestrafung bei Vorsatz, §§ 106, 107, 108 URG;
2. Buße, § 35 KUG

c) Sicherungsmaßnahmen:
1. Vernichtung widerrechtlich hergestellter Exemplare, §§ 98 URG; 37 Abs. 1 S. 2 KUG, 141 Nr. 5 URG;
2. Übernahme der Exemplare, §§ 99 URG, 38 KUG
3. Bekanntmachung des Urteils, §§ 103, 111 URG;

Folgen der Vertragsverletzung:

1. Anspruch auf Erfüllung, Ansprüche wegen Nichterfüllung nach allgemeinen Grundsätzen;
2. Rücktritt, §§ 32, 30 VerlG;
3. § 326 BGB bei Verzug.

2) Hockenjos, S. 34; Lüdecke-Fischer D. 27.

3) de Boor, UR S. 286; Hockenjos, S. 7 ff.

Die urheberrechtlichen Abwehrrechte dienen dem Schutze des positiven Inhalts des Urheberrechts; sie sollen eingreifen, wenn eine Benutzungshandlung den positiven Inhalt des Urheberrechts verletzt. Könnte der Urheber seinem Vertragspartner beliebig dingliche Schranken auferlegen, so hätte er es in der Hand, die Beschränkungsmöglichkeit für Zwecke zu gebrauchen, die nicht mehr zum Inhalt des Urheberrechts gehören, denn die allgemeine Vertragsfreiheit zur Vereinbarung solcher Klauseln reicht auch so weit [1].

c) Es scheint nicht empfehlenswert, den urheberrechtlichen Unterlassungsanspruch gegen Dritte allzuweit auszudehnen. Wie die Praxis im Patentrecht zeigt, dient der Unterlassungsanspruch dem Patentinhaber nicht selten dazu, von einem gutgläubigen Benutzer die Bewilligung einer hohen Lizenzgebühr zu verlangen. Während der Patentinhaber den Unterlassungsanspruch gegen einen Unternehmer von nennenswerter volkswirtschaftlicher Bedeutung weniger scharf verfolgen wird, z.B. weil er auf dessen Kundschaft nicht verzichten will, wird er ihn gegenüber einem kleineren Gewerbetreibenden, auf den er keine Rücksicht zu nehmen braucht, geltend machen [2]. Ähnlich liegen die Verhältnisse im Urheberrecht [3]. Auch im Urheberrecht erscheint es wünschenswert, die Fälle des Eingreifens

---

1) Hockenjos, S. 41, 42.

2) Vgl. Pietrkowski, GRUR 1926/503.

3) Allerdings hat § 101 URG eine gewisse Abhilfe geschaffen. Danach entfällt im Falle schuldloser Verletzung der Unterlassungsanspruch, wenn dem Verletzer ein unverhältnismäßig großer Schaden entstehen würde und dem Verletzten mit Rücksicht darauf das Entfallen seines Anspruchs nach Treu und Glauben zuzumuten ist. Der Verletzte hat jedoch einen Anspruch auf angemessene Vergütung.

des Unterlassungsanspruchs eher zu beschränken, als sie umgekehrt zu vermehren, indem dem Urheber die Möglichkeit gegeben wird, jeder vertraglichen Beschränkung dingliche Wirkung beizulegen.

d) Die unbegrenzte Aufspaltbarkeit gefährdet die Rechts- und Verkehrssicherheit. Um die nötige Klarheit und Übersicht über die Rechtsverhältnisse, insbesondere die dinglichen Rechte zu verschaffen, wählt die Rechtsordnung verschiedene Wege. Auf dem Gebiet der Fahrnisgüter, wo das Interesse an dinglicher Belastung klein und das Bedürfnis nach Publizität groß ist, beschränkt das Gesetz die Belastungsmöglichkeiten. Es herrscht ein enger Typenzwang [1]; als einzig mögliche Beschränkungen des Eigentums an Fahrnis sind das Pfandrecht und der Nießbrauch zugelassen. Die Bestellung beider Rechte erfordert den Übergang des Besitzes. Grundsätzlich gleich liegen die Verhältnisse im Liegenschaftsrecht. Auch das Grundstücksrecht kennt den Typenzwang. Freilich ist der Katalog zugelassener Eigentumsspaltungen reicher, denn das Teilungsbedürfnis ist größer [2]. Es besteht ferner das Grundbuch; in es können die Grundstücksrechte eingetragen werden. Ganz anders ist die Rechtslage bei den Rechten an Geistesgütern. Hier fehlt der Typenzwang; ebenso fehlt ein Publikationsmittel vergleichbar dem Besitz bei beweglichen Sachen. Und während es im Patentrecht wenigstens das Register gibt, in das

---

1) Über den Typenzwang und seine Geschichte, Heck, SachR S. 84 ff.; Wieacker, BodenR S. 111 f. u.a.

2) Heck, Sachenrecht S. 89.

jede Art dinglicher Nutzung eintragbar ist [1], ist im Urheberrecht auch dies nicht vorhanden [2]. Zwar kennen das Urheberrecht und das Patentrecht keinen Schutz des guten Glaubens. Herrschende Lehre und Rechtsprechung lehnen es ab, selbst die Bestimmung des § 24 Abs. 2 Satz 3 PatG im Sinne einer Erhöhung der Rechtssicherheit zu verstehen [3]. Aber daraus folgt nicht, daß der Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit für die geistigen Schutzrechte keine Bedeutung hat und es auf Übersichtlichkeit und Klarheit der Rechtsverhältnisse nicht ankommt. Gerade weil es keinen Gutglaubensschutz gibt, besteht ein erhöhtes Bedürfnis an Erkennbarkeit und Offenkundigkeit dinglicher Rechtslagen.

e) Die Rechtsordnung will den dinglichen Rechtsschutz nur bei geschichtlich anerkannten Bedürfnissen gewähren und dem Rechtsleben dingliche Rechte fernhalten, deren Erforderlichkeit zur Interessenbefriedigung nicht über längere Zeit feststeht. Die Störung des Rechtslebens durch interessenlose oder interessenschwache Rechte ist bei den dinglichen Rechten größer als bei den obligatorischen. Dingliche Rechte wirken als absolute auf weitere Kreise und überleben wegen ihrer Dauerhaftigkeit die Interessengrundlage eher als obligatorische [4]. Das bedeutet

---

1) Siehe §§ 24, 25 PatG.

2) Die Anlegung eines "Grundbuchs des Urheberrechts" hatte Fulda empfohlen; dagegen insbesondere Heymann, DJZ 1928/842, ebenso de Boor, Vom Wesen, S. 53. Eine dem Grundbuch des Urheberrechts ähnliche Einrichtung ist das amerikanische Copyright.

3) Vgl. Isay, § 19 PatG Anm. 6, der selbst anderer Ansicht ist.

4) Auf dieser Erwägung sowie auf dem Vereinfachungsprinzip beruht auch Heck, Sachenrecht S. 87 der sachenrechtliche numerus clausus.

keine Mißbilligung der Interessenabgrenzung; versagt wird nur die Rechtsform der Dinglichkeit, nicht der erstrebte Interessengehalt verpönt [1].

III. Extreme Lösungen

1. Weitere Aufspaltbarkeit

a)Die frühe amerikanische Rechtsprechung im Patentrecht ist der Auffassung, daß vertragliche Beschränkungen das übertragene Recht nicht nur obligatorisch, sondern auch dinglich beschränken, also Aufspaltungen des Rechts selber sind [2]. Repräsentativ ist ein Urteil aus dem Jahre 1896 [3]. In ihm wird Preis- und anderen Beschränkungen dinglicher Charakter zugesprochen. Diese Rechtsprechung wird fortgesetzt in dem bekannten Urteil Sidney Henry et al.v. A.B. Dick Co. [4]. Zugrunde liegt folgender Fall: Der Kläger verkaufte eine ihm patentierte Maschine mit der Abrede, daß sie nur unter Verwendung bestimmten, selbst nicht patentgeschützten und nur vom Kläger zu beziehenden Zubehörs (Papier, Tinte, Schablonen usw.) gebraucht werden dürfe. Der Käufer verschaffte sich die Tinte vom Beklagten, der sie lieferte, obwohl ihm dessen Vereinbarung mit dem Kläger bekannt war. Das Gericht verurteilte den Beklagten wegen Patentverletzung mit der Begründung, der Kläger sei berechtigt, den Gebrauch seiner Maschine ganz zu

---

1) Vgl. Heck, Sachenrecht S. 88.

2) Vgl. die Übersicht bei Walker, A treatise on the law of Patents for Inventions, 6th ed., 2 vols, New York 1929, §§ 365 ff; Wolff, GRUR 35/231 f.

3) 207 US. 196, 198 ff; erwähnt bei Rathenau,DJZ 1913/1294.

4) 224 US 1 ff.; über diese Entscheidung Kohler, MuW 1911/361 ff.; erwähnt auch bei Rasch, S. 83.

untersagen. Folglich könne er ihn auch unter Beschränkungen gestatten. Der Käufer, welcher der Beschränkung zuwider handele, verletze das Patentrecht, und der Dritte, der im Bewußtsein der Beschränkung mitwirke, begehe ein "contributory infringement". Auch die Entscheidung United States v. General Electric Co. [1] hält Vereinbarungen zwischen dem Patentinhaber und dem Lizenznehmer hinsichtlich der "method of sale and price" für gültig und dinglich wirksam, "provided the conditions of sale are normally and reasonably adopted to secure pecuniary reward for the patentee's monopoly". Der Patentinhaber habe ein berechtigtes Interesse an den Preisen, die der Lizenznehmer verlange, da diese auf die von ihm selbst zu erzielenden Preise von Einfluß seien.

Später, als sich Auswüchse im Gebrauch mit Rechten an Patenten auf dem Gebiet der Wettbewerbsbeschränkungen breit machen [2], deren Folge unter anderem die Clayton Act [3] ist, zeichnet sich ein allmählicher Wandel in der Rechtsprechung ab [4]. In der Entscheidung Motion Picture Patents Co. v. Universal Film Manufacturi Co. [5], in der es sich um die Erteilung einer Lizenz zur Herstellung und zum Verkauf von Filmvorführungsmaschinen mit der Abrede handelt, daß die M-aschinen nur in Verbindung

---

1) 272 US 476, 489 ff.
2) Vgl. Rathenau, DJZ 1913/1292 ff.
3) Federal Antitrust Act vom 15.10.1914 (38 St.L.730).
4) Vgl. Rasch, S. 83 f.
5) 243 US 502 ff. (508, 510).

mit vom Lizenzgeber zu beziehenden Filmen verkauft werden dürfen,heißt es, daß diese vom Patentinhaber geübte Praxis bedeute, "that under collor of its patents the owner intends to and does derive its profit, not from the invention, on which the law gives it a monopoly, but from the unpatented supplies, with which it is used and which are wholly without the scope of the patent monopoly". Daher sei die beschränkende Abrede nicht nur ohne dingliche Wirkung, sondern überhaupt unzulässig [1].

b) Die englische Rechtsprechung ist bis heute der Auffassung, daß vertragliche Beschränkungen grundsätzlich mit dinglicher Wirkung vereinbart werden können [2]. Es geht in den einschlägigen Entscheidungen in der Regel um die Frage, inwieweit dritte Benutzer an die dem Lizenznehmer oder einem Warenabnehmer vom Patentinhaber auferlegten Beschränkungen gebunden sind. Während man den Lizenznehmer selbst ohne Zögern als durch solche Klauseln patentrechtlich beschränkt erachtet, so daß er eine Patentverletzung begeht, wenn er die in Frage stehende Schranke nicht einhält [3], ist es bezüglich späterer Erwerber des patentierten Gegenstandes streitig, ob sie die Einschränkung kennen müssen [4]. Anfangs fordert dies die Rechtsprechung [5]. Später stellt die berühmte Entscheidung Badische Anilin- und Sodafabrik v. Otto Isler [6] den Satz auf, daß, wer vom Lizenznehmer er-

---

1) Über diese und weitere Entscheidungen Rasch, S.84; Wolff, GRUR 35/231.
2) Vgl. Lieberknecht, S. 111 Note 11.
3) 6 RPC.190 ff.,Queen's Bensch Division,Crosthwaite v. Steel.
4) Vgl. Rasch, S. 81 f.
5) Vgl.16 RPC.179 ff.;Queen's Bensch Division,Incandescent Gas Light Co.Ld.v.Brogelen;18 RPC.177 ff.,

werbe, an die zwischen diesem und dem Patentinhaber vereinbarten Beschränkungen gebunden sei, auch wenn er sie nicht kenne. Doch wird dieser Satz nicht lange aufrecht erhalten [1]. Zumindest seit dem Urteil National Phonograph Co. v. Menck [2] verlangt man wieder Kenntnis, wobei es genügt, daß der Erwerber weiß, daß z.B. eine Preisbeschränkung besteht; Kenntnis des genauen Preises ist nicht erforderlich.

c) Auch in der deutschen Rechtsprechung, die heute einmütig anderer Ansicht ist [3], finden sich Entscheidungen, die zu weiter Aufspaltbarkeit gelangen. In der Entscheidung des 1. Strafsenats des RG vom 24.3.1902 [4] heißt es, es sei rechtlich möglich und denkbar, die Bestimmung einer Preisgrenze für den Weiterverkauf "als wahre und echte Bedingung im gesetzlichen Sinn mit der Wirkung zu treffen, daß die Nichterfüllung der Bedingung sich als Eingriff in das Patentrecht und demgemäß als strafbar darstelle". Allerdings soll, ähnlich wie im englischen Recht, die Bedingung Dritten nur entgegen gehalten werden können, wenn sie die Bedingung kannten, und nicht vorher die patentierten Waren durch Übergang in die Hände eines gutgläubigen Zwischenabnehmers in den freien Verkehr übergetreten waren. Dieselbe Auffassung vertritt der I. Zivilsenat

---

Fortsetzung Fußnote 5) S. 109
Chancery Division, Britisch Untoscope and Biograph Co.Ld.v.Homer (1901 LR 1 Ch 671).

6) 23 RPC. 173 ff., 180 ff.; 23 RPC. 633 ff.

1) Vgl. Tarell, S. 249; zitiert bei Rasch, S. 82.

2) 28 RPC. 229 ff.

3) Siehe unten S. 118 f. der Arbeit.

4) RG JW 1903/144.

in zwei Entscheidungen aus dem Jahre 1911 [1] und 1932 [2], wobei die Frage, ob eine solche Bedingung gegen jeden oder nur gegen denjenigen Dritten wirkt, der sie kennt, nicht angeschnitten wird.

d) Im Schrifttum lehren FULD, RIETSCHEL, MITTELSTAEDT, SIEVEKING und ISAY, daß vertragliche Beschränkungen nicht nur mit obligatorischer, sondern zugleich dinglicher Wirkung vereinbart werden können. FULD [3] und RIETSCHEL [4] begründen ihre Ansicht damit, daß sie sich auf die Motive zu § 11 LUG berufen und die dort angeführte Bezeichnung "sonstige Schranken" auf Vertragsbestimmungen jeglicher Art erstrecken, z.B. auch auf Preisbeschränkungen.

Mittelstaedt [5] will aus den idealen, d.h. den persönlichkeitsrechtlichen Ansprüchen, insbesondere aus dem Anspruch auf unveränderte Wiedergabe des Werkes die Möglichkeit herleiten, für Gestaltung, Art und Weise der gewerbsmäßigen Weiterverbreitung dingliche Vertragsbestimmungen zu erlassen.

Nach der Auffassung SIEVEKINGS [6] ist vom Inhalt des Rechts aus dem Patent auszugehen. Dieses gewährt

---

1) RG MuW 1911/319.

2) RGZ 135/145 (148 f.) = GRUR 1932/579 f. = MuW 1932/349 f. = JW 1932/1832 Nr. 2.

3) Fuld, GRUR 1907/95.

4) Rietschel, DJZ 1907/413.

5) Mittelstaedt, DJZ 1906/1128 ff.

6) Sieveking, MuW 1931/558 ff.

dem Inhaber die ausschließliche Befugnis der Herstellung, des Inverkehrbringens, des Feilhaltens und des Gebrauchs. Daraus folgt, daß eine Benutzung grundsätzlich nur innerhalb der vom Patentinhaber gezogenen Grenzen zulässig ist. Die Bestimmung der Grenzen steht nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit im freien Belieben des Patentinhabers. Dieser kann eine bestimmte Benutzungsart gestatten, eine andere ausschließen oder die Benutzdung nur in einer bestimmten Form erlauben; auch kann er seine Erlaubnis an eine aufschiebende oder auflösende Bedingung knüpfen. Überschreitet der Erwerber die vom Patentinhaber nach seinem Ermessen aufgestellten Grenzen, so greift er in die dem Patentinhaber verbliebenen patentrechtlichen Befugnisse ein und begeht im Prinzip eine Verletzung des absoluten Rechts aus dem Patent. Aber nicht nur der Lizenznehmer und der unmittelbare Abnehmer der patentierten Ware begehen eine Patentverletzung, sondern auch der Dritte, der von ihnen erwirbt. Es ist durchaus nichts Ungewohntes, daß absolute Rechte mit einer Fülle von Bedingungen und sonstigen Beschränkungen umkleidet werden, die für Dritte nicht ohne weiteres ersichtlich sind. Die fraglichen Lizenzbeschränkungen sind nicht willkürlicher und nicht verborgener als die komplizierten Bedingungen, unter denen im täglichen Verkehr Sicherungsübereignungen und Eigentumsvorbehalte vereinbart zu werden pflegen. Jedoch ist zur Vermeidung unliebsamer Folgerungen das auch im Eigentumsverkehr ausgleichend wirkende Regulativ des guten Glaubens entsprechend anzuwenden. Ist der Erwerber gutgläubig, wird die Ware in seiner Hand gemäß § 936 BGB patentfrei.

ISAY [1] argumentiert: Der Patentinhaber besitzt das ausschließliche Recht an seiner Erfindung. Als selbstverständliche Folge dieses Rechtes erscheint es, daß ein Gritter die Befugnis zur Benutzung nur in den Grenzen haben kann, die der Patentinhaber setzt. Sie zu setzen, steht dem Patentinhaber frei. Die Autonomie des Patentinhabers wird lediglich beschränkt durch die öffentliche Ordnung, durch die guten Sitten sowie durch den Geist und Zweck des Patentgesetzes.

2. Eingeschränkte Aufspaltbarkeit

Schon in seinem "Urheberrecht und Verlagsrecht" erscheint es DE BOOR [2] nicht wünschenswert, daß das Recht in gar zu kleine Teile zerfalle. Besonders in einer späteren Schrift [3] wendet er sich gegen die Aufsplitterung des Verwertungsrechts, die zu unliebsamen Folgen führe [4]. Die Aufspaltungen des Urheberrechts, die beachtlichen Interessen dienten und lebensfähig seien, hätten sich klar herausgebildet. Es seien dies diejenigen, welche als besondere Werknutzungsrechte ausgestaltet seien. Dabei soll man es lassen. Nur die einzelnen Werknutzungsrechte soll-

---

1) Isay, § 6 Anm. 36; GRUR 1930/374 ff.

2) De Boor, UR S. 223, 225 f.

3) De Boor, Vom Wesen S. 53.

4) Dabei stellt de Boor vor allem auf die fehlende Publizität im Urheberrecht ab; vgl. dazu oben S. 105 der Arbeit.

ten übertragbar sein, dann aber ihrem vollen Inhalt nach [1].

Zu einer verhältnismäßig engen Aufspaltbarkeit gelangt auch TROLLER [2]. Nach ihm können nur so viele Nutzungsbefugnisse vom Gesamtrecht abgelöst und als Teilrechte übertragen werden, als selbständige Nutzungsmöglichkeiten und Materialisationsformen des Werkes - Noten, Töne, Buchstaben, Worte, in Bilder umgewandelte Handlungen - gegeben sind. Hingegen sei eine horizontale Aufspaltung in Materialisation des Werkes einerseits und Inverkehrbringen von Exemplaren andererseits nur lizenzmäßig [3], nicht in der Übertragung möglich.

---

1) Eigentlich gibt es damit für de Boor kein Problem der beschränkten Übertragung. Da er den Begriff eines "Urheberrechts als solchen" ablehnt (vgl. Vom Wesen S. 26 f.) kann für ihn, ebenso wie für die Ansicht, die im Urheberrecht als Ganzem nur eine Rechtsposition erblickt, aus der die einzelnen Befugnisse erst als die eigentlichen subjektiven Rechte entspringen (Hirsch, Ufita Schriftenreihe 1956 S. 165 f.; Groppler, S. 10 ff.), deren selbständiger Charakter nicht problematisch sei .

2) Troller, IGR II S. 768.

3) Troller erblickt in Übereinstimmung mit der neueren schweizerischen Lehre (vgl. Blum-Pedrazzini, II S. 401 ff.) in der Bestellung einer Lizenz keine Übertragung des Urheberrechts, sondern lediglich die Begründung einer obligatorischen Verpflichtung. Dabei liegt der Unterschied zwischen ausschließlicher und einfacher Lizenz darin, daß sich bei der ausschließlichen der Lizenzgeber nicht nur verpflichtet, sein Ausschließlichkeitsrecht gegenüber dem Lizenzgeber nicht geltend zu machen, sondern auch keinem anderen die Benutzung zu gestatten. Zudem verpflichtet er sich, auch selbst die Benutzung im Lizenzgebiet zu unterlassen. - A.A. die deutsche Lehre, vgl. oben S. 92 f. der Arbeit.

3. Kritik

Wie der Blick auf die Interessenlage gezeigt hat, gibt es beachtliche Interessen, die die Aufspaltbarkeit fordern. Diesen Interessen wird man nicht gerecht, wenn man die Aufspaltbarkeit nur in dem engen Rahmen zuläßt, wie es DE BOOR und TROLLER tun [1].

Andererseits darf die Rücksicht auf diese Interessen nicht dazu führen, daß man in das andere Extrem fällt und eine uferlose Aufspaltbarkeit propagiert [2]. Nicht außer Acht zu lassen sind die Gefahren, die eine allzu weite Aufsplitterung zur Folge hat. Die vorstehenden Lösungen befriedigen jeweils nur das eine Interesse auf Kosten des anderen.

Auch die Lösung des RG über den Weg der Bedingung vermag nicht zu befriedigen [3].

Bei einer aufschiebenden Bedingung wird das Urheberrecht nicht sofort übertragen, sondern soll erst mit dem Eintritt eines zukünftigen, ungewissen Ereignisses übergehen. Dieses Ereignis ist die Einhaltung der vom Urheber dem Erwerber auferlegten Bedingung, derzufolge die vom Erwerber vorgenommene Handlung erst rechtmäßig wird. Man kann nicht die objektive Rechtmäßigkeit einer Nutzungshandlung an die Erfüllung von Bedingungen knüpfen, nicht die Begleitum-

---

1) Vgl. oben S. 113 f.

2) Vgl. oben S. 107 ff.

3) Vgl. Rasch S. 86; Blum, GRUR 1932/14; Isay, GRUR 1930/381; Kohler, MuW 1911/363; ders. Handbuch S. 512, 524 ff.; Kent, § 6 Anm. 188.

stände der Ausübung eines Rechts zur Voraussetzung seiner Rechtsbeständigkeit machen. Dies hieße jede Klarheit und Übersichtlichkeit dinglicher Rechte verwischen und eine Rechtsunsicherheit auf sich nehmen, wie sie größer nicht sein könnte [1]. Sehr zu recht hat daher das Reichsgericht in einer anderen Entscheidung [2] entschieden, "daß Umstände, von denen die Entstehung der Befugnis abhängt, nur solche sein können, welche mit der Entstehung zusammentreffen, also der Ausübung der Befugnis vorausgehen, nicht aber solche, welche sich erst aus dem Wesen und der Vornahme des Rechtsgeschäfts ergeben, mit welchem in Ausübung der Befugnis der gewerbsmäßige Verbreitungsakt zwischen dem Verbreiter und demjenigen, an welchen verbreitet wird, durchgeführt wird."

Handelt es sich um eine auflösende Bedingung, so geht das übertragene Recht zwar sofort über, fällt aber, wenn die Bedingung eintritt, vom Erwerber auf den Urheber zurück und kann nicht wieder von selbst aufleben [3]. Das übertragene Recht hört bei der ersten Zuwiderhandlung in der Hand des Erwerbers endgültig und nicht nur für die Zeit der Zuwiderhandlung auf, wie es der beschränkende Urheber möchte [4]. Dies könnte er nur durch eine Kombination von Bedingungen erreichen, indem er das Recht zugleich daneben aufschiebend bedingt einräumt, so daß es erst zur Wirksamkeit gelangt, wenn der Erwerber einmal das Recht überschritten hat, sich dann aber wieder daran hält,

---

1) So Rasch, S. 86.
2) RGSt 39/117.
3) Büchler, S. 99; Rasch, S. 86.
4) Vgl. Isay, GRUR 1930/381; Blum, GRUR 1932/14.

und so fort ad infinitum [1]. Doch müßte sich diese Konstruktion, die ein nahezu nicht zu handhabendes Vertragsungeheuer ist [2], wiederum der aufschiebenden Bedingung bedienen, die, wie dargelegt, nicht dazu verwandt werden kann, um einzelne Nutzungshandlungen bei Nichteinhaltung der dem Erwerber auferlegten Verpflichtung zu objektiv unrechtmäßigen, nicht nur vertragswidrigen zu machen. Daher ist man sich darüber einig, daß einer Beschränkung, die nur obligatorisch wirkt, auch als bedingender Vertragsnorm dingliche Wirkung nicht zugesprochen werden kann [3].

IV. Mittellösungen

1. Herrschende Meinung

Eine vermittelnde Stellung nimmt die herrschende Meinung ein. Sie grenzt wie folgt ab:

Dinglich wirken und daher zulässige Aufspaltungen sind Beschränkungen, die den Umfang des Urheberrechts, das "Ob" der urheberrechtlichen Benutzung betreffen; lediglich schuldrechtliche Wirkung haben Abreden, die sich auf die Art und Weise der Ausübung des übertragenen Rechts, das "Wie" der Benutzung beziehen. Daneben leitet man Grenzen aus der Lehre vom Zusammenhang der Benutzungsarten bzw. dem Grundsatz der Erschöpfung her, von denen jene für das Patentrecht, dieser für das Urheberrecht entwickelt worden ist.

---

1) Vgl. Sieveking, MuW 1931/560.

2) Blum, GRUR 1932/14.

3) Reimer, PatG § 9 Anm. 16; Tetzner, § 9 Anm. 49; Selmayr, S. 226; der Idee nach auch Büchler, S.105, der die Konstruktion der Bedingung aber nicht ganz ablehnt.

a) Umfangs- oder Ausübungsschranke

aa) Die Auffassung, daß Umfangsschranken dinglich, Beschränkungen in Bezug auf die Art und Weise der Ausübung des übertragenen Rechts nur schuldrechtlich wirken, wird begründet durch ein Urteil des 1. Strafsenats des RG vom 16.6.1906 [1]. Das Reichsgericht sieht Preisbestimmungen und ähnliche Vereinbarungen als nicht urheberrechtlich, sondern lediglich vertraglich wirkend an. Wörtlich heißt es in den Gründen:

"Urheberrechtlicher Natur ist bei der Übertragung des Urheberrechts oder einzelner urheberrechtlicher Befugnisse auf einen anderen nur der Gegenstand der Übertragung, d.i. das Urheberrecht selbst oder die einzelne urheberrechtliche Befugnis als Voraussetzung für die rechtliche Zulässigkeit der Vornahme von Handlungen, die sich als eine Ausübung des Urheberrechts darstellen. Nur eine Abgrenzung des Umfangs, in welchem diese Voraussetzung für einen anderen bestehen soll, kann der § 8 Abs. 3 LUG im Auge haben, wenn er anordnet, daß das Urheberrecht beschränkt oder unbeschränkt einem anderen übertragen werden und die Übertragung auch mit Begrenzung auf ein bestimmtes Gebiet geschehen kann. Das Gesetz meint mit Schranken im Sinne des § 8 Abs. 3 LUG nur solche, durch welche der Gegenstand der Übertragung als ein Teil der Gesamtheit der urheberrechtlichen Befugnisse in einer Weise abgegrenzt wird, daß noch ein Rest der urheberrechtlichen Befugnisse in der Person des Übertragenden zurückbleibt. Eine solche Abgrenzung ist nur mög-

1) RGSt 39/108 ff.

lich hinsichtlich des Umfangs der rechtlichen Grundlage, welche für den anderen die Voraussetzung für die Vornahme von Handlungen bildet, die sich als eine Ausübung des Urheberrechts darstellen; sie ist dagegen nicht möglich in der Weise, daß dem anderen Vorschriften darüber gemacht werden, wie er den Inhalt dieser Handlungen an sich im einzelnen zu gestalten habe. In der Auflage solcher Vorschriften können Schranken im vorhin gedachten Sinne nicht gefunden werden; denn es kann selbstredend bei dem Übertragenden nicht eine Befugnis zurückbleiben, die Handlungen, zu deren Vornahme der andere kraft der ihm übertragenen urheberrechtlichen Befugnis ausschließlich berechtigt ist und die er nur nach Vorschrift des Übertragenden in einer bestimmten Weise inhaltlich gestalten soll, selbst ebenfalls noch in einer anderen Gestaltung vorzunehmen. Die gegenteilige Annahme wäre widersinnig" [1].

bb) Diese für die rechtliche Beurteilung der beschränkten Übertragung des Urheberrechts grundlegenden Ausführungen bestätigt das RG im Jahre 1908 [2]. Nur eine Abgrenzung des Umfangs, in welchem das übertragene Recht für einen anderen bestehen soll, wiederholt es, könne unter der beschränkten Übertragung verstanden werden. Eine solche Begrenzung sei möglich mit Bezug auf eine bestimmte Zeit, ein bestimmtes Gebiet - letzteres in §§ 8 Abs. 3 LUG, 10 Abs. 3 KUG besonders hervorgehoben - oder einen bestimmten Inhalt,

---

1) Vgl. RGSt 39/116 f.

2) RGSt 42/32 ff.

insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Verfahrensarten, des Materials oder verschiedener Gewerbeerzeugnisse, an denen die Nachbildung in Erscheinung trete. Nicht möglich sei dagegen eine derartige Abgrenzung, daß dem Erwerber Vorschriften darüber gemacht würden, wie er den Inhalt der als Ausübung der übertragenen urheberrechtlichen Befugnisse sich darstellenden Handlungen im einzelnen zu gestalten habe, z.B. für welchen Preis er die Nachbildungen zu verkaufen oder wie, im Wege des Ladengeschäfts oder des Umherziehens, er sie zu verbreiten habe.

cc) In der sogenannten Heiligenhof-Entscheidung [1] geht es um die Frage, ob die Klägerin das ausschließliche Recht zum Vertrieb in einer Buchgemeinschaft erwerben könne. Der BGH bejaht die Frage, indem er sich auf die Rechtsprechung des RG beruft und ausführt:

"Die Möglichkeit, der Übertragung urheberrechtlicher Nutzungsbefugnisse gem. § 8 Abs. 3 LUG mit dinglicher Wirkung inhaltliche Schranken zu setzen, ist in Rechtsprechung und Schrifttum allgemein anerkannt. Jedoch wird es sich dabei stets um solche Schranken handeln müssen, durch welche der Umfang der übertragenen Urheberrechtsbefugnisse eingeschränkt wird, nicht aber um solche, die lediglich den Inhalt und die Gestaltung der Ausübungshandlungen dieser Befugnisse betreffen. Sofern es sich um eine danach rechtlich zulässige Beschränkung der Übertragung

---

1) Schulze, BGHZ Nr. 51 = GRUR 1959/200 ff.; vgl. auch Schulze, BGHZ Nr. 37 und 40.

eines Werknutzungsrechts im Sinne des § 8 Abs. 3 LUG handelt, ist eine Benutzung des übertragenen Rechts über die vereinbarte Beschränkung hinaus nicht nur eine lediglich gegen den Vertragspartner verfolgbare Vertragsverletzung, sondern eine gegen jeden Dritten verfolgbare Urheberrechtsverletzung".

dd) Eingehend befaßt sich mit dem Problem der Aufspaltbarkeit BÜCHLER [1]. Anschaulich führt er aus [2]:

"Aus den hier festgestellten verschiedenen Wirkungen des Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfts eines rechtsübertragenden Vertrages folgt, daß Vertragsbestimmungen, die Bestandteil des Verfügungsgeschäfts sind, wie dieses dinglich, d.h. rechtsverfügend wirken. Es sind dies alle diejenigen Vertragsbestimmungen, die eine Rechtsverfügung enthalten, die also Rechte übertragen oder Rechte beschränken, zurückbehalten. Rechtsverfügende Vertragsbestimmungen sind aber alle diejenigen, deren Inhalt sich auf die Übertragung des Urheberrechts unmittelbar bezieht, die also bestimmen, was für Recht und in welchem Umfange das betreffende Recht übertragen wird; von den einschränkenden Vertragsklauseln also alle diejenigen Klauseln, die den Umfang des zu übertragenden Rechts (in einer rechtlich anerkannten Weise) einschränken und damit den Umfang der rechtlichen - : : Grundlagen, welche die Voraussetzung für die Vor-

---

1) Büchler, insbesondere S. 74-81; ihm folgend Allfeld § 8 LUG Anm. 14.

2) Büchler, S. 74 f.

nahme urheberrechtlicher Handlungen bilden, in der Hand des Erwerbers beschränken. Alle anderen Vertragsbestimmungen, die sich nicht auf die Rechtsübertragung unmittelbar, auf den Umfang des Rechts beziehen, sondern Bestimmungen über die Ausgestaltung des Rechtsgeschäfts im allgemeinen enthalten und die gegenseitigen Pflichten der Parteien im Näheren ausgestalten, sind lediglich Bestandteil des Verpflichtungsgeschäfts und wirken wie dieses nur obligatorisch, d.h. binden die Vertragsparteien nur. Bei den einschränkenden Vertragsklauseln sind es solche, die sich auf die dem Erwerber an-sonst freistehende Ausübung der erworbenen Befugnisse beziehen, dieselbe dem dem Vertrage zugrundeliegenden speziellen Verkehrszwecke anpassen; die also dem Erwerber Vorschriften darüber aufstellen, wie er die Vornahme der Handlungen an sich im einzelnen zu gestalten habe oder welche Handlungen er zu unterlassen oder von Seiten anderer zu dulden habe. Sie schränken nicht, wie die dinglich wirkenden Vertragsklauseln Recht ein, sondern binden, beschränken den Erwerber in der Ausübung seiner erworbenen Befugnisse". [1]

ee) Nach DUNGS [2] enthält nicht jede Abrede, die der Urheber trifft, eine Beschränkung des Urheberrechts i.S. des § 8 Abs. 3 LUG. Eine beschränkte Übertragung liege nur vor, wenn ein selbständiger Teil des Urheberrechts übertragen werde. Eine Teilung des Urheberrechts könne in mehrfacher Richtung

---

1) Ebenso Kisch, Handbuch S. 221; Lutter, S. 170 f.
2) Dungs, DJZ 1909/1414 f.; ders., Lehrbuch S. 51, 68.

erfolgen: z.B. könne ein ideeller Anteil übertragen oder die eine oder andere Befugnis eingeräumt oder das Recht in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht geteilt werden. Jeweils handele es sich um ein abgeschlossenes Stück des Urheberrechts, das übertragen werde, während das Urheberrecht im übrigen dem Übertragenden verbleibe. Bei der Festsetzung des Ladenpreises dagegen werde nichts abgesondert und es bleibe nichts zurück; es werde lediglich am Inhalt des Urheberrechts, nicht an seinem Volumen etwas geändert.

ff) Auch ULMER [1] hält das Urheberrecht für aufspaltbar. Freilich sei die Frage nur mit Vorsicht zu beantworten; neue Formen der Wiedergabe, welche die Technik schaffe, könnten weitere, bisher noch unbekannte Aufspaltungen rechtfertigen. Andererseits zeige das Verlagsrecht, in dem die Verhältnisse am klarsten seien, daß gewisse Grenzen beständen: Dem Recht des Verlegers könnten zwar Schranken durch Vereinbarungen über Zahl und Höhe der Auflage und über die Art der Ausgabe (Veröffentlichung als Einzelwerk oder im Rahmen eines Sammelwerks) gezogen werden; dagegen begründeten Klauseln, die sich nur auf die Art und Weise der Ausübung bezögen, beispielsweise Abreden über die Ausstattung des Werkes, lediglich schuldrechtliche Verpflichtungen, aber keine Schranken des Nutzungsrechts selbst.

gg) Nach LÜDECKE-FISCHER [2] sind patentrechtlich die Beschränkungen, die den Rahmen des Benutzungs-

---

1) Ulmer, UR S. 292.

2) Lüdecke-Fischer D 29, 30 = S. 380 - 383.

rechts als solchen, das "Ob" der Benutzungserlaubnis geben, schuldrechtlich diejenigen, die nur die Art und Weise der Benutzung betreffen. Folgender Gedankengang führe zur Lösung: Ohne Lizenzerteilung sei jedermann, mit Ausnahme des Schutzrechtsinhabers, die Benutzung der Erfindung verboten. Werde eine Lizenz erteilt und würden dem Lizenznehmer dabei einzuhaltende "Beschränkungen" oder, wie es gelegentlich heiße, "Bindungen" auferlegt oder "Auflagen" gemacht, so müsse festgestellt werden, ob das, was der Lizenznehmer nicht tun dürfe, überhaupt schlechthin verboten sei; in diesem Falle wirke die Beschränkung dinglich. Daher seien beispielsweise bei einer Bezirkslizenz Benutzungshandlungen außerhalb des Bezirks schlechthin unerlaubt. Die Beschränkung der Lizenz auf einen bestimmten Bezirk sei eine dingliche. Anders dagegen, wenn der Lizenznehmer das, was er nicht tun dürfe, "an sich" - im Grundsatz - zu tun berechtigt sei, nur in einer bestimmten Weise nicht; in diesem Falle wirke die Beschränkung lediglich obligatorisch. Sei z.B. die Einhaltung bestimmter Verkaufspreise durch den Lizenznehmer ausbedungen, so sei ihm nicht untersagt, die Ware herzustellen und sie überhaupt in Verkehr zu bringen, nur solle er letzteres nicht "zu diesem Preis" tun. Die Auslegung ergebe darum nur eine schuldrechtliche Verpflichtung.[1)]

---

1) Lüdecke - Fischer D 29, 30 = S. 380 - 383.

b) Lehre vom Zusammenhang der Benutzungsarten bzw. Grundsatz der Erschöpfung

Die Lehre vom Zusammenhang der Benutzungsarten wurde von KOHLER für das Patentrecht begründet [1] und bald darauf auf das Urheberrecht übertragen [2]. Auch das RG hat die Lehre KOHLER's, nachdem es sie in einer Entscheidung aus dem Jahre 1902 [3] für das Patentrecht anerkannt hatte, im Urheberrecht angewandt.

In der sog. Duotal-Entscheidung [4] stellt sich das RG die Frage, welche rechtliche Bedeutung Bedingungen haben, die der Patentinhaber den Abnehmern der durch sein Patent geschützten Erzeugnisse bezüglich der Art des weiteren Verkehrs mit diesen Erzeugnissen auferlegt. Das RG mißt ihnen schuldrechtliche Wirkung bei und begründet seine Ansicht mit der Lehre vom Zusammenhang der Benutzungsarten. Habe der Patentinhaber unter dem den Mitbewerb anderer Personen ausschließenden Schutz des Patents sein Produkt hergestellt und in Verkehr gebracht, so habe er die Vorteile genossen, welche ihm das Patent gewähre, und damit sein Recht konsumiert. Das Patent räume dem Patentinhaber nicht die Befugnis ein, Bedingungen vorzuschreiben, unter denen der Verkehr mit seinem Produkte stattfinden solle.

---

1) Kohler, Handbuch S. 452 ff., 489 ff.

2) Kohler, UR S. 181; doch hatte er diese Lehre schon früher im Urheberrecht vertreten, vgl. Autorrecht S. 267 und AcP 85/438.

3) RGZ 51/139 ff.

4) RGZ 51/139 ff.

Wolle der Patentinhaber seinen Abnehmers derartige Bedingungen auferlegen, so sei er daran nicht gehindert. Allein sein Recht hierzu entspringe nicht aus der Ausschließlichkeit des Patentrechts, sondern lediglich aus der allgemeinen Vertragsfreiheit. Das Patentrecht setze den Patentinhaber nur in den Stand, mit Ausschließung anderer darüber zu bestimmen, ob sein Produkt in den Verkehr gelangen solle, nicht die Art dieses Verkehrs nach seiner Willkür zu gestalten.

In der Königs-Kursbuch-Entscheidung [1] beruft sich das RG auf die Duotal-Entscheidung und verneint die dingliche Wirkung einer Preisklausel aus dem gleichen Grunde.

Seitdem ist die Auffassung, daß das Schutzrecht aufhört zu bestehen, wenn der Schutzgegenstand rechtmäßig in Verkehr gelangt ist, einhellige Ansicht in Rechtsprechung [2] und Lehre [3]. Das URG hat den Er-

---

1) RGZ 63/394 ff.

2) Vgl. für das Patentrecht: RGZ 50/229; 51/139; 51/265; RGJW 1903/325; RGSt 36/178; RG SeuffA 60/328; RGSt 46/92; RGZ 86/436; 103/363; 130/242; 142/168; OLG Köln GRUR 1932/727; LG Düsseldorf GRUR 1957/599; BGHZ 2/267; BGHLM § 6 PatG Nr. 15 u.a.
Für das Urheberrecht: RGZ 63/393; 69/242; 136/377; RGSt 42/32; KG GRUR 1951/42; OLG Düsseldorf, GRUR 1951/242; BGHZ 5/116; LG Koblenz NJW 1954/317; OLG Nürnberg, Schulze OLGZ Nr. 22; BGH GRUR 1959/200; OLG München Schulze OLGZ Nr. 36 u.a.

3) Vgl. für das Patentrecht: Benkard, § 6 Pat G Anm. 3; Bernhardt, S.115; Blum, GRUR 1932/1 ff.; Bussmann-Pietzcker-Kleine Gewerblicher Rechtsschutz und UR S. 230; Finger, GRUR 1941/402; Kisch, S. 176; Klauer-Möhring, § 6 PatG Anm. 13; Krauße-Katluhn-Lindenmaier, § 6 PatG Anm. 41; Rasch, S. 102; Reimer, § 8 PatG Anm. 86 f.; Tetzner, § 6 PatG Anm.24; Hubmann, Gewerblicher Rechtsschutz S. 126 u.a.
Für das Urheberrecht: Allfeld, KUG S. 95; Bappert-Maunz, § 8 Anm. 28; Büchler, S. 84; Daude, S. 35;

schöpfungsgrundsatz in § 17 Abs. 2 ausdrücklich definiert und umgrenzt. Aus Billigkeitsgründen gewährt jedoch § 27 URG dem Urheber bei der Vermietung von Vervielfältigungsstücken zu Erwerbszwecken einen schuldrechtlichen Vergütungsanspruch.

2. Weitere Ansichten

a) In einer Entscheidung aus dem Jahre 1934 stellt das RG [1] fest, daß nicht jede gegenständliche Beschränkung mit dem Wesen des ausschließlichen Rechts vereinbar sei, und bezieht sich zur Begründung auf PIETZKER [2], der "örtliche, zeitliche und gegenständliche" Beschränkungen zuläßt. Dieselbe Formulierung findet sich im Ministerialentwurf [3], während der Regierungsentwurf [4] von "räumlichen, zeitlichen und inhaltlichen" [5] und der Referentenentwurf [6] sowie die Motive zu § 11 LUG [7] von "örtlichen, zeitlichen und sonstigen" Schranken sprechen. Mit Bezug auf die ausschließ-

---

Fortsetzung Fußnote 3) S. 126

Gellner, S. 55; Hubmann, UR S. 124; Voigtländer-Elster-Kleine, § 11 LUG Anm. B II 1; Lenel, DJZ 1907/458; Lindemann, § 11 Anm. 2; Marwitz-Möhring, § 11 Anm. 16; Riezler, UR S. 255; Runge, S. 74; Schramm, Grundlagenforschung S. 263; v. Tuhr, DJZ 1907/282; Ulmer, UR S. 192 ff. u.a.

1) RG GRUR 1934/307.

2) Pietzker, § 6 PatG Anm. 31.

3) § 27 MinE.

4) § 32 RegE.

5) So auch Riezler, UR S. 85.

6) § 25 RefE.

7) Entwurf II S. 21.

liche Lizenz heißt es in RGZ 106/366, daß der Patentinhaber dem Lizenznehmer die Gesamtheit der aus dem Patent fließenden Rechte für einen "räumlich, zeitlich oder sachlich" [1] abgegrenzten Bereich übertrage, dergestalt, daß er jedem anderen den Eingriff in seinen Bereich untersagen könne.

b) Örtliche, zeitliche, qualitative und quantitative Beschränkungen kennt KOHLER [2] und mißt ihnen dingliche Wirkung bei. Dagegen hätten andere Abreden nur vertragliche Bedeutung, ohne den dinglichen Gehalt des Rechtes zu begrenzen. Denn der Lizenz könnten nur solche Qualitäten angefügt werden, welche dem Lizenzrecht als einem Quasiservitutenrecht entsprächen. Ein solches könne nicht von außen her mit Qualitäten belastet werden, welche es wesentlich disqualifizierten. So, wenn einem Theater das Aufführungsrecht an einem Drama in der Art gewährt werde, daß es keine Stücke gebe, die mit der Tendenz des Autors in Widerspruch ständen. Oder wenn man eine patentierte Druckmaschine nur unter der Beschränkung benutzen dürfe, daß damit keine religionswidrigen Schriften gedruckt würden; oder einen pa-

---

1) So auch OLG München, Ufita 28/561; Runge, UR S.226; Bussmann-Pietzcker-Kleine, Gewerblicher Rechtsschutz und UR, S. 395; Mitteis, Recht 1906/539, der sich gegen die Möglichkeit einer "sonstigen" Beschränkung nach den Regierungsmotiven (siehe oben) wendet; die Anführung einer Einschränkung des Urheberrechts "in sonstiger Weise" sei in den Motiven nur auf Grund eines Irrtums durch den Verfasser der Motive erfolgt; in den Verhandlungen sei davon kein Sterbenswörtchen gesagt worden.

2) Kohler, Handbuch S. 519 ff.; ders., UR S. 244 f., 267 ff.

tentierten Kochtopf nur unter der Bedingung, daß darin kein russisches Fleisch gekocht werde; oder ein Auto, daß es nur von männlichen Individuen gefahren werde. Derartige negative Akzessorien verunstalteten das Recht und hätten allenfalls obligatorische Wirkung [1].

c) Nach RASCH [2] gibt es bei den dinglichen Rechten keine freie Vereinbarungsmöglichkeit wie auf dem Gebiet schuldrechtlicher Verträge [3]. Der Inhalt dinglicher Rechte werde durch die objektive Rechtsordnung bestimmt. Aus § 1030 Abs. 2 BGB folge, daß ein dingliches Nutzungsrecht beschränkt erteilt werden könne. Auch die patentrechtliche Lizenz könne mit Beschränkungen versehen werden. Patentrechtliche, d.h. dingliche Wirkungen würden nur erzeugt, wenn die Beschränkung den Inhalt des dinglichen Rechts selbst betreffe, bei einer Lizenz also Tatbestandselemente, die mangels Lizenzvereinbarung zum Tatbestand der Patentverletzung gehörten.

d) BLUM [4] meint, daß, wer einem anderen ein Recht übertragen, das Recht auch begrenzen könne, soweit dies nach der Natur der Sache oder kraft gesetzlichen Verbots nicht ausgeschlossen sei. Grund sei der Grundsatz der Teilbarkeit aller Rechte; soweit ein Recht teilbar sei, könne es auch beschränkt übertragen werden. Dinglich wirkten daher

---

1) Kohler, MuW 1911/363; 1912/641.
2) Rasch, S. 85 ff.
3) Dazu Ehrlich, S. 105 ff. (107).
4) Blum, GRUR 1932/14 f.

Beschränkungen hinsichtlich Raum, Zeit und Gegenstand. Dagegen hätten Preisbindungen oder Bezugsverpflichtungen keine dingliche, sondern lediglich obligatorische Wirkung; denn bei ihnen sei die Vorstellung einer Teilung des Benutzungsrechts nicht denkbar. Der Patentinhaber, der eine Lizenz mit der Bestimmung erteile, die patentierten Bohrer z.B. nicht unter 1,-- RM pro Stück zu verkaufen, behalte sich nicht als restlichen Teil des Benutzungsrechts die Befugnis vor, selbst Bohrer billiger als für 1,-- RM in den Handel zu bringen. Man denke an die ausschließliche Lizenz, bei der das gesamte Benutzungs- und Verbietungsrecht übertragen werden und der Patentinhaber jedes eigene Benutzungsrecht verlieren solle. Es wäre widersinnig, wollte man dem Patentinhaber die Befugnis zusprechen, neben dem ausschließlichen Lizenznehmer und im Wettbewerb mit diesem die patentierten Bohrer billiger als für 1,-- RM vertreiben zu dürfen. Mithin könnten Preisbeschränkungen ebenso wie Bezugsverpflichtungen nur als schuldrechtliche Verpflichtungen, nicht als dingliche Grenzen der Lizenz stipuliert werden.

e) SCHRAMM [1] stellt sich das Patent als einen Kubus vor, vergleichbar einem Schieferblock, bestehend aus mehreren übereinander geschichteten Platten als den Nutzungsarten. Der Schieferblock könne in die einzelnen Platten, diese könnten in der Länge, Quere und Diagonale geteilt werden. Wie die einzelnen Stücke zusammengesetzt nur den ursprünglichen einheitlichen Block ergäben, dürften auch die Ab-

1) Schramm, Grundlagenforschung S. 61, 62, 89 ff.

spaltungen beim Patent nur das einheitliche verliehene oder entstandene Recht ergeben und nicht durch die Summierung der einzelnen Abspaltungen einen Rechtsbestand erzeugen, der größer sei als das Recht selbst [1]. Abspaltungen des Immaterialgüterrechts seien denkbar: örtlich, zeitlich, sachlich. Nur obligatorische Wirkung hätten z.B. Verpflichtungen des Entwerfers von Modellen, einem anderen Fabrikanten keine Modelle zu liefern; Abreden, Maschinen anderer Herkunft nicht zu kaufen und zu benutzen; Vereinbarungen, vom Schutzrechtsinhaber bestimmte freie Rohstoffe zu kaufen; Übereinkünfte, das Schriftwerk in bestimmter Weise auszustatten; Versprechen, eine bestimmte Anzahl Freiexemplare zu liefern; Klauseln, den geschützten Gegenstand nur zu einem bestimmten Preise weiterzuverkaufen.

f) KLAUER-MÖHRING [2] und TETZNER [3] stellen darauf ab, ob die Beschränkung aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen erfolge. Im ersten Fall wirke die Beschränkung dinglich, im zweiten lediglich obligatorisch.

Im Ergebnis ähnlich entscheidet das LG Koblenz [4]. Nach ihm sind Beschränkungen des Verbreitungsrechts nach § 8 Abs. 3 LUG insoweit zulässig, als es sich um besondere Mitteilungsformen handelt. Dagegen führe

---

1) Daß die Beschränkung der Übertragung nicht zu einer Vervielfältigung des Schutzrechts führen dürfe, sagt auch Hubmann, Gewerblicher Rechtsschutz S. 141.

2) Klauer-Möhring, § 9 PatG Anm. 8.

3) Tetzner, § 9 PatG Anm. 34.

4) LG Koblenz, NJW 1954/317.

eine inhaltliche Aufspaltung dergestalt, daß nur verschiedene wirtschaftliche Ausgestaltungsmöglichkeiten erfaßt würden, zu praktisch untragbaren Konsequenzen. Daher könne das Verbreitungsrecht z.B. nicht in eine Befugnis zum Verkauf und in ein Recht zur Aufnahme in einen Lesezirkel aufgespalten werden.

Demgegenüber erkennt das KG [1] einer Beschränkung, die lediglich die wirtschaftliche Ausübungsweise des übertragenen Verwertungsrechts betrifft, dingliche Wirkung zu. In dem zur Entscheidung stehenden Fall hatte die Klägerin einem Dritten das Vervielfältigungsrecht an ihren Entwürfen für Blumenhefte übertragen und das Verbreitungsrecht, da es sich um Werbehefte handelte, auf den unentgeltlichen Vertrieb beschränkt. Später gelangte ein Teil dieser Hefte als Makulatur an die Beklagte, die sie als Glückwunschsendungen zu einem bestimmten Preis verkaufte. Zu dem Ergebnis, daß die Klägerin gegen den Vertrieb einschreiten und Tantieme verlangen könne, kommt das KG, indem es dem vereinbarten Zweck, nämlich die Hefte nur unentgeltlich zu verbreiten, dingliche Wirkung beilegt und das Vertriebsrecht in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufspaltet; der entgeltliche sei nicht mitübertragen worden, sondern bei der Klägerin verblieben.

g) Nach BECK [2] kommt es für die Zulässigkeit der Aufspaltung darauf an, ob die Teilrechte, die aus der Beschränkung hervorgehen, hinreichend wirtschaft-

---

1) KG GRUR 1948/215.

2) Beck, Lizenzausgabe S. 54.

liche Bedeutung haben und ob sie begrifflich klar umgrenzt sind. Diesen Anforderungen genüge z.B. im Verlagsrecht die derzeit aktuelle Aufspaltung des Verbreitungsrechts in ein gegenständlich ausschließliches Recht zum Vertrieb des Werkes innerhalb einer Buchgemeinschaft. Dagegen könnten andere Aufspaltungen in besondere Vertriebszweige und vor allem Aufspaltungen unter dem Gesichtspunkt der Ausstattung nicht in Betracht kommen.

h) In RGZ 83/94 heißt es, Beschränkungen der ausschließlichen Lizenz seien wirksam. Die Lizenz dürfe nur nicht, wolle sie den Charakter der Ausschließlichkeit bewahren, das Merkmal verlieren, daß sie dem Lizenzträger die Befugnis gebe, das Patent innerhalb eines sicher umgrenzten Bereichs auf einem bestimmten Marktgebiet unter Ausschluß anderer Wettbewerber allein auszubeuten.

i) REIMER [1] ist der Auffassung, Beschränkungen z.B., daß bei Verfahrenspatenten die Herstellung nur mit dem vom Patentinhaber gelieferten Material zulässig sei oder die hergestellten Gegenstände nur zu einem bestimmten Preis oder nur an bestimmte Kunden veräußert werden dürften, könnten nicht dinglichen Charakter tragen, weil sie "zu unerträglichen Belästigungen des Verkehrs führen würden". Er stellt also auf die Verkehrssicherheit ab [2].

j) RATHENAU [3] argumentiert rechtspolitisch. Der

---

1) Reimer, § 9 PatG Anm. 8 ff. (16).

2) Ebenso Reimer, GRUR 1962/626; das Merkmal der Verkehrssicherheit hat für Abnehmerbeschränkungen auch RGZ 51/139 entscheidend sein lassen; - a.A. wohl Isay, GRUR 1930/378 f.

3) Rathenau, DJZ 1913/1293.

Ausschließlichkeit der gewerblichen Schutz- oder Urheberrechte stehe die Verpflichtung des Berechtigten gegenüber, die Freiheit des Verkehrs nicht derart einzuengen, daß sie zu einem wirklichen, wenn auch zeitlich beschränkten Monopol ausarteten, d.h. den Berechtigten zum Beherrscher des Marktes und nicht nur der in seiner Verfügungsgewalt stehenden Produkte machten. Die Ausschließlichkeitsrechte seien, so wenig sie als Privilegien anzusehen seien, in dem Sinn einschränkend auszulegen, daß sich ihre quasidingliche Wirkung in dem Schutz des immateriellen Gutes als solchem oder der Persönlichkeit als solcher erschöpfe. Ergriffen sie darüber hinaus die Absatzverhältnisse, so erlangten sie für den Verkehr die Bedeutung von Monopolen ohne obrigkeitliche Kontrolle, was rechtspolitisch nicht zu billigen sei [1].

k) ALLEMANN [2] spricht dingliche Wirkung nur den Klauseln zu, die den Nutzungsbereich des Werks in räumlicher, zeitlicher oder zahlenmäßiger Hinsicht begrenzen. Die Antwort auf die Frage, ob noch anderen Klauseln, beispielsweise Parteiabmachungen über den Preis oder den Kreis der Abnehmer diese Wirkung verliehen werden solle, habe nicht dogmatischen, sondern rechtspolitischen Charakter. Sie ergebe sich aus den

---

1) Rathenau verweist dabei auf Mitteis, Recht 1906/537, bei dem es hinsichtlich sog. Abnehmerbeschränkungen heißt, das Verkaufsmonopol gehe nur dahin, daß der Produzent sich nicht wie andere Produzenten die primäre Konkurrenz Dritter gefallen zu lassen brauche; daß er auch gegen die Folgen der eigenen Ausübung des Monopols geschützt werden solle, gehe dagegen weit über alle berechtigten Bedürfnisse hinaus. Vgl. hierzu auch Blum, a.a.O. und OLG Köln, GRUR 1932/727 f., die die Aufgabe des Patentrechts nur im Schutz fremder, nicht aber eigener Konkurrenz erblicken.

2) Allemann, S. 89.

Grundgedanken unserer wirtschaftlichen Auffassung und der kritischen Betrachtung der besonderen urheberrechtlichen Bedürfnisse. Zwar vermöge die Zulassung weiterer dinglicher Klauseln die Stellung des Urhebers und noch mehr die des Unternehmers zu festigen und sie durch weitgehende dingliche Verpflichtungen, z.B. preislicher Natur, zur unbezwingbaren wirtschaftlichen Festung auszubauen. Im Interesse der Allgemeinheit aber liege eine solche Entwicklung nicht.

3. Kritik

a) Dem Lösungsversuch der h.M. [1] kann nicht zugestimmt werden.

HOCKENJOS [2] wendet gegen die Abgrenzung nach Umfangs- oder Ausübungsschranken ein, sie sei keine Lösung der gestellten Frage, sondern nur eine andere Formulierung für die dingliche oder obligatorische Wirkung von Vertragsklauseln. Der eigentliche Grund für die Unbrauchbarkeit der Lehre liegt darin, daß sie mit gegensätzlichen Rechtsfolgen verbindet, was sich nicht trennen läßt.

Zwar muß eine Beschränkung, soll sie dinglich wirken, das Recht in seinem Umfang, dem Schutzbereich überhaupt, den das Recht eröffnet, treffen. Nur soweit das Recht überhaupt reicht, kann es beschränkt werden, kann bei einer Beschränkung ein Rest von ihm beim Übertragenden zurückbleiben.

---

1) Siehe oben S. 117 ff.

2) Hockenjos, S. 35 Note 11.

Aber den Gegensatz zu solchen Beschränkungen bilden nicht Vereinbarungen, die sich nur auf das "Wie" der Benutzung, die Art und Weise der Ausübung des übertragenen Rechts erstrecken. Vielmehr ist eine Trennung zwischen dem Umfang eines Rechts, d.h. dem Umfang der rechtlichen Grundlagen, welche die Voraussetzung für die Vornahme einer Handlung bilden, und der Art und Weise, wie diese Handlung vorgenommen wird, nicht möglich [1]. Die Ausübung eines Rechts ist begrifflich nichts anderes als die Verwirklichung seines Inhalts [2]. Die Frage, ob ein Recht ausgeübt werden darf, läßt sich nicht unterscheiden von der Frage, wie das Recht ausgeübt werden darf. Jede Rechtsausübung ist notwendigerweise verbunden mit irgendeiner Art der Ausübung; eine Rechtsausübung schlechthin, losgelöst von einer Ausübungsweise, gibt es nicht [3]. Wenn jemand einem anderen vorschreibt, "wie" er ein Recht ausüben darf, entscheidet er zugleich über das "ob" seiner Ausübung; er bestimmt, daß der andere die rechtlichen Voraussetzungen für die Vornahme der Handlung nur für die Art der Ausübung haben soll, die er ihm einräumt. Darum ist jede Frage, ob das Recht ausgeübt werden darf, zugleich eine Frage, wie es auszuüben ist; und jede Frage, wie das Recht ausgeübt werden darf, kann umformuliert werden in die Frage, ob es ausgeübt werden darf.

---

1) Vgl. zum Streit um das Wesen der unzulässigen Rechtsausübung, Siebert, Verwirkung § 6 m.w.Lit.Im Gegensatz zur sog.Außentheorie sieht die sog.Innentheorie (Relativitätstheorie), die heute herrschend ist,in den Schranken der Rechtsausübung Beschränkungen des Rechtsinhaltes selbst.

2) Siebert, Verwirkung, S. 83.

3) So die logisch-dogmatische Begründung, mit der Endemann, Lehrbuch I § 84 a Anm. 8, die Außentheorie beim Problem der unzulässigen Rechtsausübung bekämpft.

Diese Variabilität in der Fragestellung verkennt die h.M. Sie faßt z.B. in Verlagsverträgen Vorschriften über die Form und Ausstattung des Werks als schuldrechtliche Verpflichtungen auf, weil es sich um Vertragsklauseln handele, die sich auf die Art und Weise der Ausübung des Verlagsrechts bezögen [1]. Es fällt aber nicht schwer, diese Vereinbarungen auch als Klauseln über das "ob", also als Festlegung der Voraussetzungen, unter denen der Erwerber die betreffenden Handlungen überhaupt vornehmen darf, aufzufassen. Danach müßte z.B. Bestimmungen, die den Erwerber auf ein bestimmtes Reproduktionsverfahren beschränken, dingliche Wirkung zugesprochen werden [2], da die Beschränkung die rechtlichen Grundlagen beträfe, welche die Voraussetzung für die Vornahme der betreffenden Reproduktionsart bildeten. Genau so gut könnte man, was hier besonders deutlich wird, diese Abreden als solche über die Art und Weise der Ausübung des Vervielfältigungsrechts verstehen. Freilich macht die h.M. die Einschränkung, daß sich die Klausel, solle sie dinglich wirken, nicht nur auf die Gestaltung der Mitteilungsart im allgemeinen, sondern auf eine gesetzlich oder verkehrsüblich anerkannte

---

1) Vgl. Büchler, S. 145 ff. Solche Klauseln sind z.B. Bestimmungen über das zu verwendende Papier, über das Format, über Ausschmückungen des Titelblattes, des Umschlags, einzelner Blätter usw.; ferner Abreden über die Verbreitung des gedruckten Werkes, Verbreitung im Warenhaus oder im Umherziehen, durch Sortimenter oder im Kolportagebuchhandel, nach vorheriger Anzeige und Besprechung usw.

2) Vgl. Büchler, S. 133 m.w.Lit.

selbständige Gebrauchsart beziehen müsse [1]. Das ist, wie sich zeigen wird [2], eine zutreffende Begrenzung. Aber es ist nicht richtig, wenn die Einschränkung erst auf der Unterscheidung zwischen Umfangsschranke einerseits und Ausübungsbegrenzung andererseits aufbaut. Diese Abgrenzung ist sowohl dogmatisch-logisch wie normativ-teleologisch nicht haltbar. Zu Recht unterscheidet § 20 GWB, wo sich das Begriffspaar dingliche Schranke/obligatorische Verpflichtung allerdings nicht mit dem zulässiger oder unzulässiger Bindungen deckt [3], nicht zwischen Umfang und Ausübung des Rechts, sondern stellt auf Zweck und Inhalt des Rechts ab.

Der Grundsatz der Erschöpfung findet allenfalls Anwendung auf sog. Abnehmerbeschränkungen, nicht auf Rechts- oder Lizenzbeschränkungen [4].

Von Abnehmerbeschränkungen spricht man, wenn der Schutzrechtsinhaber den Schutzgegenstand selbst herstellt und verkauft und dabei seinen Abnehmern besondere Bedingungen über die Weiterverbreitung und den Gebrauch der verkauften Sache vorschreibt [5]. Bei Lizenzbeschränkungen verbreitet der Schutzrechtsinhaber den Schutzgegenstand nicht selbst, sondern über-

---

1) Büchler, S. 131.

2) Siehe unten S. 165 ff.

3) Vgl. Lieberknecht, S. 168 ff.; Fikentscher, Gewerblicher Rechtsschutz S. 283 f.; Baumbach-Hefermehl, § 20 GWB Anm. 1.

4) Darüber, daß zwischen Abnehmer- und Lizenzbeschränkungen zu unterscheiden ist, Isay, GRUR 1930/375; Sieveking, MuW 1931/558; Blum, GRUR 1932/4 f.; Reimer, 1. Aufl., § 9 PatG Anm. 16.

5) Vgl. Isay, GRUR 1930/375.

trägt nur das Recht hierzu auf einen anderen, dem er bestimmte Beschränkungen auferlegt, indem er das übertragene Recht beschränkt.

Im ersten Falle handelt es sich um eine Beschränkung in der Benutzung von Werkstücken oder patentierten Waren, also in der Benutzung körperlicher Gegenstände. Im zweiten liegt eine Beschränkung der Benutzung des Urheber- oder Erfindergedankens vor, es handelt sich um die Beschränkung eines idealen Gegenstandes. Es ist etwas anderes, ob ein körperlicher Gegenstand in Verkehr gebracht wird und dem Abnehmer Beschränkungen auferlegt werden, oder ob einem Dritten ein beschränktes Recht an einer Erfindung oder einem Urheberwerk eingeräumt wird [1].

Wird ein Werkstück verkauft, so gerät die Möglichkeit, es mit Verkehrsbeschränkungen dinglich zu belasten, in Kollision mit den Grundsätzen des Eigentums, das der Abnehmer erwirbt, wenn das Werkstück vom Berechtigten in Verkehr gebracht wird. Dauert das Verbreitungsrecht fort und erfaßt es die Weiterverbreitung, so verstößt die Verkehrsbeschränkung gegen die Vorschrift, daß die Verfügung über ein veräußerliches Recht, wie es das Eigentum ist, nicht durch Rechtsgeschäft mit dinglicher Wirkung ausgeschlossen und beschränkt werden kann, § 137 BGB [2]. Das Verbreitungsrecht muß sich mit dem rechtmäßigen Inverkehrbringen erschöpfen und hinter das Eigentum zurücktreten. Andernfalls hätte der Urheber die Möglichkeit, nicht nur bei der ersten, sondern bei jeder wei-

---

1) Vgl. Isay, GRUR 1930/375 f.

2) RGZ 63/399; 69/242; 136/377; BGHZ 5/120; OLG Nürnberg Schulze OLGZ Nr. 22.

teren Verbreitung und somit beliebig oft eine Vergütung für den in dem Werkstück verkörperten Werkgenuß zu verlangen. Hierfür besteht kein Bedürfnis [1]. § 27 URG ist eine Sonderregelung, da das URG ein ausschließliches Vermietungsrecht nicht anerkennt. Beschränkungen, die der Schutzrechtsinhaber dem Abnehmer auferlegt, können daher nur obligatorisch, nicht zugleich dinglich wirken [2].

Dagegen kann bei Lizenzbeschränkungen das übertragene Recht durchaus mit dinglichen Schranken versehen werden. Ihnen steht die Lehre der Erschöpfung nicht entgegen. Vielmehr ist im Gegenteil die dingliche Beschränkung das Mittel, die Konsumtion auszuschließen, da sie nicht eintritt, wenn das Werkstück nicht vom Berechtigten, d.h. unbefugt und unter Überschreitung des dem Verbreiter übertragenen Verbreitungsrechts in Verkehr gebracht wird [3]. Dies verkennt das LG Koblenz [4], wenn es eine Teilung des Verbreitungsrechts in eine Befugnis zum Verkauf

---

1) Vgl. Selmayr, S. 133.

2) Vgl. die Zitate oben S.126 Note 2,3 der Arbeit. Der Eintritt der Konsumtion ist unabdingbar, Schramm, Grundlagenforschung S. 368 ff., Selmayr, S. 136 u.a. Eine gewisse Ausnahme hierzu bildet § 44 Abs. 2 URG bezüglich des dinglich wirkenden Vorbehalts des Ausstellungsrechts.

3) Vgl. die Zitate zur Erschöpfungslehre oben S. 126 Note 2,3 der Arbeit. Etwas anders Hubmann, UR S. 124 f.; anders auch Tetzner, NJW 1962/2033 ff., der aus Gründen des Verkehrsschutzes den geschützten Gegenstand durch Inverkehrbringen "gemeinfrei" werden lassen will, sofern die Verbreitung nur durch ein irgendwie geartetes Benutzungsrecht gedeckt ist; gegen die "Gemeinfreiheit" früher bereits Gellner, S. 120 f.

4) LG Koblenz NJW 1954/317.

und ein Recht zur Aufnahme in einen Lesezirkel für nicht zulässig hält mit der Begründung, daß auf diese Weise der Erschöpfungsgrundsatz umgangen werden könnte. Die Zulässigkeit von Aufspaltungen hängt nicht davon ab, ob Konsumtion eintritt oder nicht, vielmehr ist umgekehrt die Konsumtion vom Vorhandensein von Lizenzbeschränkungen abhängig [1].

b) Die weiteren Ansichten [2] vermögen ebenfalls nicht zu befriedigen. RGZ 106/366, RUNGE und RIEZLER z.B. zählen lediglich Schranken auf, z.B. örtliche, zeitliche, gegenständliche, oder inhaltliche, die dinglich wirken, und nennen Abreden, z.B. Preisklauseln, Bezugsverpflichtungen usw., denen schuldrechtliche Wirkung zukommt. Dadurch, daß eine beispielhafte Aufzählung zulässiger und unzulässiger Beschränkungen gegeben wird - mag die Aufzählung zutreffend sein oder nicht -, ist die gesuchte Grenze nicht bestimmt. Bezeichnenderweise heißt es bei KLAUER-MÖHRING 3), daß die Grenze zwischen beiden fließend sei. Auch fragt sich, ob jede örtliche, zeitliche oder inhaltliche Schranke dinglich wirkt, oder ob diese Schranken nicht ihrerseits Grenzen unterliegen, bis zu denen die Aufspaltung möglich ist. Soll z.B. jede örtliche Beschränkung, auch wenn die Räumlichkeit, durch die sie festgelegt wird, noch so klein ist, die Bedeutung einer dinglichen Schranke haben?

RASCH, nach dem dingliche Beschränkungen den Inhalt des Rechtes selber treffen [4], differenziert nur

---

1) Richtig Schramm, Grundlagenforschung S. 371 ff.; Ulmer, UR S. 195.

2) Siehe oben S. 127 ff.

3) Klauer-Möhring, § 9 PatG Anm. 8.

4) Vgl. oben S.

zwischen Beschränkungen in Bezug auf den Inhalt und Vereinbarungen über Verhaltensweisen außerhalb des Schutzrahmens des Rechtes, zieht aber keine Grenze für die Aufspaltbarkeit innerhalb des Schutzrechtsrahmens, wo das Problem genau so auftritt. Wann trifft eine Beschränkung den Inhalt des Rechtes selber? Der Hinweis auf den geschlossenen Kreis der dinglichen Rechte verkennt im übrigen, daß es das Urheberrecht im Gegensatz zum Sachenrecht gerade in den Parteiwillen stellt, in welchem Umfang das Urheberrecht auf den Erwerber übergehen soll. Jedenfalls kennt das Urheberrecht, das bei ihm vorhandene größere Teilungsbedürfnis anerkennend, keinen numerus clausus und keinen Typenzwang, deren legislative Beurteilung auch im Sachenrecht nicht unbestritten ist [1].

SCHRAMM, der das Patentrecht mit einem Schieferblock vergleicht und es entsprechend aufspaltet, verwendet nur ein Bild. Daß alle Abspaltungen zusammengerechnet nicht größer sein dürfen als das Recht selbst, ist selbstverständlich und erklärt, wenn überhaupt etwas, so wiederum nur, daß die Beschränkung nicht außerhalb des Schutzrechtsumfangs des Rechtes liegen darf [2].

---

1) Vgl. z.B. Heck, Sachenrecht S. 91, der dem Typenzwang des Sachenrechts als vorbildlich gerade die Typenfreiheit des Urheberrechts gegenüberstellt. Weiterhin verweist Heck auf das alte deutsche Recht, das einen Reichtum an Typen kannte, sowie auf das freiere System des ALR, das sich gut bewährt hatte.

2) Auch Blum - siehe oben S.129 der Arbeit - nimmt, wenn er auf die Teilbarkeit der Rechte abstellt, im Grunde nur eine Abgrenzung zwischen Beschränkungen bezüglich des Schutzrechtsumfangs und schutzrechtsexternen Verpflichtungen vor.

Entgegen RGZ 83/94 [1] lassen sich aus dem Merkmal der Ausschließlichkeit keine Grenzen für die Aufspaltbarkeit herleiten. Eine Lizenz ist eine ausschließliche, auch wenn sie beschränkt ist [2]. Das Wesen der ausschließlichen Lizenz besteht nicht darin, daß in dem räumlichen und sachlichen Geltungsbereich des Schutzrechtes nur eine einzige Person nutzungsberechtigt ist, sondern in der Befugnis, das Schutzrecht innerhalb eines sicher umgrenzten Bereichs auf einem bestimmten Marktgebiet unter Ausschluß anderer Mitbewerber auszunutzen [3]. Das ist auch dann der Fall, wenn das Schutzrecht in mehrere Lizenzen aufgespalten ist, die nebeneinander stehen, sofern der Lizenznehmer nur innerhalb des Umfangs der ihm überlassenen Nutzung der einzig Berechtigte ist [4].

RATHENAU, ALLEMANN und REIMER argumentieren rechtspolitisch [5], geben aber keine dogmatische Lösung des Problems. Daß eine allzu weite Aufspaltbarkeit "zu unerträglichen Belästigungen des Verkehrs" führe oder "das Schutzrecht zu einem Monopol der Monopole" mache oder "eine solche Entwicklung nicht im Interesse der Allgemeinheit liege", sind Erwägungen rechtspolitischer Art, petitiones principii, nicht jedoch Begründungen, die aus dem Gesetz und

---

1) Vgl. oben S. 133.

2) Tetzner, § 9 PatG Anm. 48; Lüdecke-Fischer, D 13 = S. 369.

3) RG GRUR 1934/307; Lüdecke-Fischer, D 13/ = S. 369.

4) RG GRUR 1940/89; RG MuW 1940/77.- A.A. früher RGZ 76/235.

5) Vgl. oben S. 133 f.

seinem Sinn und Zweck folgen [1]. Wollte man solche Begründungen ausreichen lassen, so könnte man z.B. auch die umstrittene Lehre vom Schutzumfang des Patents fallen lassen mit dem Argument, ein so unklar umgrenztes Gebilde sei eine unerträgliche Belästigung des Verkehrs [2].

V. Normativ-teleologische Lösung

1. Lösungsmethode

Das Streben des Urhebers nach materiellem Vorteil, das Interesse des Verkehrs an Teilverwertung, der Gedanke der Arbeitsteilung usw. sind Interessen und Werte, die schutzwürdig sind. Die Allgemeinheit verdient andererseits Schutz vor den sozial- und rechtspolitisch bedenklichen Folgen, die die allzu weite Aufspaltbarkeit mit sich bringt. Dieser Konflikt läßt sich nicht derart lösen, daß das eine Interesse auf Kosten des anderen befriedigt wird [3]. Grundsätzlich soll jedes Interesse, das achtens- und schützenswert ist, berücksichtigt werden; selbst geringere Interessen sollen Beachtung finden [4]. Es ist vielmehr zwischen den widerstreitenden Interessen ein Ausgleich herbeizuführen [5], indem sich die

---

1) Vgl. Möhring, GRUR 1950/502.

2) So mit Recht Lüdecke-Fischer, D 30 = S. 382.

3) So die extremen Lösungen, siehe oben S. 107 ff.

4) Hubmann, AcP 155/124; RG GRUR 1943/347: "Es würde zu unhaltbaren Ergebnissen führen, wenn der Inhaber eines kleineren Betriebes ohne weiteres hinter den eines größeren zurücktreten müßte."

5) Kelsen, S. 40 hebt als Lösungsmöglichkeiten hervor: Befriedigung des einen Interesses auf Kosten des anderen oder Herbeiführung eines Kompromisses zwischen beiden; vgl. Hubmann, AcP 155/124.

kollidierenden Werte eine verhältnismäßige Zurücksetzung und Beschränkung gefallen lassen, bis sie nebeneinander bestehen können [1]. Das Urheberrecht muß daher beschränkt übertragbar sein, andererseits muß mit Rücksicht auf die Gefahren, die mit ihr verbunden sind, die Aufspaltbarkeit begrenzt werden. Die Grenze bildet der Inhalt des Urheberrechts selbst. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Befugnis zur Übertragung mit zum Inhalt des Urheberrechts gehört [2]. Jedenfalls besteht zwischen dem Urheberrecht und der Befugnis, es beschränkt zu übertragen, eine Abhängigkeit, insofern die Befugnis nicht um ihrer selbst willen, sondern im Interesse des Urheberrechts da ist.

2. Einzelne Grenzen

a) Formale Grenze

Was formal zum Inhalt des Urheberrechts und insbesondere der Verwertungsrechte gehört, wurde im ERSTEN TEIL der Arbeit dargestellt [3]. Es wurden die einzelnen Verwertungsrechte genannt, ferner in kurzem Aufriß aufgezeigt, welche Verhaltensweisen dem Urheber ausschließlich zugeordnet sind. Will man die Grenze formal bestimmen, so wirken rechtseinschränkend, d.h. dinglich die Klauseln, die eine Verwer-

---

1) Gesetz der Polarität, vgl. Rauschenberger; Hubmann, AcP 155/126.

2) Der Auffassung, daß die Befugnis, über ein Recht zu disponieren, nicht zum Inhalt des Rechts gehöre, ist Thon, S. 327; a.A. Burckhardt S. 156 ff., 226 ff. der meint, daß im Falle der Übertragbarkeit des Rechts dem Rechtsinhaber noch eine weitere Kompetenz zustehe; vgl. oben S. 57 Note 1.

3) Siehe oben S. 10 ff.

tungshandlung betreffen, die formal zum Inhalt des Urheberrechts zählt. Beschränkungsklauseln, deren Bezugspunkt außerhalb des formalen Inhalts des Urheberrechts liegt, haben nicht dingliche, sondern lediglich schuldrechtliche, obligatorische Wirkung. Sie schränken nicht eine Urheberrechtshandlung, nicht das Urheberrecht selbst ein, sondern lediglich die allgemeine Handlungsfreiheit des Erwerbers, die ihm ohehin, nicht erst auf Grund Urheberrechtsübertragung zusteht. Eine solche Schranke stellt keine Urheberrechtsschranke dar.

b) Materiale Grenze

Mit dieser Betrachtung ist jedoch der Inhalt des Urheberrechts nur unvollkommen gekennzeichnet. Heutigem Denken entspricht es, das Recht nicht aus formalen Begriffen zu erfassen, sondern zu der Funktion und dem Zweck des Rechtes vorzustoßen [1]. Ist der Inhalt der Verwertungsrechte weniger mit einer formalen, als vielmehr mit teleologischer Betrachtungsweise zu ergründen, so kann die gesuchte Grenze nur von dem so verfaßten Inhalt des Urheberrechts her bestimmt werden. Sicher muß eine Beschränkung, soll sie dinglich wirken, sich wenigstens auf den formalen Inhalt der Verwertungsrechte erstrecken, aber entscheidender ist, daß die Beschränkung mit der Zielsetzung und der Funktion des Rechtes übereinstimmt.

Der Urheber erbringt, wenn er ein Werk schafft, eine Leistung [2]. Hierfür gebührt ihm ein angemessener Lohn. "Jeder Arbeiter ist seines Lohnes wert",

1) Hubmann, UR S. 28.

2) Zum Wert des Werkeschaffens, oben S. 3 ff.

heißt es in Lukas 10, 7; auch der naturrechtliche Gedanke des "suum cuique" fordert, daß jedem der Wert seiner Leistung zuerkannt und er für seine Leistung belohnt werde [1]. In der Befriedigung des Kunstverlangens des Einzelnen liegt die Entgeltschuld oder, wie der BGH [2] sagt, Dankesschuld verankert, die es gegenüber dem Urheber abzutragen gilt. Es ist Leitgedanke des Urheberrechts, daß dem Urheber der volle Wert seines Werkes gesichert [3] und er tunlichst angemessen an den wirtschaftlichen Früchten beteiligt werde, die aus seinem Werk gezogen werden [4]. Überall, wo sein Werk genutzt wird, soll er einen Anteil an den wirtschaftlichen Nutzungen seiner Arbeit erhalten; jeder, der sein Werk genießt, schuldet ihm eine angemessene Vergütung [5].

Dem Zweck der Entgeltsicherung der Verwertungsrechte dient auch die Befugnis zu beschränkter Übertragung. Dadurch, daß das Gesetz dem Urheber das Verfügungsrecht über die ihm zustehenden Verwertungsrechte gibt, soll er die Möglichkeit haben, für die Rechtsausübung selbst oder einen abgespaltenen Teil

---

1) Vgl. Hubmann, Geistiges Eigentum, S. 6, 21.

2) BGHZ 17/268.

3) Hubmann, UR S. 42, 53 m. w. Nachw.

4) Sog. Gewinnbeteiligungsprinzip, vgl. z.B. RGZ 118/225; 122/68; 123/312; BGHZ 11/143; 13/118; 17/282.

5) Hubmann, UR S. 53; ders., RdschG S. 53 ff., 61 ff.; ders., Geistiges Eigentum S. 6, 21; Gellner, S. 63; Riezler, S. 256; Schawel, S. 129/157 u.a. Eine angemessene Vergütung für die gebotene Leistung sieht z.B. auch § 9 des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25.7.1957 vor.

eine Gegenleistung, d.h. ein Entgelt einzuhandeln [1]. Wird die Befugnis zu beschränkter Übertragung durch diesen Zweck bestimmt, so wird sie auch durch ihn begrenzt. In ihm liegt nicht nur die Ermächtigung, sondern auch die Begrenzung der Befugnis zu beschränkter Übertragung. Kompetenz ist stets zugleich Ermächtigung und Begrenzung [2]. Nur eine Ausübung im Rahmen des Entgeltssicherungszwecks ist eine funktionsgerechte und der Zielsetzung der Verwertungsrechte dienende Ausübung der Befugnis zu beschränkter Übertragung.

Soll eine Beschränkung dinglich wirken, also das übertragene Recht selber treffen, so muß sie sich nicht nur auf einen Umstand erstrecken, der zu den formalen Merkmalen einer Benutzungshandlung gehört, sondern zugleich der Entgeltsicherung des Urhebers dienen. Wenn die Ausübung des Verwertungsrechts mit der Entgeltziehung des Urhebers für seine dargebotene Leistung in einer wechselseitigen und kausalen Verknüpfung steht, kann die Einflußnahme auf die Ausgestaltung der übertragenen Befugnis als vom Inhalt des Verwertungsrechts gedeckt betrachtet werden [3]. In den Rahmen dinglich wirkender Beschränkungen fallen Klauseln, die eine gesetzlich normierte Verwertungsbefugnis betreffen und den Zweck haben, dem Urheber ein angemessenes Entgelt für seine

---

1) Selmayr, S. 197. Freilich richtet sich das Entgelt weniger nach der erbrachten Leistung, als - wie auch sonst bei einem Wirtschaftsgut - nach Angebot und Nachfrage, d.h. nach den Möglichkeiten einer gewinnbringenden wirtschaftlichen Auswertung; vgl. Troller Ufita 21/224.

2) Vgl. für das öffentliche Recht Forsthoff, Verwaltungsrecht S. 394; Willigmann, DVBl. 60/754.

3) Selmayr, S. 197,

Leistung zu sichern; lediglich schuldrechtliche Wirkung haben Beschränkungen, bei denen diese Voraussetzung nicht erfüllt ist.

c) Abgrenzung nach Verbraucherkreisen

Das System der Verwertungsrechte ist ein Stufensystem zur mittelbaren Erfassung des Endverbrauchers[1]. Um dem Urheber den wirtschaftlichen Wert seines Werkes zu gewährleisten, ermöglicht ihm das Gesetz, den Werkgenuß des Einzelnen grundsätzlich nicht unmittelbar zu erfassen, sondern unterwirft die Vorstufen, die zum Werkgenuß der Endverbraucher führen, die Werkvermittlung, der ausschließlichen Herrschaft des Urhebers.

Das Publikum ist in seinem Wunsch nach geistigem Genuß nicht uniform. Von dem einen werden andere Inhalte bevorzugt als von dem anderen. Es gibt auch unterschiedliche Interessen, wie die betreffenden Inhalte an den genießenden Einzelnen herangebracht werden sollen. Daraus entstehen verschiedene Interessenten- und Verbraucherkreise, die mehr oder weniger scharf voneinander abgegrenzt sind.

Der Urheber muß die Möglichkeit haben, die ihm vorbehaltenen Verwertungsrechte nach den verschiedenen Arten der Vermittlung des Werkgenusses an die jeweiligen Verbraucher- und Interessentenkreise, wie sie sich im Verkehrsleben herausbilden, aufzuspalten[2]. Auf

1) Hubmann, UR S. 53, 126.
2) Der Gedanke der Abgrenzung nach Interessenten- und Publikumskreisen klingt bereits im Kommissionsbericht zum Verlagsgesetz an; auch bei de Boor, UR S. 299 und Büchler S.130 ist von Publikum- und Kennerkreisen die Rede;neuerdings nimmt eine ähnliche Abgrenzung Hubmann,UR S.186 vor;ablehnend Reimer,GRUR 1962/627, der die in Betracht kommenden Verbraucher für nicht hinreichend klar abgrenzbar hält,immerhin jedoch zugibt,daß die Unterscheidbarkeit nach Verbraucherkreisen ein Indiz für die Aufspaltbarkeit ist.

diese Weise gelingt es ihm, auf dem Wege über die Werkvermittlung möglichst alle Verbraucher zu erfassen. Zugleich kann er seine Entgeltforderung auf den gerade in Frage kommenden Verbraucherkreis abstellen. Dagegen kann die Übertragung nicht in einer Art und Weise beschränkt werden, die mit der Erfassung selbständiger Interessentenkreise nichts zu tun hat [1]. Eine solche Beschränkung dient nicht dem Entgeltstreben des Urhebers und wird nicht vom Zweck der Verwertungsrechte gedeckt. Sie begründet nur eine schuldrechtliche Verpflichtung des Erwerbers, führt jedoch nicht zu einer Aufspaltung des Urheberrechts.

3. Ergebnis

Zusammenfassend ergibt sich als Ergebnis:

Eine Vertragsklausel wirkt dinglich, wenn die Beschränkung

(1.) aus Gründen der Entgeltsicherung für die Urheberleistung

(2.) zum Zwecke der Erfassung eines selbständigen und abgrenzbaren Verbraucherkreises

(3.) eine Verwertungshandlung betrifft, die zum formalen und gesetzlichen Inhalt des Urheberrechts gehört.

Eine Vertragsklausel begründet lediglich eine schuldrechtliche Verpflichtung, wenn diese Voraussetzungen nicht gegeben sind.

---

1) Vgl. Hubmann, UR S. 186.

§ 13

Möglichkeiten dinglicher Aufspaltung

Die Aufspaltung des Urheberrechts ist Rechtsteilung [1]. Nach allgemeinen Teilungsgrundsätzen unterscheidet man zwischen qualitativer und quantitativer Teilung [2]. Die qualitative Teilung teilt das teilbare Element nach der Qualität, die quantitative nach der Quantität. Qualitative Teilung ist ferner möglich unter gleichzeitiger Teilung nach der Quantität [3].

I. Qualitative Aufspaltungen

Die qualitative Aufspaltung ist eine Beschränkung, die die Qualität des übertragenen Rechts oder die Qualität der durch das Recht verbürgten tatsäch-

---

1) Dungs, Lehrbuch S. 68; DJZ 1909/1412 ff.; Dahlsheimer, S. 31; Voigtländer-Fuchs, S. 75; Blum, GRUR 1932/15 - a.A. Hockenjos S. 35 ff., der Teilung ablehnt.

2) Über Begriff und Arten der Teilung und Teilung von Rechten speziell, Rümelin, Rechtsteilung S. 10 ff., 25 ff.; Wächter, AcP 27/155 ff.; von Tuhr, I, 1 S. 236 ff.; Windscheid-Kipp, § 64 Note 26; Regelsberger, Pandekten § 51 VII; Bekker, System I § 32 Beil. I; vgl. auch oben S. 27 ff.

3) Von der Unterscheidung zwischen quantitativer und qualitativer Beschränkung gehen bei der beschränkten Urheberrechtsübertragung Kohler, UR S. 267, Handbuch S. 519 ff. und in Anlehnung an ihn insbesondere Büchler, S. 77, 118,125 aus. Allerdings stellt Kohler den quantitativen und qualitativen Beschränkungen die Rechtsbeschränkungen gegenüber, worunter er die örtlichen Beschränkungen versteht. In Wahrheit sind jedoch auch die quantitativen und qualitativen Beschränkungen Rechtsbeschränkungen.

lichen Handlungen zum Gegenstand hat. Im ersten Fall spricht man von rechts- oder juristisch-qualitativer Aufspaltung, im zweiten von sachlich- oder technisch-qualitativer Aufspaltung [1]. Der Übertragende überläßt dem Erwerber das Recht nicht, wie es normalerweise beschaffen ist, sondern behält einen Teil der Qualitäten, die in ihm enthalten sind, bei sich zurück.

1. Rechts- oder juristisch-qualitative Aufspaltung

a) Positiver und negativer Inhalt des Rechts

Wie beim Eigentum und anderen absoluten Rechten unterscheidet man beim Urheberrecht zwischen positivem und negativem Inhalt. Zu ersterem gehören die Handlungsbefugnisse, die das Urheberrecht dem Urheber gewährt; unter letzterem versteht man die Ausschlußwirkung - Exklusivität - gegenüber jedermann, auf Grund der der Urheber Abwehransprüche bei Störung seiner Interessen durch Dritte hat [2].

Überträgt der Urheber die Verwertungsrechte, so kann er sie mit ihrem positiven und negativen Inhalt übertragen. Der Urheber räumt eine ausschließliche Berechtigung ein (§ 31 Abs. 3 URG); der Erwerber ist nicht nur berechtigt, das Werk positiv in einer der

---

1) Büchler, S. 78/125.

2) Hubmann, UR S. 51; Merkl, S. 61 f.; Tetzner, § 6 PatG Anm. 1; Reimer, § 6 PatG Anm. 1; u.a.

möglichen Verwertungsformen zu benutzen, er erhält auch das Verbietungsrecht, kraft dessen er anderen - auch dem Urheber selbst - die gleiche Verwertung untersagen kann. Ausschließliches Recht ist regelmäßig z.B. das Verlagsrecht; doch sind auch andere Verwertungsrechte als ausschließliche Rechte übertragbar [1].

Der Urheber kann die Verwertungsrechte auch nach ihrem positiven und negativen Inhalt getrennt übertragen. Er kann z.B. einem Lichtspieltheater nur das Vorführungsrecht ohne das Verbietungsrecht überlassen; oder der Urheber überträgt einem Musikveranstalter das Aufführungsrecht, einer Sendegesellschaft das Senderecht, einer Schallplattenfirma das Recht zur Herstellung und Verbreitung von Schallplatten, während er sich das Verbietungsrecht vorbehält. Immer handelt es sich um die Übertragung nur einer positiven Benutzungsbefugnis ohne den negativen Inhalt des Rechts. Die Berechtigung ist keine ausschließliche, sondern lediglich eine einfache (§ 31 Abs. 2 URG). Umgekehrt ist Gegenstand der Übertragung nur das Verbietungsrecht ohne die positive Handlungsbefugnis, wenn der Urheber z.B. zur Führung eines Verletzungsprozesses oder um Störungshandlungen nicht selbst verfolgen zu müssen sein Recht auf einen anderen überträgt, damit dieser es statt seiner geltend mache [2].

---

1) Ulmer, UR S. 294; Hubmann, UR S. 184. Ein ausschließliches Recht erhält z.B. regelmäßig die GEMA, die ihrerseits die Genehmigung zu Aufführungen, Rundfunksendungen und sonstigen Benutzungen des Werkes erteilt.

2) Hubmann, UR 1. Aufl. S. 170; BGH GRUR 1959/201, wo die Klägerin ein Verbietungsrecht geltend macht, das sie sich hat abtreten lassen.

Demgegenüber wollen ein Teil der Lehre [1] und der BGH [2] eine Abspaltung lediglich des positiven Benutzungsrechts nicht zulassen. Diese Auffassung deutet anders als die hier vertretene Ansicht [3] die Erteilung einer einfachen Berechtigung nicht als Übertragung des positiven Benutzungsrechts, sondern als bloß schuldrechtliche Berechtigung im Rahmen eines Verpflichtungsvertrages. Der Urheber verpflichte sich, die eingeräumte Verwertung zu dulden, ohne daß er das ihm zustehende ausschließliche Recht verliere; seinem Abwehrrecht stehe der schuldrechtliche Anspruch des Berechtigten entgegen. Um zu vermeiden, daß die einfache Berechtigung einem Rechtsnachfolger des Urhebers gegenüber unwirksam wird, wendet man unter Hinweis auf den bei der Grundstücksmiete geltenden Rechtssatz, daß bei Veräußerung eines Grundstücks der Rechtsnachfolger in den von dem Veräußerer abgeschlossenen Mietvertrag eintritt, § 571 BGB analog an.

Zu diesem Ergebnis gelangt man einfacher und ohne den Umweg über eine gezwungene Analogie, wenn man die Erteilung der einfachen Berechtigung als Rechtsüber-

---

1) Büchler, S. 45,62 mit weiteren Angaben über den Meinungsstand in der älteren Literatur; de Boor, Vom Wesen S. 68 ff.; Marwitz-Möhring, § 8 LUG Anm. 21; Schramm, Grundlagenforschung S. 85 u.a.

2) BGH GRUR 1959/202; OLG München Schulze OLGZ Nr. 3; ähnlich auch noch die Entwürfe, RefE S. 114, MinE S. 40, RegE S. 56.

3) Gleicher Ansicht Kohler, UR S.282; ders. für das Patentrecht, Handbuch S. 508; von Tuhr, II, 1 S. 67 Anm. 46; Allfeld, § 8 LUG Anm. 22; Ulmer, UR S. 297; Hubmann, UR S. 184; Rintelen, UR S. 260; Beck, S. 45 ff. u.a.

tragung des positiven Benutzungsrechts konstruiert. Da anders als bei Einräumung einer schuldrechtlichen Berechtigung das Urheberrecht unmittelbar betroffen wird, bleibt es in der Hand eines späteren Erwerbers beschränkt, § 33 URG. Die Konstruktion vermeidet die unterschiedliche Beurteilung zwischen einfacher Berechtigung und positivem Gehalt des Urheberrechts. Wird einem Dritten ein Verwertungsrecht erteilt, so ist es einheitlich als gegenständliches Recht zu betrachten. Die Frage, ob der Dritte auch das Verbietungsrecht hat, kann für die Beurteilung des positiven Inhalts des Rechtes keinen Unterschied machen [1].

Allerdings kann eine einfache Berechtigung auch als rein schuldrechtliches Recht eingeräumt werden. Das Recht beschränkt sich dann auf die schuldrechtliche Beziehung zwischen den Vertragsparteien und wirkt nicht gegen den späteren Erwerber einer ausschließlichen Lizenz, § 33 letzter Halbs. URG [2].

b) Ausschluß der Weiterübertragbarkeit

Ein Fall rechts-qualitativer Aufspaltung ist die Beschränkung der Weiterübertragbarkeit des übertragenen Verwertungsrechts. Kann ein Recht übertragen werden, so kann es grundsätzlich auch weiterübertragen werden; qualitativer Inhalt des übertragenen Rechts ist seine Weiterübertragbarkeit [3]. Im Urheberrecht ist

---

1) So Ulmer, UR S. 297; weitere Argumente für die gegenständliche Theorie bei Beck S. 45 ff.

2) Hubmann, UR S. 184

3) Über die Weiterübertragungsbefugnis Büchler, S. 40 ff.

die Weiterübertragbarkeit eingeschränkt. [1]

aa) Verlagsrecht

Nach § 28 VerlG, der dispositiv ist [2], bedarf der Verleger zur Weiterübertragung des Verlagsrechts der Zustimmung des Verfassers. Frei übertragbar sind die Verlegerrechte, wenn sie mit dem ganzen Unternehmen oder einer Abteilung desselben veräußert werden. Die Zustimmung des Verfassers kann verweigert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, d.h. wenn dem Verfasser bei Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten die Weiterübertragung nicht zugemutet werden kann [3].

bb) Sonstige Verwertungsrechte

Für die sonstigen Verwertungsrechte treffen §§ 34, 35 URG eine Neuregelung. Auch die sonstigen Verwertungsrechte können in Anlehnung an § 28 VerLG nur mit Zustimmung des Urhebers weiterübertragen werden, es sei denn, es handelt sich um eine Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens bzw. wesentlicher Teile (§ 34 Abs. 3 URG) oder es ist etwas anderes vereinbart (§ 34 Abs. 4 URG). Bei der Abwägung der Interessen zwischen Inhaber des Verwertungsrechts und Urheber ist auf den Inhalt der getroffenen Vereinbarung, auf Sinn und Zweck der Übertragung sowie darauf abzu-

---

1) Riezler, UR S. 88, 309; Allfeld, § LUG Anm. 11; Büchler, S. 4o; Hockenjos, S. 66 ff.; de Boor, UR S. 216 Note 1, 338 f.; Ulmer, UR S. 300; Hubmann, UR S. 188. Vgl. im Patentrecht das Problem der persönlichen Betriebs- und Unternehmenslizenz.

2) § 28 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 2 VerlG; dazu Bappert-Maunz, § 28 Anm. 2.

3) Vgl. Bappert-Maunz, § 28 Anm. 17

stellen, um welchen Vertragstyp es sich handelt und ob eine besondere Verkehrssitte vorhanden ist [1]. Zu fragen ist, ob zur Wahrung der Interessen des Urhebers die Person oder das Unternehmen des Erwerbers von Belang sind, z.B. ob ihre Tätigkeit fungibel [2] oder ob nur im Vertrauen auf ihre besondere Leistungsfähigkeit das Recht auf sie übertragen worden ist [3]. Erteilt die Person des Erwerbers oder sein Unternehmen der vorzunehmenden Verwertungshandlung so viel individuelles Gepräge, daß es zu einer Differenzierung von Verbraucherkreisen führt, so kann die Weiterübertragung nur mit Zustimmung des Urhebers erfolgen.

(1.) Vervielfältigungsrecht: - Grundsätzlich frei weiterübertragbar ist das Vervielfältigungsrecht. Die Übertragung eines Werkes auf Tonträger z.B. ist ein technischer Vorgang, der im allgemeinen fungibel ist. Für den Wert der Vervielfältigungsstücke und, da durch deren Qualität die Auswertungsergebnisse bestimmt werden, auch für diese kommt es nicht entscheidend auf die Person des Rechtsausübenden an. Soweit ein angemessener Anteil an den Auswertungsergebnissen dem Urheber zukommen soll, ist es zur Erreichung dieses Zweckes gleichgültig, ob dieses oder jenes Vervielfältigungsunternehmen die Reproduktion vornimmt. Bei beiden werden der Wert und die Qualität der herzustellenden Festlegungsexemplare kaum unterschiedlich sein. Auch wird es nicht zur Herausbildung unterschiedlicher Ver-

---

1) Ulmer, UR S. 300;

2) Darauf stellt Goldbaum, UR 2.Aufl S. 74 ab.

3) Dieses Kriterium ist für Allfeld, § 8 LUG Anm. 11 entscheidend.

braucherkreise kommen, die es für den Urheber gesondert zu erfassen gilt. Ausnahmsweise kann dies bei der Reproduktion von Werken der sogenannten hohen Kunst der Fall sein [1]. Die Reproduktion von Werken der hohen Kunst kann durch die Person des Reproduzierenden dazu führen, daß sich die Verbraucher differenzieren und sich die Sonderung auf die Auswertungsergebnisse auswirkt.

(2.) Aufführungsrecht: - Nur mit Zustimmung des Urhebers weiterübertragen werden können grundsätzlich die Aufführungsrechte [2]. Für den Wert einer Aufführung ist sowohl die persönliche Leistung des Unternehmers - der Bühnenleitung - als der Charakter der Bühne und die Kunstrichtung entscheidend, die sie verfolgt. Je nachdem, wie die Aufführungshandlungen vorgenommen werden, kommt es zur Herausbildung und Festlegung bestimmter Verbraucherkreise, deren Erfassung das Aufführungsrecht dienen soll. Wenn der Urheber das Aufführungsrecht auf ein Bühnenunternehmen überträgt, so hat die Übertragung den Zweck, den durch dieses Unternehmen individua-

---

1) Büchler, S. 127.

2) Büchler, S. 128; Riezler, UR S. 386; Opet, Theaterrecht S. 374; Marcus, S. 17; Hockenjos, S. 74; Kohler, UR S. 282; Allfeld, § 8 LUG Anm. 23 ff., der noch zwischen der Aufführung von Bühnen- und Tonwerken, und bei den Bühnenwerken wiederum zwischen stehenden und anderen Bühnenwerken unterscheidet; Ulmer, UR S. 300, 379 - Eine Ausnahme wollen Riezler, UR S. 386 und Allfeld, § 8 LUG Anm. 27 machen, wenn das Aufführungsrecht als räumlich unbeschränktes und ausschließliches Recht erworben ist.

lisierten Verbraucherkreis zu erfassen. Hinsichtlich anderer Verbraucherkreise, die sich durch ein anderes Unternehmen erfassen lassen, bleibt das Aufführungsrecht beim Urheber zurück. Die zwischen dem Deutschen Bühnenverein und den Verbänden der Autoren und Verleger vereinbarten Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr zwischen Bühnenunternehmen und den Werkberechtigten vom 3.5.1956 sehen vor [1], daß der Theaterunternehmer das Aufführungsrecht nur mit Zustimmung des Urhebers oder des Bühnenverlags, der seine Rechte wahrnimmt, weiterübertragen kann.

(3.) Senderecht: - Im wesentlichen gleiches gilt für das Senderecht; das Senderecht ist, in seiner Ausübung grundsätzlich abhängig von der Individualität des betreffenden Rechtsinhabers, regelmäßig nicht frei weiterübertragbar [2]. § 1 Ziff. 7 des Vertrages der GEMA und des BIEM mit den deutschen Rundfunkanstalten über das Senderecht [3] bestimmt, daß die der Rundfunkanstalt eingeräumten Rechte, soweit der Vertrag und die Zusatzvereinbarung ausdrücklich nichts anderes vorsehen, nicht weiterübertragen werden können.

(4.) Filmrecht: - Nicht einheitlich ist das Ergebnis beim Filmrecht. Man hat zu unterscheiden: Soweit es um das Filmherstellungsrecht geht, kann der Filmunternehmer das auf ihn übertragene Recht nicht ohne Zustim-

---

1) Abgedruckt bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 226; vgl. § 1 Ziff. 1.

2) Hubmann, UR S. 225; Ulmer, UR S. 380.

3) Abgedruckt bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 270 ff.

mung des Urhebers weiterübertragen, §§ 34, 90 URG [1]. Ob der Film in diesem oder jenem Unternehmen hergestellt wird, ist für den Wert des Filmes und die Frage der Entgeltsicherung des Urhebers wesentlich. Anders steht es mit den Filmauswertungsrechten, § 90 URG. Bei der Vorführung eines Filmes, die ein festliegender technischer Vorgang ist, kommt es nicht auf die individuelle Leistungsfähigkeit und die persönlichen Voraussetzungen des Unternehmers an, sondern lediglich auf die technische Beherrschbarkeit des Vorganges. Das Vorführungsrecht kann daher ohne Zustimmung weiterübertragen werden. Uneingeschränkt weiterübertragbar ist aus dem gleichen Grunde das Recht zur Anfertigung von Kopien sowie zur Verbreitung des Films [2].

(5.) Wahrnehmungsrechte: - Unproblematisch ist die freie Weiterübertragbarkeit bei den Verwertungsgesellschaften und anderen Personen zur Wahrnehmung von eingeräumten Rechten, § 35 Abs. 1 S. 1 URG. Es ist der Zweck des mit dem Urheber geschlossenen Vertrages, daß diese Unternehmen einfache Lizenzen an Werknutzer erteilen. [3]

(6.) Bearbeitungsrechte: - Nicht ohne weiteres nicht weiterübertragbar sind die Bearbeitungsrechte [4],

---

1) Ulmer, UR S. 301; Hubmann, UR S. 188; Koehne, Ufita 4, 433 ff.; Berthold-Hartlieb, S. 37 - A.A. Eckstein, S. 28 ff.

2) Ulmer, UR S. 301

3) Hubmann, UR S. 188.

4) So de Boor, UR S. 222 Note 1; Hockenjos S. 74.

obwohl die h.M. [1] anderer Ansicht ist. Der Umstand, daß der Bearbeiter die Bearbeitung regelmäßig persönlich herzustellen hat, spricht nicht gegen die Weiterübertragbarkeit der Bearbeitungsrechte. Das Herstellen der Bearbeitung wird vom Bearbeitungsrecht noch nicht erfaßt. Zum Inhalt des Bearbeitungsrechts gehört nur die Befugnis, die Verwertung von Bearbeitungen zu erlauben oder zu verbieten [2]. Nur insoweit für eine Verwertungsform die Weiterübertragbarkeit an die Zustimmung des Urhebers gebunden ist, wird man sie auch für die Bearbeitungsrechte einschränken müssen. Im übrigen ist den Bearbeitungsrechten die Transportfunktion eigen.

2. Sachlich-qualitative Aufspaltung

a) Aufspaltung nach Teilbefugnissen

Der Urheber braucht dem Erwerber nicht die gesamte Verwertung zu übertragen. Das Urheberrecht ist vertikal in die einzelnen Verwertungsrechte aufspaltbar [3]. Das

---

1) Vgl. Büchler, S. 128; Allfeld, § 8 LUG Anm.11; Goldbaum, UR, 2. Aufl., S. 74; Asch, S. 19; Süss, S. 23; v.Gierke, DPvR I S. 809 Note 17.

2) Siehe oben S. 27 .

3) Kohler, Handbuch, S. 522 rechnet diesen Fall zur juristisch-qualitativen Aufspaltung. Richtig handelt es sich um eine sachlich-qualitative Beschränkung der Übertragung. In Frage steht nicht die Rechtsqualität des übertragenen Rechts, sondern die Art der durch das Recht verbürgten Handlung: der Urheber überträgt von der Gesamtheit der ihm zustehenden Verwertungshandlungen nur bestimmte Arten - Qualitäten -, die sich in ihrem sachlichen Gehalt von den bei ihm zurückbleibenden unterscheiden.

Vervielfältigungsrecht und Verbreitungsrecht, das Aufführungs- und Vortragsrecht, das Senderecht und die Bearbeitungsrechte usw. können getrennt vergeben werden [1]. Die Aufspaltungen betreffen gesetzlich abgegrenzte Verwertungshandlungen, die zum formalen Inhalt des Verwertungsrechts gehören, dienen dem Entgeltsicherungszweck des Urhebers, indem sie ihm über die betreffende Verwertungsart ein gesondertes Entgelt verschaffen, und erfassen jeweils einen besonderen Verbraucherkreis. Da sie sich im Laufe der Zeit als eigenständige Verwertungsformen herausgebildet haben, hat der Gesetzgeber sie als selbständige Rechtsbefugnisse anerkannt.

aa) Verlagsvertrag: - Der Urheber kann einem Verleger das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht einräumen und sich die übrigen Befugnisse, insbesondere das Übersetzungs- und Bearbeitungsrecht zurückbehalten [2]. Im Musikverlag steht neben dem Verlagsrecht das mechanische Vervielfältigungsrecht, das bei Musikwerken der GEMA zur Wahrnehmung übertragen wird [3]. Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht können auch getrennt vergeben werden.

---

1) Ulmer, UR S. 291; Hubmann, UR S. 186; Troller, IGR II. S. 760, 768; Büchler, S. 31 ff.; Allfeld, §8 Anm. 14 LUG; Riezler, UR S. 85; Selmayr, S. 113; BGH Schulze Nr. 40. Demgegenüber halten Troller, IGR II S. 760, Bernhardt S. 177 u.a. im Patentrecht eine vertikale Aufspaltung in Teilbefugnisse und eine getrennte Verfügung über sie für nicht möglich. Dagegen mit Recht Hubmann, Gewerblicher Rechtsschutz S. 140.

2) Vgl. die Vertragsmuster bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 96 ff.

3) Reimer, GRUR 1962/628.

Der Urheber kann die Vervielfältigung selbst in die Hand nehmen und dem Verleger nur die Verbreitung überlassen oder er kann das Werk im Selbstverlag erscheinen und die Vervielfältigung durch einen Drucker vornehmen lassen [1].

bb) Wahrnehmungsvertrag: - Gegenstand der Übertragung sind beim Berechtigungsvertrag mit der GEMA [2] die Aufführungs- [3], Sende- [4] und mechanischen Vervielfältigungsrechte [5]. Das Recht zur öffentlichen Wiedergabe des Werkes mittels Tonträgern z.B. kann der Urheber der Verwertungsgesellschaft WORT übertragen [6].

---

1) Reimer, GRUR 1962/628; unrichtig hält Troller, IGR II S. 768 eine horizontale Aufspaltung in Materialisation einerseits und Inverkehrbringen andererseits für nicht möglich; allerdings wird man mit Selmayr, S. 211 fordern müssen, daß die Aufspaltbarkeit von einer bindenden Abrede über Abnahme oder Lieferung von Werkexemplaren abhängig gemacht wird; denn eine Festlegung ohne Verbreitung ist selten und die Verbreitung ohne Zulieferung nicht denkbar.

2) § 1 Berechtigungsvertrag GEMA i.d.F. v. 26/27.6.1958 (abgedruckt bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 215).

3) Unter Ausschluß der bühnenmäßigen, nicht dagegen der konzertmäßigen Aufführung.

4) Auch bei den Senderechten bleiben die Rechte zur Sendung dramatisch-musikalischer Werke ausgeschlossen.

5) Außerdem werden im Berechtigungsvertrag folgende Rechte genannt, die ihrem Wesen nach Aufführungsrechte sind: das Recht zur Lautsprecher- und Fernsehwiedergabe, das Filmaufführungsrecht und das Recht zur Aufführung mittels Tonträgern.

6) § 1 Wahrnehmungsvertrag WORT (abgedruckt bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 221.

cc) Aufführungsvertrag: - Durch den Aufführungsvertrag überträgt der Urheber das Recht zur bühnenmäßigen Aufführung des Stückes auf ein Bühnenunternehmen. Andere Rechte, z.B. das Sende-, Fernseh- und Filmrecht gehen nicht mit über [1].

dd) Sendevertrag: - Beim Sendevertrag erhält die Sendeanstalt das Recht, das Werk akustisch und optisch wahrnehmbar für Fernseh- und Rundfunkzwecke über alle ihm zur Verfügung stehenden Sender auszustrahlen und über Drahtfunk wiederzugeben. Sie darf, wenn dies vereinbart ist, von der Darbietung des Werkes Ton- und / oder Bildträger- sog. Sendekonserven - herstellen und das Werk im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung des Rundfunks aufführen. Auch hat sie regelmäßig gewisse Gestaltungs- und Bearbeitungsrechte, die es ihr gestatten, das Werk für den jeweiligen Sendezweck herzurichten [2]. Alle anderen Rechte bleiben in der Hand des Urhebers.

ee) Filmvertrag: - Die Übertragung des Filmrechts umfaßt die Filmherstellung und Vorführung. Hinzu kommt für die Verwertung im Ausland die Befugnis, das Filmwerk in eine fremde Sprache zu übersetzen und an die ausländischen Gegebenheiten anzupassen. Ferner geht im Hinblick auf den Rund-

---

1) So § 1 Ziff. 8 der Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr zwischen Bühnenunternehmern und den Werkberechtigten (abgedruckt bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 226 ff.).

2) Vgl. die Honorarbedingungen der Rundfunkanstalten (abgedruckt bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 276 ff.); KG GRUR 1933/510.

funk und das Fernsehen in der Regel das Senderecht mit über [1]. Im übrigen verbleibt die nicht-filmmäßige Verwertung dem Autor [2].

ff) Kunstwerkvertrag: - Beim Kunstwerkvertrag begibt sich der Urheber nur des Vervielfältigungs- und Verbreitungsrechts und behält sich die übrigen Befugnisse vor.

b) Aufspaltung nach Gebrauchsarten, Verwertungsverfahren, Vertriebswegen usw.

Auch die einzelnen Verwertungsrechte sind aufspaltbar und können nach Gebrauchsarten, Verwertungsverfahren, Vertriebswegen usw. gesondert vergeben werden [3]. Theoretisch ließe sich die Aufspaltung unter solchen Gesichtspunkten ins Uferlose führen. Nach den oben [4] entwickelten Grundsätzen sind als sachlich-qualitative Aufspaltungen jedoch nur Beschränkungen zulässig, die eine formale Verwertungshandlung betreffen, bei denen die Ausübung des übertragenen Rechts mit der Entgeltziehung des Urhebers in wechselseitigen und kausalen

---

1) Berthold-Hartlieb, S. 35 ff.; BGH Ufita 20/358 ff.; Verträge über das Verfilmungsrecht bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 364 ff.

2) Ulmer, UR S. 381; BGH Schulze Nr. 19; BGH Ufita 24/399; RGZ 118/285 ff.

3) Ulmer, UR S. 291; Hubmann, UR S. 186; Büchler, S. 131 ff.

4) Siehe oben S. 150.

Zusammenhang steht und die zur Erfassung eines selbständigen Verbraucherkreises führen. Die einzelnen Verbraucherkreise brauchen nicht völlig getrennt nebeneinander zu stehen, ohne sich nicht wenigstens teilweise zu decken und miteinander zu konkurrieren [1]. Es genügt, daß jede Verwertungsart einen einigermaßen eigenständigen Interessenten- und Kennerkreis hat, der normalerweise einer anderen Verwertungsart fernbleibt, so daß diese in ihrem Bestehen nicht ernsthaft gefährdet wird [2]. Gesetz, technische oder wirtschaftliche Entwicklung und Verkehrsübung entscheiden darüber [3].

aa) Verlagsrecht: - Im Verlagshandel haben sich bestimmte Arten der Ausgabe entwickelt, die nebeneinander stehen und als selbständige Erscheinungstypen angesehen werden. Man unterscheidet zwischen der Einzel- oder Buchausgabe, der Gesamtausgabe und dem Sammelwerk. Die Entwicklung hat ihren Grund darin, daß die einzelnen Erscheinungsarten verschiedenen Interessen dienen und sich jeweils an im wesentlichen unterschiedliche Verbraucherkreise wenden [4]. Das Sammelwerk wendet sich

---

1) De Boor, UR S. 299.

2) Büchler, S. 130; Hockenjos, S. 51 Note 12.

3) Büchler, S. 130 ff; Beck, S. 55; Reimer, GRUR 1962/626.

4) Vgl. schon den Kommissionsbericht zum Verlagsgesetz, wo ausgeführt wird, daß eine Übertragung in Mundart einer Übersetzung in eine fremde Sprache gleichkomme. Wenige, ja höchst seltene Fälle ausgenommen, seien die in einer Mundart geschriebenen oder in eine Mundart übertragenen Schriften nur für einen ganz bestimmten beschränkten Leserkreis berechnet und fänden nur in einem solchen Absatz.

in der Hauptsache an den Verbraucher, der nur eine allgemeine, meist nur flüchtige Information haben will. Die Einzelausgabe wird von dem gewählt, dem es um tiefere Kenntnis des in dem Werk niedergelegten Gedankeninhalts geht. Die Gesamtausgabe richtet sich an Verbraucher, die sich im Zusammenhang mit der Gesamtleistung ein Bild von der Persönlichkeit des Verfassers machen wollen [1]. Nach allen drei Erscheinungsformen ist das Verlagsrecht teilbar und kann gesondert übertragen werden [2]. Nach § 4 VerlG ist der Verleger nicht berechtigt, ein Einzelwerk für eine Gesamtausgabe oder ein Sammelwerk sowie Teile einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerkes für eine Sonderausgabe zu verwerten [3].

Als selbständige Erscheinungsformen sind dem Verlagshandel ferner die Pracht- oder Luxus- und Volks- oder Reclam-bzw. Taschenbuchausgabe bekannt. Auch nach diesen Ausgabearten ist das Verlagsrecht beschränkt

---

1) Vgl. de Boor, UR S. 299.

2) De Boor, UR S. 299; Büchler, S. 131; Kohler, UR S. 269 ff.; Voigtländer-Fuchs, S. 252;257; Riezler, UR S. 331; Hubmann, UR S. 206; Ulmer, UR S. 339; Bappert-Maunz, § 4 Anm. 2; RGSt 42/194, wo das RG einem Zeitungsverleger, der das ausschließliche Recht der Vervielfältigung und Verbreitung einer Abhandlung erworben hatte, das Recht einer Buchausgabe absprach; - A.A. wohl nur Christ, S. 76.

3) Begründung zu § 4 VerlG bezügl. der Gesamt- und Sonderausgabe: "Der Buchhandel sieht beide Arten der Verwertung des Werkes als voneinander wesentlich verschieden an".

übertragbar [1]. Wenn auch die Grenzen flüssig sind [2], so führt doch der in Frage stehende Unterschied in der Ausstattung im allgemeinen beim Urheber zu verschiedenen Auswertungsergebnissen, so daß Art der Ausstattung und Entgeltziehung miteinander in wechselseitiger und kausaler Verknüpfung stehen. Da der genannte Wertunterschied erheblich genug ist, um die Mitteilung bestimmten Verbraucherkreisen allein zugänglich zu machen, haben beide Ausgabearten verschiedene Verbraucherkreise, mögen im einzelnen oft dieselben Personen als Käufer sowohl der einen als der anderen Erscheinungsform in Betracht kommen. Wie anders wäre es sonst möglich, daß beide Ausgabearten nebeneinander bestehen, obwohl sie teilweise miteinander konkurrieren [3].

Ob auch weitere Unterschiede in der Ausstattung geeignet sind, zu einer dinglich wirkenden Beschränkung zu führen, kann zweifelhaft sein. Entgegen der h.M. [4], die fast einmütig eine Aufspaltung unter dem

---

1) Müller, I S. 322; Büchler, S. 133; Kohler, UR S.271; Hoffmann, § 8 LUG Anm.2 a; Voigtländer-Fuchs, S.260; de Boor, UR S.300, der auf die buchhändlerische Praxis verweist: H.Grimms Michel Angelo sei in gewöhnlicher und in Prachtausgabe bei verschiedenen Verlegern herausgekommen; BGH GRUR 1959/S.200. Über Möglichkeiten der gewinnbringenden Ausnutzung des urheberrechtlichen Verwertungsrechts im Wege der Marktteilung, Weber, Volkswirtschaftslehre S.536, der für den Verlagshandel die Pracht-, Normal- und Volksausgabe nennt.

2) Die Aufspaltbarkeit verneinen: Goldbaum, UR 2.Aufl. S. 379; Beck, S. 57 ff.; Bappert-Maunz, § 8 Anm.18; Ulmer, UR S. 292; Hubmann, UR S. 206, die allerdings alle von Beschränkungen generell bezüglich der Ausstattung sprechen.

3) Darauf weist mit Recht de Boor, UR S. 299 f. hin.

4) Ulmer,UR S. 292; Hubmann, UR S. 206; Bappert-Maunz, § 8 Anm. 18; Goldbaum, § 8 VerlG.

Gesichtspunkt der Ausstattung ablehnt, wird man sagen können, daß die Verwertungsrechte dinglich beschränkbar sind, wenn die Ausstattungsart für die Qualität der hergestellten Werkexemplare wertmäßig von Bedeutung ist [1]. Der Qualitätsunterschied beeinflußt die Auswertungsergebnisse. Aus der unterschiedlichen Qualität folgt die Differenzierung der Verbraucherkreise. Zwischen einer illustrierten und nicht illustrierten Ausgabe besteht, sofern die Illustration von größerem Umfang ist, ein bedeutsamer Wertunterschied, so daß beide Ausgabearten als selbständige Erscheinungsformen anzusehen sind [2]. Wertmäßig kann es von Bedeutung sein, ob ein Buch auf Büttenpapier oder holzfreiem Papier gedruckt ist [3]. Selbst auch Materialzulieferungsvereinbarungen können dingliche Wirkung haben, wenn die zuzuliefernden Materialien von keiner anderen Stelle zu erhalten und für die Qualität des herzustellenden Vervielfältigungsstückes erheblich sind [4]. Dagegen dürften weitere Ausstattungsunterschiede außer Betracht bleiben, da nur äußerliche, nicht auf einem gewissen Wertunterschied beruhende Unterscheidungen nicht geeignet sind, hinreichende Konkurrenzfreiheit zu gewährleisten.

bb) Andere Verlagsarten: - Dem Unterschied zwischen Einzel- und Gesamtausgabe entspricht im Kunstverlag die Einzelproduktion und das Mappenwerk [5]. Im Musikverlag

---

1) Selmayr, S. 219.

2) Kohler, UR S. 275 f.; Büchler, S. 133. - A.A. de Boor, UR S. 300.

3) Selmayr, S. 219; OLG München Ufita 25/561.

4) Selmayr, S. 219.

5) Isenschmid, S. 87 ff.; Hockenjos, S. 50.

unterscheidet man zwischen Konzertausgabe, Klavierausgabe, Ausgabe für Gesang mit Klavierbegleitung usw. [1]. Da es sich nach der Verkehrsübung um selbständige Erscheinungsformen handelt, ist eine entsprechende Aufspaltung zulässig. Im übrigen findet § 4 VerlG analog Anwendung [2].

cc) Verbreitungsrecht: - Eine Aufspaltung des Verbreitungsrechts unter dem Gesichtspunkt besonderer Vertriebszweige wurde in der älteren Lehre [3] und von der Rechtsprechung des RG [4] verneint. Es war allgemeine Auffassung, daß einer Bestimmung, ob ein Buch nur im Sortiments- oder auch im Kolportagebuchhandel, nur im Wege des Ladengeschäfts oder auch im Umherziehen, nur im ordentlichen Geschäft oder auch im Ramschgeschäft usw. verkauft werden dürfe, lediglich schuldrechtliche Wirkung zukomme.

Diese Auffassung kann nicht mehr als unbedingt gültig angesehen werden. Die moderne Wirtschaft benutzt Möglichkeiten und Verteilerwege, um den Endverbraucher zu erreichen, die früher noch nicht bekannt waren. SELMAYR [5] verweist auf den Direktversand durch den

---

1) Kohler, UR S. 276; Büchler, S. 133.

2) Entgegen einer z.Zt. des Erlaß des Verlagsgesetzes anders lautenden Verkehrssitte, nach der die Verleger das Recht hatten, zur besseren Verbreitung größerer Musikwerke Einzelstücke gesondert zu vervielfältigen und zu verbreiten. Diese Verkehrssitte hat sich im Verlagsgesetz nicht durchgesetzt, weil sie auf die Gegenmeinung stieß, daß die Komponisten mit den Schriftstellern gleiche Interessen hätten; vgl. Bappert-Maunz, § 4 Anm. 8 und 9.

3) Vgl. z.B. Allfeld, § 8 LUG Anm. 14; Büchler,S.146.

4) Vgl. z.B. RGSt 42/36.

5) Selmayr, S. 223.

Hersteller, spezielle Versand- und Warenhäuser, den Messeverkauf, den Vertrieb in Industrie- und Firmenkantinen, die Konsumgenossenschaften, Supermärkte und nicht zuletzt die Beziehungskäufe, die einen immer größer werdenden Umfang annehmen.

Der BGH hat in der sog. Heiligenhof-Entscheidung [1] entschieden, daß vom Verlagsrecht das gegenständliche Recht zum Vertrieb des Werkes innerhalb einer Buchgemeinschaft abgespalten werden könne. Der Fall, über den der BGH zu entscheiden hatte, war folgender:

Der Verleger V hatte durch Lizenzvertrag der Buchgemeinschaft B 1 das ausschließliche Recht zum Vertrieb des Werkes "Der Heiligenhof" von Stehr an ihre Mitglieder erteilt. Später räumte er der Verlagsanstalt D die ausschließliche Lizenz zur Veranstaltung einer billigen Volksausgabe über das Werk ein. Von der Verlagsanstalt erwarb die Buchgemeinschaft B 2 einen größeren Posten der Lizenzausgabe, um ihn an ihre Mitglieder zu verbreiten. B 1 war der Meinung, daß allein sie auf Grund ihres Vertrages mit dem Verleger V berechtigt sei, das Werk als Buchgemeinschaftsausgabe herauszugeben, und klagte gegen B 2 auf Unterlassung. Den Unterlassungsanspruch stützte sie auf verlagsrechtliche Verbietungsrechte, die sie sich von V zur Geltendmachung hatte abtreten lassen.

Der BGH gab der Unterlassungsklage statt. In der Begründung des Urteils heißt es, der Verleger V habe der Verlagsanstalt D ein gegenständlich ausschließliches Recht übertragen, jedoch unter Ausschluß des Rechts zum Vertrieb des Werkes in Buchgemeinschaften. Es sei ge-

---

1) BGH GRUR 1959/200 ff. = Schulze BGHZ Nr. 51.

richtsbekannt und bereits in mehreren Entscheidungen des erkennenden Senats sowie des RG bestätigt worden, daß der Büchervertrieb durch Buchgemeinschaften sich seit langem als besondere, von dem hergebrachten System des Büchervertriebs durch Verlag und Sortimentsbuchhandel deutlich unterschiedene Art des Büchervertriebs herausgebildet habe [1]. Das für den Streitfall bedeutsame Wesensmerkmal der Buchgemeinschaften, in dem sie sich von anderen Arten des Buchvertriebs unterschieden, liege darin, daß eine Buchgemeinschaft als solche ihre Bücher nur an einen beschränkten und bestimmten Kreis von Abnehmern liefere, die ihr - nach einer gebräuchlichen Ausdrucksweise - als Mitglieder beigetreten seien und sich auf eine für die Buchgemeinschaften typische Art zum regelmäßigen Bezug von Büchern bei ihr verpflichtet hätten, während bei anderen Arten des Büchervertriebs, insbesondere bei dem Vertrieb durch den Sortimentsbuchhandel in der für ihn typischen Funktion ein grundsätzlich unbeschränkter Markt in dem Sinn bestehe, daß jeder Buchinteressent jedes einzelne gewünschte Buch bei jedem Buchhändler ohne Übernahme weiterer Verpflichtungen mittels eines Kaufvertrags erwerben können. Das Verbreitungsrecht könne daher mit der gegenständlichen Beschränkung, daß der Absatz nur durch eine Buchgemeinschaft an ihre Mitglieder erfolgen dürfe, übertragen werden, ebenso wie es umgekehrt möglich sei, das Verbreitungsrecht unter gegenständlichem Ausschluß des Vertriebs in Buchgemeinschaften einzuräumen. Die Beschränkung des Absatzes der Buch-

1) RG GRUR 1931/993; RG JW 1932/1847 Nr. 21; BGH GRUR 1955/95; BGHZ 28/1 = GRUR 1959/38 = NJW 1958/1819 Nr. 2.

gemeinschaften auf den begrenzten und klar abgegrenzten Kreis ihrer Mitglieder habe eine innere Verwandtschaft mit einer räumlichen Schranke, die in § 8 Abs. 3 Halbs. 2 LUG ausdrücklich zugelassen sei [1].

Nach Auffassung des BGH ist also darauf abzustellen, ob ein unterschiedlicher und objektiv abgrenzbarer Verbraucherkreis vorhanden ist, den es im Interesse der Entgeltsicherung des Urhebers selbständig zu erfassen gilt. Darüber hinaus muß die betreffende Vertriebsart von hinreichender wirtschaftlicher Bedeutung sein. Ein Verbraucherkreis ist mit SELMAYR [2] als genügend bestimmt und abgegrenzt zu erachten, wenn eine Vertriebsorganisation bzw. ein Verteilerweg besteht oder geschaffen werden kann, so daß im wesentlichen nur die Mitglieder dieses einen Verbraucherkreises erreicht werden.

Unter Anwendung dieser Grundsätze löst sich das Problem der Aufspaltbarkeit des Verbreitungsrechts folgendermaßen:

Zulässig ist, wie der BGH entschieden hat, eine Differenzierung in Vertrieb über Buchgemeinschaften einerseits und Sortimentsbuchhandel andererseits.

Eine gewisse Ähnlichkeit mit dem Vertriebssystem der Buchgemeinschaften hat der Subskriptionshandel zu verbilligtem Preis [3]. Da der Kreis der Subskriptionskunden in der Regel ein anderer ist, als der von Normal-

---

1) BGH a.a.O.
2) Selmayr, S. 222.
3) Beck, S. 56.

kunden, wird man die Subskriptionsausgabe als besondere Ausgabeart neben anderen Erscheinungsformen, insbesondere neben der Buchgemeinschaftsausgabe anerkennen können. In Subskription werden in erster Linie umfangreiche Werke gehandelt, die in mehreren Lieferungen oder Bänden sukzessive erscheinen, daneben Reihenwerke mit gleichartiger Thematik. Der Subskriptionsverkauf will, anders als der Vertrieb durch Buchgemeinschaften, dem Verbraucher kein umfassendes literarisches Programm bieten. Man kann ihn hinreichend vom Buchgemeinschaftsvertrieb differenzieren und es als gestattet betrachten, daß der Urheber das Werk außer über Buchgemeinschaft in Reihensubskription verbreiten läßt. Etwas anderes gilt dann, wenn die Thematik der Subskriptionsreihe sehr reichhaltig ist und sich von dem Programm einer Buchgemeinschaft nur wenig unterscheidet [1].

Um eine dinglich wirkende Schranke handelt es sich ferner, wenn der Erwerber des Verbreitungsrechts die hergestellten Verlagsstücke nur im Versandgeschäft absetzen darf. Die wirtschaftliche Bedeutung der Versandhäuser steht außer Zweifel. Versandhäuser stellen auch einen besonderen, gegenüber Ladengeschäft und Warenhaus unterschiedlichen Verteilerweg dar. Wenn auch die Benutzung von Versandhäusern von keinerlei besonderen Voraussetzungen abhängt und grundsätzlich jedermann Waren bestellen und empfangen kann, so ergibt sich doch eine hinreichende Abgrenzung des Kreises der Benutzer allein schon aus dem Umstand, daß die Versandhäuser üblicherweise Kundenkarteien führen. Aus

1) Näher Beck, S. 56.

ihnen ist der jeweilige Benutzer ohne Schwierigkeiten festzustellen [1].

Schließlich können Vereine für ihre Mitglieder, Firmen für ihre Angestellten und Arbeiter oder sonstige Organisationen für ihre Angehörigen zu selbständigen Verteilerorganisationen werden [2].

dd) Aufführungsrecht: - Von Bedeutung ist beim Aufführungsrecht die Unterscheidung zwischen dem normalen Aufführungsrecht und dem sog. Erst- oder Uraufführungsrecht. Während das normale Aufführungsrecht schlechthin zu einer Aufführung berechtigt, ist Inhalt des Uraufführungsrechts die Berechtigung zu einer ausschließlichen Aufführung nur in der Weise, daß die Aufführung vor dem vereinbarten Uraufführungstermin an keiner anderen Bühne stattfinden darf. Aufführungsrecht und Erst- oder Uraufführungsrecht enthalten selbständige Aufführungsarbeiten, die getrennt nebeneinander stehen und jede einen eigenen Verbraucherkreis haben [3]. Eine Bühne, welcher der Urheber das Aufführungsrecht überträgt, hat nicht ohne weiteres das Uraufführungsrecht. Der Urheber räumt zwar mehreren Theatern das Aufführungsrecht ein; aber nur einem von ihnen überläßt er das Uraufführungsrecht [4], eventuell

---

1) So Selmayr, S. 224.

2) Solche Verteilerorganisationen erkennt Selmayr, S. 224 als genügend abgegrenzt an.

3) Erstaufführungen haben einen Sondermarkt, vgl. 334 US 121 (1948).

4) Vgl. über die Vergabe des Aufführungsrechts als Uraufführungsrecht § 1 Ziffer 2 und 7 der Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr zwischen Bühnenunternehmern und den Werkberechtigten (abgedruckt bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 226 ff.). Zur Selbständigkeit des Uraufführungsrechts auch Hubmann, UR S. 144.

nur für eine bestimmte Sprache, für ein bestimmtes Land oder eine bestimmte Stadt [1].

Eine weitere Beschränkung des Aufführungsrechts kann darin liegen, daß einem Theater oder Konzertunternehmen die Aufführung nur mit der Rollenbesetzung eines bestimmten Schauspielers oder Sängers gestattet wird [2]. Voraussetzung ist, daß der Sänger oder Schauspieler der Rolle so viel persönliche Eigenart verleiht, daß die betreffende Rollenbesetzung die Auswertungsergebnisse des Stückes entscheidend beeinflußt. Ferner müssen sich im Publikum Interessenten- und Kennerkreise bilden, die der Aufführung des Stückes mit einer anderen Rollenbesetzung normalerweise fernbleiben.

Zuweilen enthalten Aufführungsverträge Bestimmungen, die dem Erwerber die Aufführung nur auf Bühnen erlauben, die eine bestimmte Tendenz verfolgen und eine gewisse Gattung von Aufführungen innehalten [3]. Auch diesen Klauseln wird man dingliche Wirkung zusprechen können, wenn aus der gewünschten Aufführungsart eine erkennbare Differenzierung von Verbraucherkreisen resultiert und die Art der Aufführung mit der Entgeltziehung des Urhebers in wechselseitigem und kausalem Zusammenhang steht.

---

1) Über räumliche Beschränkungen genauer unten S.184 ff.

2) Vgl. Mitteis, Zur Kenntnis S. 87 ff., 140; Heinzmann, Theaterrecht S. 59 f.; Goldbaum, Theaterrecht S. 163 f.; UR 2. Aufl. S. 130; Büchler, S. 134.

3) Vgl. Büchler, S. 134.

ee) Senderecht: - Mit den Aufführungsverträgen verwandt sind die Verträge über Funksendungen [1]. Beim Senderecht unterscheidet man zwischen der Rundfunk- und der Fernsehsendung [2]. Beides sind selbständige Sendearten, haben jeweils einen eigenen Verbraucherkreis und dienen dazu, dem Urheber das ihm zustehende Entgelt für seine Leistung zu verschaffen. Auch das Farbfernsehen hat sich als eigener Sendetyp herausgebildet. Da es besondere Apparate erfordert, ist sein Interessenkreis gegenüber dem der Schwarz-weiß-Fernseher genügend abgrenzbar. Dagegen wird man andere Aufspaltungen, etwa beim Hörfunk in Hörspiel oder Vortrag, nicht anerkennen können. Solche Abreden wirken lediglich obligatorisch.

ff) Filmrecht: - Das Filmrecht kennt als besondere Filmarten den dramatischen und nichtdramatischen Film, den Stumm- und Tonfilm, den Schwarzweiß- und Buntfilm, den Spiel- und Lehrfilm, den Dokumentar- und Kulturfilm, den Werbe- und Zeichentrickfilm, den Normal- und Schmalfilm usw. [3]. Alle Filmarten sind Erscheinungsformen, denen die Verkehrsauffassung Selbständigkeit beimißt, die jeweils einen bestimmten Interessentenkreis aufweisen und genügend voneinander abgegrenzt sind, um Gegenstand eines beschränkten dinglichen Rechtes zu sein. Um eine sachlich-qualitative Beschränkung handelt es sich - ähnlich in den Aufführungsverträgen - bei der Bestimmung, daß die Herstellung des

---

1) Schulze Nr. 46; doch ist die Sendung, auch wenn es sich um die Sendung von Aufführungen handelt, niemals selbst Aufführung, sondern eine besondere Art der unkörperlichen Wiedergabe, vgl. oben S.

2) Hubmann, UR S. 186.

3) Vgl. Berthold-Hartlieb, S. 358 ff.

Films nur mit der Rollenbesetzung eines bestimmten Filmschauspielers erlaubt ist, wenn die Zugkräftigkeit des Films von der Besetzung der Rolle abhängt.

gg) Kunstwerkrecht: - Reich ist die Zahl sachlich-qualitativer Aufspaltungen im Kunstwerkrecht [1]. Auf dem Gebiet der bildenden Kunst hat das Verkehrsleben zahlreiche Verwertungsmöglichkeiten herausgebildet, je nachdem, in welcher Dimension, welchem Material, Verfahren oder für welchen Zweck das Werk hergestellt und vervielfältigt werden soll [2]. Man unterscheidet zwischen der Erscheinungsform als Plastik oder Druck; der Wiedergabe in Holz, Metall oder Stein; der Reproduktion als Stich, Schnitt oder Lithographie; der Herstellung für die verschiedenen Zweige der Industrie; Postkarten-, Masse-, Einzelanfertigung usf. Die Art der Vervielfältigung, die dabei verwendeten Materialien, die angewandten Arbeitsmethoden usw. sind nicht nur für die äußere Form der Vervielfältigungsstücke bestimmend, sondern wirken sich auf Wert und Wertschätzung beim Publikum aus [3]. Daher bilden sich verschiedene Nachfrage- und Verbraucherkreise, deren getrennte Erfassung dem Urheber erlaubt sein muß. Freilich können die Grenzen flüssig sein und sich ändern.

---

1) Kommissionsbericht zum KUG S. 9; Müller, II S. 69; Allfeld, § 8 LUG Anm. 18; KUG S. 71 ff.; Osterrieth, KUG S. 70 F.; Alexander-Katz, S. 59; Hubmann, UR S. 229; Büchler, S. 133; Hockenjos, S. 43 f.; - a.A. im wesentlichen nur Goldbaum, § 8 VerlG.

2) Hubmann, UR S. 229; Bappert-Maunz, § 1 Anm. 65 ff.; Rintelen, UR S. 402.

3) Selmayr, S. 217.

II. Quantitative Aufspaltung

Während die qualitativen Schranken Beschränkungen in Bezug auf die Qualität - Rechts- oder Sachqualität - des übertragenen Rechts darstellen, schränkt die quantitative Aufspaltung den Erwerber hinsichtlich der Zahl und der Menge der ihm zustehenden Benutzungshandlungen ein. Der Erwerber, der ein - quantitativ - unbeschränktes Recht erworben hat, kann die durch es garantierten Handlungen vornehmen, wann er will, wo er will und sooft er will. Ist das Recht in seiner Quantität eingeschränkt, so stehen sie ihm nur innerhalb bestimmter quantitativer Grenzen zu, die er nicht überschreiten darf, soll die von ihm vorgenommene Handlung keine Urheberrechtsverletzung sein.

1. Direkte Beschränkung

Die direkte Beschränkung schränkt das Recht bezüglich der Anzahl der vorzunehmenden Urheberrechtshandlungen ein. Der Erwerber darf nur eine bestimmte Anzahl von Verwertungshandlungen vornehmen, deren Recht zur Vornahme ihm durch den Übertragungsvertrag eingeräumt ist [1]. Die direkte Beschränkung ist eine dingliche Beschränkung und als Aufspaltung des Urheberrechts anzuerkennen, weil sie, indem sie die Anzahl der Verwertungshandlungen begrenzt, den Kreis der Mitteilungsempfänger einschränkt und die Zahl der in Frage kommenden Verbraucher auf eine bestimmte Höchstzahl festlegt. Dadurch, daß der Erwerber vermöge der

---

1.) Das Patentrecht kennt die sog. Stücklizenz.

ihm begrenzt zustehenden Urheberrechtshandlungen nur einen bestimmten Kreis von Verbrauchern erfassen kann, wird dem Urheber ermöglicht, sein Entgelt nach diesem Verbraucherkreis zu berechnen. Andere Verbraucherkreise bleiben übrig, für die der Urheber bei weiterer Übertragung ein gesondertes Entgelt festsetzen kann. Wie niedrig die Anzahl der erlaubten Verwertungshandlungen bemessen werden kann - theoretisch sind enge und engste Beschränkungen möglich -, ist eine Frage des Vertragstyps und richtet sich nach dem Einzelfall. Generell läßt sich sagen, daß die Grenze dort liegt, wo eine vernünftige wirtschaftliche Verwertung nicht mehr möglich ist.

a) Verlagsrecht: - Direkte Beschränkungen finden sich in den Verlagsverträgen [1]: das Verlagsrecht kann durch vertragliche Bestimmungen über die Auflagenzahl und die Auflagenhöhe begrenzt werden [2]. Wird mit der Zahl der Exemplare die Höchstzahl derer, die ein Vervielfältigungsexemplar erwerben können, eingeschränkt, so ist dies eine Begrenzung der Mitteilung selber und mithin eine Schranke dinglichen Charakters [3]. Entgegen einer zuweilen vertretenen Ansicht [4] erstreckt sie sich nicht nur auf das Verbreitungs-, sondern auch auf das Vervielfältigungsrecht [5]. §§ 6, 7 VerlG, wo-

1) Vgl. Bappert-Maunz, § 8 Anm. 12 ff.; Hubmann, UR S. 208; Ulmer, UR S. 348 ff.; Büchler, S. 122; Beck, S. 51 u.a.

2) Nach § 5 VerlG ist der Verleger nur zur Vornahme einer Auflage berechtigt und die Zahl der zulässigen Abzüge auf 1000 begrenzt; doch ist die Vorschrift dispositiv.

3) De Boor, UR S. 297.

4) Büchler, S. 122; de Boor, UR S. 298.

5) Richtig Beck, S. 51 Note 4; anscheinend gleicher Ansicht Bappert-Maunz, § 8 Anm. 14.

nach die üblichen Zuschuß- und Freiexemplare in die Zahl der zulässigen Abzüge nicht eingerechnet und die Abzüge, die beim Verleger untergegangen sind, ersetzt werden können, stehen nicht entgegen. Stellt der Verleger mehr Zuschußexemplare her, als zum Ersatz des Herstellungsausfalls notwendig sind,oder überschreitet er die zulässige Höchstzahl von Freiexemplaren, so begeht er eine Urheberrechtsverletzung nach §§ 97 ff. URG [1]; desgleichen, wenn er unter Hinweis auf § 7 VerlG Exemplare herstellen läßt, ohne daß die in dieser Vorschrift aufgeführten besonderen Voraussetzungen nachgewiesen sind [2]. Erst recht muß dann eine normale Mehrvervielfältigung unter die urheberrechtlichen Verbotsvorschriften fallen, besteht doch noch viel mehr die Gefahr, daß die hergestellten Exemplare auch verbreitet werden.

b) Aufführungsrecht / Vorführungsrecht: - Beim Aufführungs- und Vorführungsrecht kann die Zahl der Aufführungen und Vorführungen vertraglich festgesetzt werden [3]. Hält der Erwerber die im Übertragungsvertrag vereinbarte Zahl nicht ein, so überschreitet er das ihm eingeräumte Recht und begeht eine Urheberrechtsverletzung. Klauseln in Bezug auf die Zahl der einem Theaterunternehmen oder Lichtspieltheater gestatteten Aufführungen bzw. Vorführungen enthalten Beschränkungen des Rechtes selber.

---

1) Bappert-Maunz, § 6 Anm. 6; Allfeld, § 7 VerlG Anm. 4; Goldbaum, UR 2. Auflage S. 375.

2) Bappert-Maunz, § 7 Anm. 8.

3) Büchler, S. 123; Bussmann-Pitzcker-Kleine, Gewerblicher Rechtsschutz S. 395.

c) Senderecht: - Mit der Übertragung des Senderechts erwirbt die Rundfunkanstalt üblicherweise eine einfache Berechtigung, die im Zweifel die einmalige Aufnahme in das Sendeprogramm gestattet. Das Senderecht wird quantitativ beschränkt, d.h. nur für eine Sendehandlung übertragen. Eine erneute Sendung ist Urheberrechtsverletzung [1].

d) Filmrecht: - Um eine quantitative Beschränkung handelt es sich, wenn - ähnlich in den Sendeverträgen - im Filmvertrag im Zweifel bestimmt wird, daß die Übertragung des Verfilmungsrechts den Filmhersteller nur zu einmaliger Verfilmung des Werkes berechtigt, § 88 Abs. 2 URG. Grundsätzlich gilt, daß bei Abschluß des Vertrages infolge ihrer Seltenheit an eine Wieder- oder Zweitverfilmung nicht gedacht worden ist [2]. Nach dem Normalvertrag dagegen, der vom Verband der Filmhersteller ausgearbeitet worden ist [3], überträgt der Urheber dem Hersteller das unbeschränkte Recht zur filmischen Benutzung des Werkes einschließlich mehrmaliger Verfilmung [4].

---

1) Ulmer, UR S. 380; Hubmann, UR S. 225; Honorarbedingungen der Rundfunkanstalten bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 276 ff.

2) Berthold-Hartlieb, S. 36; Schmoschewer, GRUR 1925/327 ff.; Koehne, Ufita 4/434 ff. (504); v. Metzler, GRUR 1952/13ff. (18); v. Zelewski, S. 3, 9.

3) II Ziff. 2 der Allgemeinen Bedingungen zum Filmmanuskriptvertrag und II A Ziff. 2 der Allgemeinen Bedingungen für den Erwerb des Weltverfilungsrechts an einem bereits erschienenen Werke des Schrifttums und der Rechte an einem noch nicht veröffentlichten Filmstoff (abgedruckt bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 370 und 374).

4) Über eine solche Vereinbarung bezüglich der Begleitmusik BGH GRUR 1957/611.

e) Kunstwerkrecht: - Eine quantitativ beschränkende Klausel im Kunstwerkrecht liegt vor, wenn der Erwerber nur eine bestimmte Anzahl von Reproduktionen herstellen oder das Werk nur auf einer begrenzten Zahl von Ausstellungen ausstellen darf [1]. Ist die Zahl erreicht, so fällt das auf ihn übertragene Recht an den Urheber zurück, so daß der Erwerber es verletzt, wenn er die betreffenden Verwertungshandlungen fortsetzt. Nach Beendigung des übertragenen Rechts kann der Urheber die Vernichtung, die Herausgabe oder das Deponieren der zur Vervielfältigung von Wiedergabeexemplaren hergestellten Originaldurckformen verlangen [2].

2. Indirekte Beschränkung

Die indirekte Beschränkung schränkt das übertragene Recht räumlich und zeitlich ein. Die Beschränkung ist indirekt, weil sie nicht wie die zahlenmäßige Bestimmung die durch das Urheberrecht gewährleisteten Handlungen unmittelbar begrenzt, sondern nur das Gebiet oder die Zeit aufteilt, innerhalb der Verwertungshandlungen vorgenommen werden dürfen. Als dinglich wirkende Schranke ist sie anzuerkennen, weil sie den Kreis der Werkgenießer festlegt, eine Begrenzung der Werkverbraucher aber eine Beschränkung des Urheberrechts selbst ist.

---

1) Hubmann, UR S. 229; Hillig-Greuner, II Nr. 88; Rintelen, UR S. 408, 410; Richtlinien für den Abschluß und die Auslegung von Verträgen zwischen bildenden Künstlern und Verlegern (abgedruckt im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel Nr. 256 v. 2.11.1926 und bei Bappert-Maunz, S. 484 ff.).

2) Rintelen, UR S. 408; Büchler, S. 124.

a) Räumlich

Bei der räumlichen Beschränkung darf der Erwerber das ihm übertragene Recht nicht benutzen, wo er will, sondern nur innerhalb eines bestimmten Gebiets, soll die von ihm vorgenommene Verwertungshandlung keine Urheberrechtsverletzung sein. Die Zulässigkeit räumlicher Beschränkungen erklärt sich aus der geistigen Natur des den Gegenstand des Urheberrechts bildenden Guts: das Urheberwerk kann kraft potentieller Ubiquität zur gleichen Zeit an verschiedenen Orten zum Werkgenuß benutzt werden [1].

aa) Verlagsrecht: - Typisch ist die räumliche Beschränkung im Verlagsrecht - sog. geteiltes Verlagsrecht [2]. Im Buchverlag war der bekannteste Fall die bis zum Beginn des 2. Weltkriegs in Leipzig erscheinende Tauchnitz-Edition für Werke in englischer Sprache, die nur auf dem europäischen Kontinent verbreitet werden durften [3]. Aus Gründen der praktischen Durchsetzbarkeit werden als räumliche Grenzen meist die Staatsgrenzen [4] und innerhalb Gesamtdeutschlands die Grenze zwischen der Bundesrepublik und der sog. Deutschen Demokratischen Republik [5] festgelegt. Einem deutschen Verleger wird so das Verlagsrecht für Deutschland, einem französischen für Frankreich, einem englischen

---

1) Siehe oben S. 97

2) Statt vieler Bappert-Maunz, § 8 Anm. 15 ff.

3) Bappert-Maunz, § 8 Anm. 15; Ulmer, UR S. 339.

4) Bappert-Maunz, § 8 Anm. 15.

5) Hierzu OLG Düsseldorf GRUR 1951/423. Auch im Enteignungsrecht werden die Bundesrepublik und die DDR als zwei Staaten behandelt, vgl. Benkard, DRZ 1947/356 ff, BGH LM § 6 PatG Nr. 10.

für England usw. eingeräumt. Damit ist im Zusammenhang mit der persönlichen Staatsangehörigkeit und der Volkszugehörigkeit der Bewohner das Merkmal abgegrenzter Verbraucherkreise klar bestimmt. Erfahren die Staatsgrenzen durch Friedensvertrag eine Änderung, so bleiben als räumliche Schranken die Grenzen bestehen, die im Verlagsvertrag von den Parteien ursprünglich festgelegt worden sind [1].

Ob auch innerstaatliche Gebiete einer räumlichen Begrenzung zugänglich sind, ist umstritten [2]. KOHLER [3] verneint die Zulässigkeit räumlicher Teilung innerhalb von Staatsgebieten mit dem Hinweis auf die Territorialität des Urheberrechts, indem er formuliert: "Soviele Länder, soviele Urheberrechte" [4]. Richtigerweise wird man die räumlich beschränkte Verfügung über das Verwertungsrecht nicht an die Territorialität binden können. Dies verlangt die Rücksicht auf den Naturrechtsgedanken eines einzigen, aus der sittlichen Weltordnung sich ergebenden und in allen Ländern einheitlich bestehenden Urheberrechts, der freilich nicht davon entbindet, daß seine Anerkennung und Gewährung durch jeden Staat gesondert zu erfolgen hat [5]. Wäre § 32 URG nichts anderes als ein Ausdruck des Grundsatzes von der Territorialität, so wäre er in seinem

---

1) So die beiden, die Einverleibung Elsass-Lothringens in das Deutsche Reich von 1871 betreffenden Entscheidungen RGZ 42/301 und 49/174.

2) Bejahend: Dernburg, S. 50; Dahlsheimer, S. 43; de Boor, UR S. 224; Allfeld, § 8 LUG Anm. 20; verneinend: Kohler, UR S. 245; Ulmer, UR S. 339; Beck, S. 51 u.a.

3) Kohler, UR S. 245, 213 ff.

4) Kohler, AcP 85/438.

5) Hubmann, Ufita 19/59; Selmayr, S. 201.

positiven Inhalt überflüssig und in seinem negativen Inhalt falsch, da sich aus seiner Fassung die Zulässigkeit von Übertragungen ohne Einschränkung ergibt. Einer jeden Übertragung wohnt mit Notwendigkeit die Schranke der Territorialität inne, und eine Übertragung, die sich auf mehrere oder alle Staaten erstreckt, ist in Wirklichkeit eine Übertragung mehrerer Rechte [1].

Gegen eine Teilung innerhalb eines einheitlichen Staatsgebiets sprechen jedoch andere Gründe. Stellt man für die Zulässigkeit der Aufspaltung darauf ab, daß objektiv begrenzte Verbraucherkreise vorhanden sind, die durch das betreffende Teilrecht erfaßt werden, so genügen diesem Erfordernis die innerstaatlichen Bezirke in der Regel nicht. Für die Frage, ob ein selbständiger Verbraucherkreis anzuerkennen ist, kommt es entscheidend auf die personelle Zusammensetzung des in Frage stehenden Verbraucherkreises an. Eine räumliche Aufteilung kann nur insoweit zulässig sein, als mit ihr eine personelle Differenzierung der in dem Raum lebenden Endverbraucher einhergeht. Die innerstaatlichen Bezirke bedeuten in unserer heutigen Zeit einer fortwährenden Bevölkerungsumschichtung und personellen Umstrukturierung weniger eine personelle Begrenzung bestimmter Bevölkerungs- und Verbraucherkreise, als vielmehr eine rein gebietsmäßige Festlegung bestimmter Absatzgebiete ohne Beziehung zu den in ihnen lebenden Menschen [2].

---

1) So richtig de Boor, UR S. 224.

2) Vgl. Selmayr, S. 210 Note 2

Daher wird man eine Aufspaltung auf innerstaatliche Gebiete nicht für zulässig erachten können, also beispielsweise nicht eine getrennte Vergabe des Verlagsrechts nur für Norddeutschland oder Süddeutschland, nur für Hessen oder Niedersachsen oder gar nur für München-Stadt oder München-Land. Will der Urheber eine solche Beschränkung vereinbaren, so ist er daran nicht gehindert. Allein die Beschränkung ist keine Urheberrechts-, sondern nur Vertragsbeschränkung und ihre Überschreitung zieht keine Urheberrechts-. sondern nur Vertragsverletzung nach sich. Etwas anderes kann bei religiös-weltanschaulichen Stücken oder bei einer Mundartdichtung gelten, wenn die gebietsmäßige Beschränkung im Ergebnis einer personellen Begrenzung gleichkommt. Hier wird man einer innerstaatlichen Beschränkung dinglichen Charakter zusprechen können [1]. In allen anderen Fällen dagegen stößt bei derart kleinen Absatzgebieten die Einhaltung ihrer Grenzen auf praktische Schwierigkeiten und erhöht die Gefahr, daß die Zwischen- und Endverkäufer die festgesetzten Grenzen des Verbreitungsrechts allzu oft überschreiten [2].

bb) Aufführungsrecht: - In Aufführungsverträgen ist die räumliche Beschränkung eine durchweg anzutreffende Erscheinung [3]. Aufführungsrechte werden regelmäßig

---

1) Vgl. Kommissionsbericht zum Verlagsgesetz, oben S. 166 der Arbeit.

2) Auf diese Gefahr weist Beck, S. 51 hin.

3) Vgl. § 1 Ziff. 1 der Allgemeinen Bedingungen für den Geschäftsverkehr zwischen Bühnenunternehmen und den Werkberechtigten (abgedruckt bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 226 ff.

nur für einen bestimmten Bezirk, eine bestimmte Stadt oder gar nur ein bestimmtes Unternehmen gewährt [1]. Die Zulässigkeit solcher Aufspaltungen ergibt sich aus dem Umstand, daß jedes Theater bestimmte Interessenten hat, die normalerweise anderen Theatern fernbleiben. Es bestehen unterschiedliche Verbraucherkreise, zwischen denen differenziert werden kann [2].

cc) Vorführungsrecht: - Räumliche Beschränkungen finden sich in Verträgen über das Vorführungsrecht [3]. Auch das Recht zur Vorführung auf einen bestimmten Bezirk, einen bestimmten Ort oder ein bestimmtes Lichtspieltheater kann beschränkt werden, je nachdem, ob ein selbständig zu erfassender Verbraucherkreis vorhanden ist oder nicht.

dd) Filmrecht: - Für das Filmrecht gilt folgendes: Das Filmherstellungsrecht kann räumlich unbeschränkt oder unter Beschränkung auf ein bestimmtes Gebiet übertragen werden [4]. Die räumlich unbeschränkte Übertragung wird als Übertragung des Weltverfilmungsrechts bezeichnet. Was die Filmverwertung anlangt, so ist es möglich, das Auswertungsrecht an große Verleihfirmen für die ganze Welt zu übertragen, - sog. Weltmonopol.

---

1) Goldbaum, Aufführungsvertrag S. 19; Opet, Theaterrecht S. 362; AcP 84/198 ff.; Riezler, UR S. 384; Allfeld, § 8 LUG Anm. 20, 24; Hubmann, UR S. 187; Ulmer, UR S. 192.

2) Da es auf die Unterschiedlichkeit der Verbraucherkreise ankommt, wird die Aufspaltung innerhalb einer Stadt nur sehr selten sein.

3) Vgl. Ulmer, UR S. 291.

4) Berthold-Hartlieb, S. 36; Ulmer, UR S. 381.

Meist wird jedoch die Übertragung räumlich auf das Gebiet eines Staates - Ländermonopol - oder eines regional begrenzten Bezirks innerhalb des Staates - Bezirksmonopol - beschränkt [1]. Die Beschränkungen dienen jeweils der Erfassung selbständiger Verbraucherkreise.

ee) Kunstwerkrecht: - Üblich sind räumlich beschränkte Übertragungen im Kunstwerkrecht. Der Urheber kann die Reproduktions- und Ausstellungsrechte nur für ein bestimmtes Gebiet übertragen; der Erwerber begeht eine Urheberrechtsverletzung, wenn er die Rechte außerhalb des Gebietes ausübt.

b) Zeitlich

Eine zeitliche Beschränkung ist gegeben, wenn die Vertragsdauer festgelegt oder der Zeitpunkt bestimmt wird, in welchem das Recht auf den Erwerber übergehen und wann es erlöschen soll [2]. Die zeitliche Beschränkung geschieht durch Bestimmung eines

---

1) Über räumliche Beschränkungen bei der Filmverwertung Ulmer, UR S. 384 f.; Berthold-Hartlieb, S.352 ff.; von Gamm, Filmrecht, S. 62. Die räumlich beschränkte Übertragung des Filmverwertungsrechts erfolgt im allgemeinen entsprechend den Landes- bzw. Sprachgrenzen (z.B. deutschsprachige Länder) und innerhalb Deutschlands nach den Verleihbezirken(Hamburg - Norddeutschland; Düsseldorf - Westdeutschland; Frankfurt - Südwestdeutschland; München - Süddeutschland; Berlin - West- und Ost-Deutschland); vgl. Zusammenstellung im Filmhandbuch Gruppe 1/2 S. 9.

2) Zur zeitlichen Beschränkung, Riezler, UR S. 85; Allfeld, § 8 LUG Anm. 19; Büchler, S. 120; Hubmann, UR S. 186; Ulmer, UR S. 291; Bussmann-Pietzker-Kleine, Gewerbl. Rechtsschutz, S. 395; RGZ 106/365.

in der Zukunft liegenden Anfangstermins oder durch Benennung eines Endtermins, durch deren Eintritt die Wirksamkeit der Übertragung aufschiebend oder auflösend bedingt ist, § 163 BGB. Entgegen DE BOOR [1] ist die zeitliche Begrenzung dingliche Beschränkung, insofern man sich das Urheberrecht in seiner gesamten Schutzdauer vorstellt, von dem ein Teil abgespalten wird, wenn es zeitlich beschränkt wird.

aa) Verlagsrecht: - Zeitliche Beschränkungen sind in Verlagsverträgen selten [2]; zweckmäßiger ist die Beschränkung nach der Anzahl [3].

bb) Aufführungsrecht / Vorführungsrecht: - Zeitliche Beschränkungen finden sich in den Aufführungs- und Vorführungsverträgen. Das Aufführungsrecht wird regelmäßig nur für eine bestimmte Zeit gewährt; das Vorführungsrecht wird ebenfalls durchweg zeitlich begrenzt erteilt [4].

cc) Filmrecht: - Von besonderer Bedeutung ist die zeitliche Beschränkung für das Filmrecht. Bereits das Filmherstellungsrecht kann unter zeitlicher

---

1) De Boor, KritVJSchr 59/450; Vom Wesen S. 52; er leitet die Zulässigkeit zeitlicher Beschränkungen nicht aus § 8 Abs. 3 LUG, sondern aus dem allgemeinen Begriff der befristeten Verfügung her.

2) Allfeld, § 8 Anm. 19; Büchler, S. 120; Hoffmann, Ufita 13/48. Verlagsverträge auf Zeit hatte der italienische Urheberrechtsgesetz-Entwurf von 1939 normiert.

3) Siehe oben S. 179 ff.

4) Hubmann, UR S. 186; Ulmer, UR S. 291; Hoffmann, Ufita 13/48; Opet, AcP 84/198 ff.; Goldbaum, Aufführungsvertrag S. 20.

Begrenzung erteilt werden [1]. Vor allem ist die Filmverwertung nach der Zeit begrenzbar [2]. Die Praxis unterscheidet zwischen dem sog. Erstmonopol, dem Zweitmonopol und eventuellen weiteren Monopolen. Unter Erstmonopol versteht man die erste Auswertung eines Films, die sich meist auf einen Zeitraum von 5 Jahren erstreckt. Kommt dem Auswertungsrecht danach noch Bedeutung zu, so kann es erneut übertragen werden, regelmäßig wiederum auf 5 Jahre (Zweitmonopol) usw. [3]. Der BGH anerkennt die zeitliche Beschränkung des Verfilmungsrechts ausdrücklich und erklärt die Begrenzung mit der Rechtsnatur des Verfilmungsvertrages [4]. Wird das Filmrecht zeitlich begrenzt übertragen, so erlischt mit dem Ablauf der Frist nicht nur das Recht zur Filmherstellung, sondern auch das zur Auswertung, insbesondere das Vorführungsrecht [5].

dd) Wahrnehmungsrechte: - Zeitlich beschränkbar sind die Verwertungsrechte, die auf eine Wahrnehmungsgesellschaft übertragen werden. Der Berechtigungsvertrag mit der GEMA wird hinsichtlich der Aufführungs- und Senderechte für die Dauer von drei Jahren, bezüglich der mechanischen Vervielfältigungsrechte auf die Dauer von 10 Jahren abgeschlos-

---

1) Ulmer, UR S. 381; Berthold-Hartlieb, S. 36.

2) Ulmer, UR S. 385; Berthold-Hartlieb, S. 355; von Gamm, S. 62.

3) Berthold-Hartlieb, S. 355.

4) BGHZ 5/121.

5) BGHZ 5/122.

sen. Wird der Vertrag nicht binnen Jahresfrist vor Ablauf seiner Gültigkeit gekündigt, so verlängert er sich um weitere drei bzw. zehn Jahre [1]. Der Übertragungsvertrag mit der Verwertungsgesellschaft WORT dauert zwei Jahre. Er verlängert sich um jeweils weitere zwei Jahre, wenn er nicht ein Jahr vor Ablauf seiner Gültigkeit gekündigt wird [2].

ee) Kunstwerkrecht: - Ähnlich wie im Verlagsrecht ist im Kunstwerkrecht die zeitliche Beschränkung zwar denkbar, aber regelmäßig ersetzt durch die zahlenmäßige. Zeitlich begrenzt erteilt wird im allgemeinen nur das Ausstellungsrecht.

III. Kombinationen quantitativer und qualitativer Aufspaltungen

Die verschiedenen Aufspaltungsarten können auch kombiniert auftreten. Ein Blick in die Urheberrechtsverträge zeigt, daß die Verwertungsrechte regelmäßig in mehrfacher Hinsicht beschränkt übertragen werden können. Insbesondere finden sich qualitative Beschränkungen, kombiniert mit quantitativen.

Der Urheber kann z.B. einem deutschen Verleger das Verlagsrecht für Deutschland für eine Auflage von 10.000 übertragen. Es handelt sich um eine sachlich-qualitative Beschränkung, kombiniert mit einer räumlichen und zahlenmäßigen.

---

1) § 10 Berechtigungsvertrag GEMA (abgedruckt bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 215 ff.).

2) § 7 Wahrnehmungsvertrag WORT (abgedruckt bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 221 ff.).

Eine rechts- und sachlich-qualitative Beschränkung, verbunden mit einer räumlichen und zeitlichen, ist gegeben, wenn einem Filmunternehmer eine einfache Berechtigung für die Herstellung und Verwertung eines Films innerhalb Frankreichs für die Zeit von 5 Jahren erteilt wird.

Die beiden Beispiele mögen die Vielzahl der Variationen, die sich denken lassen, repräsentativ illustrieren.

IV. Beschränkungen des Verbietungsrechts

1. Über das Benutzungsrecht hinausgehende Verbotsbefugnis

Die vorstehenden Beschränkungen bezogen sich auf das Benutzungsrecht, d.h. die positive Seite des Urheberrechts. Neben dem positiven steht der negative Inhalt, nämlich das Verbietungsrecht, welches das Benutzungsrecht ergänzt und das Urheberrecht zum ausschließlichen Recht macht [1]. Da das Verbietungsrecht ebenso beschränkt werden kann wie das Benutzungsrecht, decken sich in der Regel Benutzungsbefugnis und Verbietungsrecht des Erwerbers. Der Erwerber kann nur verbieten, was er selber darf.

Das braucht indes nicht so zu sein. Positive Benutzungsbefugnis und negatives Verbietungsrecht können auch auseinandergehen. KOHLER [2] hat den Satz geprägt, daß die negativen Befugnisse des dinglich

1) Vgl. oben S. 152.
2) Kohler, UR S. 276.

Berechtigten weiter gehen können als die positiven, und die Erklärung dieser Divergenz in der Möglichkeit gesehen, daß die Nutzkraft eines Gegenstandes alternativ zu verwerten sei: der Berechtigte, dem eine Alternative zustehe, könne verlangen, daß dritte Personen sich anderer Alternativen enthalten, welche ihn in Nutzung stören. Nutzungsalternativen bestehen insbesondere in den Fällen sachlich-qualitativer Aufspaltung, in denen das Verwertungsrecht in die verschiedenen Benutzungsarten aufgeteilt ist. Grundsätzlich sollten sich zwar die einzelnen Benutzungsarten nicht stören, da Voraussetzung ihrer Selbständigkeit ist, daß sie sich an besondere Verbraucherkreise wenden. Doch ist die Abgrenzung der verschiedenen Verbraucherkreise nicht in der Weise möglich, daß sich nicht einzelne Interessentenkreise mindestens teilweise überschneiden. Es gibt Verbraucher, die jeweils von der Benutzungsart Gebrauch machen, welche gerade vorhanden ist [1]. Daher erhält der Erwerber mit der Benutzungsbefugnis ein über sie hinausgehendes Verbietungsrecht, das ihn in die Lage setzt, solche Nutzungshandlungen zu verbieten, die ihn in dem von ihm verfolgten Verwertungszweck ernsthaft in Gefahr bringen [2].

2. Einschränkende Klauseln

Auch das weitergehende Verbietungsrecht kann eingeschränkt werden; die Beschränkung wirkt dinglich,

---

1) Kohler, UR S. 276; Büchler, S. 136; Allfeld, KUG S. 73 f.

2) Kohler, UR S. 276; de Boor, UR S. 286; Büchler, S. 135; Mittelstaedt-Hillig, S. 39; Riezler, bei Ehrenberg S. 50; Ulmer, UR S. 340; Bappert-Maunz, § 8 Anm. 9 ff.; BGHZ 9/265 ff. Bloße Konkurrenz genügt m.E. nicht; irgendwie in Konkurrenz stehen die Verwertungsbefugnisse alle.

weil sie das Urheberrecht - Verbietungsrecht - selber trifft.

a) Verlagsrecht: - Die Frage ist von Bedeutung im Verlagsrecht. Im Verlagsrecht geht das Verbietungsrecht des Verlegers über das Benutzungsrecht hinaus [1]. Der Verleger kann dritten Personen und auch dem Verfasser die Vervielfältigung und Verbreitung nicht unter § 2 Abs. 2 VerlG fallender Bearbeitungen verbieten, obwohl ihm selbst ein positives Bearbeitungsrecht nicht zusteht [2]. Durch § 4 VerlG ist dem Verleger die Aufnahme eines Einzelwerks in eine Gesamtausgabe oder in ein Sammelwerk und die Verwertung von Teilen einer Gesamtausgabe oder eines Sammelwerks als Sonderausgabe untersagt. Gleichwohl darf er die ihm selbst verwehrten Erscheinungsformen dritten Personen und dem Verfasser gegenüber verbieten [3]. Der rechtspolitische Grund für die Erweiterung der verlegerischen Verbietungsrechte ist darin zu erblicken, daß sich in den Bearbeitungen und Erscheinungsformen des § 4 VerlG "der wesentliche Bestand des Werkes wiederfindet" [4], so daß sie geeignet sind, in schädigenden Wettbewerb zu dem Verlagswerk in der Originalfassung zu treten [5].

Der Urheber kann jedoch das Verbietungsrecht des Verlegers beschränken. Er kann sich z.B. Bearbeitun-

---

1) Bappert-Maunz, § 8 Anm. 21.
2) Allfeld, § 8 VerlG Anm. 6; Bappert-Maunz, § 8 Anm.22.
3) Bappert-Maunz, § 8 Anm. 23.
4) Allfeld, § 8 VerlG Anm. 6.
5) Bappert-Maunz, § 8 Anm. 22, 23.

gen vorbehalten, die ihm § 2 Abs. 2 VerlG allein nicht gewährt, etwa die Bearbeitung eines Romans für eine Jugendausgabe oder eine gekürzte Volksausgabe. Er kann sich ausbedingen, einen Beitrag ungeschmälert in einem Sammelwerk oder in einer Zeitung verwerten zu dürfen, wozu er im Normalfall nicht berechtigt ist[1]. Der Komponist eines Tonwerks kann sich die Herstellung eines Auszugs oder die Transponierung in eine andere Tonart oder Stimmlage zusichern lassen [2].

b) Aufführungsrecht / Vorführungsrecht: - In Aufführungs- und Vorführungsverträgen hat das Verbietungsrecht die Eigenart, daß es in räumlicher Beziehung umfangreicher ist als die positive Benutzungsbefugnis [3]. Der Theaterunternehmer einer Stadt, der das Aufführungsrecht für eine bestimmte Bühne erworben hat, kann das Bühnenstück nicht nur auf dieser Bühne aufführen, sondern auch den anderen Bühnen der Stadt die Aufführung untersagen, wenn diese ihn mit im wesentlichen gattungsgleichen Aufführungen ernsthaft gefährden. Diese Möglichkeit entfällt, wenn der Urheber bei der Übertragung das Aufführungsrecht für die anderen Theater ausdrücklich ausgenommen hat. Das Verbietungsrecht des Erwerbers ist dann eingeschränkt und kann nicht gegen solche Aufführungen geltend gemacht werden.

c) Kunstwerkrecht: - Die Verwertung von Kunstwerken ist in unterschiedlicher Form möglich, es gibt

---

1) Büchler, S. 141 f.

2) Im Hinblick auf § 2 Abs. 2 Ziff. 3 VerlG.

3) Marcus, S. 21; Büchler, S. 140; Hockenjos, S. 58.

eine Vielzahl von Benutzungsarten, die dicht nebeneinander liegen und sich gegenseitig Konkurrenz machen. Dem Erwerber steht ein über sein Benutzungsrecht hinausreichendes Verbietungsrecht zu, wenn mehrere Reproduktionsarten nach der Verkehrsanschauung als im ganzen wesensgleich erscheinen, so daß die eine Benutzungsart die andere stört und ernsthaft gefährdet [1]. Will der Urheber verhindern, daß der Erwerber von seinem Verbietungsrecht Gebrauch macht, so kann er es bei der Übertragung beschränken und sich die Reproduktionsarten vorbehalten, auf die sich das Verbietungsrecht des Erwerbers nicht erstrecken soll. Er kann z.B. das Recht zur Herstellung eines Holzschnitts übertragen und die Reproduktion als Kupferstück ausnehmen. Das Benutzungsrecht des Erwerbers ist dann auf die Herstellung des Holzschnitts beschränkt, zugleich aber sein Verbietungsrecht insoweit eingeschränkt, als er eine störende Reproduktion als Kupferstich nicht untersagen kann.

§ 14

Vertragsklauseln lediglich verpflichtenden Charakters

Den Gegensatz zu vorstehenden Beschränkungen bilden Klauseln, welche die Voraussetzungen einer Aufspaltung nicht erfüllen. Es sind Klauseln, die sich nicht formal auf eine durch das Urheberrecht geschützte Verwertungshandlung erstrecken, die mit

1) Büchler, S. 136; Isenschmid, S. 83; Bappert-Maunz, § 2 Anm. 39 ff.

dem absolut geschützten Entgeltsicherungszweck der Verwertungsrechte nicht in wechselseitiger und kausaler Verknüpfung stehen und nicht der Erfassung selbständiger und von anderen abgegrenzter Verbraucherkreise dienen. Auch solche Abreden kann der Urheber treffen. Doch lassen die Klauseln das auf den Erwerber übertragene Recht in seinem Umfang unberührt. Sie begründen lediglich für ihn die Verpflichtung, das Recht in einer bestimmten Weise zu gebrauchen [1]. Infolgedessen tragen sie nur verpflichtenden Charakter und wirken nicht gegenüber Dritten, sondern nur gegen den Vertragspartner. Verstößt der Erwerber gegen eine Bestimmung, so begeht er eine Vertragsverletzung, nicht auch eine Urheberrechtsverletzung mit daran geknüpften, im wesentlichen schwereren Sanktionen [2].

Welche Möglichkeiten zum Abschluß solcher Klauseln bestehen, kann nicht erschöpfend dargestellt werden. Ihre Zahl ist so groß, wie die Möglichkeit vertraglicher Gestaltung überhaupt. Es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit. Will man eine Klassifikation vornehmen, so kann man wie bei den Verpflichtungen allgemein unterscheiden: Man kann einteilen in Verpflichtungsklauseln zu einem Tun, also Klauseln, die dem Erwerber vorschreiben, in welcher Art und Weise er bestimmte Rechtshandlungen, insbesondere die auf ihn übertragene Verwertung vornehmen

---

1) Kohler, UR S. 271: "Die Pflicht beschränkt in diesem Falle schuldrechtlich dasjenige, was kraft gegenständlichen Rechts gestattet ist, sie wird nicht selbst zur gegenständlichen Schranke".

2) Siehe ausführlich oben S. 102 f.

darf und in Verpflichtungsklauseln zu einem Unterlassen, also Klauseln, die den Erwerber verpflichten, gewisse Handlungen zu unterlassen, zu deren Vornahme er berechtigt wäre, wäre er nicht durch die Bestimmung beschränkt. Die einen sind die positiv-verpflichtenden, die anderen die negativ-verpflichtenden Klauseln.

I. Positiv-verpflichtende Klauseln

1. Verlagsrecht: - Positiv-verpflichtend wirken in Verlagsverträgen Klauseln, die dem Erwerber Vorschriften über Herstellung und Ausstattung der Vervielfältigungsexemplare machen, z.B. ob der Druck in Buch-, Stein- oder Kupferdruck, in Tief-, Flach- oder Hochdruck zu geschehen hat [1]. Diese Bestimmungen tragen verpflichtenden Charakter, es sei denn, die Unterschiedlichkeit des Drucks führt zu einem Qualitätsunterschied der Exemplare und damit zu unterschiedlichen Auswertungsergebnissen für den Urheber.

Vereinbarungen, die lediglich auf formelle Unterschiede abzielen - z.B. Vorschriften über unterschiedliches Format, verschiedenfarbigen Bücherumschlag, voneinander abweichende Ausgestaltung des Titelblattes oder einzelner Blätter, Zahlenprägungen usw. - begründen regelmäßig nur eine schuldrechtliche Verpflichtung.

Der Urheber kann dem Verleger Pflichten über die diesem nach § 20 VerlG obliegende Korrektur auferle-

1) Büchler, S. 145; Ulmer, UR S. 339; Hubmann, UR S. 186; Bappert-Maunz, § 8 Anm. 18; Goldbaum, § 8 VerlG Anm. 2 u.a.

gen [1]. Er kann ihm vorschreiben, wann er mit der Vervielfältigung zu beginnen hat [2], ob er die ihm nach dem Verlagsrecht gestattete Auflage in einem Zuge oder in Etappen herstellen [3] und welche Mindestzahl von Abzügen er drucken muß [4]. Für den Fall, daß Exemplare untergehen, kann der Verleger verpflichtet werden, sie in vollem oder beschränktem Umfang wiederherzustellen und von der Wiederherstellung dem Verfasser Mitteilung zu machen [5].

Im Hinblick auf die Verbreitung können Absatz- und Verteilerwege festgelegt werden. Führt der fragliche Absatzweg nicht zu einem umgrenzten und objektiv bestimmbaren Verbraucherkreis [6], so hat die Beschränkungsklausel zwar die Wirkung, daß sie den Verleger verpflichtet, die Verbreitung in der vorgeschriebenen Weise vorzunehmen, aber sie beschränkt nicht das gegenständliche Benutzungsrecht auf eine bestimmte Art der Verbreitung.

Solche Klauseln sind z.B. die Bestimmungen, die dem Verleger auferlegen, die von ihm vervielfältigten

---

1) Büchler, S. 146; Bappert-Maunz, § 20 Anm. 1; Allfeld, § 20 VerlG Anm. 1; Ulmer, UR S. 342. § 20 VerlG ist aber abdingbar, nach der Praxis obliegt die Korrektur dem Verfasser.

2) Mittelstaedt-Hillig, §§ 8,9 Anm.20 c; Bappert-Maunz, § 15 Anm. 13; ALLFELD, § 15 VerlG Anm. 5; Hillig-Greuner, I Nr. 233.

3) Büchler, S. 146; - a.A.Birkmeyer, DJZ 1900/470 Nr. 6, der jeden Verstoß gegen die übliche Weise der Vervielfältigung als Nachdruck ansieht.

4) Mittelstaedt-Hillig,§§ 8,9 Anm.20d; Allfeld,§ 32VerlG Anm.2 I d;Bappert-Maunz,§ 32 Anm.2,6.Vgl. im Gesetz § 16 VerlG.Auch hat der Verleger rechtzeitig dafür zu sorgen,daß der Bestand nicht vergriffen ist.

5) Büchler, S.146,148; Allfeld, § 7 VerlG Anm. 5,6.

6) Dann liegt eine dingliche Schranke vor, vgl. oben S. 170 ff.

Exemplare nur im Umherziehen, nur im Detailhandel oder nur in Warenhäusern zu verbreiten [1]. Zwar wird durch diese Vertriebsarten ein gewisser Verteilerweg festgelegt [2]. Gleichwohl besteht - und darauf stellt der BGH ab [3] - ein grundsätzlich unbeschränkter Markt in dem Sinn, daß jeder Buchinteressent jedes gewünschte Buch in jeder Vertriebsart ohne Übernahme weiterer Verpflichtungen mittels Kaufvertrags erwerben kann. Warenhäuser stehen jedermann zum Kaufe offen und werden grundsätzlich von allen Bevölkerungsschichten aufgesucht. Durch den Vertrieb über Warenhäuser werden keine besonderen Verbraucherkreise abgegrenzt, die allein auf diesem Verteilerweg erreicht werden können.

Um eine Klausel positiv-verpflichtenden Charakters handelt es sich bei der in Wissenschaft und Praxis diskutierten Bestimmung über den Ladenpreis. Das RG hat in zwei Entscheidungen vom 16.6.1906, von denen die eine vom 1. Strafsenat [4], die andere vom I. Zivilsenat [5] stammt, entschieden, daß Preisvereinbarungen verpflichtender Charakter zukommt. Wenn auch zweifelhaft ist, ob der Begründung der Entscheidungen zuzustimmen ist, die der Zivilsenat im Grundsatz der Konsumtion und der Strafsenat darin sieht, daß es unmöglich sei, die rechtliche und wirtschaftliche Gestaltung der Verbreitungshandlung mit ding-

---

1) RGSt 42/43 ff.; Allfeld, § 8 LUG, Anm. 14; Büchler, S. 146, Beck, S. 56; Selmayr, S. 223.

2) Selmayr, S.222 in Bezug auf den Groß- und Einzelhandel.

3) BGH GRUR 1959/202; siehe oben S.172.

4) RGSt 39/108 ff., in RGSt 42/32 ff. bestätigt.

5) RGZ 63/394 ff.

licher Wirkung zu beeinflussen, so ist doch gegen das Ergebnis nichts einzuwenden [1]. Die Preisgestaltung gehört nicht zum Schutzrechtsinhalt des Urheberrechts.

Das Urheberrecht hat den Zweck, dem Urheber ein Entgelt für den durch seine Leistung verschafften Werkgenuß zu gewähren [2]. Damit ist nichts darüber gesagt, in welcher Höhe das Entgelt zu gewähren ist. Diese Frage steht in Abhängigkeit zu dem Wert der erbrachten Leistung und dieser dazu, ob und inwieweit für die Leistung bei dem Endverbraucher ein Bedürfnis vorhanden ist. Da der Ladenpreis und damit im Zusammenhang das Entgelt des Urhebers sich den veränderlichen Bedürfnissen des Marktes anzupassen haben, kann die Höhe des Entgelts nicht in einem absoluten Recht geschützt sein, da andernfalls dem Urheber ohne Ansehung seiner Leistung und ohne Rücksicht auf das Marktbedürfnis ein gesichertes Einkommen garantiert wäre.

Die Vereinbarung des Ladenpreises hat daher lediglich verpflichtende Bedeutung, dessen Einhaltung durch individuellenPreisbindungsvertrag sichergestellt werden kann [3].

---

1) Es hat darum auch fast allenthalben Zustimmung gefunden; vgl.Schulz, LZ 1907/769; Ddngs, S. 51; DJZ 1909/1412; Voigtländer-Fuchs, S.88; Riezler,UR S.258; v. Tuhr, DJZ 1907/283; Hoeniger, Inseratenrecht 1909/42; Mitteis, Recht 1907/353; Büchler, S.107 ff.;Allfeld, § 8 LUG Anm.14; Elster, Ufita 1928/159;Ulmer, UR S. 291,344; Bussmann-Pietzcker-Kleine, Gewerblicher Rechtsschutz, S. 370 u.a.

2) Siehe oben S. 147.

3) Seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts hat sich in Deutschland das System der festen Ladenpreise durchgesetzt, das vor dem Kriege durch Verbandsrecht des Buchhandels festgelegt war. Nach dem Kriege konnte es nach Lockerung der Dekartellisierungsbestimmungen dadurch gesichert werden, daß sich die Buchhändler, ähn-

2. Aufführungsrecht: - Positiv-verpflichtenden Charakter haben in Aufführungsverträgen Bestimmungen, welche dem Bühnenunternehmer vorschreiben, wie das Werk zu inszenieren und mit welcher Bühnenausgestaltung und Ausstattung es zur Aufführung zu bringen ist [1].

Schuldrechtliche Vereinbarungen werden über das Aufführungsmaterial (Textbuch, Noten usw.) [2] und die Rollenbesetzung getroffen, z.B. ob die Aufführung nur durch das festangestellte Schauspielerpersonal oder auch mit anderen Schauspielern erfolgen darf [3]. Wenn das Aufführungsrecht nicht im Hinblick auf die Verwendung bestimmter im Vertrage genannter Schauspieler erteilt wird, die der Aufführung auf Grund ihrer persönlichen Leistung ein besonderes Gepräge geben, ist den Vereinbarungen obligatorische Wirkung zuzuschreiben [4].

Fortsetzung Anm. 3) S. 202

lich wie bei Markenartikeln, zur Einhaltung des Ladenpreises verpflichteten (BGH GRUR 1958/247). Heute erklären die §§ 16, 34 GWB dieses System ausdrücklich für erlaubt; dazu Kleine, Bbl. 1957/1421.

1) Opet, Theaterrecht S. 348; AcP 84/219 ff.; Goldbaum, Aufführungsvertrag S. 21 ff.; Allgemeine Bestimmungen für den Geschäftsverkehr zwischen Bühnenunternehmen und den Werkberechtigten (abgedruckt bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 226 ff.

2) § 4 der Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr zwischen Bühnenunternehmen und den Werkberechtigten. - A.A. offenbar Bussmann-Pietzcker-Kleine, Gewerblicher Rechtsschutz S. 395, die einer Bestimmung, daß das Notenmaterial gemietet wird, dingliche Wirkung zusprechen.

3) Vgl. Büchler, S. 146.

4) Siehe oben S. 176.

Positiv-verpflichtend wirkt die Klausel, daß die Wahl des Ortes und der Bühne für die Uraufführung in Übereinstimmung mit dem Urheber zu geschehen hat [1]. Ferner die Bestimmung über den Zeitpunkt des Beginns der Aufführungen [2] und über deren Mindestzahl, bezüglich der meist vereinbart wird, daß das Stück nicht eher vom Spielplan abgesetzt werden darf, als bis die Bruttoeinnahme einer Anzahl von Aufführungen unter einen bestimmten Betrag herabgesunken ist [3].

3. Filmrecht: - Von positiv-verpflichtender Bedeutung sind bei der Filmherstellung die Bestimmungen über die Rollenbesetzung sowie Drehbuch- und Materialverwendung, die Vorschriften über die szenische Darstellung und Verwendung künstlerischer Entwürfe, die Klauseln über die Führung der Regie usw. [4].

Der Filmunternehmer kann dem Verwerter - Verleiher, Kinobesitzer - positiv-verpflichtend vorschreiben, was zur sachgemäßen Filmverwertung [5] und mög-

---

1) Büchler, S. 147 unter Hinweis auf § 2 Abs. 3 des früheren Formulars der Vertriebsstelle des Verbandes deutscher Bühnenschriftsteller; heute § 7 der Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr zwischen Bühnenunternehmen und den Werkberechtigten (abgedruckt bei Schulze, Urhebervertragsrecht, S. 226).

2) Goldbaum, Aufführungsvertrag S. 22 ff.; § 3 des Aufführungsvertrages bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 233.

3) Vgl. § 7 Ziff. 1 a der Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehrs zwischen Bühnenunternehmen und den Werkberechtigten; § 2 des Sondervertragsformulars bei Marcus, S. 58.

4) Berthold-Hartlieb, S. 35 ff.; Büchler, S. 147; Vertragsmuster der Verträge über das Verfilmungsrecht bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 362 ff.

5) Ulmer, UR S. 385.

lichst ertragreichen Ausnutzung des Films [1] zu beachten ist. Der Theaterbesitzer ist für eine technisch einwandfreie Vorführung des Films verantwortlich; die Verleihfirma verpflichtet sich, fehlerfreie Kopien zu liefern [2], die der Kinobesitzer pfleglich zu behandeln hat [3]. Auch von kleineren Theatern kann verlangt werden, daß die Bildschärfe und die Tonwiedergabe einwandfrei sind und bei der Einführung filmtechnischer Neuerungen - Breitwand, Cinema-Scope usw. - der allgemein erreichte technische Standard eingehalten wird [4]. Um die bestmöglichen Erträge zu erzielen, umfaßt die Pflicht zur sachgemäßen Verwertung die Verpflichtung, die erforderlichen Werbemaßnahmen zu ergreifen [5]. Ferner ist dem Verwerter regelmäßig vorgeschrieben, zu welchen Terminen und Zeiten er den Film vorzuführen [6], welche Abspielfolge er einzuhalten und welche Mindestzahl von Vorführungen er vorzunehmen hat, bevor er den Film absetzen darf usw. [7]; ein allgemeines Absetzungsrecht des Theaterbesitzers bei Unrentabilität des Films besteht nach heutiger Auffassung nicht [8].

---

1) Berthold-Hartlieb, S. 351 ff.

2) Berthold-Hartlieb, S. 457.

3) Hirsch, Filmverwertungsverträge S.102; Stenzel,S.72f.

4) Berthold-Hartlieb, S. 457.

5) Ulmer, UR S. 385.

6) Vgl. Abschnitt VII der Bezugsbedingungen der Verleihfirma(abgedruckt bei Schulze,Urhebervertragsrecht, S.402).

7) Vgl. Abschnitt VII der Bezugsbedingungen der Verleihfirma (abgedruckt bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 402); Berthold-Hartlieb, S. 447 ff.

8) AG München vom 13.2.1952, 9 C 863/61; LG Göttingen vom 31.1.1955, 3 O 126/54; LG München vom 15.3.1955, VII Q 20/55; OLG Hamburg vom 5.12.1955, 3 U 233/55.

4. Kunstwerkrecht: - Positiv-verpflichtende Klauseln enthalten die Verträge im Bereich der bildenden Kunst. Soweit sie Verlagsvertragscharakter haben, kann auf die Ausführungen über Verlagsverträge verwiesen werden. Im übrigen handelt es sich um Bestimmungen, die dem Erwerber eine bestimmte Art und Weise der Reproduktion zur Verpflichtung machen, ohne daß zwischen Herstellungsarten differenziert werden kann, die von der Verkehrsauffassung als selbständige Wiedergabeformen anerkannt werden. Ein Beispiel ist die Verpflichtung zur Herstellung einer Plastik in Gips statt in Kalkstein.

II. Negativ-verpflichtende Klauseln

1. Verlagsrecht: - Negativ-verpflichtend wirkt im Verlagsrecht die Bestimmung, die dem Verleger das Verbreiten der hergestellten Vervielfältigungsstücke zu Schleuderpreisen oder das Verramschen bzw. Makulieren des Auflagenrestes verbietet [1].

Der Verfasser kann dem Verleger schuldrechtlich auferlegen, nicht unter Verletzung berechtigter Interessen den Ladenpreis zu ermäßigen oder den Preis nicht ohne Zustimmung des Verfassers zu erhöhen [2].

Dem Verleger, der das Verlagsrecht für mehrere Auflagen erworben hat, kann vertraglich verboten werden, eine neue Auflage zu beginnen, ohne vorher dem

---

1) Allfeld, § 8 LUG Anm. 14; Büchler, S. 150; Mittelstaedt-Hillig, §§ 8,9 Anm. 20; Bappert-Maunz, § 14 Anm. 16; Beck, S. 56; Ulmer, UR S. 345, 348.

2) Allfeld, § 32 VerlG Anm. 2 h; Mittelstaedt-Hillig, §§ 8,9 Anm. 20; Bappert-Maunz, § 32 Anm. 2, 10; RGZ 110/275.

Verfasser Gelegenheit gegeben zu haben, die erforderlichen Änderungen und Verbesserungen vorzunehmen [1]. VOIGTLÄNDER - FUCHS[2] wollen der Bestimmung dingliche Wirkung zuschreiben, indem sie ein Zuwiderhandeln gegen sie als Verletzung des dem Verfasser verbliebenen Änderungsrechtes auffassen. Die Auffassung übersieht, daß das Unterlassen nur durch einen auf dem Wege eines Verlagsvertrages vertraglich Verpflichteten geschehen, während das dem Verfasser zustehende Änderungsrecht durch jeden Dritten verletzt werden kann [3]. Eine Verletzung des Urheberrechts ist nur gegeben, wenn der Verfasser das die Änderungen enthaltende Manuskript dem Verleger bereits übersandt oder für die Neuauflage Änderungen angekündigt hatte und der Verleger das Werk trotzdem in der bisherigen Fassung erscheinen läßt [4].

Der Verfasser kann sich dem Verleger gegenüber ausbedingen, keine Handlungen vorzunehmen, zu deren Vornahme der Verleger kraft Urheberrechts berechtigt ist, weil das Urheberrecht des Verfassers so weit nicht reicht. Der Verleger darf z.B. einzelne Aufsätze von geringerem Umfang oder einzelne Gedichte nach dem Erscheinen in eine selbständige wissenschaftliche Arbeit aufnehmen. Dieses jedermann zustehende Recht kann durch Vertrag mit dem Urheber dahin eingeschränkt

---

1) Allfeld, § 32 VerlG Anm. 2 f.; Büchler, S. 150; Bappert-Maunz, § 32 Anm. 2, 8; Hillig-Greuner, I Nr. 64; Scheringer, S. 164; KG MuW 1920/165.

2) Voigtländer-Fuchs, S. 287.

3) Büchler, S. 150 Note 1.

4) Allfeld, § 12 VerlG. Anm. 5; Bappert-Maunz, § 12 Anm. 10; KG MuW 1920/165.

werden, daß der Verleger verpflichtet ist, von ihm keinen Gebrauch zu machen [1]. Zu Unrecht erblickt BIRKMEYER [2] in einer solchen Bestimmung eine vertragsmäßige Erweiterung des ausschließlichen Rechts des Verfassers und qualifiziert ihre Verletzung als rechtswidrigen Nachdruck. Das Recht des Urhebers kann nicht durch Vertrag erweitert werden; der Umfang des Rechtes ist im Gesetz festgelegt [3].

Dem Verleger kann vom Verfasser vertraglich untersagt werden, Änderungen am Werk vorzunehmen, für die er gem. §§ 39, 62 URG seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen darf. Für die Frage der Änderung ist die Verkehrsanschauung maßgebend; eine geringfügige Abweichung vom Original, die vom Verkehr als unwesentlich angesehen wird, soll nicht unter dem Begriff der unzulässigen Änderung fallen. Da die Verkehrsanschauung schwankend ist, kann es zweifelhaft sein, wie weit Treu und Glauben dem Verleger gestatten, Berichtigungen und Verbesserungen an dem Werk vorzunehmen. Es empfiehlt sich daher, Bestimmungen in den Verlagsvertrag aufzunehmen, die der gesetzlichen Regelung konkretisierend vorgehen. Durch eine solche Bestimmung kann vereinbart werden, daß der Verleger zu Änderungen nicht befugt ist, auch wenn Treu und Glauben sie gestatten. Der Verleger wird durch die

---

1) Allfeld, § 1 VerlG Anm. 16; Bappert-Maunz, § 1.Anm. 55 b; Büchler, S. 157.

2) Birkmeyer, DJZ 1900/470.

3) Büchler, S. 75, 157 Note 2; Hockenjos, S. 59.

4) Allfeld, § 9 LUG Anm. 9.

Vereinbarung - negativ-verpflichtend - eingeschränkt[1].

Um eine negativ-verpflichtende Klausel handelt es sich bei der sog. Konkurrenzklausel. Sie besagt, daß dem Verleger nicht erlaubt ist, ein fremdes Werk, das dem ersten Konkurrenz macht, in Verlag zu nehmen. [2]

2. Aufführungsrecht: - Negativ-verpflichtend wirkt die Bestimmung in Aufführungsverträgen, nach der dem Theaterunternehmen untersagt ist, das mit dem Erwerb des Aufführungsrechts überlassene Text- und Notenmaterial zu verkaufen, zu vermieten, zu verleihen, zu verschenken, zu vervielfältigen oder zu Tonträgeraufnahmen zu benutzen und zur Verfügung zu stellen [3]. Zulässig ist die Verwendung lediglich innerhalb der eigenen Inszenierung des Werkes.

Eine Klausel negativ-verpflichtender Art ist gegeben, wenn bestimmte Aufführungszeiten vereinbart werden. Ist keine bestimmte Tageszeit für die Aufführung vorgesehen, so kann der Theaterunternehmer die Aufführung zu jeder Tages- oder Nachtzeit bewirken: als Matinee, als Nachmittags- oder Abendvorstellung, als Nachtvorstellung [4]. Regelmäßig findet sich in den Aufführungsverträgen jedoch die Bestimmung oder der Vertrag ist unter Anwendung von § 242 BGB dahin zu

---

1) Goldbaum, UR § 9 VII; Büchler, S. 153.

2) Bappert-Maunz, § 1 Anm. 55, § 2 Anm. 8; Allfeld, § 1 VerlG Anm. 16; Hillig-Greuner, I Nr. 198; Kohler, UR S. 310.

3) Vgl. § 4 Abs. 1 und 2 der Allgemeinen Bestimmungen für den Geschäftsverkehr zwischen Bühnenunternehmern und den Werkberechtigten; für das schweizerische Recht BGE Bd. XIX S. 955 Nr. 4.

4) Goldbaum, Aufführungsvertrag S. 24 f.

ergänzen [1], daß der Theaterunternehmer nur zu einer Abendvorstellung berechtigt ist. Dann sind ihm alle anderen Vorstellungen, also Matinees und Nachmittagsvorstellungen untersagt, bzw. er ist zu ihnen erst berechtigt, wenn eine bestimmte Anzahl Abendvorstellungen stattgefunden hat und deren Erträge bis zu einer gewissen Summe herabgesunken sind [2].

Ebenfalls zählt hierher die Bestimmung, daß der Theaterunternehmer das Werk nicht in der theaterfeindlichen Zeit vom 10. bis zum 22. Dezember zur Aufführung bringen soll [3]. Die Vertragsbestimmung ist eine Klausel mit lediglich verpflichtender, nicht zugleich gegenständlich beschränkender Wirkung, weil sie mit dem Entgeltsicherungszweck des Urhebers und der Erfassung selbständiger Verbraucherkreise nichts zu tun hat.

3. Filmrecht: - In den Filmverwertungsverträgen trägt negativ-verpflichtenden Charakter die Abrede, daß der Kinobesitzer nicht berechtigt ist, vor Beendigung der vereinbarten Spielzeit und einer etwaigen Prolongationszeit den Film vom Programm abzusetzen [4]. Verpflichtend wirkt ferner die Vereinbarung, daß dem Filmunternehmer nicht gestattet ist, einzelne Szenen

---

1) Goldbaum, Aufführungsvertrag S. 25; Opet, Theaterrecht S. 343 f.

2) Vgl. den Sondervertrag bei Marcus, S. 59.

3) Büchler, S. 151.

4) Vgl. Abschnitt VII Ziff. 5 der Bezugsbedingungen der Verleihfirma (abgedruckt bei Schulze, Urhebervertragsrecht S. 402).

aus dem Film zu Reklamezwecken wiederzugeben, wozu er grundsätzlich berechtigt ist [1].

4. Recht zur mechanischen Vervielfältigung: - Schuldrechtlich verpflichtet sich der Erwerber, wenn bei einem Werk der Tonkunst der Übertragungsvertrag die Vereinbarung enthält, daß der Erwerber das Tonwerk nicht zum Zwecke der mechanischen Wiedergabe gewerbsmäßig vervielfältigen darf, obwohl der Urheber einem Hersteller von Tonträgern die Vervielfältigung gestattet hat und der Erwerber nach § 61 URG zur Erhaltung einer Zwangslizenz berechtigt ist [2].

III. Einschränkungen des obligatorischen Unterlassungsanspruchs des Erwerbers

1. Obligatorischer Unterlassungsanspruch

Dem Erwerber eines ausschließlichen Nutzungsrechts steht die Befugnis zu, Abwehransprüche gegen jeden geltend zu machen, der ihn in der Ausübung der ihm eingeräumten Benutzungshandlungen stört.[3] Darüber hinaus kann er einen obligatorischen Unterlassungsanspruch gegen seinen Vertragspartner haben, kraft dessen er Störungshandlungen von sich wenden kann [4]. Die

---

1) Büchler, S. 155.

2) Mittelstaedt-Hillig, §§ 8,9 Anm. 20 a; Büchler, S. 157.

3) Siehe oben S. 152, 193.

4) Bappert-Maunz, § 2 Anm. 1; de Boor, UR S. 275 ff.; Riezler, UR S. 348; Büchler, S. 136, 137, 160; vgl. auch § 2 VerlG, der eine schuldrechtliche Unterlassungspflicht normiert.

dingliche Verbotsbefugnis gibt dem Erwerber die Möglichkeit, sich vor Handlungen zu schützen, die generell und typisch nach dem Gesetz oder der Verkehrssitte als Störungshandlungen anzusehen sind. Der obligatorische Unterlassungsanspruch geht weiter und schützt den Erwerber auch vor Handlungen, die gerade im Einzelfall und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände sich als Konkurrenzhandlungen erweisen [1]; es spielt die billige Abwägung der Interessen in ihrer jeweiligen Situation die entscheidende Rolle [2].

2. Einschränkende Klauseln

Auch der obligatorische Unterlassungsanspruch kann durch Parteivereinbarung eingeschränkt werden. Durch die Beschränkungsklausel wird ein Teil der Verpflichtungen, die dem Urheber nach Treu und Glauben aus dem Vertrag obliegen, wieder aufgehoben, so daß er in der Ausübung der bei ihm verbleibenden Befugnisse durch den obligatorischen Unterlassungsanspruch des Erwerbers nicht gehindert ist.

Nach §§ 23 URG, 2 Abs. 2 Ziff. 1 VerlG bleibt z.B. das Übersetzungsrecht beim Verfasser. Im Verlagsverkehr gilt jedoch sehr oft die Übersetzung als Konkurrenzhandlung der dem Verleger zustehenden verlagsrechtlichen Verwertung. Dem Verleger steht daher ein schuldrechtlicher Unterlassungsanspruch gegen den Verfasser zu. Will der Urheber ihn verhindern, so kann

---

1) De Boor, UR S. 276; Büchler, S. 160; Stenglein, S. 226.

2) Vgl. de Boor, UR S. 280.

er eine entsprechende Beschränkungsklausel in den Vertrag aufnehmen, eventuell unter Honorarbeteiligung des Verlegers [1].

Bestimmte Bearbeitungen des Originalwerks können wettbewerbliche Wirkung gegenüber einer Übersetzung haben [2]. Auch den Unterlassungsanspruch des Übersetzers gegen die Veröffentlichung weiterer Bearbeitungen in der Übersetzungssprache und dem Übersetzungslande kann der Originalurheber ausschließen, wenn es seine Absicht ist, noch weitere Bearbeitungen des Werkes im Vertriebsgebiet des Übersetzers herauszugeben [3].

Um eine Beschränkung des obligatorischen Unterlassungsanspruchs handelt es sich, wenn dem Verfasser erlaubt ist, seine Freiexemplare zu verkaufen [4]. Das Verkaufsverbot ist keine Folge des dem Verleger zustehenden gegenständlichen Verbreitungsrechts; dieses ist erschöpft und äußert seine negative Funktion nicht gegenüber Werken, die vertragsgemäß in das Eigentum eines anderen gelangt sind. Es ergibt sich aus der Auslegung des zugrundeliegenden (schuldrechtlichen) Vertrages unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben. Dieser

---

1) Voigtländer, Verlagsvertrag S. 14; § 1 Abs. 4 der Verlagsnormen für Verlagsverträge über wissenschaftliche Werke (abgedruckt bei Bappert-Maunz, S. 479 ff.

2) Elster, Deutsche Verlegerzeitung 1922/41 zur wettbewerblichen Wirkung einer Filmung gegenüber einer Übersetzung.

3) Elster, Vornote; Büchler, S. 165.

4) Riezler, UR S. 348; Mittelstaedt-Hilling, § 25 Anm. 6; Gellner, S. 116; Voigtländer-Fuchs, S. 326; - a.A. Allfeld, § 2 VerlG Anm. 10.

verbietet, daß sich der Empfänger von Freiexemplaren auf Kosten des Verlegers bereichert [1]. Die Beschränkung, die das Verbot aufhebt, wirkt daher verpflichtend.

Ein Beispiel einer obligatorischen Beschränkungsklausel ist im Kunstwerkrecht die Bestimmung, durch die sich der Künstler für eine anderweitige Verwendung den Bildgedanken, das Subjekt des Werkes vorbehält. Im Kunstverlagsrecht entspricht es der Verkehrssitte, daß der einmal in Verlag gegebene Bildgedanke nicht ein zweites Mal verwandt werden darf [2]. Hierhin gehört ferner die Abrede, daß der Erwerber eine Reproduktion durch den Urheber zu dulden hat, auch wenn sie der ihm zustehenden Wiedergabeart Konkurrenz macht [3].

§ 15

Auslegungsregel im Zweifelsfall

Die Entscheidung, ob einer Klausel dingliche oder schuldrechtliche Wirkung zuzusprechen ist, kann zweifelhaft sein.

Die Verbraucherkreise, deren Erfassung die Teilrechte dienen, sind z.T. schwer abgrenzbar. Ob einer Benutzungsart hinreichende wirtschaftliche Bedeutung zukommt, ist eine nicht leicht zu entscheidende Frage. Ungewiß kann sein, welche Wirkung die Par-

---

1) Riezler, UR S. 348.

2) Isenschmid, S. 83; Büchler, S. 165.

3) Isenschmid, S. 83 ff.; Bappert-Maunz, § 2 Anm. 39 ff.

teien selbst einer Klausel beilegen wollen. Zwar ist nicht möglich, daß sie Klauseln mit beliebigem dinglichen Inhalt vereinbaren. Der Parteiautonomie sind Grenzen gesetzt. Unbedenklich ist jedoch, daß sie Klauseln, die mit dinglicher Wirkung vereinbar sind, lediglich als schuldrechtliche bestimmen, indem sie nicht das übertragene Recht einschränken, sondern nur intern eine Vertragspflicht statuieren [1]. Die Möglichkeit dazu folgt aus dem Umstand, daß es dem Urheber freigestellt ist, darüber zu entscheiden, ob er das ihm zustehende Urheberrecht überhaupt, beschränkt oder unbeschränkt übertragen will, und daß nach dem Grundsatz der Vertragsfreiheit die Parteien mit schuldrechtlicher Wirkung grundsätzlich vereinbaren können, was sie wollen.

In allen Fällen wird man mit Rücksicht auf die Verkehrssicherheit sowie unter Hinweis auf die Gründe, die gegen die Aufspaltbarkeit des Urheberrechts sprechen, der Klausel keine dingliche Wirkung zuschreiben können. Es entspricht einem allgemeinen Grundsatz, daß bei mehreren möglichen Wirkungen, die sich in der Intensität unterscheiden, im Zweifel die weniger einschneidende gelten soll. Die Klausel wirkt nur verpflichtend.

---

1) Reimer, 1. Aufl. § 9 PatG Anm. 15.

Lebenslauf

Am 10. Juli 1935 wurde ich, Herbert Hermann Leßmann, als Sohn des Landwirts Oswald Leßmann und seiner Ehefrau Selma, geb. Baumert, in Langenau, Krs. Löwenberg/Schles. geboren. Ich bin deutscher Staatsangehöriger.

Nach der Vertreibung aus Schlesien, wo ich zwei Jahre unter polnischer Verwaltung lebte, besuchte ich von 1948 bis 1951 die höhere Schule zu Kevelaer, anschließend das Gymnasium des Kreises Geldern in Geldern. Am 28. Februar 1956 legte ich die Reifeprüfung ab.

Vom Sommersemester 1956 studierte ich Rechtswissenschaft an den Universitäten Berlin, Freiburg und Münster. Am 18. März 1961 bestand ich das 1. juristische Staatsexamen vor dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm.

Danach absolvierte ich den juristischen Vorbereitungsdienst. Gleichzeitig war ich wissenschaftliche Hilfskraft am Rechtswissenschaftlichen Seminar der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und fertigte die Dissertation an. Am 27. Oktober 1966 bestand ich das 2. juristische Staatsexamen vor dem Landesjustizprüfungsamt in Nordrhein-Westfalen.